This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

ANDOVER-HARVARD LIBRARY
AH 58MI .

206
M538.1
1819
7-8

יהוה

119 34

Moses Mendelssohn's sämmtliche Werke.

Siebenter Band.

Enthält:

Ritualgesetze der Juden.

Wörtlich nach der vierten Original-Auflage.

Ofen, u. Groß-Wardein 1819.
In der Paul Burian'schen Buchhandlung.

206
M538.1
1819
7-8

Ritualgesetze der Juden,

betreffend

Erbschaften, Vormundschaften, Testamente und Ehesachen,

in so weit sie

das Mein und Dein angehen.

Entworfen

von

Moses Mendelssohn,

auf Veranlassung und unter Aufsicht

R. Hirschel Lewin,

Oberrabbiners zu Berlin.

Wörtlich nach der Original-Auflage.

Ofen, u. Groß-Wardein 1819.

In der Paul Burian'schen Buchhandlung.

Vorbericht

des Herausgebers.

Der hiesige Oberrabbiner, Herr Hirschel Lewin, erhielt vom Hofe den Befehl, die Ritualgesetze der Juden, betreffend Erbschaften, Testamente, Vormundschaften, auch Ehesachen, in so weit sie das Mein und Dein angehen, in einen teutschen Auszug zu bringen, und dem Königl. Justizdepartement zu überreichen; in der Absicht, solchen den Gerichts-

Höfen, bey Entscheidung dahin einschlagender Streitfälle zwischen Juden und Juden, zur Richtschnur vorzulegen. Der Rabbi übertrug diese Mühewaltung dem Herrn Moses Mendelssohn, der sich derselben aus Freundschaft und Hochachtung für diesen Lehrer seiner Nation unterzog; wiewohl ihm die Arbeit ungewohnt und beschwerlich seyn mußte, da die Rechtsgelehrsamkeit niemals eigentlich sein Studium gewesen. Der von ihm verfertigte Aufsatz ward indessen von dem Herrn Hirschel sorgfältig durchgesehen, nach seiner gründlichen Einsicht in die Rechtsgelehrsamkeit der Juden durchaus berichtiget, und so angewiesenen Orts übergeben. Einige Räthe haben nunmehr den Auftrag, diese Schrift des Oberrabbiners zu untersuchen, und auf deren Bericht wird es vermuthlich ankommen, in wie weit solche unter öffentlichem Ansehen eingeführt werden, und in den königlichen Landen Gesetzeskraft erhal-

ten wird. Vor der Hand begnügt man sich, dieselbe blos als Privatbemühung eines Gelehrten bekannt zu machen, und glaubt dem Publikum dadurch keinen unangenehmen Dienst zu erweisen, da man in diesem Fache noch wenig ausführliches in andern, als in rabbinischer Sprache aufzuweisen hat, und die Fälle doch öfters vorkommen, da Rechte der Juden gegen Juden von Sachwaltern vertheidiget, und von Richtern entschieden werden müssen, die der rabbinischen Sprache und Gelehrsamkeit unkundig sind. Ob nun gleich dieser Entwurf, wie in der Einleitung von dem Verfasser selbst bemerkt wird, keinesweges hinreichend ist, in verkommenden Fällen zu entscheiden, und mit Zuverlässigkeit Recht zu sprechen, so kann er doch aufmerksamen Lesern einiges Licht geben, und die Anwalde sowohl als die Richter in den Stand setzen, die von den richtenden Partheien selbst beygebrachten, oder in Gutachten und Erkenntnissen der

Rabbiner angeführten Gründe für und wider eine Parthey zu erwägen und mit Gründlichkeit zu beurtheilen. Berlin, den 1. Februar 1778.

Der Herausgeber.

Inhalt.

Seite.

Einleitung 1

Erstes Hauptstück.

Von Erbschaftssachen.

Erster Abschnitt. Von Erbschaftssachen 1

Zweyter Abschnitt. Von der Erbfolge 3

Drittter Abschnitt. Von dem Rechte der Töchter an der Verlassenschaft 9

Rabbiner angeführten Gründe für und wider eine Parthey zu erwägen und mit Gründlichkeit zu beurtheilen. Berlin, den 1. Februar 1778.

Der Herausgeber.

Inhalt.

Seite.

Einleitung 1

Erstes Hauptstück.

Von Erbschaftssachen.

Erster Abschnitt. Von Erbschaftssachen . . . 1

Zweyter Abschnitt. Von der Erbfolge . . . 3

Drittter Abschnitt. Von dem Rechte der Töchter an der Verlassenschaft . . . 8

Rabbiner angeführten Gründe für und wider eine Parthey zu erwägen und mit Gründlichkeit zu beurtheilen. Berlin, den 1. Februar 1778.

Der Herausgeber.

Inhalt.

Seite.

Einleitung . . . 1

Erstes Hauptstück.

Von Erbschaftssachen.

Erster Abschnitt. Von Erbschaftssachen . . . 1

Zweyter Abschnitt. Von der Erbfolge . . . 3

Drittter Abschnitt. Von dem Rechte der Töchter an der Verlassenschaft . . . 8

Vierter Abschnitt. Von dem Rechte der Erstgeburt = 12

Fünfter Abschnitt. Von der Erbtheilung = = 16

Zweytes Hauptstück.

Von Vormundschaftssachen.

Erster Abschnitt. Von Vormundschaften = = 20

Zweyter Abschnitt. Von Aufhebung der Vormundschaft = 26

Drittes Hauptstück.

Von Schenkungen und Testamenten.

Erster Abschnitt. Von Schenkungen überhaupt = = 28

Zweyter Abschnitt. Von Schenkungen Todes halber und im gesunden Zustande = 36

Dritter Abschnitt. Von Testamenten = = 44

Vierter Abschnitt. Von Erklärung des Testaments = = 51

Fünfter Abschnitt. Wie Vermächtnisse bezahlt werden = 57

Sechster Abschnitt. Von der Substitution oder Nacheinsetzung 62

Viertes Hauptstück.

Von Ehesachen, in so weit sie das Mein und Dein angehen.

Erster Abschnitt. Von der Ehe überhaupt = = 67

Zweyter Abschnitt. Von dem zur Ehe erforderlichen Alter = 71

Dritter Abschnitt. Von den ersten Ehepakten oder Verlobungspakten = = 73

Vierter Abschnitt. Wie die ersten Ehepakten aufgehoben werden 81

Fünfter Abschnitt. Von den zweyten Ehepakten oder Trauungspakten 87

Sechster Abschnitt. Von den übrigen Instrumenten, welche bey der Trauung ausgefertiget zu werden pflegen 92

Siebenter Abschnitt. Von den Pflichten des Ehemannes gegen seine Frau 97

Achter Abschnitt. Von den Rechten des Ehemannes gegen seine Frau 108

Neunter Abschnitt. Von den Rechten des Ehemannes auf die Güter seiner Frau 119

Zehnter Abschnitt. Von zweifelhaften Gütern 121

Eilfter Abschnitt. Von dem Erbrechte des Ehemannes = 129

Zwölfter Abschnitt. Von der Veräußerung der weiblichen Güter = = 135

Dreyzehnter Abschnitt. Von der Verpflegung der Wittwen = 144

Vierzehnter Abschnitt. Von der Verpflegung der Töchter = 151

Funfzehnter Abschnitt. Von Hebung der weiblichen Gerechtsame 153

Sechszehnter Abschnitt. Von dem Objekt der Eheverschreibungsrechte = = 160

Siebzehnter Abschnitt. Wie die Ehefrau ihrer ehelichen Gerechtsame verlustig werden kann 168

Anhang.

Formulare jüdischer Kontrakte.

A. Die ersten Ehepakten, oder die Verlobungspakten = 169

B. Die zweyten Ehepakten, oder der Trauungskontrakt . . 173

C. Die Eheverschreibung . . 178

D. Vermehrungsbrief . . 181

E. Chalitzabrief . . 183

F. Verschreibung des halben männlichen Erbtheils . . 186

Einleitung.

Die Gesetze und Religionsgebräuche der heutigen Juden gründen sich Theils auf das schriftliche, und Theils auf das mündliche Gesetz. Das schriftliche Gesetz ist in den fünf Büchern Moses enthalten. Alle Verordnungen, die in denselben vorkommen, werden noch in jetzigen Zeiten für verbindlich gehalten; (nämlich in Absicht auf die Kinder der Israeliten, denen das Gesetz gegeben worden,

d. i. in Absicht auf die heutigen Juden), diejenigen ausgenommen, die entweder auf das gelobte Land, auf den Tempel und den Gottesdienst in demselben, oder auf das hohe Gericht zu Jerusalem, eine unmittelbare Beziehung haben: z. B. diejenigen göttlichen Verordnungen, welche den Landbau, die Abgaben von den Landfrüchten, die Opfer und die Reinigung betreffen; ferner die Leibes- und Lebens-Strafen, Geißelzucht u. s. w. welche alle seit der Zerstörung des Tempels und Aufhebung des hohen Gerichts von selbst aufgehört haben. Alle übrigen in der Schrift vorkommenden Gesetze und Verordnungen werden von uns als Befehle Gottes von immerwährender Verbindlichkeit gehalten.

Das mündliche Gesetz enthält

1) Erklärungen, und

2) Nähere Bestimmungen der schriftlichen Gesetze, welche durch mündliche Ueberlieferung vom Moses herrühren, oder

3) Durch Argumentation, nach den durch Ueberlieferung festgesetzten Regeln der Schrifterklärung, herausgebracht worden;

4) Satzungen der Propheten und spätern Weisen der Nation, die Schonungsgesetze genannt werden, wodurch man nämlich von den Verboten der Heiligen Schrift selbst in einiger Entfernung gehalten wird; und endlich

5) Die von eben diesen großen Männern getroffenen Einrichtungen und festgesetzten Gebräuche, die von der gesammten Nation angenommen worden sind.

Alle diese Lehren und Verordnungen haben sich von Moses Zeiten an, blos durch mündlichen Unterricht und Ueberlieferung von Lehrer zu Schüler fortgepflanzt, ohne daß davon ein öffentliches Werk zum Vorschein gekommen wäre, und bey der Nation Autorität erlangt hätte, bis um die Mitte des vierzigsten Jahrhunderts nach Erschaffung der Welt (oder des zweyten Jahrhunderts nach Christl. Zeitrechnung) zu den Zeiten des R. Jehada hannasie. Dieser große Lehrer der Nation trug das Wichtigste von allen Traditionen bis auf seine Zeit, die Sprüche und Lehren der Weisen, ihre verschiedene Meinungen und Urtheile, wo sie getheilt sind, zuweilen mit, zuweilen auch ohne Entscheidung, u. s. w. in sechs Bücher zusammen, die unter dem Namen der Mischnah bekannt sind, und davon das erste Buch von den Gesetzen in Absicht auf die Pflanzen und Früchte;

das zweyte von den Festtagen; das dritte von den Ehegesetzen und Gelübden, in so weit in Absicht auf dieselben zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte, wie nicht weniger zwischen verheiratheten und unverheiratheten Weibspersonen ein Unterschied zu machen; das vierte, von Civilgesetzen und deren Verwaltung; das fünfte von Heiligthümern, und das sechste von Reinigungsgesetzen handelt.

Einige von seinen Schülern und Nachfolgern haben zwar noch andere Sammlungen von dieser Art veranstaltet; allein keine derselben hat solchen allgemeinen Beifall und die uneingeschränkte Autorität bei der ganzen jüdischen Nation erhalten, als die Mischnah. Diese ward in allen Schulen gelehrt, in allen Gemeinen als das Hauptgesetzbuch der Nation eingeführt, und die Bemühungen der Gelehrten giengen

blos dahin, dieselbe zu erklären, die der Kürze halber dunklen Stellen ins Licht zu setzen, anscheinende Widersprüche zu heben, und Fälle, die in der Mischnah nicht vorkommen, durch Argumentation aus derselben herzuleiten; woraus in den folgenden Zeiten, und zwar etwa funfzig Jahr nachher, durch Rabbi Johanan die Jerusalemsche Gemara, zwey hundert Jahr aber nach dem Beschlusse der Mischnah, durch R. Abina und R. Aschi, die Babylonische Gemara entstanden ist. Diese Sammler der Gemara haben nämlich, jener in der Jerusalemschen und dieser in der Babylonischen Schule, dasjenige in Ansehung der Rabbinen nach R. Jehuda hannasie Zeiten gethan, was er selbst in Absicht auf die Rabbinen geleistet, die vor seiner Zeit gelebt haben. Sie haben ihre Erklärungen der Mischnah, ihre Lehren, Satzungen, verschiedene Meinungen, Zweifel und Entscheidungsgründe, nach Ordnung der Misch-

nah, zusammen getragen und bekannt gemacht. Die Mischnah nebst der Gemara heißt der Talmud. Der Babylonische Talmud ist um die Mitte des drey und vierzigsten Jahrhunderts nach Erschaffung der Welt beschlossen, und von der gesammten Nation, als die Quelle des mündlichen Gesetzes, angenommen worden.

R. Moses Majemonssohn, der im funfzigsten Jahrhundert nach Erschaffung der Welt (im zwölften Jahrhundert Christlicher Zeitrechnung) lebte, hat aus dem Talmud, mit Weglassung aller Streitigkeiten und Untersuchungen, blos die Sätze ausgezogen, in ein zusammenhängendes System gebracht, und unter dem Titel Jad chasakah, ein vollständiges Gesetz- und Ritual-Buch herausgegeben, das allgemeinen Beyfall erhalten, aber auch manchen Widerspruch gefunden, und

blos dahin, dieselbe zu erklären, die der Kürze halber dunklen Stellen ins Licht zu setzen, anscheinende Widersprüche zu heben, und Fälle, die in der Mischnah nicht vorkommen, durch Argumentation aus derselben herzuleiten; woraus in den folgenden Zeiten, und zwar etwa funfzig Jahr nachher, durch Rabbi Johanan die Jerusalemsche Gemara, zwey hundert Jahr aber nach dem Beschlusse der Mischnah, durch R. Abina und R. Aschi, die Babylonische Gemara entstanden ist. Diese Sammler der Gemara haben nämlich, jener in der Jerusalemschen und dieser in der Babylonischen Schule, dasjenige in Ansehung der Rabbinen nach R. Jehuda hannasie Zeiten gethan, was er selbst in Absicht auf die Rabbinen geleistet, die vor seiner Zeit gelebt haben. Sie haben ihre Erklärungen der Mischnah, ihre Lehren, Satzungen, verschiedene Meinungen, Zweifel und Entscheidungsgründe, nach Ordnung der Misch-

nah, zusammen getragen und bekannt gemacht. Die Mischnah nebst der Gemara heißt der Talmud. Der Babylonische Talmud ist um die Mitte des drey und vierzigsten Jahrhunderts nach Erschaffung der Welt beschlossen, und von der gesammten Nation, als die Quelle des mündlichen Gesetzes, angenommen worden.

R. Moses Majemonssohn, der im funfzigsten Jahrhundert nach Erschaffung der Welt (im zwölften Jahrhundert Christlicher Zeitrechnung) lebte, hat aus dem Talmud, mit Weglassung aller Streitigkeiten und Untersuchungen, blos die Sätze ausgezogen, in ein zusammenhängendes System gebracht, und unter dem Titel Jad chasakah, ein vollständiges Gesetz- und Ritual-Buch herausgegeben, das allgemeinen Beyfall erhalten, aber auch manchen Widerspruch gefunden, und

daher nicht durchgehends die Autorität eines Gesetzbuches erlangt hat.

Das Werk, nach welchem sich die heutigen Juden sowohl in Civil- als in Ritual-Sachen mehrentheils richten, ist der Schulchan Aruch des R. Joseph K., mit den Zusätzen des R. Moses Israels, welches in dem vier und funfzigsten Jahrhundert (im sechszehnten Jahrhundert nach Christlicher Zeitrechnung) verfertigt worden ist. Dieses enthält blos diejenigen Gesetze und Gebräuche, welche noch jetzt im Schwunge sind, mit Hinweglassung der Acker- Opfer- und Reinigungs-Gesetze, u. a. m., die nach der Zerstörung des Tempels haben aufhören müssen, und bestehet aus vier Theilen, wovon der erste, Orach Chajim, von Religionsgebräuchen; der zweyte Joreh Deah, vom Erlaubten und Verbotenen; der dritte Ebenhä-

ser, von Ehesachen, und der vierte choschen ham mischpat, von Recht und Unrecht handelt.

Folgende Gesetze und Gebräuche der heutigen Juden, in Erbschaft- Vormundschaft- Testament- und Ehesachen, in so weit solche das Mein und Dein angehen, sind hauptsächlich aus diesem Schulchan Aruch, und zwar, was Erbschaften, Vormundschaften, und Testamente betrifft, aus dem vierten, die Ehesachen aber größten Theils aus dem dritten Theile, in einer zu unserer Absicht bequemen Ordnung, gezogen worden. Da indessen die Verfasser des Schulchan Aruch zwar als Männer von sehr erleuchteten Einsichten und heiligen Sitten bey der Nation in großem Ansehen stehen, aber doch keine gesetzgebende Gewalt haben, auch nicht schlechterdings für unfehlbar gehal-

ten werden, so können ihre Aussprüche und Entscheidungen zweifelhafter Sätze nur gültig seyn, in so weit sie sich auf den Talmud selbst, oder auf richtige Argumentation aus demselben gründen, oder wenigstens demselben nicht zuwider sind. Wenn aber spätere Lehrer des Rechts in ihren Schriften nöthig gefunden, von den Decisionen des Schulchan Aruchs abzugehen, und ihre Behauptungen durch triftige Gründe aus dem Talmud dargethan haben, so hat auch der Gebrauch sich nach ihnen lenken, und von dem Schulchan Aruch abweichen müssen. Daher bey Verfertigung dieser Ritualgebräuche, außer dem Schulchan Aruch, noch viele andere spätere Rabbinen haben zu Rathe gezogen, und in zweifelhaften Fällen allezeit auf die Quellen selbst, nämlich auf den Talmud und die Commentatoren desselben, Rücksicht genommen werden müssen. Wo wir keine

Ent-

Entscheidungsgründe für eine von Meinungen gefunden, da haben wir solches angezeigt, und muß es in solchen Fällen auf die Einsicht des Richters ankommen, auf welcher Seite er die mehresten und wichtigsten Wahrheitsgründe zu finden glaubt; hauptsächlich aber wird in solchen Fällen darauf gesehen, welche von den Partheien im Besitz der streitigen Sache ist. Denn wenn auf beiden Seiten wichtige Autoritäten anzutreffen sind, so ist ein dubium juris wie ein dubium facti anzusehen, und der Inhaber der Sache hat das Vorrecht. Von dieser Rechtsregel der Berufung auf eine wichtige Autorität (קיבלי) haben wir in einer Note etwas ausführlicher gehandelt, und dabey die Einschränkungen angeführt, welche sie in der Ausübung leidet.

Wir haben uns, bey Verfertigung dieser Abhandlung, blos die Absicht vor-

ſetzen können, von unſern Gebräuchen in Anſehung der vorgeſchriebenen Materien, einen ausführlichen und auch einem der hebräiſchen Sprache unkundigen Leſer durchaus verſtändlichen Bericht abzuſtatten. Wir müſſen aber geſtehen, daß wir unſere Ausarbeitung allein keineswegs für hinlänglich halten, in vorkommenden Fällen nach derſelben zu erkennen und mit gehöriger Ueberzeugung Recht zu ſprechen. Ja, wir erklären uns ſelbſt für unfähig, ein ſolches Geſetzbuch zu Stande zu bringen, woraus ein Richter, der des Talmuds und der jüdiſchen Rechtsgelehrſamkeit überhaupt unkundig iſt, ſollte Recht ſprechen und die vorkommenden Streitſachen gehörig entſcheiden können. Die Gründe hiervon ſind mancherlei, und wir begnügen uns die vornehmſten davon anzuführen.

1) Die hier berührten Materien ſtehen mit andern Hauptſtücken der Rechts-

gelehrsamkeit in einer Theils unmittelbaren, Theils mittelbaren Verbindung; der Gestalt, daß wir den dritten und vierten Theil des Schulchan Aruchs hätten völlig übersetzen müssen, um in den abgehandelten Materien so vollständig und ausführlich zu seyn, als zu einem solchen Behufe nöthig seyn würde.

Wir haben z. B. die Lehre von Testamenten nicht abhandeln können, ohne die Lehre von Schenkungen überhaupt zu berühren, (Cap. 3. Abschn. 1.) und die Grundsätze derselben voraus zu schicken; weil die Vermächtnisse in Testamenten gröſsten Theils als Schenkungen anzusehen sind. Wir haben uns

aber, nach unserer Absicht, begnügen können, die Lehre von Schenkungen bloß summarisch anzuführen. Allein für einen Richter, der in vorkommenden Fällen darnach zu erkennen im Stande seyn wollte, würden wir dieses Hauptstück viel umständlicher und ausführlicher haben abhandeln müssen. Eben so nöthig wäre es gewesen, die Lehre von Besitznehmung, von Hypotheken, von Tauschhandel, von Kaufen und Verkaufen, von Gesellschaften, u. a. m., in ihrem ganzen weitläufigen Umfange mit auszuführen; weil die Erben in Absicht auf die Verlassenschaft, und der Ehemann in Absicht auf die weiblichen Güter, in den Rechten, in einigen Punkten wie Käufer, in andern

wie Socii, angesehen werden. Endlich stehen alle diejenigen Capitel des dritten Theils des Schulchan Aruchs, welche Formalien betreffen, und sehr weitläufigen Umfanges sind, mit diesen Materien wiederum in genauer Verbindung, und haben auch auf die Materialien des Rechts einen wichtigen Einfluß. Wir würden also auch diese haben mit ausarbeiten, und überhaupt in eine ekelhafte Weitläuftigkeit verfallen müssen, wenn wir die abgehandelten Materien hätten so ausführen sollen, wie sie der Urtheilsfäller, der keine andere Schriften zu Rathe ziehen kann, zu wissen nöthig hat.

2) Bey Anwendung eines jeden Gesetzes auf besondere Fälle ist hauptsäch-

lich darauf zu sehen, ob die Umstände des vorliegenden Falles mit den Bedingungen des Gesetzes genau übereinkommen, weil die mindeste Abänderung in den Bedingungen des Subjekts zuweilen eine Veränderung des Prädikats nach sich ziehen kann. Dieses gehörig zu beurtheilen, muß man den Geist und die Quelle des Gesetzes beständig vor Augen haben, und immer auf dieselbe zurück gehen können, wenn uns die Worte des Gesetzes in Zweifel lassen. Nun erkennen wir einzig und allein den Talmud für die Quelle unsers mündlichen Gesetzes, d. i. des größten Theils unserer Religionsgebräuche und Gesetze überhaupt. Daher man ohne genaue Kenntniß des Talmuds und der Kommen-

tatoren desselben, unmöglich nach unsern Gesetzen Recht sprechen kann.

3) Wenn sich der Innhaber der streitigen Sache auf eine wichtige Autorität beruft, um sich bei dem Besitze zu schützen, (ein Behelf, von welchem bereits im Vorhergehenden gesprochen worden, und in folgenden Cap. etwas umständlicher gehandelt werden soll;) so muß der Richter diese für den Besitzer streitende Autoritäten genau kennen, und mit den entgegenstehenden Autoritäten zu vergleichen wissen, welche Vergleichung, sowohl der Menge als dem Gewichte nach, angestellt werden muß. Der Richter muß also in diesem Falle,

außer dem Gesetzbuche, auch die übrigen Schriftsteller, die von Erheblichkeit sind, und auf welche sich der Innhaber beziehen kann, sehr gut kennen, und ihr Ansehen zu schätzen wissen.

4) Endlich hängt zuweilen das Recht von dem Ausdrucke ab, der von der Sprache unzertrennlich ist, und unmöglich mit der gehörigen Genauigkeit in eine andere Sprache übertragen werden kann. Dergleichen Fälle kommen in folgender Abhandlung sehr oft vor; wie z. B. bei Schenkungen und Vermächtnissen, da es darauf ankommt: ob der Ausdruck, dessen sich der Testirer bedienet hat, eine Schenkung, oder eine Erbschaft in-

volvire; (Cap. 1. Abſchn. 2. §. 8.) ob er ſich eines bejahenden, oder verneinenden Ausdrucks bedienet (daſelbſt ob er das Zeitwort der Schenkung in der gegenwärtigen oder zukünftigen Zeit gebraucht (Cap. 3. Abſchn. 1. §. 4.), ferner bei einem bedinglichen Contrakte: ob auch die Bedingung in gehöriger Form ausgedruckt worden, (Cap. 3. Abſchn. 1. §. 9. wie nicht weniger, was bewegliche Güter, oder liegende Gründe heiße (Cap. 3. Abſchn. 4. §. 10.); ferner bei der Trauung (ſiehe Cap. 4. Abſchn. 1. §. 1.) da wir bei der Trauung gültige Redensarten zwar einigermaßen ins Teutſche zu übertragen geſucht haben; aber wie wir aufrichtig geſtehen müſſen, ſelbſt nicht

versichert sind, daß die Worte in der teutschen Sprache genau von derselben Bedeutung und von demselben Umfange sind, wie die hebräischen, die wir durch dieselben zu verstehen geben wollen. Ja, in allen Fällen, wo der Umfang und die Nebenbedeutung der Worte von solcher Wichtigkeit sind, ist es eine fast unmögliche Sache, dieselbe mit aller Treue und Genauigkeit in eine andere Sprache zu übersetzen. Daher in allen diesen Fällen der Urtheilssprecher nothwendig die Grundsprache verstehen muß.

Aus diesen Gründen, den noch verschiedene von nicht geringer Erheblichkeit hinzugefügt werden können, erhellet schon zur Genüge, wie wenig wir im Stande

gewesen, die Ritualgesetze so deutlich ins Licht zu setzen, daß in Rechtssachen, die davon abhangen, schlechterdings nach unserm Berichte allein möge geurtheilt werden können. Wir halten vielmehr für unumgänglich nothwendig, daß ein Urtheilsverfasser in Rechtssachen, die von jüdischen Ritibus abhangen, nicht nur die hebräische Sprache verstehe, sondern auch den Talmud und die übrigen Gesetz- und Ritualbücher der Juden mit Fleiß studiert habe, um den Geist und die Gründe eines jeden Gesetzes deutlich vor Augen zu haben, und, nöthigen Falles, die Quelle des Gesetzes zu Rathe ziehen zu können. Wohl aber kann folgende Abhandlung dazu dienen, einem der hebräischen Sprache unkun-

digen Rechtsgelehrten von unsern Ritualgesetzen, in so weit sie das Mein und Dein angehen, einen hinlänglichen Begriff zu machen, und ihn in den Stand zu setzen, die von einem Urtheilsverfasser angeführten Urtheilsgründe zu verstehen, und richtig zu beurtheilen. Dieses war die Richtschnur, der wir bei der Ausarbeitung gefolgt sind, und aus diesem Gesichtspunkte allein müssen wir wünschen angesehen und beurtheilt zu werden.

Erstes Hauptstück.

Von Erbschaften.

Erster Abschnitt.

Von der Erbschaft überhaupt.

§. 1.

Die männlichen Personen schließen die weiblichen, welche dem Erblasser in demselben Grade verwandt sind, von der Erbschaft schlechterdings aus.

Wenn also jemand Söhne und Töchter hinterläßt, so theilen sich die Söhne in dessen Verlassenschaft, mit Ausschließung der Töchter. Hat er aber keine Söhne oder Sohnes Kinder hinterlassen, so erben die Töchter, und gehen den männlichen Erben in aufsteigender Linie vor.

§. 2.

Diese Ausschließung findet nicht Statt: wenn eine weibliche Person an die Stelle der männlichen tritt, und ihre Rechte übernimmt. In diesem Falle wird sie selbst erbfähig. Wenn z. B. einer von den Brüdern verstirbt und bloß Töchter hinterläßt; so treten diese an die Stelle ihres verstorbenen Vaters, und bekommen dessen Antheil von der Verlassenschaft ihres Großvaters. Sie werden also in diesem Falle von ihren Vatersbrüdern nicht ausgeschlossen, weil sie ihren Vater, als eine erbfähige Person, bey der Erbschaft vorstellen. Alle Töchter dieses Verstorbenen zusammen aber erben nicht mehr, als den Antheil ihres Vaters, dessen Erbrecht sie sämmtlich übernehmen.

§. 3.

Ueberhaupt treten die Nachkommen einer erbfähigen Person allezeit an ihre Stelle, bekommen derselben Antheil an der Verlassenschaft, und schließen alle diejenigen aus, welche die verstorbene Person selbst ausgeschlossen haben würde, wenn sie am Leben gewesen wäre.

§. 4.

Personen, die bloß von mütterlicher Seite verwandt sind, beerben einander niemals.

§. 5.

Die Kinder können die Mutter, aber nicht die Mutter die Kinder beerben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Erbfolge.

§. 1.

Wenn ein Vater stirbt, so fällt sein Vermögen seinen Söhnen, und den Sohneskindern, und Kindeskindern anheim, die die Stelle der Söhne vertreten; das heißt, den Sohnessöhnen, wenn die Söhne verstorben sind, und in deren Ermangelung den Sohnestöchtern und ihren Nachkömmlingen. Ein Vater z. B. hat drey Söhne und eine Tochter! zwey Söhne sterben bei seinen Lebzeiten, der eine hinterläßt zwo Töchter, und der andere einen Sohn und eine Tochter. Wenn nun der Vater stirbt, so gehet zuförderst dessen Tochter leer aus, indem sie von den männlichen Erben ausgeschlossen wird, der Sohn bekommt ein Drittheil des Vermögens: der Sohnessohn schließt seine

Schwester aus, tritt an die Stelle seines verstorbenen Vaters, und bekommt gleichfalls ein Drittheil; die beiden Sohnestöchter übernehmen zusammen die Rechte ihres Vaters, und bekommen jede ein Sechstheil.

§. 2.

In Ermangelung der Söhne und deren Nachkommen, erben die Töchter und deren Nachkommen.

Anmerk. Die Tochtersöhne schließen die Tochtertöchter, die ihre Schwestern sind, von der Erbschaft aus; die Söhne einer Tochter können aber die Töchter einer; andern Tochter nicht ausschliessen.

§. 3.

Hinterläßt einer aber keine Kinder, Kindeskinder, u. s. w.; so erbt dessen Vater, und in dessen Ermangelung die Nachkommen desselben, als die Brüder, oder in Ermangelung derselben, die Schwestern des Verstorbenen und deren Kinder und Kindeskinder, die ihre Stelle vertreten, wie oben §. 1.

§. 4.

Sind keine Nachkommen des Vaters am Leben; so fällt die Erbschaft dem Großvater, und, in dessen Ermangelung, seinen Nachkommen, als

den Vatersbrüdern, oder, in Ermangelung derselben, Vatersschwestern und ihren Nachkömmlingen anheim.

Anmerk. Es wird also in der Erbfolge diese Ordnung beobachtet: 1) Die Söhne. 2) Ihre Nachkommen. 3) Die Töchter. 4) Ihre Nachkommen. 5) Der Vater. 6) Die Brüder. 7) Deren Nachkommen. 8) Die Schwestern. 9) Deren Nachkommen. 10) Der Großvater. 11) Die Vaterbrüder. 12) Deren Nachkommen. 13) Die Vaterschwestern. 14) Deren Nachkommen, u. s. w.

§. 5.

Die ehelichen Kinder und Verwandten schließen die unehelichen, und selbst diejenigen, die in Blutschande geboren sind, nicht aus; jedoch muß die Mutter frey und von der Nation seyn. Ist sie aber eine Sklavin, oder nicht von der Nation, so wird in allen Ritualsachen das Kind der Mutter, und nicht dem Vater zugeschrieben; daher es auch den Vater nicht beerben kann, wenn auch sonst keine Erben vorhanden sind.

§. 6.

Wenn eine verwittwete oder von ihrem Manne verstoßene Frau stirbt, so beerben sie ihre Kinder, und findet hier dieselbe Ordnung in der Successsion Statt, die oben §. 4. angeführet worden; so

daß den Kindern und ihren Nachkommen der Vater und dessen Nachkommen und Vorfahren in der Ordnung folgen.

§. 7.

Dieses ist zu verstehen, wenn das Kind auch nur eine geringe Zeit länger, als die Mutter, gelebt und also dieselbe wirklich beerbt hat. In diesem Falle werden die Verwandten mütterlicher Seite, vermöge §. 4. und 5., ausgeschlossen, und es erben die Verwandten väterlicher Seite. Ist aber das Kind bey seiner Mutter Lebzeiten gestorben, oder als eine unreife Geburt zur Welt gekommen, so fällt die Erbschaft ihrem, der Mutter Vater und dessen Descendenten und Ascendenten anheim.

§. 8.

Diese Ordnung in der Erbfolge findet indessen nur Statt, wenn der Erblasser nicht testiret hat. Es stehet aber einem jeden frey, über sein Vermögen nach Gutdünken zu verordnen, und solches unter die Erben nach Wohlgefallen zu vertheilen, oder auch Fremden zu vermachen. Jedoch ist dabey folgendes zu unterscheiden: Unter der Benennung eines Geschenkes kann man von dem Seinigen vermachen, wem und so viel man will, und findet in diesem Falle keine Einschränkung Statt. Ist aber die Benennung einer Erbschaft gebraucht worden; so müssen folgende Regeln beobachtet werden:

1) Man kann Niemand zum Erben machen, der nicht rechtmäßiger Erbe ist, auch keinen rechtmäßigen Erben directe ausschließen.

2) Man kann aber den Antheil eines rechtmäßigen Erben vergrößern, so viel man will, auch ihn zum Universalerben einsetzen, wenn dadurch dem Rechte der Erstgeburt, das unveränderlich ist, kein Eintrag geschiehet.

Es sind daher bloß die bejahenden Ausdrücke eines solchen Testaments gültig, als z. B. Dieser mein rechtmäßiger Erbe soll so und so viel erben; indem dadurch die Enterbung blos indirecte geschiehet: die verneinenden, oder directe ausschließenden Ausdrücke hingegen z. B. Dieser mein rechtmäßiger Erbe soll gar nichts, oder weniger erben, sind ungültig.

3) In gesunden Tagen kann man über sein Vermögen nur als Geschenke, nicht aber als Erbschaft, testamentarisch verordnen.

4) Die schriftliche Verschenkung des gesammten Vermögens an eins von den Kindern, hat in gewissen Fällen, und wenn nicht ausdrücklich an-

ders verordnet worden, nur die Kraft der Einsetzung zum Vormunde, wovon unten umständlicher gehandelt werden soll.

In Beurtheilung der Gültigkeit einer solchen testamentarischen Verordnung, kommt, wie aus dem vorigen §ph erhellet, sehr viel auf den Ausdruck an, und muß der Richter eine genaue Kenntniß der hebräischen Sprache mit der Rechtskunde verbinden, der in vorkommenden Fällen entscheiden will.

Dritter Abschnitt.

Von dem Rechte der Töchter an der Verlassenschaft.

---

§. 1.

Die Töchter können nicht anders erben, als wenn keine Brüder vorhanden sind; wenn aber Brüder da sind, so werden die von der Erbschaft ausgeschlossenen Töchter von dem väterlichen Ver-

mögen verpfleget und unterhalten, so lange sie minderjährig und unverheirathet sind, und muß, wenn die Brüder zur Theilung schreiten wollen, dafür gesorgt werden, daß so viel zurück bleibe, als zur Verpflegung der Schwestern erfordert wird. Indessen, wenn den Brüdern hierin zu trauen ist, so kann man ihnen die Sorge wegen der Verpflegung überlassen, und die Theilung vor sich gehen lassen. Hierinn haben die Töchter so gar einen Vorzug vor den Söhnen: denn wenn das väterliche Vermögen nicht hinreicht, sie sämmtlich zu verpflegen, so werden die Töchter verpflegt und die Söhne abgewiesen.

Anmerk. Dieser Satz wird von allen eingeräumet, wenn die Verlassenschaft blos in unbeweglichen Gütern besteht. Hat der Vater aber auch bewegliche Güter hinterlassen, so wollen einige Rabbiner den Söhnen, ein gleiches Recht auf dieselbe, in Absicht auf die Verpflegung zuschreiben. Die Wittwe aber gehet den Töchtern vor, sowohl in Absicht auf ihr Eingebrachtes, als auf die ihr gebührende Verpflegung; iedoch sind in Absicht auf letztere, die Meinungen der Rabbiner getheilt.

§. 2.

Dieses Verpflegungsrecht der Töchter findet nur alsdann Statt, wenn sie nicht erben. Wenn aber blos Töchter hinterlassen worden, und diese

also die Verlassenschaft erben; so kann die Theilung vorgenommen werden, und die Töchter zehren jede von dem Ihrigen.

§. 3.

Ferner bekommen die nicht erbenden Töchter auch, bevor zu Erbtheilung geschritten werden kann, jede eine standes- und vermögensmäßige Mitgift und Aussteuer, auf welche sie jedoch vor ihrer Heirath keinen Anspruch machen können. Diese Mitgift und Aussteuer wird ordentlicher Weise durch folgende Regeln bestimmt: Die erste zu verheirathende bekommt den zehnten Theil der Verlassenschaft zur Mitgabe und Aussteuer, die zwote den zehnten Theil des Ueberrestes. Jedoch müssen die Richter die Beschaffenheit der Umstände, und die daraus vermuthliche Willensmeinung des Erblassers, dabey in Betrachtung ziehen, und die vorhin angeführte Regel vom Zehnten, nach Maaßgebung dieser Vermuthung, einschränken, und den Töchtern nicht mehr, wie einige wollen, auch nicht weniger aussetzen, als der Vater wahrscheinlicher Weise selbst gethan haben würde. So, wenn der Vater bey Lebzeiten eine Tochter ausgestattet, und es nicht bekannt ist, das sich dessen Vermögensumstände nachher geän-

dert hätten; so wird jeder hinterlassenen unverheiratheten Tochter wenigstens nicht mehr, und, wie einige Rabbiner wollen, auch nicht weniger, zur Mitgift und Aussteuer gegeben. Eine gleiche Bewandniß hat es, wenn andere Muthmaßungen vorhanden sind, aus welchen die Denkungsart des Erblassers gegen seine Töchter zu schließen ist.

§ 4.

Das Verpflegungsrecht wird als ein Artikel des Ehekontrakts angesehen, und findet nur in Absicht auf das väterliche, nicht aber in Absicht auf das mütterliche Vermögen Statt Ob aber das Recht der Töchter auf Mitgift und Aussteuer auch in Absicht auf das mütterliche Vermögen Statt finde, ist nicht entschieden.

§. 5.

Wenn keine Söhne vorhanden sind, und also die Töchter erben, so haben die bey Lebzeiten des Vaters unverheiratheten Töchter weder Mitgift, noch Aussteuer zum voraus zu fordern, und geben sie alle zu gleichen Theilen.

§. 6.

Es ist ein durchgehends eingeführter Gebrauch, daß die Eltern den Töchteen bey ihrer Verheirathung, das halbe Erbtheil eines nachgebornen Sohnes an ihren beweglichen Gütern verschreiben, und wird ihnen dieses auf folgende Weise

versichert. Man setzet eine gewisse Summe fest, die der Tochter in Form eines Schuldgeständnisses verschrieben wird, läßt aber den Söhnen die Wahl, ob sie lieber diese Summe bezahlen, oder der Tochter den halben Antheil eines nachgebohrnen Sohnes, an allen beweglichen Gütern überlassen wollen, worüber sie sich nach dem Tode des Vaters, und aufgenommener Inventur, zu erklären haben.

§. 7.

Es stehet den Söhnen frey, die nachgelassenen Passivschulden von den unbeweglichen Gütern der Verlassenschaft zu bezahlen, und dadurch das Erbtheil der Töchter zu verringern.

Vierter Abschnitt.
Von dem Rechte der Erstgeburt.

---

§. 1.

Wenn des Vaters erstgebornes Kind männlichen Geschlechtes ist, so bekommt es an dessen Verlassenschaft einen doppelten Antheil, so wohl

von beweglichen, als unbeweglichen Gütern. Von fünf Söhnen, z. B. bekommt der erstgeborne ein Drittheil, und die übrigen vier Söhne, jeder ein Sechstheil von der väterlichen Verlassenschaft.

Anmerk. Der Erstgeborne hat daher auch von den Passivschulden des Erblassers einen doppelten Antheil zu tragen.

§. 2.

Bey der Verlassenschaft der Mutter findet kein Recht der Erstgeburt Statt.

Anmerk. Es kommt in Absicht auf die Erbschaft alles auf den Vater an. Wenn das Kind auch nicht das erstgeborne der Mutter, und nur das erstgeborne des Vaters ist, so bekommt es gleichwohl seinen gedoppelten Antheil.

§. 3.

Wenn das erstgeborne Kind vor der Theilung verstorben ist, so fällt das Recht der Erstgeburt auf seine Nachkommen, und cessirt völlig, wenn es keine Nachkommen hinterlassen. Indessen stehet es bey dem Erstgebornen, das Recht der Erstgeburt nach des Vaters Tode zu verkaufen, oder zu verschenken und dadurch auf einen Andern zu übertragen.

§. 4.

Der erstgeborne Sohn muß seinen Anspruch auf das Recht der Erstgeburt vorbringen, bevor

noch die wirkliche Theilung ihren Anfang genommen. So bald er aber hat geschehen lassen, daß einiges von der Verlassenschaft zu gleichen Theilen vertheilet worden, ohne dawider zu protestiren; so wird dieses als ein Verzicht auf das Recht der Erstgeburt angesehen, und fällt solches auch in Absicht des übrigen noch nicht getheilten Gutes hinweg.

§. 5.

Das Recht der Erstgeburt erstrecket sich nur auf dasjenige, was der Vater vor seinem Tode wirklich besessen hat, nicht aber auf dasjenige, was ihm erst nachher als ein Erbgut zugefallen, auch nicht auf des Vaters Activschulden, es mögen solche in Buchschulden, Handschriften, auch Wechsel und hypothekarischen Obligationen bestehen; es sey denn, daß der Vater ein Unterpfand wirklich in Händen gehabt.

§. 6.

Den nachgebornen Kindern kann man nicht auflegen die Passivschulden der Masse durch Activschulden zu tilgen, und stehet es bey ihnen, solche zur Verringerung des Erstgeburtsrechtes durch Effecten zu tilgen.

§. 7.

Der Erstgeborne kann auf das Recht der Erstgeburt Verzicht thun, und in diesem Falle trägt

er zu den väterlichen Passivschulden auch nur einen einfachen Theil bey, und wenn die übrigen Brüder minderjährig oder abwesend sind, so werden die Gläubiger des Vaters mit dem Ueberreste ihrer Forderungen zur Geduld verwiesen. So auch die Gläubiger des Erstgebornen selbst, müssen sich diesen Verzicht gefallen lassen, obgleich sonst kein Erbe zum Schaden seiner Gläubiger auf seine Erbschaft nach dem Tode des Erblassers Verzicht thun kann.

§. 8.

Bey Zwillingskindern, die nach des Vaters Tode zur Welt kommen, findet kein Recht der Erstgeburt Statt. Sind sie aber bey des Vaters Leben zur Welt gekommen; so hat dasjenige Kind das Erstgeburtsrecht, von welchem die Geburtshelferinn sogleich nach der Niederkunft, oder die Mutter in den ersten sieben Tagen nach der Niederkunft, bezeugen, daß es zuerst auf die Welt gekommen. Nach Verfließung dieser Zeit aber, kommt es auf den Vater an, und ist in zweifelhaften Fällen derjenige Sohn für den erstgebornen zu achten, den der Vater dafür angenommen hat. Hierbey kommen verschiedene Fälle vor, die man hier nicht ausführlich angeben kann.

Fünfter Abschnitt.

Von der Erbtheilung.

§. 1.

Bevor die Theilung geschehen, werden die Kinder gemeinschaftlich aus der Verlassenschaft unterhalten, obgleich dieses mehr, jenes weniger, zu seiner Unterhaltung bedarf.

Anmerk. Wenn einige Kinder unmündig sind, so ist die Meynung der Rabbiner getheilt, und wollen einige derselben, die Erwachsenen müßten das ersetzen, was sie mehr verzehret haben, als dit Unerwachsenen.

§. 2.

Wenn der Vater erwachsene und unerwachsene Söhne hinterlassen, und die erwachsenen haben die gemeinschaftlichen Güter, während der Zeit, da sie aus der gemeinschaftlichen Masse zehren, durch gute Anstalten verbessert, oder sonst mit Verwaltung derselben Mühe gehabt, so ist alles zum gemeinschaftlichen Besten geschehen, und sie können deswegen nichts zum voraus fordern, sie müßten denn entweder

1) Durch einen Protest vorher sich verwahret, oder

2) Von dem Ihrigen Unkosten darauf gewendet, oder auch durch ihrer Hände Arbeit die Güter verbessert haben. Jedoch muß es eine Arbeit seyn, wozu die unerwachsenen Kinder unfähig gewesen sind.

§. 3.

Wenn die Erwachsenen aus der Masse ihr Heirathsgut bekommen, so muß für jedes unerwachsene Kind ein gleiches Heirathsgut festgesetzet werden, bevor zur Theilung geschritten werden kann. Sind aber die Erwachsenen bey des Vaters Lebzeiten von ihm selbst mit einem Heirathsgute versorgt worden, so ist dieses als ein Geschenk des Vaters anzusehen, und die unverheiratheten Kinder können kein Heirathsgut zum voraus fordern.

§. 4.

Hat der Vater einen Sohn verlobt, und ihm in dem Verlöbnißkontrakte zur Hochzeit eine gewisse Mitgift versprochen, ist aber selbst vor der Hochzeit verstorben, so muß sich der Sohn mit dem Erbtheile begnügen, das aus der Erbschaft ihm zufällt, ohne auf die ihm versprochene Summe Anspruch machen zu können.

§. 5.

Wenn einer von den Erben im Beyseyn aller übrigen von der gemeinschaftlichen Masse etwas verschenkt, ohne daß sie sich widersetzen, so ist ihr Stillschweigen als eine Einwilligung anzusehen, und sie müssen es alle tragen helfen.

§. 6.

So bald einer von den Erben die Gemeinschaft aufheben will, oder die Gerichte finden, daß es für die Unmündigen nicht zuträglich sey, länger mit den Erwachsenen, oder auch unter sich in Gemeinschaft zu leben: so werden den unmündigen Kindern, (wenn der Vater keinen Vormund gesetzt) von Seiten der Gerichte Vormünder bestellt, man schreitet zur Theilung, und von dieser Stunde an ist die Gemeinschaft aufgehoben, und ein jedes der Kinder wird von dem Seinigen unterhalten.

§. 7.

Die Vormünder, wenn sie auch von dem Erblasser bestellt worden, können die Theilung nicht ohne Zuziehung der Gerichte vornehmen, es müßte denn der Erblasser ausdrücklich anders verordnet haben. Sind aber alle Erben 13 Jahr alt, so kann die Theilung ohne die Gerichte geschehen. Obgleich sonst zum Verkauf der geerbten Grundstücke ein Alter von 20 Jahren erfordert wird,

so ist doch hier eine Erbtheilung vom Verkaufe zu unterscheiden.

§. 8.

Die Theilung geschiehet durch das Loos, und können die Unmündigen, wenn sie erwachsen, solche auf keine Weise aufheben, oder ungültig machen, sie müßten denn erweisen können, daß in dem Anschlage und in der Taxe der Güter ein Versehen um den sechsten Theil vorgegangen, in welchem Falle die Theilung aufgehoben werden muß.

§. 9.

Wenn einige Erben abwesend sind, und die anwesenden verlangen die Theilung der Güter; so kann solche mit Zuziehung dreyer rechtschaffenen und des Werths der Sachen kundigen Leute vorgenommen werden. Ist aber nichts, als Baarschaft in gleichgangbaren Münzsorten zu theilen, so braucht die Theilung nur in Gegenwart zweyer Zeugen zu geschehen.

§. 10.

Haben die Erben ein liegendes Grundstück zur Theilung geschlagen, das der Erblasser einem Fremden vermacht hat, so ist die Theilung ungültig, und sie muß von neuem vorgenommen werden. Hat sich aber einer von den Erben mit dem Legatar abgefunden, und denselben von dem Sei-

nigen befriedigt, so kann die Theilung bleiben, und die übrigen Erben müssen diesen schadlos halten.

Eine ähnliche Beschaffenheit hat es, wenn auf ein Gut, das einem von den Erben zugefallen, ein hypothekarischer Gläubiger sich findet, der ihm solches entziehet. Die Theilung ist ungültig und muß von neuem vorgenommen werden, wenn sich die übrigen Erben mit diesem nicht abfinden.

Zweytes Hauptstück.

Erster Abschnitt.

Von Vormundschaften.

I

§. 1.

Wer unmündige Kinder hinterläßt, dem lieget es ob, vor seinem Tode Vormünder zu setzen, die sie erziehen und für das Ihrige Sorge tragen

sollen. Diese werden testamentarische Vormünder genannt.

§. 2.

Hat der Vater dieß zu thun versäumt, so müssen die Richter, welche die Väter der Waisen seyn sollen, Vormünder bestellen, und diese heißen: gerichtliche Vormünder.

§. 3.

Die Richter können, wenn sie es gut finden, auch selbst die Vormundschaft verwalten; wenn aber Rechtssachen vorfallen, so können sie nicht Richter und Vormünder zugleich seyn.

§. 4.

Der gerichtliche Vormund muß eine Mannsperson, freygeboren, erwachsen und nicht als ein Uebertreter der Gesetze bekannt seyn; er muß Redlichkeit besitzen und Geschäfte zu betreiben wissen, damit er den Mündeln vorstehen und das Ihrige gehörig verwalten könne. Er kann ein Verwandter der ihn wählenden Richter, oder auch ein Verwandter der Mündel seyn; nur muß er in diesem letzten Falle nicht in die liegenden Grundstücke eingesetzet werden.

§. 5.

Der hiesiges Orts eingeführte Gebrauch ist, mehr, als Einen Vormund zu setzen, damit sie gemeinschaftlich das Beste der Waisen besorgen

mögen, und kann einer nichts, ohne der übrigen Einwilligung, vornehmen.

§. 6.

Die Richter, mit Zuziehung der Vormünder, formiren ein genaues Verzeichniß von allen beweglichen und unbeweglichen Gütern, Activ- und Passivschulden der Verlassenschaft, und verfertigen davan zwey gleichlautende Exemplare, wovon das eine bey den Gerichten niedergelegt, und das andere den Vormündern übergeben wird.

§. 7.

Was von den beweglichen Gütern zum Besten der Mündel versilbert werden kann, wird alsofort gerichtlich verkauft; das übrige aber, sammt den unbeweglichen Gütern, den Vormündern übergeben, die darüber zum Vortheil der Mündel schalten und walten, nach ihrem b'sten Wissen und Gewissen. Sie können Gelder einnehmen und ausgeben, den Rest der beweglichen Güter nach Gutbefinden verkaufen, in den unbeweglichen Gütern bauen und einreißen, pachten und verpachten, nachdem es ihnen dem Besten der Mündel zuträglich scheint, so, als wenn es ihr Eigenthum wäre. Sie können auch so viel ausgeben, als nach ihrer Einsicht zum vermögensmäßigen Unterhalte der Mündel nach ihrem Stande und ihrer Gewohnheit, bey Lebzeiten ihres Va-

ters, als auch zur anständigen Erziehung der Mündel, erfordert wird.

§. 8.

Diese freye Hand der Vormünder erstreckt sich indessen nicht auf solche Handlungen, durch welche die Mündel ohne die dringendste Noth in Gefahr und wahrscheinlichen Verlust gesetzt werden, und müssen sie bey vorkommenden Fällen bey dem Gerichte um besondere Erlaubniß anhalten. Folgende besondere Fälle werden als Beyspiele angeführt.

§. 9.

Liegende Gründe sollen die Vormünder ohne Zuziehung der Rabbiner nicht anders veräußern, als wenn sie das Geld zum Unterhalte der Mündel brauchen, oder zu nothwendigen Verbesserungen in den übrigen Grundstücken anwenden wollen.

§. 10.

Sie sollen die Effecten der Mündel nicht auf unsichern Wegen zu Wasser oder zu Lande von einem Orte zum andern schicken, wenn solches nicht nothwendig erfordert wird, um größern Schaden zu verhüten.

§ 11.

Baarschaften sollen sie nicht anders, als auf sichere Hypotheken austhun, oder auf Pfänder,

wovon man versichert ist, daß sie von keinem andern als sein Eigenthum vindiciret werden können. Findet sich hierzu keine Gelegenheit, so müssen sie die Gelder lieber ungenutzt liegen, und die Mündel davon zehren lassen, als solche auf unsichere Weise aus den Händen geben.

§. 12.

Die Vormünder können sich auch selbst die Gelder zu gewissen Interessen (auf eine nach den Gesetzen zum Vortheil der Waisen besonders erlaubte Weise) bedienen. Jedoch müssen sie, um sich von allem Verdachte zu befreyen, solches mit Vorwissen der Richter thun.

§. 13.

Ein gerichtlicher Vormund, von dem verspüret wird, daß er prächtiger lebt, und größern Aufwand macht, als man an ihm gewohnt war, gibt den billigen Verdacht, daß er die ihm anvertrauten Güter mißbraucht, und die Rabbiner können ihn hierauf, nach genauer Untersuchung, seiner Vormundschaft entsetzen und einen andern wählen.

§. 14.

Ein testamentarischer Vormund aber kann auf einen so unbestimmten Verdacht nicht abgesetzt werden. Man nimmt vielmehr zu seiner Entschuldigung an, er sey sonst irgend durch ein beson-

deres

deres Glück in bessere Umstände gerathen, so lange er nicht durch Zeugen überwiesen werden kann, daß er die Vormundschaftsgelder wirklich angegriffen.

§. 15.

So bald der Vormund sein Amt angetreten, das heißt, so bald er die Güter der Verlassenschaft in Besitz genommen oder in den Geschäften zu arbeiten angefangen, stehet es nicht mehr bey ihm, sich der Vormundschaft zu entäußern, und ist er verbunden, solche zur Endschaft zu bringen: er müßte denn von dem Orte wegreisen wollen, da er dann dieses den Gerichten anzeigt, die einen andern an seine Stelle setzen.

§. 16.

Was gestohlen oder verloren worden, oder auch sonst zu Grunde gegangen, darf der Vormund nicht ersetzen, es müßte denn durch sein Verschulden geschehen seyn, da er denn allerdings zum Ersatz verbunden ist, und hat er hierin vollkommen die Rechte und Pflichten eines unentgeltlichen Güterverwahrers, der nur für gefliſſentliche Verwahrlosung zu haften hat.

Anmerk. Einige Rabbiner schränken hierinn die Pflichten eines Vormundes und vornehmlich des testamentarischen Vormundes noch näher ein, um denselben

nur für muthwillige Verwahrlosung haften zu lassen. Noch andere hingegen legen dem Vormunde schlechterdings die Schuldigkeit eines belohnten Güterverwahrers auf.

Zweyter Abschnitt.

Von Aufhebung der Vormundschaft.

§. 1.

Wenn die Erben großjährig, d. i. die Mannsen 13 Jahr, die Weibsen aber 12 Jahr alt werden und signa pubertatis haben, so übergibt ihnen der Vormund die Verlassenschaft, und ist hierbey folgender Unterschied zu beobachten. Der testamentarische Vormund muß Einnahme und Ausgabe umständlich berechnen, hat aber nicht nöthig, auf unbestimmte und ungewisse Beschuldigungen die Führung seiner Vormundschaft zu beschwören, indem sich Niemand so leicht einer so harten Bedingung, als die Eidesleistung auf unbestimmte Beschuldigung, unterwirft, mithin der Testirer schwerlich einen Freund finden dürf-

te, der die Vorsorge für seine hinterlassenen Mündel unter diesen Bedingungen übernehmen würde. Führen aber die Erben eine bestimmte und mit Gewißheit behauptete Anklage als: der Vormund habe dieses oder jenes Stück der Verlassenschaft ihnen vorenthalten oder durch sein Verschulden zu Grunde gehen lassen; oder ist der Fall vorhanden, in welchem auch der unentgeldliche Güterverwahrer zur Eidesleistung verbunden ist, so kann der Vormund sich nicht entbrechen, seine Unschuld durch einen Eid zu erhärten, und können die Erben in diesem Falle den Nebeneid von ihm verlangen, daß er überhaupt die Vormundschaft treu und redlich geführet, so wie überhaupt, nach jüdischen Rechten, bey einem jeden Haupteide auch Nebeneide gefordert werden können.

§. 2.

Der gerichtliche Vormund hingegen ist auch auf unbestimmte und ungewisse Beschuldigung zur Eidesleistung verbunden, indem voraus gesetzt wird, daß viele, dieser Bedingungen halber, so leicht nicht die Ehre des öffentlichen Zutrauens, das die Gerichte in den Vormund setzen, ausschlagen werden. Dahingegen braucht er von seiner Einnahme und Ausgabe nicht umständliche Rechnung abzulegen, sondern übergibt den Erben

das Ihrige, und beschwört die Führung seiner Vormundschaft.

§. 3.

Wenn jedoch die Richter keinen rechtschaffenen Mann finden können, der sich dieser Bedingung der Eidesleistung auf unbestimmte Beschuldigung unterwerfen will, so stehet es bey ihnen, denselben gleich bey der Einsetzung davon zu befreyen, und ist er in diesem Falle verbunden, Rechnung abzulegen.

§. 4.

Ein Vormund, der von der Landesobrigkeit eingesetzt wird, kann nach den Landesgesetzen angehalten werden, Rechnung zu geben, wenn er gleich die Vormundschaftsführung beschwören muß.

Drittes Hauptstück.

Von Schenkungen und Testamenten.

Erster Abschnitt.

Von Schenkungen überhaupt.

§. 1.

Bey einer Schenkung muß das Eigenthum auf dieselbe Weise und durch dieselben rechtlichen Zu-

eignungsmittel übertragen werden, als bey einem Kaufhandel, nämlich durch Verschreibung (wo Verschreibungen Statt haben, als bey unbeweglichen Gütern), Mantelgriff, oder Besitznehmung, und zwar letztere nach der verschiedenen Formalität bey beweglichen, unbeweglichen oder lebendigen Gütern. Eine bloß mündliche Schenkung eines gesunden Menschen aber ist nicht gültig.

Anmerk. Wenn der Geschenknehmer schon im Besitz der Sache ist, die ihm geschenkt wird, als z. B. wenn er dem Schenker Geld schuldig ist, oder von ihm Sachen in Verwahrung hat; so ist auch eine mündliche Erlassung der Schuld, oder Schenkung der Sache, gültig und rechtskräftig.

§. 2.

Wenn der Schenker eingesteht, daß die gehörige Formularität bey der Schenkung beobachtet worden, so bedarf es keiner Zeugen: denn es ist eine allgemeine Regel, daß die Zeugen nur dazu dienen, den leugnenden Theil zu überführen. Behauptet aber der Schenker, es sey nicht die gehörige Formalität dabey beobachtet worden; so liegt dem Geschenknehmer, wenn er nicht im Besitz ist, der Beweis ob.

§. 3.

Es kann kein dingliches Recht von einer Person auf die andere übertragen werden, wenn das

Ding noch nicht wirklich vorhanden ist. So kann man die Früchte, die ein Baum oder ein Feld tragen wird, weder verkaufen noch verschenken. Man kann aber den Baum oder das Feld zum Niesbrauch auf einige Zeit verkaufen oder verschenken, in so fern der Baum und das Feld wirklich existirende Dinge sind. Auch kann man ein persönliches Recht auf zukünftige Dinge erwerben, wenn der Eigenthümer sich anheischig macht, das Zukünftige, als die Früchte des Baums oder des Feldes, zu liefern.

§. 4.

Ferner muß die Handlung des Schenkers gegenwärtig vollzogen werden, oder vollzogen seyn. Der Geschenkverschreiber muß sich also in seinen Ausdrücken der gegenwärtigen, oder vergangenen Zeit bedienen, als: ich schenke, gebe, habe geschenkt, habe gegeben, oder auch, soll dir geschenkt seyn, soll dein seyn; heißt es aber, ich will: oder werde schenken, geben, u. s. w. ohne den Zusatz von heute oder von nun an, so ist die Schenkung nicht gültig, und wenn auch Zeugen den Schenkungsbrief unterschrieben haben. Selbst, wenn bey diesem Ausdrucke der künftigen Zeit ein Mantelgriff geschehen, ist es nicht völlig entschie-

den, ob die Schenkung gültig sey und erkennet man sie gemeinhin für ungültig.

Anmerk. Daher man sich auch bey der Ehe auf die Verlöbnißakte nicht sonderlich verläßt, weil solche, als von der künftigen Zeit lautend, nur durch die Strafe verbinden, der sich der weigernde Theil unterwirft. Man macht also bey der Trauung, da die Handlung wirklich vollzogen wird, erst die wahren, verbindlichen Pakten.

§. 5.

Auch muß der Schenker sagen: ich schenke, ich gebe; heißt es aber in dem Schenkungsbriefe blos, er habe den Zeugen befohlen, niederzuschreiben, zu unterzeichnen, und zu geben, oder zu schenken, so ist der Brief ungültig.

§. 6.

Ein Schenkungsbrief, der die Versicherung eines Mantelgriffes enthält, und in Händen des Geschenknehmers sich befindet, ist gültig, gesetzt der Geschenknehmer gestände selbst, der Brief sey ihm erst nach dem Tode des Schenkers zu Händen gekommen. Denn der Mantelgriff ist allein hinreichend, eine Schenkung rechtskräftig zu machen, und der Brief dient in diesem Falle nur zum Beweise; daher es gleich viel ist, zu welcher Zeit er dem Geschenknehmer zu Händen gekommen. Ist aber kein Mantelgriff dabey geschehen,

so muß der Brief, noch bey Lebzeiten des Schenkers, dem Geschenknehmer selbst, oder ihm zum Besten, einem Dritten eingehändiget worden seyn.

§. 7.

Wenn in der Verlassenschaft eines Verstorbenen sich ein Schenkungsbrief findet, der ihm zur Verwahrung gegeben worden, man weiß aber nicht, ob von dem Schenker oder von dem Geschenknehmer, so kommt es auf den Mantelgriff an, ob nämlich in dem Briefe gesagt wird, daß solcher geschehen oder nicht. In dem ersten Falle wird der Brief dem Geschenknehmer ausgehändigt, in dem letztern aber dem Schenker zurückgegeben.

§. 8.

Nach einigen Rabbinern muß sowohl bey einer Schenkung, als bey einem Kaufhandel, der Gegenstand der Schenkung oder des Kaufs gehörig bestimmt seyn, widrigenfalls aber beyde ungültig sind. Also, z. B. wenn jemand einen unbestimmten Theil seiner Güter, oder sein ganzes Vermögen, bis auf einen unbestimmten Theil verkauft, oder verschenkt; so ist ein solcher Actus völlig ungültig. Verschreibet er aber einen bestimmten Theil eines gewissen Feldes, z. B., und wenn er auch den Ort und die Lage dieses verschriebenen Theils nicht angegeben, so ist die Ver-

schreibung dennoch gültig, weil das Feld und der wie vielste Theil desselben bestimmt ist. Es muß sich aber in diesem Falle der Käufer, oder Geschenknehmer, mit dem Theile begnügen, der ihm auf diesem Felde angewiesen wird. Andere Rabbiner erfordern, weder bey einem Kaufhandel, noch bey einer Schenkung, eine so genaue Bestimmung.

§. 9.

Wenn mit der Schenkung von Seiten des Schenkers, oder des Geschenknehmers eine Bedingung verknüpft, und nicht erfüllet worden: so ist die Schenkung dadurch aufgehoben, und muß der Geschenknehmer die Früchte, die er etwa genossen, wieder erstatten.

Anmerk. Jedoch muß die Bedingung in gehöriger Form hinzugefügt worden seyn, d. i. man muß sowohl den bejahenden, als den verneinenden Theil ausgedrükt haben, und zwar den bejahenden erst, und hernach den verneinenden, so wie auch die Bedingung zuerst, und alsdann die Handlung.

§. 10.

Die Bedingung ist etwas, das entweder geschehen oder unterbleiben soll. In dem ersten Falle liegt dem Geschenknehmer ob, zu beweisen, daß das Verabredete wirklich geschehen. In dem zwey-

ten Falle aber muß der Schenker beweisen, daß solches unterblieben sey.

§. 11.

Ist die Bedingung gewesen, daß die Sachen zu einer gewissen Zeit zurückgegeben werden, und der Geschenknehmer nur so lange den Niesbrauch haben soll, so muß auch diese Bedingung genau erfüllet werden; und wenn der Geschenknehmer die Zeit vorbeystreichen läßt, ohne das Geschenkte zurück zu geben, so ist die Schenkung aufgehoben, und er muß die genossenen Früchte bezahlen. Ist aber die Sache unterdessen ohne Verschulden des Geschenknehmers verloren worden, oder sonst zu Grunde gegangen, so hat der Schenker den Verlüst zu tragen, und er kann die Sache nicht zurückfordern, indem der Geschenknehmer nur als ein unentgeldlicher Güterverwahrer anzusehen, der nur für muthwillige Verwahrlosung zu haften hat.

§. 12.

Eine Schenkung muß öffentlich geschehen und nicht bestimmt seyn, geheim gehalten zu werden. Daher es als ein Formular in allen Schenkungsbriefen angeführet wird, wie der Schenker befohlen, die Handlung öffentlich zu jedermanns Wissen bekannt zu machen, und wenn er auch nicht den ausdrücklichen Befehl gegeben, wie wohl es

beſſer iſt, wenn der Schenker dem Schreiber und den Zeugen die Bekanntmachung ausdrücklich befiehlt. Hat er aber die Geheimhaltung ausdrücklich verlangt, ſo iſt die Schenkung ungültig.

§. 13.

Ein Kranker, der über ſein Vermögen nach ſeinem Tode diſponiret, kann gar wohl verlangen, man ſolle ſeine Vermächtniſſe nicht eher, als nach ſeinem Tode bekannt machen und die Schenkungen bleiben nichts deſto weniger gültig, indem ſie nicht eher, als nach dem Tode von Wirkung ſeyn ſollen.

§. 14.

Ein gültiges Geſchenk, das von dem Beſchenkten, als ein ſolches, angenommen worden, wird durch die Zurückgabe der geſchenkten Sache und des Schenkungsbriefes nicht wieder aufgehoben, und muß ſolche durch neue Schenkung mit allen ihren Formalitäten dem erſten Beſitzer wieder zurückgeſchenkt werden. Die Gläubiger des zuerſt Beſchenkten behalten alſo das Recht, welches ſie auf das Geſchenkte, während der Zeit, da ihr Schuldner daſſelbe beſeſſen hat, erlangt haben.

§. 15.

Bey der verweigerten Annehmung des Geſchenks, kommt es ſehr viel auf den Ausdruck an, deſſen ſich der Geſchenknehmer dabey bedient,

und lassen sich die subtilen Unterscheidungen, die von den Rechtsgelehrten zwischen verschiedenen gleichgeltend scheinenden hebräischen Redensarten bemerkt werden, in keine andere Sprache übersetzen.

Zweyter Abschnitt.

Von Schenkungen Todes halber und im gesunden Zustande.

§. 1.

Die Vermächtnisse eines tödtlich Kranken oder sonst in Lebensgefahr sich befindenden Menschen, die erst nach dem Tode in Erfüllung kommen sollen, heißen Schenkungen Todes halber, und haben andere Rechte, als die Schenkungen eines gesunden und sich wohl befindenden Menschen, welche Schenkungen im gesunden Zustande genennet werden.

§. 2.

Eine mündliche Schenkung Todes halber ist gültig und bedarf keiner Bekräftigung durch Man-

telgriff, oder andere rechtliche Zueignungsmittel. Die Rechtsregel heißt: Die Worte eines Sterbenden sind so rechtskräftig, als Verschreibungen bey unbeweglichen, und Einhändigungen bey beweglichen Gütern.

Anmerk. Dieses haben die Rabbiner verordnet zur Beruhigung des Sterbenden, damit derselbe nicht durch Formalitäten behelliget werde, und dennoch versichert sey, daß seiner Verordnung nachgelebet werden wird.

§. 3.

Wenn die Krankheit oder Lebensgefahr hingegen völlig vorüber ist, so höret die Schenkung von selbst auf, und findet nicht Statt, wenn auch der Schenker nachher durch einen andern Zufall stirbt. Ja sie ist ungültig, gesetzt auch, der Schenker habe ausdrücklich versprochen, sie solle auch in diesem Falle gültig seyn. Denn in diesem Stücke hat man keinen Grund, seine mündliche Zusage für rechtskräftig zu achten, er müßte denn diese Bedingung oder Zusage selbst durch einen Mantelgriff bekräftiget haben. Es liegt also allezeit dem Geschenknehmer ob, zu beweisen, daß der Schenker an derselben Krankheit, oder in derselben Lebensgefahr umgekommen, in welcher er die Verfügung getroffen, und unterdessen niemals

wieder im Stande gewesen sey, aus dem Hause zu gehen.

§. 4.

Die Schenkung im gesunden Zustande aber ist ohne Mantelgriff, oder andere rechtliche Bekräftigungsmittel ungültig; im Fall aber solches geschehen, kann sie bey Veränderung der Umstände nicht zurückgenommen werden. Ferner muß dieselbe auch bey Lebzeiten des Schenkers ihren Anfang nehmen, wenn gleich die völlige Vollziehung derselben erst nach dem Tode Statt haben soll. Wenn aber der Schenker ausdrücklich verordnet, daß die Schenkung erst nach dem Tode ihren Anfang nehmen soll, so ist solche ungültig.

§. 5.

In solchen Fällen werden die Vermächtnisse als Schenkungen Todes halber angesehen:

a) Wenn der Kranke ausdrücklich sagt, oder zu verstehen gibt, daß er sich zum Tode bereite, und in dieser Absicht die Verfügung treffe.

b) Wenn die Krankheit tödtlich ist, oder der Schenker sich sonst in Lebensgefahr befindet, als z. B. wenn er zum Tode verurtheilet worden, oder eine mit offenbarer Lebensgefahr verknüpfte Reise zu Wasser oder zu Lande unternimmt.

c) Wenn ein Kranker in den ersten Tagen der Krankheit, da noch keine Lebensgefahr vor-

handen, über sein gesammtes Vermögen disponiret, weil es sehr wahrscheinlich ist, daß eine solche Verfügung nicht anders, als Todes halber, getroffen werde.

Anmerk. Jedoch muß der Kranke ausdrücklich erwähnen, daß er über sein gesammtes Vermögen disponiret habe, oder es muß eine durchgehends bekannte und ausgemachte Sache seyn, daß er außer diesen Gütern, über welche er disponiret hat, keine mehr besitze. Ist aber dieses nicht, so wird vorausgesetzt, er könne noch etwas besitzen, davon nichts bekannt geworden; und die Schenkung hat die Rechte einer Schenkung im gesunden Zustande. Uebrigens ist es gleich viel, ob er sein Vermögen an Einen oder Mehrere vermacht, wenn solches nur zu einer und eben derselben Zeit geschieht, so daß er sein ganzes Vermögen mit einem Mahle vertheilt. Hat er aber zu verschiedenen Mahlen die Schenkung vorgenommen, und so nach und nach sein Vermögen vertheilt, so wird nur die letzte Schenkung als Todes halber angesehen; alle vorhergehende aber haben die Rechte der Schenkungen im gesunden Zustande: denn nur bey den letzten trifft es ein, daß er für sich nichts übrig gelassen. In allen diesen Fällen bedarf es keiner rechtlichen Bekräftigungsmittel; und wenn die Umstände sich ändern, hört die Schenkung von selbst auf.

§. 6.

Wenn aber auch der Schenker sich in Lebensgefahr befindet, und ausdrücklich verordnet, daß

seine Verfügung als eine Schenkung im gesunden Zustande anzusehen seyn solle; so auch, wenn ein Kranker, der noch in keiner Lebensgefahr ist, bey seiner Disposition von seinem Vermögen etwas für sich behält; ferner, wenn der Schenker ausdrücklich verordnet, daß die Schenkung von nun an, und also noch bey seinen Lebzeiten, ihren Anfang nehmen soll: so wird in allen diesen Fällen die Verfügung als eine Schenkung im gesunden Zustande angesehen, ist ohne rechtliche Bekräftigungsmittel ungültig, und kann hingegen, wenn auch die Umstände sich ändern, nicht wieder zurückgenommen werden.

§. 7.

Eine Schenkung Todes halber, die durch den Mantelgriff bestätiget worden, wird durch diesen überflüßigen Zusatz ungültig. Man vermuthet nämlich, der Schenkende habe die Absicht gehabt, die Schenkung nicht so wohl Kraft seiner Verordnung, als Kraft des Mantelsgriffes, nach dem Tode gültig zu machen. Nach dem Tode aber sind alle rechtliche Zueignungsmittel von keiner Wirkung, indem der Eigenthümer, von dem das Recht übertragen werden soll, alsdann nicht mehr vorhanden ist. Hat aber der Schenker sich solcher Ausdrücke dabey bedienet, aus welchen erhellet, daß der Mantelgriff nur zu mehrerer Bekräftigung

hinzugethan, so wird die Schenkung dadurch nicht ungültig.

§. 8.

Die Schenkungen Todes halber können von dem Schenker während der Krankheit selbst zurückgenommen werden, und hebt die letzte Verordnung allezeit die vorhergehende auf, so lange der Schenker nicht den Geschenknehmer selbst in den Besitz des Geschenkes eingesetzet hat. In welchem Falle Einige die Schenkung für unwiderruflich halten. Hat er aber einem Dritten das Geschenk zum Besten des Geschenknehmers in Besitz nehmen lassen, so kann er die Schenkung immer noch aufheben, wenn gleich der Schenkungsbrief dem Geschenknehmer eingehändiget worden ist. Ist aber zu der Besitznehmung eines Dritten der Mantelgriff hinzukommen, so ist die Schenkung unwiderruflich. Jedoch findet dieses nur Statt bey Schenkenden, die nicht in offenbarer Lebensgefahr sind, auch nicht ausdrücklich erklärt haben, daß sie Todes halber verordnen. Befindet sich aber der Schenkende in offenbarer Lebensgefahr, oder erklärt er ausdrücklich, daß er Todes halber verordne, so kann die Schenkung durch alle rechtliche Zueignungsmittel nicht unwiderruflich gemacht werden.

§. 9.

Die Schenkung im gesunden Zustande aber ist unwiderruflich, so bald der Mantelgriff geschehen, oder nur der Schenkungsbrief dem Geschenknehmer selbst, oder auch einem Dritten, ihm zum Besten, ist eingehändigt worden. Wenn auch die Schenkung selbst nach Verordnung des Schenkenden, erst nach dem Tode desselben wirklich vollzogen werden kann, so nimmt sie doch durch den Mantelgriff, oder die Einhändigung des Schenkungsbriefes, in so weit schon damals ihren Anfang, daß der Schenkende sie nicht mehr zurücknehmen, oder aufheben kann.

§. 10.

Der Schenker im gesunden Zustande, der sich des Ausdruckes bedienet, die Schenkung solle von nun an, und nach seinem Tode gültig seyn, hat sich dadurch der Proprietät alsofort begeben, und bleibt ihm nur der Niesbrauch auf Lebenszeit. In diesem Falle darf der Schenker von dem beweglichen Gütern keinen Gebrauch machen, und in den unbeweglichen keine Veränderung vornehmen

Anmerk. Er müßte sich denn die Proprietät ausdrücklich vorbehalten, in welchem Falle die Worte von nun an, nur die Wirkung haben, daß sie die Schenkung unwiderruflich machen s. den vorigen §.

§. 11.

Wenn er sich des Ausdrucks, von nun an, auch nicht bedienet, und schlechtweg verordnet hat, die Schenkung solle nach seinem Tode gültig seyn; so würde der Mantelgriff dennoch die Schenkung alsofort rechtskräftig machen, und dem Schenker die Proprietät entziehen, wenn er sich solche nicht ausdrücklich vorbehalten hat. So auch, wenn kein Mantelgriff dabey gewesen, der Schenker aber hätte einen Schenkungsbrief, in welchem er ein Gut nach seinem Tode verschenkt, ausfertigen lassen, und solchen dem Geschenknehmer eingehändigt, so würde das Datum des Briefes genugsam zu erkennen geben, daß nach dem Willen des Schenkers die Schenkung alsofort ihren Anfang nehmen solle; er würde also bey Einhändigung des Schenkungsbriefes die Proprietät verlieren, und nur den Niesbrauch behalten, wenn er sich nicht ausdrücklich verwahrt und die Proprietät vorbehalten hat.

Dritter Abschnitt.

Von Testamenten.

§. 1.

Die Erklärung, wie es mit unserm Vermögen nach unserm Tode gehalten seyn soll, heißt ein Testament.

§. 2.

Eine Verordnung, nach welcher jemand einen Theil unsers Vermögens nach unserm Tode bekommen soll, den er sonst nicht geerbt haben würde, heißt ein Vermächtniß.

§. 3.

Die Vermächtnisse in Testamenten werden in Form der Schenkungen eingerichtet, und sind auch, so wie bey den Schenkungen, die Testamente auf dem Krankenbette, oder Todes halber, von den Testamenten im gesunden Zustande wohl zu unterscheiden.

§. 4.

Ein Testament Todes halber kann auch mündlich gemacht werden, (s. II. §. 2.) bedarf. kei-

nes Mantelgriffs, oder anderer rechtlichen Bekräftigungsmittel, (daselbst) kann während der Krankheit zurück genommen werden (daselbst §. 8.) und höret von selbst auf, wenn der Kranke wieder in dem Stand kommt, aus dem Hause zu gehen (daselbst §. 3.); daher diejenigen, die im Testamente begünstigt sind, zu erweisen haben, daß der Kranke an derselben Krankheit wirklich gestorben (daselbst.)

Anmerk. Ordentlicher Weise soll zwar jedes Testament schriftlich abgefaßt, von zwey tüchtigen Zeugen unterzeichnet, und nach hiesigem Gebrauche auch von dem Testirer selbst unterschrieben seyn. Wenn aber dieses auch bey Lebzeiten des Testirers nicht hat geschehen können, so dürfen die Zeugen nur vor dem Rabbiner aussagen, was sie von dem Kranken gehört, und das Testament wird nach dem Tode niedergeschrieben.

§. 5.

Ein Testament in gesunden Zustande hingegen muß durch den Mantelgriff, oder andere rechtliche Mittel bekräftiget werden. (s. II. §. 4.) Die Schenkungen in demselben müssen noch bey Lebzeiten des Testirers ihren Anfang nehmen, ob sie gleich erst nach dem Tode desselben, vollzogen werden sollen; (daselbst) entziehen dem Eigenthümer alsofort die Proprietät, wenn er sich nicht solche

ausdrücklich vorbehält (daselbst §. 10 und 11) und sind unwiderruflich, wenn auch die Umstände sich verändern. (daselbst §. 9.).

§. 6.

Man kann aber auch Vermächtnisse im Testamente in Form der Schuldgeständnisse einrichten. Der Testirer nämlich bekennt, dieses oder jenes Stück Gutes, das er besitzt, gehört nicht ihm, sondern dem Legatario, oder er sey dem Legatario so und so viel wirklich schuldig, und verordnet, daß ihm nach seinem Tode das Stück Gutes wieder zurück gegeben, oder die Schuld bezahlet werden solle. Ein solches Geständniß ist rechtskräftig und unwiderruflich. Es ist auch diese Form, bey einem Testamente im gesunden Zustande, der Form die Schenkungen vorzuziehen: denn der Testirer kann nur dasjenige verschenken, was er wirklich besitzet, nicht aber was er noch erwerben wird: (s. I. §. 3.) er kann sich aber zu so hohen Schulden bekennen, als er für gut findet.

Anmerk. Daher auch die Verschreibungen des halbmännlichen Erbtheils auf diese Weise, als Schuldgeständnisse, eingerichtet werden.

§. 7.

Der Kranke kann testiren, so lange er bey dem Gebrauche seiner Vernunft ist; wenn er auch

die Fähigkeit zu sprechen verloren, so kann er seinen letzten Willen durch Zeichen und Geberden zu erkennen geben. Die Zeugen müssen sich aber in diesem Falle durch verschiedene gleichgültige Fragen versichern, daß er noch zusammenhängend denken kann, und daß sie seine Zeichen recht verstehen. Es ist nicht nöthig im Testamente anzuführen, daß der Kranke den Gebrauch seiner Vernunft gehabt, indem dieses, so bald das Testament von Zeugen unterschrieben ist, vorausgesetzt wird. Es ist aber doch gebräuchlich, daß solches in Testament angeführt wird; wenn es aber nicht geschehen, wird das Testament deswegen nicht ungültig. Der Testirer muß die Vermächtnisse selbst bestimmen. Er kann aber keinen andern die Vollmacht geben, nach seinem Tode sein Vermögen nach Belieben zu verschenken, und ist ein solcher Bevollmächtigter nicht im Stande, den rechtmäßigen Erben das mindeste zu entziehen. Jedoch sind verschiedene Gelehrte hierinn anderer Meinung.

§. 8.

Ein Testament oder Vermächtnißbrief, so man unter den Papieren des Verstorbenen, oder neben ihm, auf dem Todbette findet, wenn es auch durch den Mantelgriff, oder andere rechtliche Mittel bekräftiget worden, ist ungültig; denn der Verstorbene kann vor dem Tode anderes Sinnes

geworden seyn, und diese Handlung nicht haben vollzogen wissen wollen. Hat er aber das Instrument zum Besten eines Geschenknehmers aus den Handen gegeben, es mag derjenige, dem er es eingehändiget hat, einer von denen seyn, die im Testamente begünstiget worden oder nicht: so sind auch die übrigen Schenkungen und Vermächtnisse gültig.

§. 9.

Finden sich von einem Verstorbenen verschiedene Testamente, die einander aufheben, oder einander widersprechen, so ist unter den Testamenten in gesunden Zustande allezeit das erste, unter den Testamenten Todes halber aber allezeit das letzte gültig. Hingegen hebt ein Testament im gesunden Zustande, als welches unwiderruflich ist, alle Testamente Todes halber auf, und macht solche ungültig. Jedoch ist alles dieses nur zu verstehen, in so weit die verschiedenen Testamente einander widersprechen, und eins das andere aufhebt; in so weit sie sich aber vertragen, und neben einander bestehen können, sind sie alle gültig.

§. 10.

Was der Verstorbene den Erben in ihrer Gegenwart unmittelbar befohlen, und dem sie nicht ausdrücklich widersprochen haben, sind sie verbunden, nach seinem Tode zu halten, wenn auch die

gehörige

gehörige Formalität dabey nicht beobachtet seyn sollte. Die Rechtsregel heißt: Es ist die Schuldigkeit der Erben, dem Willen des Erblassers nachzuleben.

§. 11.

So auch, wenn der Testirer, es sey im gesunden Zustande, oder Todes halber, die Summen oder Sachen, über die er im Testamente verordnet, bey Verfertigung des Testaments in der Absicht aus den Händen gegeben, um sie den Legatariis zuzustellen, so müssen die Vermächtnisse vollzogen werden, wenn auch sonst das Testament aus Mangel der Formalität ungültig wäre. Auch hier heißt es: die Erben müssen dem Willen des Erblassers nachleben. Ist aber die Aushändigung vor oder nachher, oder nicht in der Absicht geschehen; so kann ein ungültiges Testament dadurch nicht gültig werden.

§. 12.

Eine Betheurung oder eidliches Versprechen des Verstorbenen, jemanden etwas zu schenken, verbindet die Erben nicht, solches zu halten, wenn nicht in Gegenwart der Erben der ausdrückliche Befehl hinzugekommen, daß sie solches vollziehen sollen. (§. 10.)

§. 13.

Eine vermachte Sache, die von den Erben verkauft worden, kann von dem Legatario zurückgefordert, und dem Käufer wieder abgenommen werden, wenn das Testament an und für sich rechtskräftig ist. Ist es aber nur gültig, in so weit die Erben verbunden sind, den Worten des Erblassers nachzuleben (§. 10. und 11.); so ist der Kauf gültig, und die Erben können zu keinem Ersatz gerichtlich angehaltrn werden.

§. 14.

Ob man gleich nur Personen, die wirklich vorhanden sind, zu Erben einsetzen kann, so wird doch noch einem Vater verstattet, sein Kind, das noch nicht geboren ist, zum Miterben einzusetzen.

Vierter Abschnitt.

Von Erklärung des Testaments.

§. 1.

Es ist in Absicht auf Testamente zwischen bittenden und befehlenden Ausdrücken kein Unterschied zu machen. Sobald man nur den Willen des Testirers deutlich aus dem Testamennt erkennt, so muß er vollzogen werden.

§. 2.

Man siehet bey Erklärung des Testaments vornehmlich auf die muthmaßliche Absicht des Testirers. Wenn also z. B. mehrere Personen einen gleichen Nahmen führen, so daß man nicht weiß, welchen von ihnen der Testirer hat zum Legatar einsetzen wollen; so haben die Richter darauf zu sehen, welcher von diesen Beiden mit dem Verstorbenen in einer genauen Verbindung gestanden, oder gegen welchen er ein besonderes Wohlwollen geäußert.

§. 3.

So auch, wenn der Testirer der Meinung gewesen, er habe keine Kinder, und über sein

gesammtes Vermögen verordnet hat; es findet sich aber nach seinem Tode, daß die hinterlassene Witwe schwanger ist, oder es kommt ein abwesendes Kind, das für todt gehalten worden, zurück, so ist das Testament ungültig. Indessen findet dieses nur Statt, wenn er über sein ganzes Vermögen testamentarisch verordnet hat. Hat er aber nur einen Theil seines Vermögens vermacht; so fällt die muthmaßliche Absicht hinweg, und das Vermächtniß bleibt in seiner Gütigkeit. Dieselbe Beschaffenheit hat es mit einem, der über sein Vermögen disponiret, weil er Verfolgung halber flüchtig werden muß. Die Geschenke sind ungültig, so bald er zurückkommt, und wahrscheinlich darthun kann, daß seine Flucht einzig und allein die Ursache der gemachten Verordnung gewesen. Indessen sind die Meinungen der Rabbiner hierüber getheilt, ob diese Vermuthungen nur bey Vermächtnissen Todes halber, oder auch bey Vermächtnissen in gesundem Zustande, Statt finden.

§. 4.

Wenn der Verstorbene ausgesagt, daß er eine gewisse Summe Geldes, oder gewisse Sachen in Händen habe, die einem andern gehören; es findet sich aber nichts davon in den Büchern des Verstorbenen, er hat auch nicht ausdrücklich befohlen, solche jenem wieder zu zahlen, oder zu-

rück zu geben: so sind die Erben dazu nicht verbunden, in dem noch zu beweisen ist, ob der Verstorbene nicht die Absicht gehabt, so reich nicht scheinen zu wollen, als er wirklich war.

§. 5.

Ist der Tochter eine Summe Geldes im Testament vermacht, und nicht dabey ausdrücklich erwähnt worden, daß dieses ihre Mitgift seyn solle, man hat auch sonst keine Gründe dieses zu vermuthen, so wird ihr die vermachte Summe gegeben, und sie bekommt nichts desto weniger die ihr gebührende Mitgift.

§. 6.

Ein Vater, der einem von seinen Söhnen sein ganzes Vermögen verschreibt, macht ihn dadurch blos zum Vormunde, und er muß mit seinen Brüdern zu gleichen Theilen gehen, wenn der Vater nicht ausdrücklich angeführet, daß er ihn zum Eigenthümer, nicht aber zum Vormunde, einsetzen wolle. Dieses Gesetz aber leidet keine weite Ausdehnung. Es findet nur Statt in Ansehung eines Sohnes unter mehrern Söhnen, nicht aber in Ansehung einer Tochter unter Söhnen, oder eines Sohnes unter Töchtern, oder in Ermangelung der Kinder, auch nicht in Ansehung eines Erben unter mehrern Erben, und führet in die-

sen Fällen die Einsetzung das Eigenthum allezeit mit sich.

§. 7.

Gleichergestalt führet die Einsetzung, selbst eines Sohnes unter mehrern Söhnen, das Eigenthum mit sich, wenn sich solche nicht über das ganze Vermögen, sondern nur über einen Theil desselben erstreckt, weil in diesem Falle zu vermuthen ist, daß der Vater den Ueberrest seines Vermögens für die übrigen Söhne habe bestimmen wollen.

§. 8.

Sind die Ausdrücke, deren sich der Testirer bedienet hat, zweifelhaft, und können sie so wohl von der Vormundschaft, als von dem Eigenthume verstanden werden; so liegt den Legatariis der Beweis ob.

§. 9.

Diese Bewandniß hat es auch mit der Verschreibung des ganzen Vermögens an die hinterlassene Wittwe. Wenn nicht ausdrücklich erwähnet worden, daß sie die gesammte Hinterlassenschaft nicht blos als Vormund, sondern als Eigenthümerinn bekommen soll, so ist sie blos als Vormund anzusehen. Jedoch ist auch hier das Gesetz von der eingeschränktesten Auslegung und findet nicht Statt wenn jemand seiner Braut, oder

seiner von ihm verstoßenen Frau, sein ganzes Vermögen, auch nicht, wenn er seiner Frau einen Theil seines Vermögens verschreibt.

§. 10.

Unter dem Worte Mobilien wird nur Hausrath, und Kleidung, nicht aber Waare verstanden. Der Ausdruck alle Mobilien schließt auch Waaren und Alles, was handbeweglich ist, mit ein. Heißt es aber, Alles, was bewegt werden kann, so wird Alles darunter verstanden, was von der Stelle bewegt werden kann, und also außer den liegenden Gründen, die ganze Verlassenschaft. Heißt es endlich, alle Güter überhaupt, so werden darunter so wohl unbewegliche Güter, als überhaupt Alles verstanden, was im Nothfalle verkaufbar ist, und verkauft zu werden pflegt. In Ansehung der Gesetzrolle (Thora) die nach der Satzung der Rabbiner nicht so leicht verkauft werden kann, ist es noch unentschieden, ob sie mit darunter begriffen ist, oder ausdrücklich besonders benennet werden muß.

§. 11.

Zu der Kleidung, die einer Frau oder Tochter geschenkt wird, gehören sowohl die festlichen, als die alltäglichen Kleider, und überhaupt Alles, was den Namen eines Kleides hat.

sen Fällen die Einsetzung das Eigenthum allezeit mit sich.

§. 7.

Gleichergestalt führet die Einsetzung, selbst eines Sohnes unter mehrern Söhnen, das Eigenthum mit sich, wenn sich solche nicht über das ganze Vermögen, sondern nur über einen Theil desselben erstreckt, weil in diesem Falle zu vermuthen ist, daß der Vater den Ueberrest seines Vermögens für die übrigen Söhne habe bestimmen wollen.

§. 8.

Sind die Ausdrücke, deren sich der Testirer bedienet hat, zweifelhaft, und können sie so wohl von der Vormundschaft, als von dem Eigenthume verstanden werden; so liegt den Legatariis der Beweis ob.

§. 9.

Diese Bewandniß hat es auch mit der Verschreibung des ganzen Vermögens an die hinterlassene Wittwe. Wenn nicht ausdrücklich erwähnet worden, daß sie die gesammte Hinterlassenschaft nicht blos als Vormund, sondern als Eigenthümerinn bekommen soll, so ist sie blos als Vormund anzusehen. Jedoch ist auch hier das Gesetz von der eingeschränktesten Auslegung und findet nicht Statt wenn jemand seiner Braut, oder

seiner von ihm verstoßenen Frau, sein ganzes Vermögen, auch nicht, wenn er seiner Frau einen Theil seines Vermögens verschreibt.

§. 10.

Unter dem Worte Mobilien wird nur Hausrath, und Kleidung, nicht aber Waare verstanden. Der Ausdruck alle Mobilien schließt auch Waaren und Alles, was handbeweglich ist, mit ein. Heißt es aber, Alles, was bewegt werden kann, so wird Alles darunter verstanden, was von der Stelle bewegt werden kann, und also außer den liegenden Gründen, die ganze Verlassenschaft. Heißt es endlich, alle Güter überhaupt, so werden darunter so wohl unbewegliche Güter, als überhaupt Alles verstanden, was im Nothfalle verkaufbar ist, und verkauft zu werden pflegt. In Ansehung der Gesetzrolle (Thora) die nach der Satzung der Rabbiner nicht so leicht verkauft werden kann, ist es noch unentschieden, ob sie mit darunter begriffen ist, oder ausdrücklich besonders benennet werden muß.

§. 11.

Zu der Kleidung, die einer Frau oder Tochter geschenkt wird, gehören sowohl die festlichen, als die alltäglichen Kleider, und überhaupt Alles, was den Namen eines Kleides hat.

§. 12.

Eine Ursache oder Beweggrund, die der Testirer anführet, ist deswegen nicht als eine Bedingnng anzusehen. Wenn es z. B. heißt: Meine Tochter soll so und so viel haben, und sich ein Kleid dafür kaufen; so fällt die vermachte Summe ihren Erben zu, wenn sie auch verstorben ist, bevor der bestimmte Gebrauch davon hat gemacht werden können.

§. 13.

Die Verordnung: Cajus soll so und so viel bekommen und meine Tochter heirathen, macht die Heirath zu keiner Bedingung, und ist das Vermächtniß gültig, wenn auch der Legatar die Person nicht heirathen will. Heißt es aber: Cajus soll meine Tochter heirathen und so viel bekommen, so ist die Heirath allerdings eine Bedingung, ohne welche das Vermächtniß nicht Statt findet.

Anmerk. Es hat zwar die Bedingung selbst in diesem Falle nicht die im 3ten Cap. §. 9. in der Anmerkung angeführte Form; es gibt aber Fälle, da diese Form so unumgänglich nothwendig nicht ist.

Fünfter Abschnitt.

Wie Vermächtnisse bezahlt werden.

§. 1.

Die Schulden des Verstorbenen gehen den Vermächtnissen vor, und müssen vorher getilget werden, wenn auch allenfalls ihre Zahlungszeit noch nicht ist: denn die Verbindlichkeit der Schulden hat schon bey der Lebzeit des Testierers ihren Anfang genommen, dahingegen die Vermächtnisse erst nach dessem Tode, oder wenigstens in der Todesstunde, ihre Gültigkeit erlangen. Daher selbst die Vermächtnisse in Form der Schuldgeständnisse, (s. III. §. 6.) den wirklichen Schulden nachgesetzt werden, in so weit jene der Zeit nach später sind, und daher nach jüdischen Rechten nachstehen müssen, wenn nichts als liegende Gründe vorhanden sind.

§. 2.

Wenn jemand auf einmal an verschiedene Personen verschiedene Summen vermacht, z. B. A. 100, B. 200. C. 300, u. s. w. und dessen Verlassenschaft reicht nicht hin, sie alle zu befriedigen,

so theilen sich die Legatarii in die Verlassenschaft nach Proportion ihrer Vermächtnisse.

Anmerk. Sie sind hierin von Gläubigern einer Concursusmasse unterschieden, in dem diese letzteren in das Vermögen ihres gemeinsamen Schuldners, in so weit sie concurriren, zu gleichen Theilen gehen. Wenn sich also, nachdem die Vermächtnisse gehoben, Passivschulden finden, die aus der übrigen Verlassenschaft nicht bezahlt werden können; so müssen die Legatarii in eben dem Verhältnisse dazu beytragen, solche zu befriedigen.

§. 3.

So auch, wenn der Testirer in seinem Testamente Güter, als die seinigen, anführt, die nicht ihm, sondern einem andern gehören; so werden die in dem Testamente verordneten Vermächtnisse in eben dem Verhältnisse verringert und herunter gesetzt: da zu vermuthen ist, daß der Testirer seine Fähigkeit seinen Kräften gemäß habe einrichten wollen.

§. 4.

Hat aber der Testirer ungleiche Summen, in verschiedenen Artikeln, an verschiedene Personen vermacht, so muß derjenige, der zuerst benannt worden, auch zuerst befriedigt werden, und sodann die übrigen, wie sie in der Verordnung folgen.

§. 5.

So auch, wenn er gleiche Summen in einem und demselben Artikel an verschiedene Personen vermacht, und sich z. B. folgendergestalt ausgedrückt: A. soll 200, B 200, C. 100, u. s. w. bekommen; so folgen nach der Meynung einiger Rabbiner die Legatarii in Absicht auf die Bezahlung, in eben der Ordnung auf einander, in welcher sie in dem Testamente benennet worden, indem zu vermuthen ist, daß es die Absicht des Verstorbenen gewesen, dem zuerst genannten ein Vorzugsrecht einzurämen, weil er sonst die Vermächtnisse nicht so abgetheilt, sondern auf einmal die ganze Summe an alle zugleich verschrieben haben würde Wenn sich also in diesem und dem vorhin §. 4. erwähnten Falle Schulden finden, die aus der übrigen Verlassenschaftsmasse nicht befriediget werden können, so gehen sie zuerst auf den letzten Legatar, und wenn dessen Vermächtniß nicht hinreicht, auf dessen Vorgänger, und so weiter bis auf den ersten zurück.

§ 6.

Das Vermächtniß einer Sache, die aus vielen gleichartigen herausgenommen werden soll, verlieret seine Kraft, wenn eine von diesen Sachen nach dem Tode des Testirers verloren gegangen ist. Wenn z. B. von jemand ein Faß Wein,

das unter vielen sich befindet, verschrieben worden; es gienge aber nach dem Tode des Testirers ein Faß verloren: so nimmt man zum Vortheile der Erben an, daß es dasjenige gewesen, welches vermacht worden ist. Ist aber ein Werth bestimmt, als wenn z. B. für 200 Thlr. Werths Waaren verschrieben worden, und die Waaren verderben, oder es gienge ein Theil davon verloren, bevor der Legatar befriediget worden, so hat der Legatar seinen verhältnißmäßigen Antheil an dem Verluste zu tragen. Ist aber schlechterdings das Geld, z. B. die Summe von 200 Thlrn. von den hinterlassenen Waaren verschrieben worden, so fällt der Verlust ganz auf die Erben.

§. 7.

Nicht anders verhält es sich mit dem Vermächtnisse einer Geldsumme, die von den Gütern des Verstorbenen nach Gutbefinden des Executoris Testamenti zu erhalten. Wenn die von diesem Executore zur Tilgung des Vermächtnisses bestimmten Güter verloren gehen, so müssen die Erben solchen Verlust anderweitig ersetzen, um den Legatar zu befriedigen.

§. 8.

Das Vermächtniß einer Geldsumme, die von der hinterlassenen Baarschaft genommen werden soll, fällt gänzlich weg, falls der Testirer keine

Baarschaft hinterläßt, wenn er nicht die Worte hinzugethan: oder von meinem übrigen Vermögen. Ist von der hinterlassenen Baarschaft ein Theil nach dem Tode des Testirers verloren gegangen, bevor der Legatar befriedigt worden, so hat er seinen verhältnißmäßigen Antheil an dem Verluste zu tragen. (§. 6.) Jedoch findet dieses nur Statt, wenn die verlassene Baarschaft entweder in ungetrennter Summe oder in ungleich abgetheilten Summen sich befindet. Finden sich aber verschiedene Pakete von gleichen Summen z. B. von 100 Thlrn., wovon eins vermacht worden, so fällt der Verlust eines Pakets gänzlich auf den Legatar, dem eine solche Summe vermacht worden, so wie oben §. 6. in Ansehung der Sachen.

§. 9.

Ein Vermächtniß zum Besten der Armen fällt den Armen desjenigen Ortes zu, wo der Verstorbene zu wohnen oder sich aufzuhalten pflegte.

§. 10.

Wenn über eines Testirers Vermächtniß in Form der Schuldgeständnisse etwas Schriftliches ausgefertigt worden; so hat dieser Titel-Beweisfeskraft, und die Erben, welche vorgeben bezahlt zu haben, müssen solches beweisen. Wenn aber die Vermächtnisse nicht die Form der Schuldge-

ständnisse haben, oder es ist nichts Schriftliches darüber ausgefertigt worden, so liegt den egatarien ob, die Nichtbezahlung zu beweisen.

Sechster Abschnitt.

Von der Substitution oder Nacheinsetzung.

---

§. 1.

Eine Verordnung, vermöge deren ein Vermächtniß unter gewissen Bedingungen, einem andern Legatar zufallen soll, heißt eine Substitution oder Nacheinsetzung.

§. 2.

In einem Testamente Todeshalber kann einem rechtmäßigen Erben kein anderer Legatar nacheingesetzt werden, dergestalt, daß das vermachte Gut, nach dem Tode der rechmäßigen Erben, dem Nacheingesetzten zufallen sollte. Denn ein jedes

Vermächtniß, das Todes halber einem rechtmäßigen Erben verschrieben worden, ist dessem ungeachtet als eine Erbschaft anzusehen. Eine Erbschaft aber kann in ihrer Folge durch keine Verordnung unterbrochen werden. Daher findet in diesem Falle keine Nacheinsetzung Statt, gesetzt auch der Nacheingesetzte wäre gleichfalls ein rechtmäßiger Erbe.

§. 3.

Wenn aber der Testirer im gesunden Zustande ist, oder er verwahret sich ausdrücklich, er wolle das Vermächtniß nicht als eine Erbschaft, die in ihrer Folge ununterbrochen fortgeht, sondern als ein Geschenk betrachtet wissen, das nach dem Tode des ersten Legatars dem Nacheingesetzten zufallen solle; so bekommt der Nacheingesetzte, nach dem Tode des ersten Legatars, Alles dasjenige, was vom Vermächtnisse noch wirklich vorhanden ist.

§. 4.

Obgleich in dem Falle, wo eine Nacheinsetzung Statt findet, dem ersten Legatar verboten ist, das vermachte Gut bey seinen Lebzeiten zu veräußern, und er sich in dem Falle den gerechten Vorwurf zuziehet, unbilliger Weise gegen die Absichten seines Wohlthäters gehandelt zu haben; so kann der Nacheingesetzte, wenn dieses geschehen, dennoch von den Besitzern nichts zurückfordern, indem ihm

nur dasjenige zufällt, was nach dem Tode des ersten Legatars zurückbleibt.

§. 5.

Dahingegen kann der erste Legatar über das vermachte Gut nicht testamentarisch verordnen. Denn diese Verordnung soll erst nach dem Tode zur wirklichen Ausübung kommen; alsdann aber gehet der Nacheingesetzte mit seinem Rechte vor.

§. 6.

So auch findet, sogar nach dem Tode des ersten Legatars, die Zurückforderung Statt, wenn der erste Legatar das vermachte Gut an einen andern von seinen rechtmäßigen Erben bey seinen Lebzeiten verkauft oder verschenkt hat, indem der Testirer die rechtmäßigen Erben des ersten Legatars, ja vornehmlich vom Besitze des vermachten Guts, hat ausschließen wollen.

§. 7.

Wenn aber der Testirer dem ersten Legatar das Vermächtniß nur auf eine bestimmte Zeit verschrieben, so findet die Nacheinsetzung Statt, gesetzt auch, der erste Legatar sey ein rechtmäßiger Erbe; und das Gut kann, wenn es von dem ersten Legatar verfremdet worden, von dem Nacheingesetzten zu seiner Zeit zurückgefordert werden. Eine gleiche Bewandniß hat es, wenn der Testirer das vermachte Gut dem Nacheingesetzten von

demselben Tage an verschrieben hat. In diesem Falle hat er offenbar dem ersten Legatar nur den Niesbrauch, dem Nacheingesetzten aber das Eigenthum verschrieben. Daher findet die Nacheinsetzung Statt, wenn auch der erste Legatar ein rechtmäßiger Erbe ist, und das Gut kann von dem ersten Legatar nicht verfremdet werden.

§. 8.

Hat der Testirer das vermachte Gut nach dem Tode des Nacheingesetzten einem zweyten, dritten u. s. w. Nacheingesetzten gleichfalls von demselben Tage an verschrieben; so hat der letzte Nacheingesetzte das Eigenthum, die zuvor Eingesetzten aber nur den Niesbrauch.

§. 9.

In allen vorhin erwähnten Fällen der Nacheinsetzung können weder die Gläubiger des ersten Legatars, noch dessen Ehefrau sich zum Nachtheile des Nacheingesetzten das vermachte Gut selbst bezahlt machen, wohl aber durch die Nutzung desselben, so lange der letzte Legatar noch lebt.

§. 10.

Wenn der Testirer sich selbst oder seine Erben nacheingesetzt hat, so kann das vermachte Gut, wenn es von dem ersten Legatar verfremdet worden, von dem Nacheingesetzten zurückgefordert werden.

§. 11.

In diesem Falle fällt das vermachte Gut, nach dem Tode des ersten Legatars, nur denjenigen Erben des Testirers anheim, die er bey Verfertigung des Testaments gehabt, mit Ausschließung derjenigen, die er nachher bekommt, selbst den Fall nicht ausgenommen, wenn er damals nur Töchter gehabt, nachher aber auch Söhne bekommen hätte.

§. 12.

Diejenigen, die in der zweiten, dritten oder vierten Stelle nacheingesetzt werden, können alsdann zum Besitz des Vermächtnisses gelangen, wenn sie alle die Legatarien, die ihnen vorgehen, überleben. Wenn aber der Nacheingesetzte eher stirbt, als derjenige, der ihm voreingesetzt worden, so fällt das vermachte Gut den Erben des Voreingesetzten anheim, und können alle folgende Nacheingesetzte keinen Anspruch darauf machen. So z. B. Wenn der Nacheingesetzte bey Lebzeiten des ersten Legatars verstorben, so fällt das Vermächtniß nach dem Tode des ersten Legatars nicht den Nacheingesetzten, sondern den Erben des Legatars anheim; und eben so verhält es sich mit dem ersten Nacheingesetzten in Absicht auf den zweyten, dritten, u. s. w.

§. 13.

In allen Fällen, wo dem zuvor Eingesetzten nur der Niesbrauch, dem zuletzt Eingesetzten aber das Eigenthum gehört (§. 8.), fällt das vermachte Gut den Erben des Testirers anheim, wenn einer von den Nacheingesetzten bey Lebzeiten desjenigen verstorben, der ihm vorgeht.

Viertes Hauptstück.

Von Ehesachen,

in so weit sie das Mein und Dein angehen.

Erster Abschnitt.

Von der Ehe überhaupt.

§. 1.

Zum Ehebündniß nach jüdischen Gesetzen, gehören drey verschiedene Handlungen. Die Ver-

abredung, oder Verlobung, da die Partheien die Heirath beschließen, und die Bedingungen und andere Umstände festsetzen, unter welchen sie vollzogen werden soll. Die Verträge, die bey dieser Gelegenheit schriftlich aufgesetzt werden, heißen die ersten Ehepakten, oder der Verlobungskontrakt. Dieser vorläufige Actus ist zwar nicht unumgänglich nothwendig, und die Ehe ist, auch ohne denselben, gültig. Es wird aber für unanständig, und, nach Einiger Meinung auch der Geißelzucht *) unterworfen, gehalten, ohne vorläufige Verabredung alsofort zur Trauung zu schreiten. Ferner ist dieser Actus widerruflich, und kann ohne Scheidebrief, blos durch beider Partheien Einwilligung, wieder aufgehoben werden.

§. 2.

Die Trauung, oder die Handlung, durch welche sich das Brautpaar einander die Ehe auf das rechtkräftigste angelobt, und versichert. Dieses kann auf dreyerley Art geschehen: a) Durch Geld; die Mannsperson gibt nämlich der Frauensperson in Gegenwart zweyer Zeugen ein Stück gemünztes Geld, das wenigstens eine Pru-

*) Eine Art von Leibesstrafe, die nicht mehr gebräuchlich ist.

tah (ungefähr ein und einen halben Pfennig) an Werth hat, oder eine Sache, die zuverlässig so viel werth ist, und spricht dabey die Worte: Hierdurch sollst du für mich abgesondert, oder mir angetrauet seyn, mit mir verheirathet seyn, mir geheliget seyn, meine Frau seyn, oder einen ähnlichen Ausdruck, der dasselbe besagen will, und auch von ihr also verstanden wird, (nach Einiger Meinung, müssen die Worte: nach der Weise Moses und Israels, hinzugesetzt werden *); sie aber nimmt das Geld oder Geldeswerth gutwillig in dieser Absicht von ihm an. b) Durch einen Brief. Der Mann schreibt, mit Vorwissen der Frau, und eigentlich für sie, auf ein Blatt die vorhin angeführten Trauungsworte, (zu welchen nach Einiger Meinung, auch die Namen des Ehepaars hinzukommen müssen,) und gibt ihr solchen in Gegenwart zweyer Zeugen in die Hand, sie aber nimmt solchen gutwillig in dieser Absicht von ihm an. c) Durch die

*) Diese Trauungsart ist die gebräuchlichste. Man pflegt dazu einen Ring von Gold oder Silber ohne Steine zu nehmen, den der Bräutigam der Braut an den Finger steckt, indem er die Worte spricht: Mit diesem Ringe sollst du für mich abgesondert seyn, nach der Weise Moses und Israels.

Beiwohnung. Er spricht nämlich in Gegenwart zweyer Zeugen, durch den Beyschlaf sollst du mir angetraut seyn, und verschließt sich mit der Frauensperson in ein Zimmer Diese Trauungsweise ist zwar dem Rechte nach gültig; sie wird aber für unzüchtig gehalten, und mit der Geißelzucht bestraft. Die Trauung ist zur Heirath unumgänglich nothwendig, und findet ohne dieselbe kein Ehebündniß Statt. Nach derselben heißet das Ehepaar die Getrauten, und nunmehr kann ihre Verbindung nicht anders, als durch einen Scheidebrief getrennt werden. Bey dieser Gelegenheit werden die Bedingungen der vorläufigen Verabredung zum Theil erfüllt, zum Theil aber bekräftigt, und aufs künftige festgesetzt. Die Verträge, die dabey aufgesetzt werden, heißen die zweyten Ehepakten, oder die Trauungspakten. Indessen heißt sie in allen diesen Fällen noch nicht wirklich seine Frau, und ist ihm unerlaubt, ihr ehelich beizuwohnen, so lange sie noch in ihres Vaters Wohnung sich aufhält. Er muß sie also

§. 3.

Zu sich in seine Wohnung nehmem, oder mit ihr, wie gebräuchlich ist, Zusammenkunft halten, unter dem Trauhimmel und hernach

im Brautgemach *). Sodann ist sie in aller Betrachtung seine wirkliche Ehefrau, wenn er ihr auch die eheliche Pflicht noch nicht geleistet hat; jedoch muß sie in den Umständen seyn, daß ihr solche geleistet werden könne. Hat sie aber ihre monatliche Reinigung, oder ist gefährlich krank, daß sie der ehelichen Pflicht für jetzt gänzlich unfähig ist; so erlangt sie auch durch die Zusammenkunft nicht völlig die Rechte einer Ehefrau, wovon in der Folge weitläuftiger. (s. Abschn. 8. §. 2.)

Zweyter Abschnitt.

Von dem zur Ehe erforderlichen Alter.

§. 1.

Die Mannsperson wird großjährig, wenn sie dreyzehn Jahr und einen Tag alt ist, und zu-

*) Nach einigen Rabbinen nämlich reicht die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel hin, die Heirath als wirklich vollzogen anzusehen; nach andern aber muß das Brautpaar in einem besondern Zimmer Zusammenkunft halten, welches das Brautgemach heißt.

gleich ein Zeichen der Mannbarkeit an sich hat. Hat sie aber entweder dieses Alter nicht, oder es fehlen ihr vorhin benannte Zeichen: so ist sie als ein Kind anzusehn, bis sich etwa die Merkmale der Unfruchtbarkeit zeigen, oder, wenn auch diese nicht erscheinen, bis ihr fünf und dreyßigstes Jahr und ein Tag verstrichen ist.

§. 2.

Eine minderjährige Mannsperson kann keine Frau ehelichen, und sind alle Handlungen derselben in dieser Absicht, als nichtig anzusehen. Es ist auch nicht erlaubt, einem Minderjährigen eine Frau zu geben.

§. 3.

Eine Frauensperson wird, so lange sie nicht älter ist, als zwölf Jahre, noch immer ein Kind genannt, und wenn sie auch Zeichen der Mannbarkeit hätte. Ist sie aber zwölf Jahr und einen Tag alt, und hat zugleich diese Zeichen; so heißt sie ein Mädchen, und sechs Monat hernach, eine Erwachsene. Wenn aber diese Zeichen fehlen; so bleibt sie ein Kind, bis sich Merkmale der Unfruchtbarkeit sehen lassen, oder wenn auch diese nicht erscheinen, bis sie das fünf und dreißigste Jahr und einen Tag zurückgelegt hat.

§. 4.

§. 4.

Die Tochter stehet unter väterlicher Gewalt, bis sie erwachsen ist; und so lange sie Kind oder Mädchen heißt, kann der Vater sie, ohne ihr Vorwissen, und selbst wider ihrem Willen, verheirathen.

§. 5.

Hat der Vater sie verlobt, und sie wird verstoßen, verwittwet, bevor die Ehe durch die Zusammenkunft vollzogen worden; so bleibet sie immer noch unter väterlicher Gewalt, und der Vater kann sie wieder an einen Andern verheirathen. Ist aber die Ehe einmal vollzogen worden, und sie wird verwittwet oder verstoßen, so kehret sie nicht mehr in die Gewalt des Vaters zurück, und derselbe hat kein Recht, sie wieder zu verheirathen.

Dritter Abschnitt.

Von den ersten Ehepakten oder Verlobungspakten.

§. 1.

In den ersten Ehepakten werden die Punkte des Ehekontrakts sowohl zwischen Braut und Bräu-

tigam, als zwischen ihnen und ihren Aeltern und Anverwandten, in so weit sie dazu beytragen, festgesetzt.

§. 2.

Die Punkte, die in den ersten Ehepakten gewöhnlicher Maßen vorkommen, sind diese:

a) Das Vermögen des Bräutigams und der Braut, das sie entweder selbst besitzen und einbringen, oder von ihren Eltern und Anverwandten zur Mitgabe erhalten.

b) Die Kleidungsstücke und Brautgeschenke, welche gewöhnlicher Weise nicht bestimmt, sondern nur nach Stand und Vermögen verschrieben werden.

c) Ob die Eltern dem Brautpaar etwa nach der Hochzeit freye Wohnung und Tisch geben, und wie lange?

d) Ob die Eltern der Braut ihr zur Hochzeit den halben Antheil eines nachgebornen Sohnes verschreiben wollen?

e) Ob die Brüder des Bräutigams der Braut zur Hochzeit einen Chalizabrief geben wollen?

f) Wann, wo und auf wessen Kosten die Hochzeit seyn soll?

g) Wo das Ehepaar wohnen soll?

h) Wie viel der übertretende Theil an Geldstrafe zu erlegen haben soll. Man pflegt ge-

meiniglich die Hälfte der Mitgabe zur Geldstrafe festzusetzen, und zwar, wenn sie von einer Seite stärker ist, als von der andern, so pflegt man die Hälfte der stärksten Mitgabe anzunehmen.

i) Die Bürgschafter von beyden Seiten, die für die Geldstrafe die Gewähr leisten, werden benannt, und von diesen auch der Mantelgriff abgenommen.

k) Endlich wird auch verabredet, wie es in einem Todesfalle, oder wenn Zwist und Trennung entstehet, gehalten seyn soll, und beruft man sich gewöhnlicher Maßen nur schlechtweg auf die Einrichtung, die vormals die Gemeinden zu Speyer, Worms und Maynz dieserhalb getroffen, welche alsdann in den zweyten Ehepakten umständlich angeführet werden.

§. 3.

Dieses alles wird durch den Mantelgriff und den schweren Bann bekräftigt, dabey auch ausdrücklich verabredet, daß die Erlegung der Geldstrafe nicht von dem Banne, auch der Bann nicht von der Geldstrafe befreyen soll. Zuweilen werden zu mehrerer Sicherheit von beyden Theilen Wechsel über beliebige Summen ausgestellt, und niedergelegt.

§. 4.

Da bey diesem vorläufigen Kontrakte nichts wirklich geschiehet, sondern nur verabredet wird, was künftig geschehen soll: so würde der Mantelgriff denselben nicht hinlänglich versichern (s. Cap. 3. Abschn. 1. §. 4.); ja der Ausdruck: von heute, oder nun an würde nicht völlig hinreichen, ihn nach der Meinung aller Rabbinen, rechtskräftig zu machen.

§. 5.

Ferner würde die Geldstrafe, zu welcher die Partheyen sich anheischig machen, in jedem andern Falle zu der Klasse der Scheinkontrakte gehören, welche durch den Mantelgriff nicht verbindlich genug werden.

§. 6.

Von der Beschaffenheit dieser Scheinverträge, und welche Fälle eigentlich dahin zu rechnen seyn, handelt Choschen hammischpat, Cap. 207. weitläuftig, und werden daselbst die verschiedenen Meinungen der Rabbiner, so wie die Erklärungen und Regeln, die sie davon geben, umständlich angeführt. Das Hauptsächlichste davon läuft etwa auf folgende Rechtsregel hinaus, die in den mehresten Fällen ziemlich ausreichen wird.

§. 7.

Wenn sich jemand bedingungsweise (d. i. in einem bestimmten Falle, oder wenn dieses oder jenes erfolgt) zu einer ihm nachtheiligen Sache versteht, und die Umstände sind von der Beschaffenheit, daß zu vermuthen ist, er würde es nicht gethan haben, wenn er den vorausgesetzten Fall oder Erfolg nicht für unwahrscheinlich oder leicht vermeidlich gehalten hätte; so heißt dieses ein unzuverläßiger oder Scheinkontrakt.

§. 8.

Es gehört also zur wesentlichen Beschaffenheit eines Scheinvertrags, 1) daß die Bedingung, zu welcher sich der Kontrahent in einem gewissen Falle versteht, für ihn nachtheilig sey, und daß er 2) einigen Grund gehabt habe, den Fall für nicht vermuthlich zu halten. Cajus verbindet sich z. B., zum Nutzen des Titius dieses oder jenes zu bewerkstelligen, und im ausbleibenden Falle ihm so und so viel zu bezahlen. Wenn der Erfolg bloß vom Cajus abgehangen, und der Ersatz, zu welchem er sich im ausbleibenden Falle verstanden, übersteigt den Nutzen nicht, den Titius davon hätte haben können; so ist der Kontrakt allerdings zuverläßig. Hat aber der Erfolg nicht völlig in der Macht des Cajus gestanden, oder der Ersatz übersteiget den Nutzen des Titius: so

ist zu vermuthen: Cajus habe sich nur zu der ihm nachtheiligen Bedingung verstanden, weil er den Fall oder den Erfolg für vermeidlicher gehalten, als er wirklich war; und der Vertrag ist unzuverlässig. Hat aber der Erfolg blos vom Zufall abgehangen, so daß Cajus keinen Grund gehabt, ihn für unwahrscheinlich oder vermeidlich zu halten; so ist der Kontrakt auch in dem letzten Falle zuverlässig. Man hält daher die bloßen Hazardspiele, nach jüdischen Rechten, für verbindlicher, als die Kunstspiele, oder auch als die vermischten Spiele, woran Geschicklichkeit oder Klugheit einigen Antheil haben.

§. 9.

Ein unzuverlässiger Vertrag, oder Scheinkontrakt kann durch den bloßen Mantelgriff nicht verbindlich gemacht werden. Auch der Zusatz, daß der Kontrakt von nun an seinen Anfang nehmen soll, reicht nach Einiger Meinung nicht hin, ihn rechtskräftig zu machen, wenn nicht überdies der Kontrakt vor einem angesehenen Gerichte, daß heißt, vor dreyen der Rechte kundigen Männern, geschlossen worden, bey welchen derselbe auch bis zur Erfüllung der Bedingung niedergelegt werden muß. Ferner kann ein solcher Kontrakt rechtskräftig gemacht werden, wenn zu dem Mantelgriff der Eid oder Bann hinzukommt,

dem sich der Kontrahent freywillig unterziehet. Allein diese Weise hat abermals ihre Schwierigkeit, indem, nach der Meinung einiger Gelehrten, auch in diesem Falle Mittel seyn sollen, sich vom Eide zu befreyen. Endlich kann ein unzuverlässiger Kontrakt recht kräftig werden, wenn der Kontrahent die Summe, zu welcher er sich verbinden will, alsofort als eine wirkliche Schuld übernimmt, und darüber rechtskräftige Verschreibungen oder Wechselbriefe ausstellt, und deponirt; da er alsdann anzusehen ist, als wenn er solche Summe bereits wirklich bezahlt hätte, und sich nur ausbedinge, daß in einem gewissen Falle, wenn er nämlich von seiner Seite den Kontrakt halten und erfüllen wird, ihm die Schuld erlassen, und Wechsel zurück gegeben werden sollen.

§. 10.

Nun würde in unserm Falle die Geldstrafe, zu welcher sich die Partheien in den ersten Ehepakten verbinden, nach dem Urtheile der mehresten Rabbiner allerdings zu den Scheinkontrakten gehören; indem wahrscheinlicher Weise keiner derselben sich zur Geldstrafe verstanden haben würde, wenn sie nicht sicher und zuverlässig geglaubt hätten, es werde dazu nicht kommen, sondern die Heirath vielmehr wirklich vollzogen werden. Mithin dürfte es Schwierigkeiten haben, den Ver-

trag vollkommen rechtskräftig und die Geldstrafe verbindlich zu machen.

§. 11.

In so weit aber die ersten Ehepakten öffentlich errichtet werden, und der übertretende Theil unter der Verbindlichkeit stehet, die öffentliche Schande, die er seinem Nächsten durch die Weigerung der Heirath und Nichthaltung des Kontrakts zufüget, wieder gut zu machen; so kann er allerdings sich durch den Mantelgriff allein zu einer jeden beliebigen Geldstrafe verpflichten, und der Kontrakt ist als zuverlässig anzusehen. Daher der Uebertreter allerdings zur Erlegung der Geldstrafe angehalten werden kann.

§. 12.

Wenn aber die Sache geheim gehalten, und also durch die Uebertretung Niemanden Schande zugefügt worden, so fällt der vorhin angeführte Grund hinweg; und alsdann müssen alle die Kautelen beobachtet werden, welche bey unzuverlässigen Verträgen nöthig und im vorigen §. berührt worden sind.

§. 13.

Nach den Gesetzen eigentlich werden die Ehepakten, so wie alle übrigen Verträge, blos von zwey Zeugen unterschrieben, und ist die Unterschrift der Partheien dabey unnöthig. Man hat

aber hiesiges Orts die Einrichtung getroffen, daß alle Verträge überhaupt, außer der Unterschrift der Zeugen, auch von den Partheien selbst unterzeichnet werden müssen, welches auch bey den Ehepakten zu beobachten ist.

Vierter Abschnitt.

Wie die ersten Ehepakten aufgehoben werden.

§. 1.

Wenn beyde Theile übereinkommen, die Heirath nicht vollziehen zu lassen, so bedarf es keines Scheidebriefes; sondern sie können sich einander sowohl den Bann als die Geldstrafe erlassen. Die Geschenke von beyden Seiten müssen zurückgegeben werden, wenn nicht ausdrücklich anders verabredet wird.

§. 2.

So hört auch beydes, sowohl der Bann als die Geldstrafe, auf, wenn sich von einer Seite,

nach Errichtung der Ehepakten eine Unmöglichkeit hervorthut, die Heirath zu vollziehen, und werden ausdrücklich folgende Fälle angeführt in welchen die sich weigernde Parthey so wohl vom Banne als von der Geldstrafe frey zu sprechen ist.

a) Wenn eine Parthey unter der Zeit in Unvermögen gerathen, und das nicht leisten kann, wozu sie sich anheischig gemacht, so kann sie die Unmöglichkeit vorschützen, und ist nicht verbunden, Wohnhaus und Meubles zu verkaufen, um den Kontrakt zu erfüllen; die Gegenparthey ist aber auch von ihrer Seite nicht verbunden, die Heirath zu vollziehen, da der Kontrakt, wegen Unvermögen, nicht erfüllt werden kann.

b) So auch, wenn sich Ursachen hervorthun, warum die eine Parthey unmöglich an dem Orte wohnen kann, wo das Brautpaar sich hätte setzen sollen; so sind beyde Theile sowohl vom Banne, als von der Geldstrafe befreiet: die eine durch die Unmöglichkeit, und die andere, weil sie nicht gezwungen werden kann, sich an einem andern Orte niederzulassen, als verabredet worden.

c) Wenn unter der Zeit die nächsten Anverwandten des einen Theils durch ihre Aufführung der Familie öffentliche Schande zugezo-

gen, und um so viel mehr, wenn eines von dem Brautpaar selbst sich offenbar einer schlechten Aufführung schuldig macht: so ist auch dieses als eine Unmöglichkeit anzusehen, und die Gegenparthey zu befreien.

d) Wenn der Vater sich in den ersten Ehepakten zu einer Mitgabe anheischig gemacht, und verstirbt, bevor die Heirath vollzogen worden, so befindet sich der Vater in dem Falle der Unmöglichkeit; die Erben aber sind durch die ersten Ehepakten nicht verbunden, und es kommt auf die Vermögungsumstände des Erblassers an, ob das Kind so viel, als versprochen worden, zur Mitgabe haben soll oder nicht. Hat aber der Vater bey Errichtung der ersten Ehepakten die Geldstrafe als eine wirkliche Schuld übernommen, und darüber rechtskräftige Schuldverschreibungen oder Wechselbriefe ausgestellt, und zur Sicherheit niedergelegt; so sind die Erben allerdings verbunden, den Kontrakt zu erfüllen, oder die Geldstrafe zu erlegen.

e) So auch, wenn der Vater die Ehepakten errichtet, und die Tochter äußert sich nachher, sie könne mit diesem Manne nicht leben, so ist dieses von Seiten des Vaters als eine Unmöglichkeit anzusehen, und er ist so-

wohl von der Geldstrafe als vom Banne zu befreien. Jedoch muß vorher untersucht werden, ob der Vater auch wirklich außer Schuld ist. Selbst, wenn der Vater zur Sicherheit des Kontrakts auf die vorhin beschriebne Weise Schuldverschreibungen oder Wechsel ausgestellt, soll, nach einiger Rabbiner Meinung, diese Unmöglichkeit schützen können, indem zu vermuthen, er habe vorausgesetzt; seine Tochter werde mit diesem Manne leben können. Andere Rabbiner sind hierin anderer Meinung, und wollen, daß dieser Vorwand nicht hinreiche, von einer auf die vorhin beschriebene Weise übernommenen Schuldpost zu befreien und wider die darüber ausgestellten Wechsel zu schützen; und daß also der Vater wohl vom Banne, aber nicht von der Geldstrafe dispensirt sey *).

§. 3.

Kann aber keine Unmöglichkeit von dieser Art angeführt werden, und eine Parthey weigert sich, die Heirath zu vollziehen oder überhaupt den

*) Hat die Tochter ihren Vater zu Errichtung der Ehepakten bevollmächtigt, so soll die Tochter zur Geldstrafe angehalten werden können; so wie nach einiger Rabbiner Meinung, der Vater selbst, wenn er vorgegeben, er habe Vollmacht von seiner Tochter, ohne daß er solche wirklich gehabt.

Verlobungskontrakt in allen seinen Punkten zu erfüllen, so kann sie gerichtlich zu Bezahlung der Geldstrafe angehalten werden; wiewohl durch die Erlegung der Geldstrafe der Bann nicht aufgehoben wird, dem sich der übertretende Theil unterworfen; daher die Partheien eigentlich zu Haltung des Kontrakts im Gewissen verbunden sind, ob sie gleich äußerlich, und vor Gericht, blos zur Geldstrafe angehalten werden können.

Anmerkung. Wenn der Mantelgriff ausdrücklich nicht blos in Absicht auf die Geldstrafe, sondern auf die Haltung des Kontrakts selbst eingerichtet, und durch die gehörigen Kautelen gültig gemacht worden; so soll, wie einige Rabbiner wollen, die übertretende Parthei auch äußerlich zu Haltung deß Kontrakts gezwungen werden, und sich mit der Geldstrafe nicht davon befreyen können.

§. 4.

Wenn von dem übertretenden Theile die Geldstrafe nicht zu erhalten stehet, so können die Bürgschafter angegriffen werden: jedoch nur in dem Falle, da die Parthei selbst zur Geldstrafe verbunden ist, und kann der Bürge alsdann auf die Parthei zurückgehen, und auf Endschädigung dringen. Hat der Bürge, wie gewöhnlich in den ersten Ehepakten zu geschehen pflegt, sich als Selbstschuldner verpflichtet, so kommt ihm

nicht einmal das beneficium ordinis zu Statten, sondern derselbe kann alsofort angegriffen werden, sobald der eine Theil sich weigert, die Heirath zu vollziehen.

§. 5.

Alles dieses findet nur Statt, wenn die ersten Ehepakten wirklich niedergeschrieben und von den Zeugen unterschrieben worden sind. Hat man sie aber blos verabredet, und sich einander durch den Mantelgriff versichert, daß sie niedergeschrieben werden sollten; oder man hat die Punktationen entworfen, und durch den Mantelgriff bestätiget, dabey aber die Absicht gehabt, solche nachher in gehöriger Form abfassen zu lassen: so stehen die Partheien, so lange die Zeugen den Kontrakt nicht gehörig unterzeichnet, weder unter dem Banne, noch unter der festgesetzten Geldstrafe, und jede derselben kann den Zeugen verwehren, den actum zu vollziehen.

Fünfter Abschnitt.

Von den zweyten Ehepakten oder Trauungspakten.

§. 1.

Bey der Trauung werden die zweyten Ehepakten errichtet, in welchen angezeigt wird, in wie weit dasjenige wirklich vollzogen worden, was in den ersten Ehepakten verabredet worden; und was davon noch nicht hat vollzogen werden können, wird abermals verbindlich gemacht. Gewöhnlicher Weise pflegen dieselben folgende Punkte zu enthalten:

a) Wird angezeigt, daß die Heirath wirklich vollzogen worden, und

b) Wie viel jeder Theil an baarem Gelde, Aussteuer, Hausrath, Brautgeschenken u. s. w. mitbekommen.

c) Daß der Vater der Braut ihr die Hälfte eines männlichen Erbtheils verschrieben.

d) Daß die Brüder des Bräutigams einen Chalitzabrief unterschrieben.

e) Wenn die Eltern des Ehepaars ihm etwa freye Wohnung, freyen Tisch oder andere Wohlthaten versprechen, die noch künftig zu leisten sind; so wird solches festgesetzt, und durch den Mantelgriff bekräftigt.

f) Ferner wird festgesetzt, wie es in einem Todesfalle, oder bey entstehender Uneinigkeit, gehalten werden soll: und zwar was Uneinigkeit betrifft, wird solche von Einigen übergangen, und nichts besonders dieserhalb festgesetzt; Andere hingegen reden auch dieserhalb das Nöthige ab, wie aus dem angehängten Formulare B. zu ersehen. Was aber den Todesfall betrifft, so wird gewöhnlicher Weise dieselbe Einrichtung verabredet, welche die Gemeinen zu Speyer, Worms und Maynz vormals dieserhalb getroffen, nämlich: wenn der Mann in dem ersten Jahre nach der Hochzeit, ohne beständigen Samen zu hinterlassen, stirbt, so bekommt die Frau ihr Eingebrachtes, ohne Eheverschreibung und Vermehrung; stirbt er in dem zweyten Jahre nach der Hochzeit, ohne Kinder zu hinterlassen, so bekommt die Frau, außer dem Eingebrachten, auch noch die Hälfte der Eheverschreibung und der Vermehrung. Sollte er aber in dem dritten Jahre nach der Hochzeit oder nachher, ohne Kinder mit Tode abge-

ben, so bekommt die Frau, außer dem Eingebrachten, noch die ganze Eheverschreibung und Vermehrung. So auch von der andern Seite: wenn die Frau in dem ersten Jahre nach der Hochzeit, ohne Kinder von diesem Manne zu hinterlassen, stirbt, so muß der Mann ihren Erben Alles zurückgeben, was sie ihm eingebracht, nach Abzug der gewöhnlichen Kosten. Stürbe sie in dem zweyten Jahre nach der Hochzeit, ohne Kinder, so würde er nur die Hälfte des Eingebrachten, nach Abzug der gewöhnlichen Kosten, den Erben herauszugeben haben. Geschähe aber der Todesfall in dem dritten Jahre, oder nachher; so bliebe es bey dem Gesetze, daß der Mann der einzige Erbe seiner Ehefrau sey. Der Trauring bleibet allezeit der Frau, ohne daß ihr dafür etwas von der Eheverschreibung oder Vermehrung abgezogen wird.

§. 2.

Die Geldstrafe wird bey dieser Gelegenheit so wenig, als die Bürgschafter für nöthig gehalten. Denn da die Partheien jetzt den wichtigsten Theil des Vertrages wirklich vollziehen, so übernehmen sie das übrige, was sie sich einander annoch zu leisten haben, als eine wirkliche Schuld-

zu der sie sich durch den Mantelgriff allein allerdings verstehen können. Ja, es würde bey dieser Gelegenheit schwerer seyn, die Geldstrafe verbindlich zu machen, da die Heirath nunmehr wirklich vollzogen worden, mithin der Grund der öffentlichen Schande, welcher Abschn. 3. §. 11. angeführt worden, wegfallen, und also der Vertrag als unzuverlässig anzusehen seyn würde.

§. 3.

Aus eben dem Grunde können die Partheien nach vollzogener Trauung zu keinem Punkte gezwungen werden, der zwar in den ersten Ehepakten verschrieben, in den zweyten aber nicht wiederholt worden, und der sich weigernde Theil ist auch von der Geldstrafe zu befreien, wenn nicht bey den ersten Ehepakten die Vorsicht gebraucht worden, die zufolge Abschn. 3. §. 9. bey unzuverlässigen, oder sogenannten Scheinkontrakten nöthig ist, wenn sie verbindlich seyn sollen.

§. 4.

Alles, was sich das Ehepaar unmittelbar vor der Trennung einander mündlich zugesagt, ist auch ohne Mantelgriff verbindlich. So auch, was ein Vater bey dieser Gelegenheit zum Besten seines Kindes, das sich jetzt zum ersten Male verheirathet, mündlich verspricht, bedarf gleichfalls keines Mantelgriffes; indem vorausgesetzt wird, daß

der Vater, der die Freude erlebt, daß sein Sohn oder seine Tochter sich zum ersten Male in den Ehestand begeben, die Absicht hat, sein Versprechen treulich zu halten, und von ganzem Herzen das Recht darauf zu ertheilen. Ist zu diesem rechtskräftigen Versprechen noch der Mantelgriff hinzugekommen, so hat es die Gültigkeit einer wirklichen Schuldverschreibung, und gehet spätern hypothekarischen Schulden vor. Jedoch findet dieses ausdrücklich nur in Absicht auf den Vater Statt. Was aber die Mütter oder eine andere anverwandte Person, vor oder nach der Trauung verspricht, ist ohne Mantelgriff ungültig, und gehet auch keinen hypothekarischen Schulden vor, wenn darüber keine förmliche Schuldverschreibung ausgestellt worden ist.

§. 5.

Was in den zweiten Ehepakten verschrieben, oder bey der Trauung rechtskräftiger Weise (§. den vorigen §.) versprochen worden, muß von den Erben, auch nach des Vaters Tode, gehalten werden.

Sechster Abschnitt.

Von den übrigen Instrumenten, welche bey der Trauung ausgefertigt zu werden pflegen.

---

§. 1.

Nach den Satzungen der Rabbiner, ist es nicht erlaubt, mit einer Frau zu leben, bevor man ihr nicht ein Bestimmtes zur Morgengabe und Ehegeld verschrieben, das sie heben kann, wann sie verwittwet oder verstoßen wird. Diese Morgengabe muß sich wenigstens auf zweyhundert Sus (nach Ausrechnung Rahlath Schibeah drey und fünfzig und ein Drittheil Loth fein Silber) für eine Jungfer, und hundert Sus (oder nach obiger Ausrechnung sechs und zwanzig und zwey Drittheil Loth fein Silber) für eine Wittwe oder Verstoßene belaufen. Jedoch stehet es bey dem Manne, dieselbe nach Willkühr zu vergrößern. Der Gebrauch ist, über die Summe, ohne zwischen Armen und Reichen einen Unterschied zu ma-

chen, ein Instrument auszufertigen, worinn auch die Pflichten eines Ehemannes angeführt werden, und wird solches Instrument von zwey Zeugen (an einigen Orten auch von dem Bräutigam) unterschrieben und bey der Trauung laut vorgelesen. Dieses Instrument heißet die Ketubah, der Traubrief oder die Eheverschreibung. (s. Anhang B. C.)

§. 2.

In dieser Eheverschreibung wird ferner auch des weiblichen Heirathsgutes, und der willkürlichen Zulage von Seiten des Ehemannes erwähnt, und pflegt dieses ohne Unterschied des Vermögens (um den Armen nicht zu beschämen) bey einer Jungfer auf zweyhundert Sekukim Silber oder hundert Littern (nämlich hundert Sekukim für das Heirathsgut und eben so viel für die Zulage) bey einer Wittwe oder Verstoßenen aber auf hundert Sekukim oder fünfzig Littern (die Hälfte für das Heirathsgut, und die Hälfte für die Zulage gerechnet) festgesetzt zu werden. Ein Sekuk soll nach einigen Rabbinern zwölf Groschen, nach andern hingegen vier und zwanzig Groschen betragen, und wird, nach dem hiesiges Orts obwaltenden Gebrauch, der Sekuk zu Groschen gerechnet.

§. 3.

Diese in der Eheverschreibung angenommene Summe der zweyhundert Sekukim, soll nach Einiger Meinung eine bloße Formalität (zu Ehren des Bräutigams) seyn, im übrigen aber zu nichts verbinden; und wenn es zur wirklichen Hebung kommt, die Frau außer der Morgengabe für ihr Heirathsgut nichts mehr bekommen, als sie dem Manne wirklich eingeliefert, nebst der gewöhnlichen Vermehrung von Fünfzig vom Hundert, welches alsdann aus den zweyten Ehepakten und dem Vermehrungsbriefe (wovon im folgenden §.) zu ersehen oder zu beweisen ist. Andere hingegen wollen, daß diese Verschreibung der zweyhundert Sekukim allerdings verbindlich sey, im Falle das wirklich Eingebrachte nebst der Vermehrung nicht mehr austrägt, und soll dieses die geringste Summe seyn, die eine Frau, nach getrennter Ehe, von dem Vermögen ihres Mannes zu fordern hat: nämlich eine Jungfer zweyhundert Sekukim, und eine Wittwe oder Verstoßene hundert Sekukim. Im Falle aber das wirklich eingebrachte Heirathsgut nebst der Vermehrung mehr als zweyhundert Sekukim betrüge, so wird die größere Summe in dem besondern Vermehrungsbriefe verschrieben, und die in der Eheverschreibung angeführte kleinere Summe der zweyhundert Sekukim, ist

in der Vermehrung der Fünfzig von H. mit einbegriffen. Dieses will auch der aller Orten eingeführte Gebrauch. Ob aber in den zweyhundert Sekukim die Morgengabe der zweyhundert Sus mit einbegriffen, oder ob diese besonders zu entrichten sind, ist nicht entschieden, und richtet man sich hierinn nach dem Herkommen. Hiesiges Orts sollen die zweyhundert Sekukim, wenn keine höhere Summe verschrieben ist, für Morgengabe, Heirathsgut und Vermehrung gelten, und der Mann zur Bezahlung der zweyhundert Sus nicht verbunden seyn.

§. 4.

Der Vermehrungsbrief, der gleichfalls bey der Trennung ausgefertigt wird, enthält eine Vermehrung von Funfzig vom Hundert zu dem weiblichen Heirathsgute, das in demselben nach der Wahrheit angegeben wird; dergestalt, daß die Frau, anstatt jedes eingebrachten Hundert, wenn sie verwittwet oder verstoßen wird, von der Verlassenschafft oder dem Vermögen des Mannes hundert und fünfzig zu heben hat, die Kleidungsstücke der Frau ungerechnet, als welche ihr in diesem Vermehrungsbriefe besonders geschenkt zu werden pflegen. Dieses ist von den Kleidungen zu verstehen, die ihr der Ehemann hat verfertigen lassen, als welche der Frau nach den Rechten für ihren Werth angerechnet werden. (s. Abschn. 8. §. 10.)

Diejenigen Kleider aber, die sie eingebracht, ohne sie dem Manne für ihren Werth anzurechnen, gehören der Frau eigenthümlich, und bedarf es dieserhalb keiner Verschreibung von Seite des Mannes. (Anhang B. D.)

§. 5.

Von den Rechten der Morgengabe des weiblichen Heirathsgutes und Vermehrung der Funfzig vom Hundert soll in der Folge umständlich gehandelt werden.

§. 6.

Die Brüder des Bräutigams pflegen der Braut auch bey der Trauung einen Chalizabrief zu unterschreiben; das heißt, die schriftliche Versicherung von sich zu geben, daß sie, wenn der Mann ohne Kinder sterben sollte, sie von der Bruderehe durch das im 5. M. 25. 5. 10. verordnete Ausziehen des Schuhes befreyen, und kein Entgeld von ihr dafür verlangen wollen. (S. Anhang B. E.)

§. 7.

Dagegen verschreibt von der andern Seite der Vater der Braut ihr den halben Erbtheil eines nachgelassenen Sohns, welches in Form eines Schuldscheins ausgefertigt werden muß, wie oben

(Cap.

(Cap. 3. Abſchn. 3. §. 6.) bereits ausgeführt worden, und aus dem am Ende angefügten Formular unter dem B. F. mit mehrerem zu erſehen iſt.

Siebenter Abſchnitt.

Von den Pflichten des Ehemannes gegen ſeine Frau.

§. 1.

Die Pflichten des Ehemannes gegen ſeine Frau, die ihm nämlich von Rechtswegen obliegen, wenn auch nichts darüber verabredet oder niedergeſchrieben worden wäre, werden von den Rabbinern in 10. Punkte abgetheilt. Er iſt nämlich verbunden, ihr

1) freie Koſt und
2) andern Lebensunterhalt zu geben,

3) ihr die eheliche Pflicht zu leisten, und
4) eine Eheverschreibung zu geben,
5) sie kuriren zu lassen, wenn sie krank wird,
6) sie auszulösen, wenn sie in Sklaverey gerathen,
7) sie begraben zu lassen, wenn sie stirbt,
8) ihr nach seinem Tode von seinem Vermögen die Verpflegung reichen zu lassen, so lange sie sich nicht wieder verheirathet,
9) ihre Töchter so lange zu verpflegen, bis sie geheirathet haben, oder großjährig geworden, und endlich
10) ihre Söhne, die sie von ihm haben wird, das ihr in der Eheverschreibung Zugedachte zum voraus erben zu lassen *).

§. 2.

Was die Kost betrifft, so muß solche nach Stand, Vermögen und eingeführter Gewohnheit des Orts, überall aber eben so gut eingerichtet seyn, als die seinige. Ja, wenn bey ihrer Familie durchgehends eine bessere Lebensart eingeführt ist, so hat der Mann auch darauf Rücksicht zu nehmen, nach der gemeinen Regel der Rabbiner: Die Frau steigt mit ihrem Manne hinauf, aber nicht mit ihm hinunter; das heißt:

*) Dieser Punkt fällt ietziger Zeit völlig weg, und ist seit undenklichen Jahren aus dem Gebrauche gekommen.

sie nimmt die Vorzüge seines Standes an, ohne die Vorzüge des ihrigen durch ihn zu verlieren. Ist aber die bessere Lebensart nicht durchgehends bey ihrer Familie eingeführt, so muß sie sich gefallen lassen, mit ihm vorlieb zu nehmen, wenn sie mit ihm an einem Tische speiset. Führt sie aber ihren besondern Tisch *); so muß darauf gesehen werden, wie sie in ihres Vaters Hause zu leben gewohnt gewesen.

§. 3.

Es kann aber der Mann, nach einigen Rabbinern, die ganze Woche hindurch an einem besondern Tische speisen, wenn er der Frau nur die Kost nach Stand und Vermögen reichen läßt. Die Sabbathabende aber soll er verbunden seyn, mit ihr an einem Tische zu essen. Nach anderer Rabbiner Meinung aber soll er sich auch die Woche hindurch nicht ohne ihre Einwillung von ihr absondern können.

*) Dieses findet Statt, wenn die Frau einwilliget, an einem besondern Tische zu speisen; und nach Einiger Meinung kann der Mann auch ohne ihre Einwilligung (s. den folgenden §.) diese Einrichtung machen. Ferner gibt es Fälle, wo der Mann abwesend ist, oder aus andern Ursachen nicht mit ihr an einem Tische speisen kann.

§. 4.

Wenn er arm ist, so ist er verbunden, als Taglöhner zu arbeiten, und so bald er den Unterhalt für einen Tag erworben, seine Frau davon Theil nehmen zu lassen. Ist er aber unvermögend, ihr das tägliche nothdürftige Brot zu reichen, so kann er nach einiger Rabbiner Meinung gezwungen werden, ihr den Scheidebrief zu geben, und die Rechte der Eheverschreibung aber als eine Schuld zu übernehmen, die er abzutragen hat, sobald er zu Vermögen kommt. Nach andern hingegen findet dieser Zwang nicht Statt, wenn er das thut, was in seinem Vermögen steht, um seine Frau zu ernähren.

§. 5.

Der übrige Lebensunterhalt, den er ihr zu geben verbunden, bestehet in anständiger, auch zierlicher Kleidung, Wohnung, Feuerung, Betten, Hausrath und Taschen- oder Nadelgeld; welches alles nach Stand und Vermögen eingerichtet, wenigstens aber so beschaffen seyn muß, wie eine Hausfrau vom geringsten Stande in demselben Lande es zu haben pflegt. Hat er aber auch hierzu das Vermögen nicht, so hat es dieselbe Bewandniß, wie oben §. 4. in Ansehung der Kost angeführt worden.

§. 6.

Wenn der Mann verreiſet iſt, ſo werden der Frau in den erſten drey Monaten ſeiner Abweſenheit von den Gerichten keine Verpflegungsgelder ausgeſetzt, indem der Mann wahrſcheinlicher Weiſe ſo viel zurückgelaſſen, als in dieſer Zeit zu ihrem Unterhalte erfordert wird. Nach dieſer Zeit aber wird ſein hinterlaſſenes Vermögen von den Gerichten angegriffen, und der Frau der nöthige Unterhalt, an Koſt, Wohnung, Feuerung, auch anſtändiger (aber nicht zierlicher Kleidung, indem ſie in Abweſenheit ihres Mannes ſolcher nicht bedarf) gereicht; ohne mit ihr, wegen ihres Verdienſtes, Abrechnung zu halten, oder ihr irgend einen Eid abzufordern. Wenn ſie auch allenfalls, ohne die Gerichte, ſein Vermögen angegriffen und zu ihrem Lebensunterhalte verkauft; ſo iſt der Verkauf gültig. Der Mann kann aber nach ſeiner Zurückkunft von ihr Rechnung fordern, wegen ihres Verdienſtes, auch ſie vor Gericht zum Eide zwingen, daß ſie nicht mehr als das Nothwendige genommen. So auch, wenn man erfährt, daß der Mann geſtorben, und ſie wegen der Rechte ihrer Eheverſchreibung den gewöhnlichen Wittweneid ablegen muß; ſo wird ihr auch der Nebeneid abgefordert, daß ſie bis dahin

zu ihrem Unterhalte nicht mehr genommen, als nothwendig war.

§. 7.

Was die eheliche Pflicht betrift; so ist er ihr solche von Zeit zu Zeit zu leisten verbunden, nachdem es seine Kräfte und seine Lebensart erlauben *). Wenigstens aber muß er ihr solche zu der Zeit, wenn sie im Reinigungsbade gewesen, oder wenn er Tages darauf zu verreisen gedenket, nicht entziehen.

§. 8.

Es ist dem Manne nicht erlaubt, ohne der Frauen Einwilligung, weitere Reisen vorzunehmen, als seine Lebensart mit sich bringt: oder eine andere Lebensart überhaupt, als er bey der Hochzeit gehabt, zu ergreifen, wenn dadurch der Leistung der ehelichen Pflicht Eintrag geschieht. Einen Gelehrten aber kann die Frau nicht verhindern, zu seinem Unterrichte zwey oder drey Jahre abwesend zu seyn: so wie sie keinen Hand-

*) Nachdem er nämlich mehr oder weniger abwesend seyn, oder durch mühsame und entkräftende Beschäftigungen seinem Unterhalt suchen muß. So wird z. B. dem Handwerksmann eine längere Zeit bestimmt, als dem Müßiggänger, und auch in Absicht auf jene ein Unterschied gemacht, ob er in der Stadt, oder außerhalb derselben seine Arbeit hat, u. s. w.

werksmann z. B. verhindern kann, ein Gelehrter zu werden, obgleich dadurch die Zeiten zur ehelichen Pflicht aufgehoben werden.

§. 9.

Wenn ihn die Frau überhaupt von der ehelichen Pflicht losspricht, so ist es ihm zwar erlaubt sich derselben zu enthalten: jedoch nur alsdann, wenn er das Gebot der Vermehrung gehalten, und die vorgeschriebene Anzahl der Kinder zur Welt geliefert. Ist aber dieses nicht geschehen, so kann ihn die Frau nicht davon befreien.

§. 10.

Ist der Mann durch Krankheit oder Leibesschwäche unfähig, ihr ehelich beyzuwohnen, so muß sie sechs Monathe mit ihm Geduld haben. Nach Verfließung dieser Zeit aber ist der Mann verbunden, wenn sie darauf bestehet, ihr den Scheidebrief zu geben, nebst ihrem Heirathsgute und der Vermehrung. Wenn aber die Aerzte die Krankheit kuriren zu können glauben, so muß sie den Ausgang der Kur abwarten.

§. 11.

Die Pflicht, die Frau kuriren zu lassen, erstreckt sich auf alle Krankheiten, die Kosten mögen bestimmbar oder unbestimmbar seyn. (Die Heilungskosten der hitzigen Krankheiten werden

nämlich für bestimmbar, der langwierigen Krankheiten aber für unbestimmbar gehalten.) Nach des Mannes Tode aber sind die Erben nur verbunden, der Wittwe die unbestimmbaren Heilungskosten zu bezahlen, indem solche gleichsam zu der Kost mit zu rechnen. Die bestimmbaren Heilungskosten aber muß die Wittwe von dem Ihrigen tragen, da den Erben die Pflicht nicht oblieget, sie kuriren zu lassen. Ja, es stehet den Erben frei, selbst bey langwierigen Krankheiten, da sie die Kosten zu tragen verbunden seyn sollten, mit dem Arzte, wegen der Kur, einen bestimmten Accord zu treffen, um sich dadurch von Bezahlung zu befreien.

§. 12.

Wenn die Heilungskosten aber dem Manne zu beschwerlich fallen, so ist ihm den Rechten nach erlaubt, (wiewohl es für unbillig und lieblos gehalten wird) ihr die Wahl zu geben: ob sie den Inhalt der Eheverschreibung, das heißt, ihre Morgengabe, das Heirathsgut und die Vermehrung, zu sich nehmen, und sich dafür kuriren lassen, oder lieber geschieden seyn will. Nach einigen Rabbinern soll zwar der Mann dieses Recht nur in den vorigen Zeiten gehabt haben, als ihm noch erlaubt gewesen, der Frau wider ihren Willen den Scheidebrief aufzuzwingen. Seitdem aber

durch den Bann des Rabbi Gerson dem Manne die Freiheit genommen worden, die Frau zu verstoßen, soll er sich auch auf vorhin angeführte Weise nicht von der Pflicht sie kuriren zu lassen, befreien können Allein andere Rabbiner wollen, daß diese Vorrechte nicht so schlechterdings von einander abhangen.

§. 13.

Von der Pflicht hingegen, sie zu befreien, wenn sie das erste Mal in Sklaverey gerathen, kann sich der Mann auf keine Weise dispensiren, wenn er ihr auch den Scheidebrief, und den Inhalt der Eheverschreibung geben wollte; ja, wenn sie auch bey der Heirath die Bedingung eingegangen, daß ihm die Pflicht sie auszulösen nicht obliegen, sie dagegen den Nießbrauch ihrer Güter, der ihm dafür ausgemacht ist, für sich behalten sollte: so reicht dieses nicht hin; sondern ihm liegt auf alle Weise die Verbindlichkeit ob, sie in Freiheit zu setzen.

§. 14.

Ob der Mann verbunden, an Lösegeld so viel als gefordert wird, zu bezahlen, ja ob ihm sogar erlaubt sey, viel mehr zu bezahlen, als gewöhnlich für eine Sklavin gezahlt wird, um den ungerechten Wucher nicht zu begünstigen, ist nicht

entschieden. So viel aber ist gewiß, wenn ihr Werth als Sklavin, auch ihr Eingebrachtes zehnfach übersteigt, so ist der Mann verbunden, sein ganzes Vermögen herzugeben, um sie zu befreien.

§. 15.

Hat der Mann aber ein Mal sie befreiet, und sie geräth abermals in die Sklaverey, so stehet es bey ihm, ihr den Scheidebrief nebst dem Inhalte der Eheverschreibung zu geben, und sie mag sich selbst auslösen.

§. 16.

Die Pflicht sie auszulösen, liegt nur dem Manne ob, so lange er lebt. Ist er aber verstorben, so sind die Erben dazu nicht verbunden.

§. 17.

Von der Eheverschreibung ist im Vorhergehenden gehandelt worden. Von der Obliegenheit nach dem Tode, die Frau und die Tochter, so lange sie unverheirathet sind, von der Verlassenschaft zu verpflegen, siehe Kap. 1. Abschn. 5. §. 1. Das Vorrecht der männlichen Erben auf das mütterliche Heirathsgut ist, wie vorhin erwähnt worden, nicht mehr üblich, und wird auch darnach nicht mehr erkannt.

§. 18.

Pflichten, die Geldsachen betreffen, können durch Verträge erlassen werden. Diese allgemeine Regel findet auch in Absicht auf die Pflichten des Ehemannes gegen seine Frau Statt, in so weit solche bloß Geldsachen betreffen: daher der Mann sich davon durch ausdrückliche Bedingung bey der Heirath befreyen kann: die Morgengabe ausgenommen, in Absicht auf welche kein Gegenvertrag Statt findet; indem es verboten ist, ohne Morgengabe mit seiner Frau zu leben.

§. 19.

Zwar kann die Frau dem Manne die Eheverschreibung erlassen, wenn solches ohne Zwang aus freyem Willen geschieht, und bedarf es keines rechtlichen Bekräftigungsmittels, auch weder Zeugen noch Unterschrift, sondern das bloße Geständniß, daß sie solches alles Ernstes und mit Ueberlegung gethan, ist hinreichend, ihm von der Morgengabe und andern Schulden der Eheverschreibung zu befreien Indessen kann das Ehepaar in diesem Zustande nicht fortfahren, mit einander zu leben, wie oben angeführt worden.

§. 20.

Wenn die Frau dem Manne die Rechte der Eheverschreibung erlässet, so soll nach einiger Rabbiner Meinung ihr eingebrachtes Hei-

rathsgut, wenn solches nicht mehr in Natur vorhanden (und also der Vorwand des Hausfriedens nicht Statt findet) mit einbegriffen seyn; nach andern Rabbinern aber wird das eingebrachte Heirathsguth nicht mit darunter verstanden, wenn nicht auf dasselbe ausdrücklich Verzicht gethan worden.

Achter Abschnitt.

Von den Rechten des Ehemannes gegen seine Frau.

§. 1.

Die Rechte, welche dem Ehemanne gegen seine Frau von Rechtswegen zukommen, wenn auch deshalb nichts verabredet worden, werden in vier Punkte eingetheilt:

1) Er hat ein Recht auf Alles, was sie durch Arbeit erwirbt.

2) Auf Alles, was ihr durch das Glück zufällt.

3) Er hat den Niesbrauch von allen Gütern, die bey der Heirath sich vorbehalten, und ihm nicht eingeliefert, oder die ihr nachher durch Erbschaft, Schenkung, Vermächtniß u. s. w. zufallen, und

4) ist ihr Universalerbe.

§. 2.

Dieser Vorrechte wird der Ehemann theilhaft so bald er mit seiner Frau die oben (Abschnitt 1. §. 1.) beschriebene Zusammenkunft gehalten, so wie ihm von dieser Zeit an, die in dem vorigen Abschnitte beschriebenen Pflichten obliegen; obgleich die fleischliche Vermischung noch nicht erfolgt ist. Jedoch muß die Ehefrau bey der Zusammenkunft der ehelichen Pflicht fähig gewesen seyn. Ist sie aber derselben Krankheits halber unfähig, so ist die Zusammenkunft nicht gültig, und sie noch blos als eine Getraute anzusehn, in Absicht auf welche weder die Pflichten noch die Rechte des Ehemannes Statt finden. Ist sie aber blos für jetzt, ihrer monatlichen Reinigung halber, der ehelichen Beiwohnung unfähig, so sind die Meinungen der Rabbiner getheilt, und wollen einige die Zusammenkunft in diesem Falle in aller übrigen Betrachtung für gültig erklären, die Zulage

und Vermehrung ausgenommen, welche die Frau auf keine Weise heben kann, wenn sie nicht in einem der fleischlichen Vermischung für jetzt fähigen Zustande, Zusammenkunft gehalten hat. Wenn also der Mann, ohne eine solche Zusammenkunft mit seiner Frau gehabt zu haben, in den Jahren des Ehestandes stürbe, in welchen ihr wohl sonst die Zulage gebühret, so bekommt sie solche gleichwohl aus der Ursache nicht, weil sie in dieser Betrachtung noch nicht als Ehefrau anzusehen ist.

§. 3.

Was nun das Recht auf ihre Händearbeit betrifft: so ist ihm zugestanden, in Gegensatz der Verpflegung, die er der Frau schuldig ist. Daher es bey der Frau stehet, wenn sie auf die Verpflegung Verzicht thun will, sich von ihrer Händearbeit zu verpflegen; daß heißt, sich Kost-, Kleidung, Wohnung, Feuerung u. s. w. anzuschaffen. Wenn die Frau eine solche Erklärung ein Mal von sich gegeben, so ist unter den Rechtslehrern nicht ausgemacht, ob sie solche in der Folge wieder zurücknehmen, und auf Verpflegung Anspruch machen könne. Der Mann hingegen von seiner Seite kann seine Frau, wenn er die Verpflegung zu bezahlen hat, auf ihre Händarbeit anweisen. Wenn sie aber nicht so viel verdienen kann, als sie, ver-

möge ihres Standes, verzehren darf; so muß der Mann das Fehlende von dem Seinigen hinzu thun.

§. 4.

Es ist aber die Frau verbunden, diejenigen Handarbeiten zu verrichten, welche die Frauenzimmer ihres Standes und Vermögens, und insbesondere die Frauenzimmer von ihrer und des Mannes Familien, zu verrichten pflegen; als weben, sticken, spinnen in Wolle und Leinen. Ist aber keine von diesen Arbeiten besonders eingeführt, so kann sie blos zum Spinnen der Wolle angehalten werden.

§. 5.

Außer dieser Kunstarbeit hat sie auch wirthschaftliche Verrichtungen und Arbeiten, die ihr obliegen, jedoch alles nach Stand und Vermögen. Eine gemeine Frau, z. B., muß 1) das Mahlen besorgen (nämlich darauf Acht haben), welches aber jetzt nicht mehr gebräuchlich ist; 2) Brot backen, 3) waschen (auch dieses ist an manchen Orten nicht gebräuchlich), 4) kochen, 5) ihr Kind säugen, (wenn ihr Kind aber gestorben ist, so ist sie nicht verbunden, sich als Amme zu vermiethen, so wie auch der Mann von seiner Seite ihr verwehren kann, ein fremdes Kind zu säugen; selbst, wie einige wollen, wenn sein Kind verstorben, und also die Milch nicht

mehr bedarf), 6) einiges Vieh füttern, da aber noch nicht entschieden ist, welche Arten zu füttern sie verbunden sey.

§. 6.

Ferner ist sie verbunden, ihrem Ehemanne Liebesdienste zu erweisen, d. i. ihm sowohl bey Tische, als auch sonst, Handreichungen zu thun, und für seine Reinlichkeit und Bequemlichkeit zu sorgen.

§. 7.

Je nachdem sie Vermögen eingebracht, Mägde zu halten, oder je nach dem der Mann selbst Vermögen hat, und sich Mägde halten kann, wird ihr von der Arbeit abgenommen. Bey einer Bedientin z. B. ist sie von der Pflicht, die Mühle zu besorgen, zu backen, zu waschen, und das Vieh zu füttern; bey zwey Mägden auch von der Pflicht zu kochen, und ihr Kind zu säugen, entledigt; und wenn sie ihrer drey zu halten im Stande sind, so kann sie auch einiger Handreichungen überhoben seyn, die sie dem Manne zu thun hat. Wenn sie aber auch noch so reich und vornehm ist, und noch so viel Bedienten halten kann, so kann sie sich doch nicht aller Arbeit entschlagen, indem der Müßiggang für die guten Sitten schädlich ist. Dahrt ist sie verbunden,

nicht nur dem Manne einige Liebesdienste persönlich zu erzeigen, sondern überdem zum Zeitvertreibe einige geringe Handarbeit zu verrichten. Ja, wenn der Mann selbst so eigensinnig ist, und durchaus darauf besteht, daß sie sich dem Müßiggang ergeben, und gar nichts verrichten soll; so kann er zur Ehescheidung gezwungen werden.

§. 8.

In dem angeführten Falle, wenn die Frau auf die Verpflegung Verzicht thut, und sich selbst ernähren will, kann sie von dem Manne sicherlich zu keiner Kunstarbeit (§. 4.) angehalten werden; jedoch ist sie demungeachtet zu den (§. 6.) erwähnten Liebesdiensten verbunden. Ob sie aber dennoch schuldig sey, die §. 5. angeführten wirthschaftlichen Verrichtungen zu übernehmen, ist nicht entschieden, und hat die Frau auch eine wichtige Autorität für sich, daher sie nicht gezwungen werden kann.

§. 9.

Wenn die Frau Zwillinge gehabt, so sind die Meinungen der Rechtslehrer getheilt, ob sie beyde Kinder, oder nur eins, zu säugen verbunden sey, daher sie nicht gezwungen werden darf.

Neunter Abschnitt.

Von den Rechten des Ehemannes auf die Güter seiner Frau.

§. 1.

Die Güter einer Ehefrau bestehen entweder in dem Brautschatz oder Heirathsgute, welches sie bey der Heirath eingebracht, oder in solchen, die ihr nach der Hochzeit, durch Schenkungen, Vermächtnisse oder Erbschaften, zufallen. Die Güter des Brautschatzes sind entweder Baarschaften und Kaufmannsgüter, oder Grundstücke, Mobilien, Kleidungen, Vieh und andere Dinge, die ordentlicher Weise nicht zur Ausgabe oder zum Verkaufe bestimmt sind; und diese werden dem Ehemann entweder für einen bestimmten Werth angerechnet, oder ohne Schätzung des Werthes hingegeben. Die Güter des Brautschatzes, die in Baarschaften und Kaufmannsgütern, wie nicht weniger diejenigen, welche in andern angeführten Dingen bestehen, und dem Ehemanne für einen bestimmten Werth angerechnet worden sind, heißen die

Güter des eisernen Viehes, müssen von dem Ehemanne, nach aufgehobner Ehe in demselben Zustande wieder zurück gegeben werden, in welchem sie ihm überliefert worden sind, und stehen bis dahin für seine Gefahr und Rechnung. Alle übrigen Güter der Frau aber, sowohl die sie dem Ehemanne gar nicht, oder ohne Schätzung des Werthes eingebracht, als die ihr durch Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaften zugefallen sind, heißen Nutzungsgüter *). Der Ehemann genießet während der Ehe, die Früchte und Nutzungen davon, (wenn sie von der Art sind, daß sie keinen Nutzen bringen, so werden sie verkauft, und liegende Gründe dafür angeschafft, wovon der Mann den Niesbrauch hat, und liefert sie nach aufgehobner Ehe in den bessern oder schlimmern Zustande ab, in welchem sie sich zu derselben Zeit befunden; denn sie stehen bis dahin für der Ehefrau Gefahr und Rechnung, so daß der Mann nicht einmal für gefliſſentliche Verwahrlosung zu haften hat, für die sonst selbst der unentgeltliche Güterverwahrer zu stehen verbunden ist.

*) Nach der Etymologie eigentlich Rauf- oder Rupfgüter, von den Haaren oder der Wolle, die dem lebendigen Viehe ausgerauft, oder ausgerupft werden.

§. 2.

Dieser Niesbrauch erstreckt sich auch auf Dinge, die durch den Gebrauch ganz, oder zum Theil, verzehrt werden, und ist dem Manne von dem Rabbiner ausgemacht, als eine Vergütigung für die Verbindlichkeit, seine Frau aus der Sklaverei zu erlösen, und stehet es weder in des Ehemannes, noch in der Frauen Vermögen dieses aufzuheben, damit der Ehemann auf alle Weise verbunden bleibe, seine Frau zu erlösen.

§. 3.

Wenn der Frau wirkliche Früchte und Nutzungsgelder eines Guts zugefallen, das ihr nicht eigenthümlich gehört, so gehören solche zu den Nutzungsgütern, und wird dafür, zum Niesbrauch des Mannes, ein nutzbares Gut angeschafft. Ist ihr aber blos der Niesbrauch eines Gutes zugefallen, so fällt solcher, so lange das Eheband währet, dem Manne anheim.

§. 4.

Sind der Frau Güter, durch Erbschaft, Vermächtniß, oder Schenkung, zugefallen, wovon der Mann nichts weiß, so ist ihr erlaubt, so lange sie solches geheim halten kann, die Früchte davon zu genießen. So bald aber der Mann es erfährt, sind die Güter selbst, so wie die Nutzungsgelder, die sie noch etwa in Händen hat,

als Nutzungsgüter anzusehen, und letztere werden in liegende Gründe verwandelt, wovon der Mann den Niesbrauch hat.

§. 5.

Einen Rechtshandel, der die Güter des eisernen Viehes betrifft, kann der Mann auch ohne Vollmacht der Frau, ja wider ihren Willen, führen. Betrifft es aber die Nutzungsgüter, so wird von Seiten der Frau Vollmacht erfordert. Wenn aber die Rechtssache auch um Nutzung und Früchte geführt wird, die des Ehemannes sind, so kann der Ehemann auch ohne Vollmacht solche zugleich um das Eigenthum führen, wenn die Frau nicht ausdrücklich widerspricht. Zu einem gütlichen Vergleiche aber wird auch in diesem Falle ihre ausdrückliche Vollmacht erfordert.

§. 6.

Nach einigen Rabbinern müssen die Früchte und Nutzungen, um welche gestritten wird, wirklich vorhanden seyn, wenn dem Manne, auch ohne Vollmacht, die Action zustehen soll. Nach andern hingegen ist es hinreichend, wenn der Rechtshandel Sachen betrifft, die nutzbar sind, und dem Manne Vortheil bringen können. Wenn aber der Handel baares Geld betrifft, so kommen alle Rabbiner überein, daß keine Vollmacht nöthig sey, weil solches gar leicht nutzbar gemacht werden kann.

§. 7.

Wenn die Frau ihre Gerechtsame, vermöge der Eheverschreibung, auf ihr Eingebrachtes und die Zulage, an einen Dritten verkauft hätte, so hat der Mann kein Recht auf die Nutzungen von diesem Kaufschillinge, und kann die Frau damit nach eignem Verlangen schalten.

§. 8.

Ein Geschenk, das der Mann seiner Frau nach der Hochzeit macht, es bestehe in beweglichen, oder unbeweglichen Gütern, ist der Frauen völliges Eigenthum, und hat der Mann kein Recht auf die Nutzung davon; jedoch kann sie solches weder verschenken noch verkaufen, sondern muß es Zeitlebens in Händen behalten, damit es der Mann nach ihrem Tode erbe. Die Nutzungen davon, die ihr zufließen, haben das Recht anderer Nutzungsgüter. Man kauft dafür liegende Gründe, wovon der Mann den Niesbrauch hat.

§. 9.

Diejenigen Geschenke, welche der Mann der Ehefrau vor der Hochzeit (nämlich bevor sie Zusammenkunft gehalten, wenn auch die Trauung schon vollzogen wäre) macht, gehören, wenn es Sachen sind, die nicht zum weiblichen Putze gehören, (von welchen nämlich die Vermuthung, es habe sie ihr blos zu diesem Gebrauche reichen wol-

len,) zu den ordentlichen Nutzungsgütern, wovon der Mann den Niesbrauch hat. Diese Geschenke müssen auch der Frau, wenn das Eheband nach der ehelichen Zusammenkunft getrennt wird, außer dem Eingebrachten und der Zulage zugestellt werden. Würde aber das Eheband zwar nach der Trauung, aber vor der ehelichen Zusammenkunft getrennt, so hat die Frau kein Recht auf die Geschenke. Es wird vermuthet, der Mann habe ihr die Geschenke nur in der Voraussetzung gemacht, das die Heirath werde vollzogen werden.

§. 10.

Hat ihr ein Anderer ein Geschenk gemacht, mit der Bedingung, daß der Mann kein Recht daran haben soll, so wird solches dadurch allein der männlichen Gewalt nicht entzogen, sondern zu den Nutzungsgütern geschlagen; es müßte denn der Schenker die Vorsicht gebraucht haben, entweder den Gebrauch des Geschenks specialiter zu bestimmen, als z. B. ich schenke dir dieses Geld, um dir dafür Kleider zu kaufen, da denn kein weiterer Zusatz nöthig ist, um dem Manne sein Recht zu entziehen; oder allenfalls den Gebrauch zwar nur generaliter zu bestimmen, als z. B. Thu damit, was dir beliebt; die Bedingung aber ausdrücklich hinzu zu thun: jedoch muß dein Ehemann kein

Recht daran haben; in welchen Fällen der Mann auf den Niesbrauch keinen Anspruch zu machen hat.

§. 11.

Es ist aber hierbey anzumerken, daß in Absicht auf dieses Gesetz nicht alle Rabbiner übereinstimmen, und nach einigen die Bedingung von Seiten des Schenkers allein, daß nämlich der Mann keine Gewalt darüber haben soll, hinreicht, das Geschenk dem männlichen Rechte zu entziehen, nach andern hingegen blos die speciale Bestimmung des Gebrauches das männliche Recht aufheben kann.

§. 12.

Hat ihr Vater ihr auf die vorhin erwähnte Weise ein Geschenk gemacht, und sie wäre eine rechtmäßige Erbinn ihres Vaters; so wird das Geschenk, nach dem Tode desselben, in eine Erbschaft verwandelt, und gehört alsdann zu der Classe der Nutzungsgüter, wovon der Mann die Früchte genießt.

§. 13.

Der Eheman kann durch ausdrückliche Verabredung auf alle seine Rechte Verzicht thun, das Recht seine Frau zu beerben ausgenommen, in Absicht auf welches keine Verabredung des Gegentheils Statt findet; wenn solche nicht zwischen

der

der Trauung und der ehelichen Zusammenkunft geschehen, so ist sie ungültig.

Zehnter Abschnitt.

Von zweifelhaften Gütern.

§. 1.

Eine Frau, die des Mannes Wirthschaft führet, oder sein Vermögen unter Händen hat, (wofür jede Frau zu halten, so lange nicht das Gegentheil constirt), kann sich kein Geld oder Gut, auch keine auf ihren Namen ausgestellte Dokumente zueignen, so wenig bey des Mannes Leben, als nach seinem Tode, unter dem Vorwande, es sey ihr solches von einem andern geschenkt worden. Die Rechtsvermuthung ist in diesem Falle, daß es des Mannes Eigenthum sey, so lange die Frau nicht erweiset, daß sie eigenes Vermögen gehabt hat; da ihr denn die Sachen oder die auf ihren Namen ausgestellten Dokumente, in deren Besitze sie ist, nicht entzogen werden können.

§. 2.

Ist die Frau aber verstorben, und es finden sich in ihrem Nachlasse Sachen von Werthe, und Dokumente, die auf ihren Namen ausgestellt sind, so ist die Rechtsvermuthung in Ansehung der Sachen für den Ehemann, und die Erben der Frau haben das Gegentheil zu erweisen; in Ansehung der Dokumente aber für die Erben der Frau, und dem Ehemanne liegt der Beweis des Gegentheils ob.

§. 3.

Wenn der Fall ist, daß sie den Besitz der Sachen, die sie sich zueignen will, entweder vor dem Manne hätte völlig verschweigen, oder auch, nach dem derselbe es erfahren, und sie zur Rede gestellt, auch vor Gericht gefordert hätte, vorgeben können, sie habe ihm solches bereits wieder gegeben; sie aber gestehet die Wahrheit, behauptet aber, es sey das Ihrige: so sind die Meinungen der Rechtslehrer getheilt. Einige halten dafür, sie habe die Rechtsregel einer bessern Vertheidigung *) für sich, und der

*) Diese Rechtsregel ist in dem Rabbinischen Rechte von sehr ausgebreiteten Folgen, und über die Gültigkeit, den Gebrauch und die Einschränkung derselben vieles in den Schriften der Rabbiner anzutreffen, das der Richter gar deutlich vor Augen haben muß, um die Grenzen derselben in vorkommenden Fällen richtig zu bestimmen. Es beruhet aber diese Regel eigentlich auf folgenden Grundsätzen: Wenn

Mann habe das Gegentheil zu erweisen. Andere hingegen wollen, daß diese Rechtswohlthat sie nicht schützen könne, da sie die Rechtsvermuthung wider sich hat.

jemand sich vor Gericht eines Vorwandes bedienen kann, wodurch er notorisch den Beweis auf seinen Widersacher geschoben hatte, er läßt aber denselben fahren, und bedienet sich eines Vorwandes, der in irgend einem Umstande für ihn weniger günstig, oder weniger bequem ist; so ist die Vermuthung, daß er mit der Wahrheit umgehe, und der Beweis des Gegentheils lieget immer noch seinem Widersacher ob. Cajus fordert z. B. vom Titius eine Summe Geldes, die der Titius mit gutem Fuge hätte leugnen können, empfangen zu haben, und es ist ausgemacht, daß er dadurch den Beweis auf den Cajus geschoben hatte. Er aber gestehet die Wahrheit, solche empfangen zu haben, gibt aber vor, er habe sie bezahlt; so ist die Vermuthung, daß er aus Liebe zur Wahrheit sich keines lügenhaften Vorwandes habe bedienen wollen; daher dem Cajus obliegt, die Nichtbezahlung zu beweisen. Hierdurch wird verhindert, daß ein Schuldner, der wirklich bezahlt hat, und die Bezahlung nicht beweisen kann, nicht gleichsam durch die Rechte selbst gezwungen werde, sich eines lügenhaften Vorwandes zu bedienen, und am Ende zu beschwören, wenn er nicht vor Gerichte unterliegen, und zum zweytenmale dieselbe Schuldpost bezahlen will. Man hat daher für dienlich gefunden, die Einrichtung so zu machen, daß niemand in Gefahr sey aus Liebe zur Wahrheit von seinem Rechte zu verlieren. Die Einschränkungen, die diese Rechtsregel leidet, sind mancherley.

1) Der Inhaber einer Sache kann sich zwar durch dieselbe bey dem Besitze schützen, und den Beweis auf denjenigen schieben, der ihm solche entziehen will; jenem aber, der die Sache an sich bringen will, kommt diese Regel nicht zu Statten.

§. 4.

In allen Fällen, in welchen eine Ehefrau sich dasjenige nicht zueignen kann, was sie in Händen hat, wird ihr auch kein Glauben beygemessen, wenn sie vorgibt, es sey das Eigenthum eines Andern, der es ihr zu verwahren gegeben. Jedoch ist hauptsächlich darauf zu sehen, in wie weit ihr, oder den vorgeblichen Eigenthümern, das Recht der bessern Vertheidigung,

2) Der Besitzer, dem diese Regel zu Statten kommen soll, muß weder Zeugen, noch eine Rechtsvermuthung wider sich haben.

3) Der lügenhafte Vorwand, dessen er sich hätte bedienen können, muß keinen größern Grad der Unverschämtheit voraussetzen, als derjenige, dessen er sich wirklich bedienet, u. d. gl. Einschränkungen mehr, die hier anzuführen zu weitläuftig sind.

Von eben der Weitläuftigkeit sind die genaueren Bestimmungen, in wie weit der eine oder der andere Vorwand mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit für sich haben kann: in wie weit der Vorwand, dessen sich die eine Parthei hätte bedienen können, notorisch von der Wirkung seyn muß, den Beweis auf den Gegner zu schieben: ob solcher noch jetzt vor Gericht muß möglich gewesen seyn, oder ob es genug ist, wenn es vorher in der Gewalt des Besitzers gestanden, ihn möglich zu machen u. s. w. Alle diese Untersuchungen müssen in den verschiedenen Stellen des Choschen hammischpath wo sie gelegentlich vorkommen, selbst nachgelesen werden.

oder die Berufung auf eine wichtige Autorität *) zu Statten kommen, und schützen könne.

*) Mit dieser Rechtsregel hat es folgende Beschaffenheit: Wenn die Meinungen der Rechtslehrer irgend in einer Rechtssache getheilt sind, so hat der Richter die Autoritäten auf beyden Seiten, sowohl der Menge, als dem Ansehen und Gewichte nach, zu erwägen und mit einander zu vergleichen. Im Falle derselbe Uebergewicht genug hat, einen entschiedenen Ausschlag zu geben, so kann sich der Inhaber auf die für ihn streitende wichtige Autorität berufen; daher derselbe bey dem Besitze zu schützen, und der Beweis dem Gegner aufzulegen ist. Man hält nämlich dafür, ein unentschiedenes Recht sey eben so wie ein unentschiedenes Faktum zu betrachten. Wenn nun die Partheien über das Faktum streiten, und nicht herausgebracht werden kann, auf welcher Seite die Wahrheit sey, so ist es ausgemacht, daß der Inhaber ein Vorrecht habe, und der Beweis demienigen zukomme, der die Sache an sich bringen will. Wenn also das Recht bezweifelt wird, und der Richter selbst in Ansehung desselben in Ungewißheit ist, weil die Autorität auf keiner Seite ein hinlängliches Uebergewicht hat; so kommt dem Inhaber auf gleiche Weise das Vorrecht zu, sich bey dem Besitze zu schützen, und sich so lange an die Autorität zu halten, die ihm günstig ist, bis es seinem Widersacher, der ihm, Kraft der entgegenstehenden Autorität, den Besitz entziehen will, möglich wird, das Gegentheil zu erweisen. Dieses ist der wahre Begriff der Rechtsregel oder der Berufung auf eine wichtige Autorität, über welche R. Schabtai einen besondern Traktat geschrieben. Denn es ist diese Regel in den Rechten von sehr ausgebreiteten Folgen, wie leicht zu erachten. Es hat aber auch mit derselben ungemeine Schwierigkeit, der vielerley Einschränkungen wegen, die sie leidet, und die der Richter bey vorkommenden Fällen in Erwägung zu ziehen hat. Es ist z. B. erstlich darauf zu sehen: ob

§. 5.

Hat sie aber von des Mannes Vermögen nichts unter Händen gehabt, so wird alles zweifelhafte Gut, welches bey ihr gefunden wird, für Nutzungsgut gehalten; und wenn sie vorgibt, es sey ihr solches geschenkt worden, der Mann aber vermuthet, sie könnte solches durch ihren Verdienst angeschafft haben: so ist das Recht auf ihrer Seite. Das Gut wird, wie bey Nutzungsgütern gewöhnlich, in liegende Gründe verwandelt, wovon der Mann den Niesbrauch hat; jedoch kann der Mann vor Gerichte in allgemeinen Terminis über denjenigen den Bann ausrufen, der vor Gerichte lügt. Behauptet aber der Mann mit

der Besitzer getreuer oder ungetreuer Inhaber der streitigen Sache ist; ob er dieselbe bereits in Besitz gehabt, bevor die Ungewißheit entstanden, oder solche erst nach entstandener Ungewißheit an sich gebracht hat: denn in vielen Fällen kann ein solcher Besitz den Inhaber nicht schützen. Ferner ist in Erwägung zu ziehen, ob die streitigen Meinungen der Rechtslehrer das Recht der Partheien, oder die Gültigkeit des Besitzers angehen. Denn nach einiger Rabbiner Meinung soll in einem solchen Falle, wo die Gültigkeit des Besitzers selbst zweifelhaft ist, keine Berufung auf eine wichtige Autorität schützen können, indem solche nur dem gewissen Inhaber einer bezweifelten Sache zu Statten kommen soll. Noch vieler andern Unterscheidungen und subtiler Eintheilungen zu geschweigen, die man in den Autoren selbst, welche von dieser Rechtsregel handeln, nachzusehen hat.

Gewißheit: es sey solches ihr Verdienst; so muß sie ihr Vorgeben durch den Eid der Rabbiner bekräftigen. Will sie aber auch die Nutzungen davon dem Manne entziehen, und gibt vor, es sey ihr das Geschenk zu einem bestimmten Behuf und unter dem Bedinge gemacht worden, daß der Mann kein Recht daran haben sollte, so liegt ihr ob, dieses zu beweisen.

§. 6.

Nach Einiger Meinung soll dieses Gesetz nur Statt haben, wenn der Mann nicht vorher gewußt, daß seine Frau Etwas für sich besitze. Hat er aber dieses gewußt, und dazu geschwiegen, so soll sie auch ohne Beweis berechtigt seyn, die Nutzungen davon für sich zu behalten. Ferner soll sie auch ohne Beweis sich schützen können, wenn sie das Recht einer bessern Vertheidigung für sich hat, wovon aber ein mehreres anzuführen hier der Ort nicht ist.

§. 7.

Hat die Frau ihrem Ehemanne Geld geliehen, und also sich gutwillig der Possession entäußert, so kann der Mann sich solches zueignen, und ist selbst nach aufgelöstem Ehebande nicht gehalten, ihr solches zu bezahlen.

§. 8.

Einige wollen auch hier den Unterschied gemacht wissen, ob der Mann vorher gewußt, daß sie Geld besitze, oder nicht, und in dem ersten Falle ihn für schuldig halten, ihr das Darlehn zu bezahlen.

§. 9.

Hat sie aber ein Grundstück von ihm verkauft, und ihm das Kaufgeld dafür bezahlt; so stimmen die Rechtslehrer überein, daß es darauf ankomme: ob dem Manne bekannt gewesen, daß sie Vermögen habe, oder nicht. In dem ersten Falle ist der Kauf gültig, und der Mann behält den Niesbrauch des Grundstückes; in dem letzten Fall ist der Kauf selbst nicht gültig, und wird das Geld zu den gemeinen Nutzungsgütern gerechnet, wovon der Mann den Niesbrauch hat. Der Mann kann nämlich vorgeben, er sey den Kauf zum Scheine eingegangen, um auf diese Weise heraus zu bringen, ob die Frau Vermögen besitze, dessen Früchte sie ihm entziehe.

§. 10.

Eigentlich soll niemand von einer Ehefrau, ohne des Mannes Vorwissen, Güter in Verwahrung nehmen. Ist es aber geschehen, so hat er solche der Frau selbst, oder, wenn sie sagt, sie gehörten einem Dritten, diesem Dritten weiter

zuzustellen. Hat er sie aber dem Ehemanne zugestellt, so ist es auch gut, und die Frau hat weiter keinen Anspruch an ihn.

§. 11.

Wenn die Frau des Mannes Vermögen unter Händen gehabt, so soll der Güterverwahrer, nach einigen Rechtslehrern, verbunden seyn, die von der Frau in Verwahrung genommenen Güter entweder dem Ehemanne, oder der Frau selbst, nicht aber einem Dritten, dem sie solche zueignen will, zuzustellen.

Eilfter Abschnitt.

Von dem Erb-Rechte des Ehemannes.

---

§. 1.

Der Ehemann ist der Universalerbe seiner Ehefrau, wenn sie während der Ehe verstirbt, und bekommt sowohl ihre Nutzungsgüter, als

die Güter des eisernen Viehes, wie nicht weniger ihr besonderes Eigenthum, wovon er den Niesbrauch nicht gehabt, ohne alle Ausnahme. Jedoch ist dieses nur von dem Gute zu verstehen, das sie wirklich besessen, nicht aber von einem Gute, auf welches sie bloß Anwartschaft gehabt. Wenn sie z. B. die Anwartschaft gehabt, jemanden zu beerben, und sie stürbe bey Lebzeiten dieses Erblassers, so tritt der Ehemann nicht an ihre Stelle, denselben zu beerben. So auch alle ausstehende Schulden (nämlich ohne Hypothek und Unterpfand; denn solche Sicherheiten sind in einigen Fällen als wirkliche Besitzungen anzusehen, die dem Universalerben zufallen), die sie ihm eingebracht, oder die ihr während der Ehe zugefallen, und bey ihren Lebzeiten nicht eingegangen, also während der Ehe nie wirklich in ihrem Besitz gewesen sind, werden als eine bloße Anwartschaft betrachtet, die dem Ehemanne nicht zufällt. Sind ihr aber Güter zugefallen, die Andere in Verwahrung haben, so ist sie allerdings als wirkliche Besitzerinn derselben anzusehen, und sie fallen nach ihrem Tode dem Ehemanne anheim.

§. 2.

Die Anwartschaft auf das halbe Erbtheil eines nachgebornen Sohnes, welche in

Form einer Schuldverschreibung versichert wird, cessirt gleichwohl, kraft ausdrücklicher Bedingung, wenn die Frau bey ihres Vaters Lebzeiten verstirbt, und keine Kinder hinterläßt, wie solches bereits an seinem Orte ist gesagt worden. Hat sie aber ein Kind hinterlassen, so erbt dieses Kind die Anwartschaft auf den halben männlichen Erbtheil von seiner Mutter; und wenn auch dieses Kind beym Leben seines Großvaters, des Erblassers, stirbt, so fällt die Anwartschaft auf den Ehemann, als den Vater des Kindes, zurück. (Wenn nicht in der deshalb ausgefertigten Beschreibung ausdrücklich das Gegentheil bedungen worden, welches zuweilen zu geschehen pflegt.) Denn in diesem Falle erbt derselbe die Anwartschaft nicht von seiner Frau, sondern von seinem Kinde.

§. 3.

Wenn jemand eine Ehefrau zur Aftererbinn einsetzet, und z. B. ein Stück Guts jemanden mit der Bedingung vermacht, daß solches nach des Legatars Tode einer gewissen Frau zufallen solle so kommt es darauf an, ob solches mit dem Zusatz; von nun oder heute an (nämlich wenn der Legatar stirbt, soll es ihr von nun an zugehören) geschehen, oder nicht. In dem ersten Falle ist die

Aftererbinn als wirkliche Besitzerinn anzusehen, und der Mann tritt an ihre Stelle, wenn sie beym Leben des ersten Legatars verstirbt; in dem andern Falle aber hat sie bloß die Anwartschaft hinterlassen, die nur ihre Kinder, nicht aber der Ehemann erben kann.

§. 4.

Hat jemand einer unverheiratheten Frauensperson Etwas vermacht, und nach ihrem Tode einen Andern zur Folge eingesetzt, sie aber verheirathete sich nachher; so hat der Mann die Rechte eines Käufers, und das Vermächtniß fällt, nach dem Tode der Ehefrau, ihrem Ehemanne und nicht dem Nacheingesetzten zu. Wenn aber einer verheiratheten Frauensperson unter dieser Bedingung etwas vermacht worden, so hat der Schenker den Ehemann von der Erbfolge so gut als nachdrücklich ausgeschlossen, und der Aftereingesetzte tritt, nach dem Tode der Frau, in sein Recht. Wenn sie aber das vermachte Gut verkauft, so hat sie es dadurch den Aftereingesetzten entzogen. (s. Cap. 3. Abschn. 16. §. 4.)

§. 5.

Wenn die Frau Vermögen hinterlassen, wovon dem Manne nichts bekannt gewesen, wovon sie also zufolge Abschn. 9. §. 4. die Nutzung mit Recht gezogen hat, so fallen solche nach ihrem To-

de, dennoch dem Ehemanne, als Universalerben, zu.

§. 6.

Schulden, welche die Frau während der Ehe gemacht hat, ist der Ehemann nicht zu bezahlen verbunden; die sie aber vor d t Heirath gemacht, müssen von ihrem Eingebrachten bezahlt werden, wenn sie Schuldbriefe darüber ausgestellt hat. Mündliche Gläubiger hingegen werden schlechterdings abgewiesen, wenn nicht etwa das Geld annoch in Natur vorhanden ist, das sie der Frau vorgestreckt haben.

§. 7.

Wie es nach der vormaligen Verfügung der Gemeinen zu Speyer, Worms und Maynz, nach welcher man sich hierinn durchgehends zu richten pflegt, wegen der Erbfolge zu halten, wenn die Frau in dem ersten oder zweyten Jahre nach der Hochzeit stirbt, ist aus Abschnitt 5. §. 1. f., wie nicht weniger aus dem Formulare der zweyten Ehepakten, zu ersehen. Einige Rabbiner wollen, daß diese Einrichtung nur das eiserne Vieh, oder die Mitgift, die sie von ihrem Vater erhalten und eingebracht, nicht aber die Nutzungsgüter angehen soll, und sollen diese alsofort dem Manne zufallen. Andre hingegen wollen zwar die

Nutzungsgüter mit darunter begriffen wissen, diejenigen aber ausnehmen, die ihr während der Ehe zugefallen sind, wie nicht weniger die Hochzeitgeschenke, welche dem Ehepaare gemacht worden sind, und soll der Ehemann diese, auch indem ersten Jahre nach der Hochzeit, erben. Indessen wollen auch einige Rechtslehrer gar keinen Unterschied gemacht wissen, und behaupten, daß der Mann, wenn die Frau in dem ersten Jahre stirbt, alles sowohl das eiserne Vieh als die Nutzungsgüter, und selbst die Hochzeitgeschenke, und wenn sie in dem zweyten Jahre stirbt, die Hälfte von diesem allen, ihren Erben zurückzugeben verbunden sey; und dieses will auch der eingeführte Gebrauch.

Zwölfter Abschnitt.

Von der Veräußerung der weiblichen Güter.

§. 1.

Wenn die Frau während der Ehe ein Nutzungsgut, wovon ihr nur das Eigenthum, dem Manne aber der Niesbrauch zustehet, an einen Andern verkauft, und dem Käufer den Besitz desselben eingeräumet hätte: so wird derselbe zwar, nach dem Urtheile der angesehensten Lehrer in dem Besitze gelassen; er muß aber, so lange das Eheband währet, dem Ehemanne die Nutzungen und Früchte davon zustellen. Andere hingegen wollen dem Ehemanne das Recht einräumen, dem Käufer auch den Besitz zu entziehen, so lange das Eheband unzertrennt ist. Indessen kann der Käufer unstreitig dem Ehemanne verwehren, eigenmächtige Veränderungen in dem Gute vorzunehmen: so wie die Ehefrau, in deren Rechte der Käufer getreten, dieses Recht unstreitig gehabt hat. Stirbt der Ehemann während der Ehe, so fällt das Gut, sammt den Nutzungen, dem Käu-

fer zu. Stirbt aber die Ehefrau bey ihres Mannes Leben, so ist der Kauf als null anzusehen. Das Gut fällt auf den Ehemann als Universalerben, und derselbe ist nicht einmal verbunden, dem Käufer das Kaufgeld wieder zu geben, so wie der Ehemann überhaupt nicht verbunden ist, die Schulden seiner Ehefrau zu bezahlen. Jedoch, wenn das Kaufgeld noch in Natur vorhanden, oder wenn auch nur die Frau überhaupt baares Geld hinterlassen, welches dieses Kaufgeld seyn könnte, so muß solches allerdings dem Käufer zurückgegeben werden.

§. 2.

Hat der Mann ausdrücklich in den Handel gewilliget, so ist derselbe gültig. Ein bloßes Stillschweigen des Mannes aber ist nicht als eine Einwilligung anzusehen.

§. 3.

Wenn die Frau ein Gut verkauft, wovon der Mann nichts weiß und sie also vermöge Abschn. 9. §. 4. sowohl das Eigenthum als den Niesbrauch hat, so ist auch der Kauf gültig, wenn auch der Mann nachher solches erfahren hätte; wiewohl die Frau unbillig gehandelt, ein Gut zu veräußern, woran der Mann zwar vor der Hand keinen Anspruch hat, das ihm aber nach ihrem Tode zugefallen wäre.

§. 4.

Auf die Güter des eisernen Viehes hat der Mann das Recht des Eigenthums, die Frau aber blos das Recht der Anwartschaft: daher, wenn sie ein solches ohne des Ehemannes Einwilligung verkauft hätte, der Handel nicht nur vor der Hand ungültig, sondern auch zweifelhaft ist, ob sie selbst nach des Mannes Tode verbunden sey, solchen zu halten. Wenn sie aber ausdrücklich ihr Anwartschaftsrecht verkauft hat, so ist sie allerdings daran gebunden.

§. 5.

Obgleich der Mann auf die Güter des eisernen Viehes das Eigenthumsrecht hat, so kann er solche dennoch nicht, ohne seiner Frauen Einwilligung, weder verkaufen noch verpfänden, und hat die Frau ein Recht zu verlangen, daß ihr eingebrachtes Gut in Natur erhalten werde.

§. 6.

Hat der Mann von den Nutzungsgütern, oder auch von den Gütern des eisernen Viehes, ohne seiner Frauen Einstimmung, verkauft oder verpfändet, so ist der Handel, wenn er unbewegliche Güter betrifft, schlechterdings ungültig, und sogar, wenn die Frau stirbt, der Mann nicht verbunden, den Kauf zu halten, im Falle er nicht

ausdrücklich sein Anwartschaftsrecht verkauft hat. Jedoch verstehet es sich von selbst, daß er verbunden ist, das Kaufgeld wieder zu geben.

§. 7.

Betrifft es aber bewegliche Güter des eisernen Viehes, die der Mann ohne seiner Frauen Einwilligung veräußert hat, so ist der einmal geschlossene Handel, nach einiger Rabbiner Lehre, als gültig anzusehen, indem der Mann ja das Recht hat, solche allenfalls zu verbrauchen, das heißt, durch den Gebrauch zu verzehren. (s. Abschn. 9. §. 2.)

§. 8.

Andre aber wollen auch in diesem Falle den Handel für ungültig erklären. Jedoch haben Kleidungsstücke der Frau, welche sie ihm eingebracht, die Vorrechte der Nutzungsgüter, und ist, in Absicht auf dieselben, alle einseitige Veräußerung ungültig, wenn sie nicht einwilliget, (s. 9. §. 1.)

§. 9.

Kleidungsstücke und Mobilien, die der Mann seiner Frau zu ihrem Gebrauche gegeben, oder auch nur dazu angeschafft, ohne ihr solche noch eingehändigt zu haben, dürfen von dem Manne nicht, ohne der Frauen Einwilligung, verkauft werden, wenn er auch nicht zu leben hätte, und ist hierinn kein Unterschied zu machen, ob solche

für den alltäglichen Gebrauch, oder für die Feyertäge bestimmt gewesen. Sind es aber Sachen, die blos zum Ueberflusse und zur Pracht gehören, als silberne und goldene Geschirre u. d. gl., so darf sie der Mann im Nothfall, auch ohne der Frauen Einstimmung, verkaufen. Wenn ihr von ihren Anverwandten Hausrath oder Kleidungsstücke geschenkt worden sind, ohne daß ihm auf die Abschn. 9. §. 10. 11. angeführte Weise, aller Anspruch darauf benommen worden, so kann er solche gleichfalls im Nothfall angreifen und in Nutzungsgüter verwandeln.

§. 10.

Wenn der Mann die unbeweglichen Güter des eisernen Viehes (oder überhaupt unbewegliches Gut, auf welches die Frau, wegen ihres Eingebrachten und anderer weiblichen Gerechtsame, im Falle der Trennung, ein hypothekarisches Recht hat) verkauft, und die Frau nachher ihre Einwilligung dazu hergibt: so ist solche nicht gültig, und kann sie von ihr, nach des Mannes Tode, oder, wenn sie von ihm geschieden wird, wieder zurück genommen werden. Der Grund dieses Gesetzes ist, weil die Frau vorgeben kann, sie habe ihre Einwilligung nicht freiwillig gegeben, sondern aus einer Art von Zwang hergeben müssen,

ausdrücklich sein Anwartschaftsrecht verkauft hat. Jedoch verstehet es sich von selbst, daß er verbunden ist, das Kaufgeld wieder zu geben.

§. 7.

Betrifft es aber bewegliche Güter des eisernen Viehes, die der Mann ohne seiner Frauen Einwilligung veräußert hat, so ist der einmal geschlossene Handel, nach einiger Rabbiner Lehre, als gültig anzusehen, indem der Mann ja das Recht hat, solche allenfalls zu verbrauchen, das heißt, durch den Gebrauch zu verzehren. (s. Abschn. 9. §. 2.)

§. 8.

Andre aber wollen auch in diesem Falle den Handel für ungültig erklären. Jedoch haben Kleidungsstücke der Frau, welche sie ihm eingebracht, die Vorrechte der Nutzungsgüter, und ist, in Absicht auf dieselben, alle einseitige Veräußerung ungültig, wenn sie nicht einwilliget, (s. 9. §. 1.)

§. 9.

Kleidungsstücke und Mobilien, die der Mann seiner Frau zu ihrem Gebrauche gegeben, oder auch nur dazu angeschafft, ohne ihr solche noch eingehändigt zu haben, dürfen von dem Manne nicht, ohne der Frauen Einwilligung, verkauft werden, wenn er auch nicht zu leben hätte, und ist hierinn kein Unterschied zu machen, ob solche

für den alltäglichen Gebrauch, oder für die Feyertäge bestimmt gewesen. Sind es aber Sachen, die blos zum Ueberflusse und zur Pracht gehören, als silberne und goldene Geschirre u. d. gl., so darf sie der Mann im Nothfall, auch ohne der Frauen Einstimmung, verkaufen. Wenn ihr von ihren Anverwandten Hausrath oder Kleidungsstücke geschenkt worden sind, ohne daß ihm auf die Abschn. 9. §. 10. 11. angeführte Weise, aller Anspruch darauf benommen worden, so kann er solche gleichfalls im Nothfall angreifen und in Nutzungsgüter verwandeln.

§. 10.

Wenn der Mann die unbeweglichen Güter des eisernen Viehes (oder überhaupt unbewegliches Gut, auf welches die Frau, wegen ihres Eingebrachten und anderer weiblichen Gerechtsame, im Falle der Trennung, ein hypothekarisches Recht hat) verkauft, und die Frau nachher ihre Einwilligung dazu hergibt: so ist solche nicht gültig, und kann sie von ihr, nach des Mannes Tode, oder, wenn sie von ihm geschieden wird, wieder zurück genommen werden. Der Grund dieses Gesetzes ist, weil die Frau vorgeben kann, sie habe ihre Einwilligung nicht freiwillig gegeben, sondern aus einer Art von Zwang hergeben müssen,

ausdrücklich sein Anwartschaftsrecht verkauft hat. Jedoch verstehet es sich von selbst, daß er verbunden ist, das Kaufgeld wieder zu geben.

§. 7.

Betrifft es aber bewegliche Güter des eisernen Viehes, die der Mann ohne seiner Frauen Einwilligung veräußert hat, so ist der einmal geschlossene Handel, nach einiger Rabbiner Lehre, als gültig anzusehen, indem der Mann ja das Recht hat, solche allenfalls zu verbrauchen, das heißt, durch den Gebrauch zu verzehren. (s. Abschn. 9. §. 2.)

§. 8.

Andre aber wollen auch in diesem Falle den Handel für ungültig erklären. Jedoch haben Kleidungsstücke der Frau, welche sie ihm eingebracht, die Vorrechte der Nutzungsgüter, und ist, in Absicht auf dieselben, alle einseitige Veräußerung ungültig, wenn sie nicht einwilliget, (s. 9. §. 1.)

§. 9.

Kleidungsstücke und Mobilien, die der Mann seiner Frau zu ihrem Gebrauche gegeben, oder auch nur dazu angeschafft, ohne ihr solche noch eingehändigt zu haben, dürfen von dem Manne nicht, ohne der Frauen Einwilligung, verkauft werden, wenn er auch nicht zu leben hätte, und ist hierinn kein Unterschied zu machen, ob solche

für den alltäglichen Gebrauch, oder für die Feyertäge bestimmt gewesen. Sind es aber Sachen, die blos zum Ueberflusse und zur Pracht gehören, als silberne und goldene Geschirre u. d. gl., so darf sie der Mann im Nothfall, auch ohne der Frauen Einstimmung, verkaufen. Wenn ihr von ihren Anverwandten Hausrath oder Kleidungsstücke geschenkt worden sind, ohne daß ihm auf die Abschn. 9. §. 10. 11. angeführte Weise, aller Anspruch darauf benommen worden, so kann er solche gleichfalls im Nothfall angreifen und in Nutzungsgüter verwandeln.

§. 10.

Wenn der Mann die unbeweglichen Güter des eisernen Viehes (oder überhaupt unbewegliches Gut, auf welches die Frau, wegen ihres Eingebrachten und anderer weiblichen Gerechtsame, im Falle der Trennung, ein hypothekarisches Recht hat) verkauft, und die Frau nachher ihre Einwilligung dazu hergibt: so ist solche nicht gültig, und kann sie von ihr, nach des Mannes Tode, oder, wenn sie von ihm geschieden wird, wieder zurück genommen werden. Der Grund dieses Gesetzes ist, weil die Frau vorgeben kann, sie habe ihre Einwilligung nicht freiwillig gegeben, sondern aus einer Art von Zwang hergeben müssen,

ausdrücklich sein Anwartschaftsrecht verkauft hat. Jedoch verstehet es sich von selbst, daß er verbunden ist, das Kaufgeld wieder zu geben.

§. 7.

Betrifft es aber bewegliche Güter des eisernen Viehes, die der Mann ohne seiner Frauen Einwilligung veräußert hat, so ist der einmal geschlossene Handel, nach einiger Rabbiner Lehre, als gültig anzusehen, indem der Mann ja das Recht hat, solche allenfalls zu verbrauchen, das heißt, durch den Gebrauch zu verzehren. (s. Abschn. 9. §. 2.)

§. 8.

Andre aber wollen auch in diesem Falle den Handel für ungültig erklären. Jedoch haben Kleidungsstücke der Frau, welche sie ihm eingebracht, die Vorrechte der Nutzungsgüter, und ist, in Absicht auf dieselben, alle einseitige Veräußerung ungültig, wenn sie nicht einwilliget, (s. 9. §. 1.)

§. 9.

Kleidungsstücke und Mobilien, die der Mann seiner Frau zu ihrem Gebrauche gegeben, oder auch nur dazu angeschafft, ohne ihr solche noch eingehändigt zu haben, dürfen von dem Manne nicht, ohne der Frauen Einwilligung, verkauft werden, wenn er auch nicht zu leben hätte, und ist hierinn kein Unterschied zu machen, ob solche

für den alltäglichen Gebrauch, oder für die Feyer täge bestimmt gewesen. Sind es aber Sachen die blos zum Ueberflusse und zur Pracht gehörer als silberne und goldene Geschirre u. d. gl., s darf sie der Mann im Nothfall, auch ohne d Frauen Einstimmung, verkaufen. Wenn ihr vo ihren Anverwandten Hausrath oder Kleidungsstück geschenkt worden sind, ohne daß ihm auf die Al schn. 9. §. 10. 11. angeführte Weise, aller An spruch darauf benommen worden, so kann er so che gleichfalls im Nothfall angreifen und in Nu zungsgüter verwandeln.

§. 10.

Wenn der Mann die unbeweglichen Güt des eisernen Viehes (oder überhaupt unbeweg ches Gut, auf welches die Frau, wegen ihres Ei gebrachten und anderer weiblichen Gerechtsam im Falle der Trennung, ein hypothekarisches Rec hat) verkauft, und die Frau nachher ihre Einwi ligung dazu hergibt: so ist solche nicht gülti und kann sie von ihr, nach des Mannes Tod oder, wenn sie von ihm geschieden wird, wied zurück genommen werden. Der Grund dieses G setzes ist, weil die Frau vorgeben kann, sie ha ihre Einwilligung nicht freiwillig gegeben, so dern aus einer Art von Zwang hergeben müsse

n den Hausfrieden zu erhalten. Denn da diese
üter unter des Mannes Gewalt sind, und sie
os ein Anwartschaftsrecht darauf hat, so wür-
er Ursache haben, auf Argwohn zu gerathen,
nn die Frau zu sehr auf ein Recht beständе,
s ihr nicht eher, als nach der Trennung zu-
nmt; daher ihre Einwilligung von keiner Wir-
ng ist. Ja wenn sie sich auch dieser Rechtswohl-
rt ausdrücklich begeben hätte, so reicht dieses
ht hin, die Einwilligung unwiderruflich zu
ichen.

§. 11.

Es werden jedoch von den Rabbinern folgen-
Fälle angeführt, in welchen die Einwilligung
er Ehefrau in die Verkaufung der Güter unwi-
ruflich ist, und der Vorwand, daß sie um des
usfriedens willen ihre Einstimmung habe ge-
n müssen, nicht angenommen wird: 1) Wenn
Frau mit ausdrücklichen Worten die Gewähr-
stung für den Kauf übernimmt. 2) Wenn sie
einer ähnlichen Gelegenheit schon einmal ihre
willigung verweigert, und dadurch zu erken-
n gegeben hat, daß sie nicht geneigt sey, der
nigkeit halber ihre Rechte aufzugeben. 3) Wenn
Kauf, vermittelst der erforderlichen Bekräf-
ungsmittel, zuerst von ihr, hernach aber von
n Ehemanne in Besitz genommen worden. 4) Wenn

sie ein besonderes Instrument über den Kauf ausstellt, und endlich, nach einigen Rabbinern, wenn sie gestehet, das Kaufgeld selbst empfangen zu haben.

§. 12.

Eine gleiche Bewandniß hat es auch, wenn die Frau ihre Gerechtsame auf die Güter des eisernen Viehes, sie mögen unbeweglich oder beweglich seyn, oder auf ein Gut, das ihr der Mann zur besondern Hypothek auf ihre Eheverschreibung und andere weibliche Gerechtsame angewiesen, an ihren Ehemann selbst verkauft, oder verschenkt. Sie kann den Vertrag, wenn solcher auch durch den Mantelgriff bestätigt worden, so bald es ihr gefällt, wider aufheben, und vorgeben, sie habe solches blos aus Gefälligkeit nicht verweigern können. Wenn sie aber ausdrücklich die Gewährleistung übernommen, so findet dieser Vorwand nicht Statt.

§. 13.

Was hier in Absicht auf die Güter des eisernen Viehes gesagt worden, ist zu verstehen, so lange solche in Natur noch wirklich vorhanden. Sind sie aber verloren gegangen, oder gestohlen worden, so kann die Frau ihrem Manne die Wiederersetzung erlassen, wenn er vor zwey Zeugen,

um den Hausfrieden zu erhalten. Denn da diese Güter unter des Mannes Gewalt sind, und sie blos ein Anwartschaftsrecht darauf hat, so würde er Ursache haben, auf Argwohn zu gerathen, wenn die Frau zu sehr auf ein Recht beständе, das ihr nicht eher, als nach der Trennung zukommt; daher ihre Einwilligung von keiner Wirkung ist. Ja wenn sie sich auch dieser Rechtswohlthat ausdrücklich begeben hätte, so reicht dieses nicht hin, die Einwilligung unwiderruflich zu machen.

§. 11.

Es werden jedoch von den Rabbinern folgende Fälle angeführt, in welchen die Einwilligung einer Ehefrau in die Verkaufung der Güter unwiderruflich ist, und der Vorwand, daß sie um des Hausfriedens willen ihre Einstimmung habe geben müssen, nicht angenommen wird: 1) Wenn die Frau mit ausdrücklichen Worten die Gewährleistung für den Kauf übernimmt. 2) Wenn sie bey einer ähnlichen Gelegenheit schon einmal ihre Einwilligung verweigert, und dadurch zu erkennen gegeben hat, daß sie nicht geneigt sey, der Einigkeit halber ihre Rechte aufzugeben. 3) Wenn der Kauf, vermittelst der erforderlichen Bekräftigungsmittel, zuerst von ihr, hernach aber von dem Ehemanne in Besitz genommen worden. 4) Wenn

sie ein besonderes Instrument über den Kauf ausstellt, und endlich, nach einigen Rabbinern, wenn sie gestehet, das Kaufgeld selbst empfangen zu haben.

§. 12.

Eine gleiche Bewandniß hat es auch, wenn die Frau ihre Gerechtsame auf die Güter des eisernen Viehes, sie mögen unbeweglich oder beweglich seyn, oder auf ein Gut, das ihr der Mann zur besondern Hypothek auf ihre Eheverschreibung und andere weibliche Gerechtsame angewiesen, an ihren Ehemann selbst verkauft, oder verschenkt. Sie kann den Vertrag, wenn solcher auch durch den Mantelgriff bestätigt worden, so bald es ihr gefällt, wider aufheben, und vorgeben, sie habe solches blos aus Gefälligkeit nicht verweigern können. Wenn sie aber ausdrücklich die Gewährleistung übernommen, so findet dieser Vorwand nicht Statt.

§. 13.

Was hier in Absicht auf die Güter des eisernen Viehes gesagt worden, ist zu verstehen, so lange solche in Natur noch wirklich vorhanden sind sie aber verloren gegangen, oder gestohlen worden, so kann die Frau ihrem Manne die Wiederersetzung erlassen, wenn er vor zwey Zeugen,

vermittelst des Mantelgriffs von ihr Besitz genommen wird.

§. 14.

Es sind zwar einige Lehrer der Meinung, daß die Exception des Hausfriedens überhaupt nur angenommen werde, bey Schenkung oder Verkaufung des eisernen Viehes; nicht aber, wenn die Frau zum Besten des Mannes auf alle ihre weiblichen Gerechtsame allgemein Verzicht thut, und soll diese auch in Ansehung des noch in Natur vorhandenen eisernen Viehes gültig seyn. Allein die mehresten nehmen diesen Unterschied nicht an, and nach ihnen ist die Verzicht nur in Absicht des verlornen oder gestohlnen eisernen Viehes für gültig zu achten, wie im vorigen §. angeführt worden.

§. 15.

Eingebrachte Baarschaften sollen wie Güter des eisernen Viehes anzusehen seyn, die nicht mehr in Natur vorhanden sind, und also von der Frau auf vorerwähnte Weise gar wohl ihrem Manne geschenkt werden können.

§. 16.

Da aber die Nutzungsgüter ein Eigenthum der Frau sind, und der Mann blos den Niesbrauch davon hat, so wäre kein Grund vorhanden, warum der Ehemann auf argwöhnische Ge-

danken kommen sollte, wenn die Frau ein Gut, darauf sie nicht blos die Anwartschaft hat, sondern das sie jetzt wirklich besitzet, nicht verschenken wollte: daher in Absicht auf die Nutzungsgüter der Vorwand des Ehefriedens nicht angenommen werden kann, und der Actus gültig ist, wenn sie solche ihrem Manne selbst geschenkt, oder verkauft; so wie nicht weniger, wenn sie den Verkauf derselben mit unterschrieben, und durch die gehörigen rechtlichen Mittel bekräftiget hat.

§. 17.

Wenn die Frau mit dem Ehemanne Schuldbriefe, als Selbstschuldnerinn, unterschrieben; so findet der Vorwand des Hausfriedens nicht Statt, und sie ist zu bezahlen verbunden.

Dreyzehnter Abschnitt.

Von der Verpflegung der Wittwen.

---

§. 1.

Die Erben müssen der Wittwe ihren Unterhalt an Kost, Kleidung, Wohnung u. s. w. geben, so wie sie solches zu ihres Mannes Lebzeiten, (wenigstens in dessen Abwesenheit) gewohnt gewesen, und zwar so lange, bis sie sich einem andern verspricht, und die Verlobungspakten unterschreibt, oder bis sie ihre Eheverschreibung einklagt, und wegen ihrer Gerechtsame durch die Gerichte befriedigt seyn will.

§. 2.

Bis dahin können ihr die Erben den Unterhalt nicht verweigern; und wenn sie auch dieselbe wegen ihrer Gerechtsame befriedigen, und ihr alles zustellen wollten, was die Ehepakten besagen, so stände es doch eigentlich, den Rechten nach, bey ihr: ob sie solches alsofort annehmen,

oder

oder noch, so lange es ihr gefiele, verschieben, und unterdessen auf Kosten der Erben leben wollte, indem die Verpflegung der Wittwe, so lange sie im Wittwenstande leben will, eine stillschweigende Bedingung des Ehekontrakts ist, die nicht anders, als durch einen ausdrücklichen Gegenvertrag, aufgehoben werden kann. Indessen ist durch den allgemeinen eingeführten Gebrauch eine Zeit von drey Monaten festgesetzt, als so lange es von der Wittwe abhängt; nachher aber muß sie sich gefallen lassen, daß die Erben sie befriedigen, und ihr keinen Unterhalt mehr geben.

§. 3.

Obgleich die Verpflegung der Wittwe und ihrer Töchter eben sowohl in dem Ehekontrakte verschrieben wird, als die Morgengabe und Zulage; so hat sie dennoch nicht dieselben hypothekarischen Vorrechte, und kann bloß von dem vorhandenen Nachlaß, nicht aber von einem Gut gehoben werden, daß der Ehemann selbst, bey seinem Leben verkauft, oder als das Geschenk eines gesunden Menschen weggegeben hat, und eben so wenig von einem Gute, das die Erben verkauft oder verschenkt haben. Hat aber der Verstorbene etwas als ein Geschenk auf dem Krankenbette vermacht, so gehet die Verpflegung vor.

Dreyzehnter Abschnitt.

Von der Verpflegung der Wittwen.

§. 1.

Die Erben müssen der Wittwe ihren Unterhalt an Kost, Kleidung, Wohnung u. s. w. geben, so wie sie solches zu ihres Mannes Lebzeiten, (wenigstens in dessen Abwesenheit) gewohnt gewesen, und zwar so lange, bis sie sich einem andern verspricht, und die Verlobungspakten unterschreibt, oder bis sie ihre Eheverschreibung einklagt, und wegen ihrer Gerechtsame durch die Gerichte befriedigt seyn will.

§. 2.

Bis dahin können ihr die Erben den Unterhalt nicht verweigern; und wenn sie auch dieselbe wegen ihrer Gerechtsame befriedigen, und ihr alles zustellen wollten, was die Ehepakten besagen, so stände es doch eigentlich, den Rechten nach, bey ihr: ob sie solches alsofort annehmen,

oder

oder noch, so lange es ihr gefiele, verschieben, und unterdessen auf Kosten der Erben leben wollte, indem die Verpflegung der Wittwe, so lange sie im Wittwenstande leben will, eine stillschweigende Bedingung des Ehekontrakts ist, die nicht anders, als durch einen ausdrücklichen Gegenvertrag, aufgehoben werden kann. Indessen ist durch den allgemeinen eingeführten Gebrauch eine Zeit von drey Monaten festgesetzt, als so lange es von der Wittwe abhängt; nachher aber muß sie sich gefallen lassen, daß die Erben sie befriedigen, und ihr keinen Unterhalt mehr geben.

§. 3.

Obgleich die Verpflegung der Wittwe und ihrer Töchter eben sowohl in dem Ehekontrakte verschrieben wird, als die Morgengabe und Zulage; so hat sie dennoch nicht dieselben hypothekarischen Vorrechte, und kann bloß von dem vorhandenen Nachlaß, nicht aber von einem Gut gehoben werden, daß der Ehemann selbst, bey seinem Leben verkauft, oder als das Geschenk eines gesunden Menschen weggegeben hat, und eben so wenig von einem Gute, das die Erben verkauft oder verschenkt haben. Hat aber der Verstorbene etwas als ein Geschenk auf dem Krankenbette vermacht, so gehet die Verpflegung vor.

§. 4.

So lange die Erben der Wittwe ihren Unterhalt reichen, genießen sie auch dasjenige, was sie durch ihre Arbeit verdienen kann, und stehet es bey der Wittwe, nicht aber bey den Erben, eins gegen das andere aufgehen zu lassen.

§. 5.

So ist sie auch verbunden, so lange sie den Unterhalt genießt, die Abschnitt. 8. §. 5. erwähnten wirthschaftlichen Geschäfte, nicht aber die (ebendaselbst §. 6. —) angeführten Liebesdienste zu verrichten.

§. 6.

Es haben aber die Erben kein Recht auf dasjenige, was ihr in ihrem Wittwenstande durch das Glück zufällt, so wenig als auf den Nießbrauch der Nutzungsgüter.

Vierzehnter Abschnitt.

Von der Verpflegung der Töchter.

§. 1.

Die Töchter werden von dem väterlichen Vermögen, auch nach dem Tode des Vaters oder nach der Ehescheidung, mit Kost, Kleidung und Wohnung unterhalten, bis sie großjährig werden, oder sich verheirathen, wie solches bereits in dem Cap. von den Erbschaften ist berührt worden, und ist dieses gleichfalls ein stillschweigender Punkt des Ehekontrakts, wovon die Frau selbst den Mann nicht anders dispensiren kann, als wenn sie ihm ausdrücklich diese Schuldigkeit erläßt. Eine allgemeine Verzicht auf die Rechte der Eheverschreibung überhaupt, soll ihn, nach einigen Rabbinern, dieser Schuldigkeit in Ansehung der Töchter nicht überheben.

§. 2.

Die Erben haben indessen gleichwohl kein Recht auf den Verdienst der Töchter, so wenig als auf dasjenige, was ihnen das Glück zuwendet.

§. 3.

Es ist aber nicht nöthig bey Verpflegung der Töchter, so wie bey der Verpflegung der Wittwe geschehen muß, auf Stand und Vermögen zu sehen, sondern die Erben sind blos verbunden, ihnen das Nothwendige zu reichen.

§. 4.

Die Töchter gehen mit ihrem Verpflegungsrechte keinem hypothekarischen Schuldner vor, so wie solches oben Abschn. 15. §. 3. von der Wittwe selbst angeführt worden, welche mit ihrem Verpflegungsrechte, bey Unzulänglichkeit des Vermögens, den Töchtern in einigen Fällen vorgehet. (s. Cap. 1. §. 1. Abschn. 3. Anmerkung.)

§. 5.

Wenn eine angetrauet oder verheirathet gewesene Tochter, bevor sie großjährig wird, als Wittwe oder Verstoßene zu den Ihrigen zurückkommt, so ist nicht ausgemacht, ob die Erben ferner verbunden sind, sie zu verpflegen.

Fünfzehnter Abschnitt.

Von Hebung der weiblichen Gerechtsame.

§. 1.

Die Rechte der Eheverschreibung, als nämlich die Morgengabe, oder das Ehegeld und die Zulage wie auch das eingebrachte Heirathsgut, nebst der Vermehrung der 50 vom Hundert, sind wie eine Schuld zu betrachten, die der Ehemann bey der Heirath contrahirt, die aber nicht eher fällig ist, und zu heben stehet, als wenn der Mann stirbt, oder der Frau den Scheidebrief gibt. Während der Ehe hat also die Frau wegen ihrer weiblichen Gerechtsame auf Morgengabe, Zulage, eingebrachtes Heirathsgut und Vermehrung, den eigentlichen Rechten nach, nicht den mindesten Anspruch zu machen. Sie muß sich vielmehr alles gefallen lassen, was der Ehemann mit seinem beweglichen und unbeweglichen Vermögen vornehmen will, und kann mit ihren weiblichen Ansprüchen nicht eher zum Vorschein kommen, als nach der Trennung des Ehebandes, durch den Tod des

Ehemannes oder durch die Scheidung. Jedoch ist hierinn in dem einzigen Falle, wenn über des Mannes Vermögen Concurs entstehet, und die Frau nach aufgelösetem Ehebande wahrscheinlicher Weise kein Object finden dürfte, sich wegen ihrer Gerechtsame bezahlt zu machen, zum Besten und zur Sicherheit der Eheweiber eine Aenderung getroffen worden, wovon im folgenden Abschnitte ausführlicher gehandelt werden soll.

§. 2.

Wie es nach der Verfügung zu Speyer, Worms und Maynz, (nach der sich die Juden in diesem Falle gemeiniglich richten) zu halten sey, wenn die Auflösung des Ehebandes in dem ersten oder zweyten Jahre nach der Hochzeit geschiehet, ist oben (Abschnitt. 5. §. 1. f.) gezeigt worden.

§. 3.

Erfolgt die Auflösung durch den Tod des Ehemannes, oder durch die Scheidung, in dem dritten Jahre nach der Hochzeit, so bekommt die Frau 1) ihre Morgengabe nebst Zulage, wie oben beschrieben worden; 2) das eingebrachte Heirathsgut, nämlich die Güter des eisernen Viehes, oder den Brautschatz nebst der Vermehrung der Fünfzig vom Hundert, wie oben angeführt worden, und endlich, 3) die eingebrachte Nutzungs-

güter, so wie diejenigen, welche ihr etwa nach der Heirath zugefallen sind, in dem Zustande, in welchem sie sich befinden, jedoch ohne Vermehrung, und zwar alles dieses, wie die Eheverschreibung und der Vermehrungsbrief besagen, nachdem das Eheband mehr als zwey Jahre gedauert, ohne den mindesten Abzug.

§. 4.

Was nun von dem eisernen Vieh so wohl, als von den Nutzungsgütern, noch in Natur vorhanden, oder auch für dieselben angeschafft worden, so wie nicht weniger ein Grundstück, das der Ehemann ihr zur besondern Hypothek eingesetzt, nimmt die verwittwete oder verstoßene Ehefrau alsofort, ohne Eidesleistung, wieder in Besitz; indem solches als das Ihrige zu betrachten ist.

§. 5.

Dasjenige aber, welches die Wittwe von der Verlassenschaft des Mannes zu heben hat, wird ihr ohne Leistung des sogenannten Wittweneides nicht bezahlt, nach der gemeinen Regel der Rabbiner, daß von einer Verlassenschaft nichts ohne Eid gehoben werden könne. Dieselbe Bewandniß hat es auch mit einer geschiedenen Ehefrau, wenn sie mit ihren Forderungen erst nach des Mannes Tode zum Vorschein käme,

und von dem Nachlasse desselben befriediget seyn wollte. Daher auch, wenn eine solche Frau verstürbe, bevor sie den Wittweneid abgelegt, ihre Erben von der Verlassenschaft des Mannes gar nichts heben können, und der Rechte ihrer Erblafferinn verlustig seyn würden, nach der Rechtsregel, daß eine Schuld, die nicht ohne Eid zu heben stehet, auch nicht den Erben hinterlassen werden könne, bevor der Eid geleistet worden. Diese Rechtsregel ist zwar nicht allgemein, und leidet manche Ausnahme; bey einer Wittwe aber, die wegen ihrer ehelichen Gerechtsame befriedigt werden will, ist sie unstreitig anzuwenden, und leidet keine Einschränkung.

§. 6.

Der Wittweneid wird mit dem heiligen Gesetzbuche in der Hand, und in Gegenwart dreyer, zu Zeugen tüchtiger Männer, abgelegt; auch können die Erben selbst mit zugegen seyn, und kann dieser Eid nicht auf die Gegenparthei zurück geschoben werden.

§. 7.

Der Inhalt des Eides ist: sie wolle die Wahrheit gestehen, ob ihr der Mann nicht ihre Eheverschreibung ganz oder zum Theile bezahlt ge-

macht; ferner, ob sie dem Manne nicht solche gutwillig erlassen oder verkauft, und endlich ob sie dem Manne nichts muthwillig verschwendet, das von ihren Forderungen abgerechnet werden müsse.

§. 8.

Die Geschiedene aber, welche von dem Manne selbst das Ihrige heben will, bedarf dieses Eides nur alsdann, wenn der Ehemann ausdrücklich darauf anträgt und mit Gewißheit behauptet, sie ganz oder zum Theile befriedigt zu haben; wie nicht weniger, wenn der Mann abwesend ist, und nicht befragt werden kann; ferner, wenn ein Dritter, z. B. ein Gläubiger des Ehemannes, darunter leiden dürfte: in welchen Fällen die geschiedene Frau gleichfalls zur Eidesleistung verbunden ist. Außer diesen Fällen aber stehen die Forderungen einer geschiedenen Ehefrau von ihrem Ehemanne auch ohne Eid zu heben; daher, wenn die Geschiedene stirbt, bevor sie das Ihrige gehoben hat, ihre Erben bloß den gewöhnlichen Eid der Erben abzulegen haben, und alsdann, wenn der Ehemann nach ihrem Tode gleichfalls verstorben wäre, auch von seiner Nachlassenschaft befriedigt werden müssen. Der Inhalt des gewöhnlichen Erbeneides ist, daß der Erblasser nichts hinterlassen, auch in seinem Nachlasse keine

keine Anzeige gefunden worden sey, woraus abzunehmen gewesen wäre, daß u. s. w.

§. 9.

Hat der Mann seine Frau bey der Verheirathung oder während der Ehe schriftlich von Leistung des Wittweneides gegen seine Nachkommen befreiet, und dieses durch den Mantelgriff bestätiget, so soll dieses giltig seyn, in so weit kein Dritter darunter beeinträchtiget wird. Hat er aber den Mantelgriff fehlen lassen, so ist die Erlassung, nach einiger Rabbiner Meinung, nicht hinreichend, sie des Wittweneides zu überheben, wenn sie selbst von den Erben des Mannes bezahlt werden will. Ist sie aber verstorben, bevor sie den Wittweneid abgelegt, so müssen ihre Erben ohne Eidesleistung befriediget werden.

§. 10.

Die Kleidungsstücke, die ihr der Mann für seine Kosten gemacht hat, und die bey der Trennung in Natur vorhanden sind, werden der Frau, für ihren jetzigen Werth, in Rechnung gegeben. So auch die Dinge, die er ihr zum Schmucke geschenkt hat; indem vorausgesetzt wird, daß er ihr solche nur während der Ehe habe zukommen lassen wollen. Da er ihr solche zwar (nach Abschn. 12. §. 9.) während der Ehe, auch im Nothfalle, nicht wie-

der zu entziehen das Recht hat; allein nach getrennter Ehe fallen sie ihm nichts destoweniger wieder anheim. Geschenke des Ehemannes aber, die nicht zum Schmucke gehören, werden der Frau nicht abgerechnet, sondern als ihr Eigenthum angesehen. Eine ähnliche Beschaffenheit hat es mit Geschenken, die ihr von andern gemacht worden sind, und wenn sie auch zu ihrem Schmuck gehörten; den diese sind (nach Abschn. 12. §. 9.) als Nutzungsgüter zu betrachten, wovon die Frau Eigenthümerinn ist.

§. 11.

Die Hochzeitgeschenke, die von den Verwandten des Ehemannes gemacht worden sind, gehören dem Manne; die aber von den Verwandten der Ehefrau gemacht worden sind, der Frau, und sie müssen ihr bey der Trennung unentgeldlich ausgeliefert werden.

§. 12.

Die Wittwe ist nicht verbunden, die Begräbniskosten ihres Mannes zu bezahlen.

Sechzehnter Abschnitt.

Von dem Objekt der Eheverschreibungsrechte.

§. 1.

Nach dem Talmudischen Rechte kann die Morgengabe und Zulage, die (zufolge Abschn. 6. §. 1. 2.) ohne Rücksicht auf den wirklichen Brautschatz festgesetzt ist, überall nur vom liegenden Gründen, niemals aber von beweglichen Gütern, gehoben werden. Der wirkliche Brautschatz nebst der Vermehrung der Funfzig vom Hundert hingegen, hat die Rechte einer jeden Schuldforderung, und kann von dem Schuldner selbst sowohl in unbeweglichen als in beweglichen Gütern, von den Erben desselben aber gleichfalls nur in unbeweglichen Gütern gehoben werden; nach dem Lehrsatze der Rabbiner: Die beweglichen Güter einer

Verlassenschaft haften nicht für die Schulden des Erblassers.

§. 2.

Allein die Rabbiner, die unmittelbar nach den Talmudisten gefolgt, und unter dem Namen der Geonim bekannt sind, haben hierinn die Aenderung getroffen, daß die festgesetzte Morgengabe und Zulage, so wie die übrigen Rechte der Eheverschreibung, wenn keine liegende Gründe vorhanden sind, auch von den beweglichen Gütern des Ehemannes sollen gehoben werden können; und in den folgenden Zeiten, da größtentheils das Vermögen der Juden in beweglichen Dingen bestanden, sind diese in allem Betracht den unbeweglichen Dingen gleich gesetzt worden, nunmehr haften die beweglichen sowohl als die unbeweglichen Güter auch für das Heirathsgut nebst der Vermehrung der Funfzig vom Hundert, so wie für alle Schuldforderungen, bey Lebzeiten des Gläubigers und nach dessen Tode.

§. 3.

Hingegen müssen die beweglichen Dinge, von welchen sich die Frau bezahlt machen will, noch in des Mannes, oder der Erben, Gewalt seyn. Hat sie aber der Mann verkauft, oder in Form einer Schenkung in gesunden Tagen (s. Cap.

3. Abschn. 2. §. 4.) verschenkt, so kann die Frau keinen Anspruch auf dieselben machen. Wenn er sie aber als eine Schenkung auf dem Krankenbette vermacht, so nimmt solche (nach Cap. 3. Abschn. 2.) erst nach dessen Tode ihren Anfang; und alsdann geht die Frau mit ihren Ansprüchen vor.

§. 4.

Hat der Mann bewegliche Dinge seinen Erben vermacht, so soll nach Einiger Meinung, die Frau mit ihren Ansprüchen vorgehen, ungeachtet er sie als eine Schenkung in gesunden Tagen verschrieben.

§. 5.

Wenn die Erben bewegliche Dinge der Verlassenschaft veräußern, bevor die Frau befriediget worden, so kann sie die Frau gleichfalls dem Käufer nicht entziehen. Die Verschenkung der Erben aber soll nach einiger Rabbiner Meiuung der Frau nicht zum Nachtheile gereichen können.

§. 6.

Ferner kann die Morgengabe nebst der Zulage nur von dem wirklichen Besitz (worunter in diesem Falle auch Activschulden zu rechnen, ob sie gleich in Ansehung des Erbrechts des Erstgebornen sowohl, als des Ehemannes für bloße An-

wartschaftsgüter gehalten werden (s. Cap. 1. Abs. 4. §. 5. Cap. 4. Abschn. 11. §. 1.) nicht aber von solchen Dingen gehoben werden, die der Ehemann blos zu erwarten gehabt, als Erbschaften, Belohnung für geleistete Dienste u. s. w. Der Brautschatz aber und die Vermehrung der Funfzig vom Hundert haben die Rechte einer Schuldforderung, und können auch von Anwartschaftsgütern gehoben werden; in so weit nämlich die Schuldforderungen von demselben gehoben werden können.

§. 7.

Hat der Mann ein Grundstück während der Ehe verkauft, ohne daß die Frau auf eine giltige Weise (s. Abschn. 12. §. 11.) ihre Einwilligung gegeben, so kann sie nach getrennter Ehe, wenn kein anderes Objekt vorhanden, mit allen ihren Ansprüchen, nämlich der Morgengabe, Zulage des Brautschatzes, und der Vermehrung der Funfzig vom Hundert, auf den Käufer zurückgehen, und das Grundstück an sich bringen.

§. 8.

Bei Unzulänglichkeit der Masse gehet die Frau mit allen ihren An'prüchen, in Ansehung der un-

beweglichen Güter, den Gläubigern vor, deren hypothekarische Schuldverschreibungen von späteren Dato sind, als die ihrige, und stehet denjenigen hingegen nach, deren hypothekarische Verschreibungen älter sind. Hat sich ein späterer Gläubiger etwas von der Masse angemaßt, so muß er solches wieder heraus geben.

§. 9.

In Ansehung der beweglichen Dinge aber, kommt es (wenn nicht besonders in der Verschreibung dafür gesorgt ist) auf die Zeit der Ausstellung nicht an; sondern die Frau muß mit ihrer Morgengabe und der Zulage allen Gläubigern nachstehen, sie mögen von früherm oder späterm Dato seyn; ja sogar wenn sie auch nichts Schriftliches aufzuweisen haben, sondern nur sonst die Richtigkeit ihrer Forderungen darthun können, so gehen sie allezeit mit ihrem ausgelegten Gelde der Morgengabe der Frau nebst der Zulage vor, wofür sie doch im Grunde nichts gegeben hat.

§. 10.

Mit ihrem Heirathsgute aber, das sie gleichfalls wirklich hergegeben, wird sie als eine Gläubigerinn angesehen, und hat mit den übrigen Gläubigern, sie mögen von frühern oder späterm Dato

seyn, gleiches Recht. Ob sie aber auch mit Vermehrung der Funfzig vom Hundert als eine Gläubigerinn anzusehen sey, oder nicht, ist nicht völlig entschieden.

§. 11.

Ist die Frau aber dem Gläubiger zuvorgekommen, und hat sich der beweglichen Dinge bemächtiget, so sollen, nach einigen Lehrern, ihr dieselben gelassen werden; wiewohl die mehresten hierin anderer Meinung sind, und dem Gläubiger das Recht einräumen, ihr solche zu entziehen.

§. 12.

Dieselbe Bewandniß hat es auch in Ansehung der unbeweglichen Güter, wenn die hypothekarischen Rechte der Frau und des Gläubigers gleichzeitig sind: das heißt, wenn entweder beyde Verschreibungen von demselben Dato sind; oder beyde zu der Zeit bereits ausgestellt gewesen, als der Mann die unbeweglichen Güter erlangt hat; (denn auch in diesem Falle sind beyde hypothekarische Rechte, wenn alle übrigen Umstände gleich sind, als gleichzeitig anzusehen.) Die Frau wird mit ihrer Morgengabe und der Zulage dem Gläubiger

nachgesetzt; wegen ihres Heirathsgutes aber hat sie mit ihm gleiche Rechte; und in Ansehung der Vermehrung der Funfzig vom Hundert ist der Fall gleichfalls nicht entschieden.

§. 13.

Wenn aber die Frau von den Gerichten in die liegenden Gründe eingesetzt worden, bevor sich der Gläubiger gemeldet, so können ihr solche nicht wieder entzogen werden. Eine eigenmächtige Besitznehmung aber ist in Absicht auf unbewegliche Güter ohne Wirkung.

§. 14.

Wie Gläubiger, die ein gleiches Recht haben, sich in eine unzulängliche Masse theilen, lehret Choschen hammischpat umständlich, und ist von uns Cap. 3. Abschn. 5. §. 2. in der Anmerkung mit einigen Worten berühret worden.

§. 15.

Aus §. 2. dieses Abschnitts erhellet, was nach den Zeiten des Talmuds zur Sicherheit der weiblichen Gerechtsame, für Verfügungen getroffen worden. Da nun in unsern Zeiten, und besonders in hiesigen Gegenden, die Juden fast gar keine liegenden Gründe besitzen, und daher die Ehe-

welcher mit ihren Gerechtsamen auf alle Weise gefährdet und unsicher sind, wenn sie während der Ehe wegen ihrer Gerechtsame gar keinen Anspruch machen können, wie §. 8. angeführt worden: so hat die hiesige Judenschaft mit Zuziehung der Rabbiner zur Sicherstellung der Eheweiber die Verfügung getroffen, daß, im Falle über des Mannes Vermögen Concurs entstehet, und die Frau in Gefahr ist, nach getrennter Ehe, kein Objekt zu finden, sich wegen ihres Brautschatzes bezahlt zu machen, ihr das Recht eingeräumt werde, sich auch während der Ehe mit ihrem eingebrachten Heirathsgute zu melden, und nach dem Landesrechte die Priorität vor dem Gläubiger des Mannes zu behaupten. Jedoch ist dieses blos von dem Hauptstocke des Heirathsguts, nicht aber von der Vermehrung der Funfzig vom Hundert, zu verstehen.

Siebzehnter Abschnitt.

Wie die Ehefrau ihrer ehelichen Gerechtsame verlustig werden könne.

§. 1.

Die Ehefrau verliert ihre weibliche Gerechtsame, nicht nur, wenn sie wirklich die Ehe gebrochen und dergestalt überführt worden, daß der Mann nach dem Gesetze sie verstoßen muß, sondern auch überhaupt, wenn sie in ihrer Aufführung Zucht und Ehrbarkeit beleidigt, und durch des Mannes Warnung und Bedrohung sich davon nicht abhalten läßt, wovon er sie jedoch durch Zeugen muß überführen können. Ferner, wenn sie nicht nur selbst den Gesetzen der mosaischen Religion zuwider lebt; sondern auch veranlasset, daß der Mann sie unwissend übertrete, und davon durch Zeugen überführt worden ist.

§. 2.

In allen diesen Fällen, die in Ebenhäser (oder von den Ehegesetzen) Cap. 115. umständlich aus-

einander gesetzt werden, ist der Mann berechtigt, ihr den Scheidebrief wider ihren Willen aufzudringen; obgleich sonst, nach der Verfügung des Rabbi Gerson, eine Frau nicht ohne ihre Einwilligung verstoßen werden darf. Sie hat auch überdem alle Gerechtsame der Eheverschreibung verloren; bekommt weder Morgengabe noch Vermehrung, und von ihren eingebrachten Heiratsgütern, sowohl von dem eisernen Vieh, als von den Nutzungsgütern, nur dasjenige zurück, welches noch in Natur vorhanden, ohne Vermehrung der 50 vom Hundert, auch ohne Vergütung des verlornen oder zu Grunde gegangnen eisernen Viehes.

§. 3.

Ferner verliert die Frau ihre Gerechtsame, wenn sie dem Manne die eheliche Pflicht verweigert, ohne von ihrem Betragen annehmlichen Grund anzugeben, und, nach wiederholter Warnung und Bedrohung von Seiten der Gerichte, auf ihrem Eigensinne beharret. Die besondern Gesetze hierüber sowohl, als über den Fall, wenn der Mann seiner Ehefrau ohne gültigen Grund die eheliche Pflicht verweigert, werden in dem angeführten Buche von den Ehegesetzen Cap. 77. weitläuftig ausgeführt, und verschiedene Vorfälle und Umstände, die dabey vorkommen können, umständlich aus einander gesetzt.

§. 4.

Wir begnügen uns blos die Capitel des Gesetzbuches anzuführen, in welchen diese Materien abgehandelt werden, eines Theils, um beschwerliche Weitläuftigkeit zu vermeiden, und andern Theils, weil wir eine weitere Ausführung derselben, zu der Absicht, in welcher dieser Auszug der Ritualgesetze dienen soll, für unnöthig halten.

Anhang.

Formulare jüdischer Contracte.

A.

Erste Ehepakten,

oder

Verlobungspakten.

Der das Zukünftige voraus sagen kann, gebe Segen und beständige Dauer den Worten dieses Contrakts und dieses Bundes, welcher zwischen den beyden Parteien verabredet und bedungen worden: nämlich zwischen dem Jüngling N. Sohne des N. mit Einwilligung seines Vaters an einem; und zwischen dem Herrn N. N., der die Stelle seiner Tochter der Jungfer N. vertritt, am andern Theile. Zuvörderst will der Jüngling, gedachter N. N., zum guten Glück sich mit der Jungfer

N., unter dem Trauhimmel, durch die Trauungs-Ceremonie nach der Weise Moses und Israels, ehelich verbinden. Sie wollen ferner nichts, weder er ihr, noch sie ihm verhehlen und geheimhalten, in Ansehung ihres Geldes und ihrer Güter: sondern sie werden beide in gleichem Maaße über ihre Güter Macht und Gewalt haben. Herr N., der Vater des obgenannten Bräutigams, soll ferner seinen Sohn, den obgedachten Bräutigam noch vor der Hochzeit mit Ehrenkleidern kleiden, und ihm die verwilligte Summe baar Geld (nämlich so und so viel) geben. Herr N. hingegen, der Vater der Braut, gibt seiner Tochter zur Aussteuer die und die Summe vor der Trauung, auch Kleinodien, von Gold und von Silber, (an Werth so und so viel). Er will sie auch mit Ehrenkleidern bekleiden nach Verhältniß des Standes und Größe der Aussteuer, und zwar alles noch vor der Trauung. Er will ihr auch ein Bett mit Bettzeug und allem Zugehör, Leinenzeug, Hauben und Mützen, einen Bethmantel, und einen Sterbekittel, alles der Aussteuer und ihrem Stande gemäß, mitgeben. Die Hochzeit soll zum guten Glück zu der und der Zeit auf Kosten des Herrn N., des Vaters der Braut, an dem und dem Orte gehalten werden, oder noch vor dieser Zeit, wenn aber es die gedachten beyden Partheien festsetzen

wollen. Zu diesem Allen haben sich die mehr erwähnten Partheien verbindlich gemacht, daß sie es halten und befolgen wollen, unter einem schweren Bann und Eid des Gesetzes unter der Strafe der Hälfte der Aussteuer, wenn sie es übertreten. Es soll aber nicht etwa die Geldstrafe von dem Banne, oder der Bann von der Geldstrafe befreyen. Herr N. N., Vater der Braut, will auch das Ehepaar an seinem Tisch zwey Jahre lang (oder wie lange er will,) nach der Hochzeit beständig speisen, und dasselbe in seinem Hause 4 Jahr nach der Trauung frei wohnen lassen, die beyden Jahre, da er sie speiset, mit dazu gerechnet.

Die Bürgen, welche als Selbstschuldner für den Bräutigam haften wollen, sind N. N. und N. N., und für die Braut haben die Bürgschaft als Selbstschuldner übernommen N. N. und N. N. Die Partheien aber sind schuldig, die Bürgen wieder von ihrer geleisteten Bürgschaft zu entledigen, damit sie keinen Schaden davon haben mögen. Der Herr N. will seiner Tochter den Versicherungsbrief geben, daß sie nach seinem Tode die Hälfte so viel als einer seiner Söhne erben soll, wogegen der Bräutigam von seinen Brüdern, oder der Vater des Bräutigams von seinen Söhnen auswirken will, daß sie ihr einen Chaliza, oder Auszie-

hungbrief umsonst geben. Sollte aber, dafür Gott sey, Todesfall oder Zwiespalt entstehen, so hat es bey der Einrichtung, welche vormals die Gemeinden zu Speier, Worms und Maynz dieserhalb getroffen, sein Bewenden.

Alles dieses haben wir in Besitz genommen, von der Parthei und den Bürgen zum Besten der Gegenpartheien, zu Haltung Alles dessen, so oben beschrieben und ausgedrückt worden, mit einem Zeuge, welcher tüchtig ist, damit in Besitz zu nehmen *). Geschehen u. s. w. Alles werde befolgt und gehalten.

*) Dieses geschiehet gewöhnlicher Weise vermittelst eines Kleides, welches die Zeugen demjenigen anzufassen geben, von welchem sie in Besitz nehmen, und wird diese Handlung der Mantelgriff genannt.

B.

Zweyte Ehepakten,

oder

Trauungspakten.

Gutes Glück treibe hervor und bringe in die Höhe, wie das Kraut eines bewässerten Gartens, die Worte dieses Bundes und dieses Contrakts, welche die zwey Partheien gemacht und verabredet haben, zur Zeit der Trauung, an dem und dem Tage, im dem Monate, im Jahr — hier in der Stadt N., nämlich der Herr N. N. und sein Herr Sohn der Bräutigam N. auf der einen Seite, und Herr N. N. und seine Tochter, die Braut, Jungfer N., auf der andern Seite. Vor uns unterschriebenen Zeugen haben diese Partheien, auf alle Weise, wie es nur vortheilhaft seyn kann, über alle Worte dieses Vertrages, den Mantel griff gemacht. Zuvörderst hat der Junggesell,

der Bräutigam N., die Jungfer N. vermittelst eines goldenen Trauringes geehliget und geheirathet, auch sie unter den Trauhimmel geführt, nach den Rechten Moses und der Israeliten. Sie hat auch die Trauung angenommen, nach Gebrauch und eingeführter Weise. Herr N. hat seinem Sohne zur Aussteuer die und die Summe gegeben und ihn mit Ehrenkleidern für den Sabbath, die Festtage und die Werktage bekleidet, wie es billig und recht ist, auch Standes gemäß und nach dem Verhältniß der Aussteuer. Er hat ferner seinem Sohne Hochzeitgeschenke und den Trauring nach seinem Vermögen mitgegeben. Herr N. hingegen hat die und die Summe an baarem Gelde vor der Trauung seiner Tochter zukommen lassen. Er hat seine Tochter, die Braut, mit Ehrenkleidern bekleidet, mit Röcken für den Sabbath, Fest- und Werktage, und ihr Kleider, Kopfputz, Ehegeschenke und ein vollständiges und mit allem Zugehör versehenes Bett, alles Standesgemäß und nach der Größe des Brautschatzes, mitgegeben. Herr N. hat ferner seinem Sohn, dem Bräutigam, für seine Braut den Chalizabrief von allen seinen Brüdern ausgewirkt, und Herr N., Vater der Braut, seiner Tochter den Versicherungsbrief gegeben, daß sie nach seinem Tode halb so viel als einer seiner Söhne, nach dem Erstgebor-

nen, erben solle. Herr N. N. Vatee der Braut hat sich auch durch den Mantelgriff, und Handschlag völlig nach dem Rechte eines Eides des Gesetzes mit einer vollkommenen und wahren Verbindlichkeit anheischig gemacht, das Paar zwey völlige Jahre an seinem Tische essen, und wenn diese Jahre verflossen sind, ihnen noch zwey Jahre freye Wohnung in seinem Hause zu geben. In diesen 4 Jahren soll das Paar von allen Ausgaben des Hauses frei seyn, z. B. von der Anschaffung des Brennholzes, der Lampen und des Oeles. Was das gedachte Ehepaar aber anbelangt, so sollen sie mit einander in Liebe und Freundlichkeit leben, und weder er ihr, noch sie ihm etwas in der Welt verhehlen, verbergen und vorbehalten; sondern beyde sollen gleiche Macht über ihre Güter haben. Sollte aber, welches nicht geschehen möge! Herr N. sich gegen seine Ehegattinn, Frau N., deren oben Meldung geschehen, etwa so betragen, daß sie es nicht länger aushalten könnte, und darüber klagen müßte: so soll er ihr gleich und ohne Verzug 20 Sus zu ihrem Unterhalte geben, und eben so viel hernach alle Monate, so lange der Zwist dauert. Er soll ihr auch ihre Kleidrr und Kleinodien geben, die zu ihrem Leibe gehören. Vornehmlich aber soll er mit ihr vor dem Gericht erscheinen, unter dem sie stehen. (Wenn aber in ihrer Stadt kein eignes

Gericht ist, so schreibt man zum nächsten Gericht, oder vor dem Gericht, welches sie sich erwählen werden, und zwar innerhalb 14 Tagen, nachdem sie es von ihm verlangt hat. Auf den Ausspruch dieser Richter soll die ganze Sache und Streitigkeit ankommen. Wenn sie sich darauf nun wieder verglichen haben, so soll die Frau N. zu ihres Mannes Hause zurückkehren, und alles was an baarem Gelde, Kleidern und Geschmeide noch vorhanden, mit zurückbringen. Was Todesfälle anlangt, ist folgendes verabredet worden: Wenn obbenannter Herr N. im ersten Jahre nach der Trauung sterben sollte, ohne von seiner erwähnten Ehegattinn lebendige und gesunde Erben nachzulassen, so soll gedachte Frau N. Alles zu sich nehmen, was sie eingebracht hat, aber nicht das ihr im Traubriefe und Vermehrungsbriefe vermachte Geld. Sollte er aber im andern Jahre nach der Trauung ohne vollkommene Erben von ihr mit Tode abgehen: so soll gemeldete Frau zu sich nehmen, was sie eingebracht hat, und die Hälfte der Zugabe. Wenn er aber im dritten und in den folgenden Jahren stirbt, so nimmt sie das ihr im Trauchschein und Zugabebriefe versprochene Geld alles hin. Wenn die Frau N. im ersten Jahre nach der Trauung, ohne beständigen Saamen von ihrem gedachten Manne, sterben sollte: so soll

gemeldeter Herr N. ihren Erben nach Abzug der ordentlichen Unkosten (bey der Beerdigung ꝛc.) Alles wider heraus geben, was er von ihr bekommen hat. Stirbt sie im zweyten Jahre nach der Hochzeit, ohne Kinder, so soll Herr N., dessen eben Meldung geschehen, ihren Erben die Hälfte von dem heraus geben, was sie eingebracht hat, nach Abzug der ordentlichen Unkosten. Stirbt sie endlich in dem dritten und in den folgenden Jahren, so soll es nach dem Gesetz Gottes gehalten werden, daß der Mann die Güter der Frau erbe. In allen diesen Fällen aber soll sie zuvörderst ihren Trauring hinnehmen, ohne daß ihr der Werth desselben von ihrem Traubriefe abgezogen werde. Alles, was hier stehet, ist von uns unterschriebenen Zeugen mit dem Mantelgriff und Handschlag geschehen, vollkommen, nicht Scheinkontrakt, auch nicht als ein bloßer Entwurf. Wir haben von einer jeden Parthei für die andere in Besitz genommen, in allen Stücken die oben beschrieben stehen, vermittelst eines Zeuges, der tüchtig ist, damit in Besitz zu nehmen. Alles soll gehalten und bestätigt werden!

Es unterschreiben sich zwey Zeugen.

C.

Traubrief

oder

Eheverschreibung.

Am fünften Tage in der Woche, am siebenzehnten Tage des Monats N. im Jahr Fünftausend u. s. w. nach Erschaffung der Welt, nach der Zahl, die wir hier in der Stadt N. zählen. Es hat der Herr N. Sohn des N. zu dieser Jungfer, der N. Tochter des N. gesagt: Sey meine Frau nach dem Rechte Mosis und Israels, so will ich dich bedienen und in Ehren halten, speisen und ernähren, nach der Gewohnheit der jüdischen Männer, daß sie ihre Frauen redlich bedienen, speisen und ernähren. Ich will dir auch die Morgengabe deiner Jungferschaft (wenn es eine Wittwe ist, schreibt man die Morgengabe deiner Wittwenschaft; ist es eine Geschiedene, so schreibt man, deiner

Scheidung; ist es eine Chaluze, der von ihres verstorbenen Mannes Bruder die Ehe versagt worden, so schreibt man deiner Befreiung von der Bruderehe, nämlich an Silber hundert Sus, die dir nach Anordnung der Rabbiner zukommen) nämlich zwey hundert Sus, die dir nach der Lehre des Gesetzes gehören, dazu auch deine Speise, deine Kleider und Nothdurft, und will dir beywohnen, wie es in der ganzen Welt gebräuchlich ist. Die Frau N., diese Jungfer (wenn es eine Wittwe ist, schreibt man, diese Wittwe; ist es aber eine Geschiedene, so schreibt man, diese Verstoßene: ist es eine solche, die sich durch das Ausziehen des Schuhes von ihrem Schwager losgemacht hat, so schreibt man, diese von der Bruderehe Befreyete), die Tochter des N., hat auch eingewilligt, seine Ehefrau zu seyn. Ihre Mitgabe oder das Heirathsgut, so sie aus dem Hause ihres Vaters mitgebracht hat (wenn es ein Waisenkind ist, so schreibt man nicht aus dem Hause ihres Vaters, sondern aus dem Hause ihrer Familie,) so wohl Silbergeld, Gold und Kleinodien, als Kleidung, die man tragen kann, und was zur Wohnung und zum Bett gehöret (d. i. Mobilien und Bettzeug ꝛc.) alles das nimmt Herr N. dieser Bräutigam, an zu hundert (wenn es eine Wittwe oder Geschiedene oder Chaliza ist,

so schreibt man zu fünfzig) Sekukim (Gulden) fein Silber. Als eine Zulage will ihr Herr N. dieser Bräutigam, von dem Seinigen noch hundert Gulden fein Silber hinzuthun, so daß die ganze Summe zweyhundert Sekukim oder Gulden fein Silber betragen soll. (Ist es eine Wittwe oder Geschiedene, oder der die Ehe von ihrem Schwager ist abgeschlagen worden, so schreibt man: er will ihr von dem Seinigen noch fünfzig Gulden fein Silber zugeben, so daß die ganze Summe hundert Silbergulden beträgt). Der Bräutigam N. hat ferner gesprochen: Ich übernehme auf mich und meine Erben nach mir die Gewährleistung für diesen Trau-Aussteuer- und Vermehrungsbrief, so daß er soll bezahlt werden von meinen besten Gütern und Besitzungen, die ich unter dem ganzen Himmel habe, die ich bereits erworben, und die ich noch künftig erlangen werdr, sowohl von beweglichen als unbeweglichen Gütern. Alle die sollen verborgt und verpfändet seyn, daß davon für mich dieser Trau-Aussteuer- und Vermehrungsbrief bezahlt werde, sollte auch der Mantel, den ich auf meinen Achseln trage, dazu hergegeben werden müssen, es sey noch bey meinem Leben, oder nach meinem Tode, von heute bis ewig. Die Gewährleistung für diesen Trau-Aussteuer und Vermehrungsbrief hat der Bräuti-

gam N. N. auf sich genommen, nach der Gültigkeit und dem Nachdruck aller Obligationen, die unter den Töchtern in Israel gewöhnlich sind, die, nach Anordnung unserer Weisen seligen Andenkens, gemacht worden, nicht wie ein Scheinkontrakt oder ein bloßer Entwurf. Das haben wir in Besitz genommen von Herrn N. diesem Bräutigam und es der Jungfer N. Tochter des N. übergeben, nach allem, was eben geschrieben und erklärt ist; vermittelst eines Zeuges, der tüchtig ist, damit in Besitz zu nehmen. Alles soll bestätigt und bekräftigt werden.

D.

Vermehrungsbrief.

Zum Andenken des Zeugnisses u. s. w. Es ist vor uns gekommen Herr N., Sohn des N., und hat zu uns gesagt ꝛc. Ich will dieses mit gutem Willen meiner Seele, gar nicht aus Zwang, sondern mit freiem Herzen, und gutwilliger Entschließung u. s. w. Siehe! ich bekenne vor euch, als vor meinem angesehenen und competirenden

Gericht, mit einem vollkommenen gegründeten und standhaften Bekenntnisse, nicht zur Veränderung &c. von diesem Tage an bis in Ewigkeit: daß ich mit gutem Willen es zu einer wirklichen und wahrhaften Schuld auf mich genommen, und meiner Ehegattin der Frau N. die Summe als eine Vermehrung und Zulage ihrer Eheverschreibung bewilliget. Nämlich außer der Morgengabe und der Vermehrung, die ich ihr bey der Hochzeit verschrieben, da ich sie als eine Jungfer geheirathet habe, soll sie die erwähnte Summe als eine neue Zulage haben. Es beträgt also das Capital ihres Traubriefes und der ehemaligen und und jetzigen Vermehrung so und so viel. Wenn denn die Zeit kommt, da sie die Bezahlung fordert, so sind entweder ich, oder meine Erben, oder Bevollmächtigten schuldig, ihr von meinen Mitteln die ganze erwähnte Summe völlig auszubezahlen, ohne die geringste Einwendung und Weigerung.

Alle Gültigkeit und Kraft, welche die andern Eheverschreibungen haben, die den Töchtern Israels von ihren Männern ausgefertigt und nach Anordnung der Rabbiner abgefaßt werden, soll ebenfalls dieser Vermehrungsbrief haben, ohne die geringste Ausnahme. Ja alle Güter und Besitzungen, die ich unter dem ganzen Himmel habe,

die ich mir erworben habe, oder erwerben werde, alle die nur verpfändet werden können, sollen verborgt und verpfändet seyn, so daß davon die Schuld bezahlt werden möge, wenn ich auch das Kleid, das ich trage, dazu hergeben müßte, sowohl bey meinem Leben als nach meinem Tode, von diesem Tage an ewiglich. Ich übernehme auch für mich und meine Erben die Gewährschaft für diesen Vermehrungsbrief, nach der Gültigkeit und Wichtigkeit aller in Israel gebräuchlichen Eheverschreibungen, die nach Verordnung der Weisen seligen Andenkens verfertigt sind, nicht als ein Scheinkontrakt, oder ein bloßer Aufsatz. Wir haben in Besitz genommen vom Herrn N. N. für seine Frau Frau N. N., so wie es oben geschrieben und erklärt ist, vermittelst eines Zeuges, der tüchtig ist, damit etwas in Besitz zu nehmen.

Alles werde bestätiget und gehalten!

E.

Chalitzabrief.

Zum Andenken des Zeugnisses, das vor uns unterschriebenen Zeugen am sechsten Tage der Wo-

che u. s. w. nach der Zahl die wir zählen, hier in der Stadt N. ist abgelegt worden. Es sind nämlich vor uns gekommen die Brüder N. N. und N. N. und haben zu uns gesagt: Seyd unsre glaubwürdige Zeugen, und nehmet von uns in rechtmäßigen Besitz durch den Mantelgriff, und schreibt nach allerley Art und Inhalt, wie es am besten ist. Alsdann unterschreibt und gebt es der Frau N. N., daß ihr zum Zeugniß, Grund und Beweis diene, daß wir dieses wollen mit gutem Willen unsers Herzens, nicht aus Zwang, sondern mit friedfertiger Seele und mit einwilligendem Herzen wissentlich und wohl überlegt. Siehe! wir bekennen vor euch heute als einer, der etwas vor einem werthen und ansehnlichen Gerichte bekennt, mit einem vollkommnen, festen und standhaften Bekenntniß, nicht zum Scherz oder zur Veränderung, oder es zu widerrufen von diesem Tage an, bis in Ewigkeit, daß wenn, welches Gott hüte! unser Bruder N. Sohn N., der Ehemann der Frau N. N., ohne gesunden und lebendigen Saamen, oder Erben, sterben und diese Welt verlassen, und also seine Frau, Frau N. deren oben gedacht ist, verbunden seyn sollte, sich durch Ausziehung des Schuhes von der Bruderehe zu befreyen, so soll ein jeder von uns erwähnten Brüdern, den sie fordern wird, ihm den Schuh aus-

zuziehen, schuldig und gehalten seyn, sie durch ein rechtes Schuhausziehen, ganz umsonst, von sich loß zu machen, ohne daß er von ihr oder allen ihren Bevollmächtigten einen Pfennig in der Welt nehme, und zwar sogleich, und alsobald nach drey Monaten nach dem Absterbens unsers Bruders, ihres erwähnten Mannes, welches Gott verhüte! da sie tüchtig ist, ihm den Schuh auszuziehen. Jedoch muß sich die Schwägerinn gefallen lassen, zu dem Schwager hin zu gehen, und soll er nicht verbunden seyn, dieser Ceremonie halber zu ihr zu kommen. Alles dieses, was hier stehet, von Kleinem bis zum Großen, haben gedachte Brüder auf sich genommen, es zu halten und zu bestätigen mit einem schweren Bann und Eide des Gesetzes, und in aller Kraft und Stärke der Chalizas- oder Ausziehungsbriefe, die in Israel gebräuchlich und nach Anordnung der Rabbiner verfertigt sind, nicht allein als ein Scheinkontrakt oder ein bloßer Entwurf, und mit Zernichtung aller Protestationen, in der kräftigsten Formul, in welcher man, nach der Lehre der Rabbiner Protestationen vernichten kann. Dieser Chalizabrief soll nicht ungültig gemacht, und seine Gültigkeit und Kraft durch keine Verringerung in der Welt, welche nur der Mund aussprechen und das Herz denken kann, geschwächt werden; sondern

Alles soll zum Besten, zum Vortheil und zum Vorzuge der Besitzerinn beurtheilt und ausgelegt werden. Sie soll beständig die Oberhand haben, und der dawider prozessiren will, unterliegen. Das haben wir in Besitz genommen von den Gebrüdern N. N. und N. N. den Söhnen des N. N. an der Frau N. N., der Frau ihres Bruders des Herrn N., nach allen, was oben geschrieben und beschrieben worden, vermittelst eines Zeuges der tüchtig ist, etwas in Besitz zu uehmen. Alles soll bestätigt und bekräftigt werden.

F.

Verschreibung des halben mäuplichen Erbtheils.

Zum Andenken des Zeugnisses, das vor uns unten unterschriebenen Zeugen ist abgelegt worden, an dem Tage u. s. f. Es ist vor uns gekommen Herr N. N. und hat zu uns gesagt u. s. w. Gebet es meiner Tochter, Frau N., der Ehefrau des Herrn N. N., daß es ihr und ihren Kindern, die sie mit ihrem erwähnten Manne haben wird, zum Zeugniß, Titel und Beweis diene, daß ich alles, was hier stehet, beschlossen, nicht aus Zwang, sondern vom ganzen Herzen und williger Seele und mit völligem und sichern Bewußtseyn und

Überlegung. Siehe, ich bekenne heute vor Euch, als einer, der etwas vor einem ansehnlichen und hochgeschätzten Gerichte bekennet, mit einem vollkommenen, festen und beständigen Bekenntniß, nicht zum Scherz oder Veränderung, auch nicht es zu widerrufen von diesem Tage an bis in Ewigkeit: daß ich das Geld meiner oberwähnten Tochter in Händen habe, tausend Ducaten (mehr oder weniger, nach dem Vermögen des Vaters,) welche dreytausend Rheinische Gulden betragen, jeden Gulden zu 6 Groschen gerechnet, welche Summe sie mir in baarem Gelde gegeben hat. Sie ist also mir und meinen Nachkommen nach mir eine vollkommene Schuld und wahre und rechtmäßige Anleihe, so daß ich verpflichtet bin, die erwähnte Summe entweder meiner Tochter oder ihren Kindern, die sie mit diesem ihrem Manne bekommen wird, nach den Bedingungen, die in diesem Contraktbriefe stehen, auszubezahlen. Ich habe aber die Bedingung mit ihr verabredet, daß die Zeit der Bezahlung nicht eher eintreffen soll, als eine Stunde vor meinem Tode. Wenn diese Zeit kommen wird, so verlange ich keine andere Frist; sondern alsdann bin ich und meine Bevollmächtigten verpflichtet, die ganze gedachte Summe meiner Tochter auszubezahlen, oder ihren Kindern, die sie mit diesem ihrem erwähnten Manne bekommen

wird, oder ihrem Bevollmächtigten, und zwar schlechterdings in baarem Gelde und in guter und überall gangbarer Münze, ohne daß wir die Schuld durch Waaren sollten abtragen können (ja wenn wir auch sehr gute Waare hätten, so bin ich oder meine nachfolgenden Erben und alle meine Bevollmächtigten verbunden, uns zu bemühen, sie zu verkaufen, sollten wir auch nicht einmal halb so viel dafür bekommen, als sie werth sind, damit wir ja in baarem Gelde die gedachte Schuld entrichten können.) Ich bin auch verpflichtet alle Unkosten und Schaden zu vergüten, welche durch den Aufschub der Bezahlung entstehen können, eben so gut als das Capital selbst. Ferner bin weder ich, noch sonst ein Mensch in der Welt glaubwürdig, wenn er auch die Einrede unter einem schweren Eide vorbrächte, die Kraft dieser Obligation zu vermindern. Hingegen meine obbenannte Tochter oder ihre Kinder, die sie mit ihrem gemeldeten Manne haben wird, und alle ihre Bevollmächtigten, sollen gegen mich und meine Erben nach mir, und alle meine Bevollmächtigten auf ein bloßes Wort, ohne Fluch und Eid und ohne Übernehmung des Bannes, geglaubt werden, wenn sie sagen: dieser Schuldbrief ist nicht bezahlt, und seine Verbindlichmachung nicht aufgehoben, weder gänzlich noch zum Theil. Auch in Ansehung der Un-

kosten und Beschädigungen und aller übrigen Sachen der erwähnten Schuld, in allen dem sollen sie ewig glaubwürdig seyn, sowohl vor, als in und nach der Zeit der Bezahlung, so lange, bis darüber ein Aufhebungs- oder Zernichtungsbrief vor gültigen Zeugen geschrieben, oder der Brief vom Gerichte zerrissen wird. Alle Güter und Besitzungen, die ich unter dem ganzen Himmel habe, die ich bereits habe, oder noch künftig mir erwerben werde, sowohl bewegliche als unbewegliche Güter, sollen verborgt und verpfändet seyn, und ich muß damit, wenn ich auf keine andere Art kann, gedachte Schuld abtragen, wenn ich auch sogar den Rock verkaufen müßte, den ich auf meinem Leibe trage. Und das soll nicht nur so bey meinem Leben, sondern auch nach meinem Tode von nun an, in der ganzen Folge der Zeit, gehalten werden. Ich habe hingegen diesen Contrakt mit meiner Tochter gemacht, daß, wenn die erwähnte Zeit der Bezahlung kommt, und meine männlichen Kinder das Erbtheil in Besitz nehmen und zur Theilung meines Nachlasses schreiten wollen, so soll es meinen Söhnen frei stehen, ob sie ihr die obgenannte Summe ausbezahlen, oder ihr, meiner Tochter, oder ihren Kindern, die sie von diesem Manne alsdann haben wird, oder ihren Bevollmächtigten, halb so viel als meinem Sohn nach

dem Erstgebornen von allen meinen Gütern geben wollen, die ich verlassen werde, und zwar von den vorhandenen sowohl, als von ausstehenden sichern und unsichern Schulden, Mobilien und Kleinodien, die ich alsdann haben werde, ausgenommen Bücher und liegende Güter. Wenn sie ihr den erwähnten halben Theil geben, so dürfen sie ihr nicht die gemeldete Summen bezahlen, wenn auch dieser halbe Theil nicht so viel als die gedachte Geldsumme ausmachen sollte, da denn der Überschuß meinen Erben völlig geschenkt seyn, und ihnen nie abgefordert werden soll. Denn unter dieser Bedingung ist mit gleich Anfangs das Geld übergeben worden. Wenn aber meine Erben dieses übertreten, und meiner Tochter oder ihren Kindern nicht den oberwähnten halben Theil geben, wenn sie zur Theilung schreiten, so soll diese Obligation völlig gültig seyn, und sie müssen ihr die gemeldete Summe ganz ausbezahlen. Auch haben wir beschlossen, daß keine Erlaßbriefe und Quittungen, die über diese Obligation von meiner erwähnten Tochter könnten ausgestellt werden, gelten sollen, wenn sie nicht mit der Einwilligung ihres genannten Mannes ausgefertigt worden. Ferner habe ich mich unter einem harten Bann und mit einem Eid des Gesetzes, mit dem Handschlage nach dem Bewußtseyn Vieler, sonderlich des

Herrn N. meines Schwiegersohns, anheischig gemacht, kein Instrument von irgend Jemand in der Welt ausfertigen zu lassen, um dadurch auf eine listige Weise die Kraft dieser Verschreibung zu vernichten oder zu verringern. Alle diese Bedingungen sind der Gestalt verabredet worden, daß beyde Fälle, sowohl der bejahende, als der verneinende, ausdrücklich angeführet, und zwar der bejahende zuerst und alsdann der verneinende, ferner die Bedingung zuerst, und alsdann die Zusage, oder das, was geschehen soll, ausgedrückt worden; die Bedingungen sind auch von der Art, daß sie gehalten werden können; nach allen Erfordernissen eines bedinglichen Contrakts, wie der Contrakt mit den Kindern Gad und Ruben (s. 4. Mos. 32, 23. 29. 30.) Alles das habe ich mir und meinen Erben zur vollkommenen Pflicht gemacht, daß Alles soll gehalten und bestätigt werden, unter einem harten Bann, mit dem Handschlag und Mantelgriff, wie oben schon gemeldet worden. Ich zernichte auch, und erkläre hiermit vor euch heute völlig für ungültig, alle Rechtsverwahrungen (Protestationes) nnd Rechtsverwahrungen der Rechtsverwahrungen, auch alle Zeugnisse der Rechtsverwahrungen, wider diese Schuldverschreibung, die ich von mir gegeben habe, oder geben werde, in der besten Form, in welcher, nach unsern Rab-

binern, Rechtsverwahrungen vernichtet werden müssen. Diese Obligation soll nicht ungültig gemacht werden u. s. w., sondern Alles soll so erklärt und ausgelegt werden, wie es zum Vortheil, zum Besten und zum Nutzen des Besitzers des Briefes gereichen kann. Dieser soll beständig die Oberhand haben, hingegen ich und Jeder, der dawider prozessiren will, unterliegen. Solches Zänkers Worte sollen völlig ungültig seyn, und so wenig bemerkt und geachtet werden, als ein zerbrochener Scherben, der zu nichts taugt, oder als Einer, der etwas wider ein ansehnliches Gericht einzuwenden hat, und soll weder vor christlichem noch jüdischem Gericht Gehör finden. Beständig soll diese Obligation ihre Kraft behalten, so lange sie nicht vom Gericht zerrissen, oder durch einen öffentlichen Brief ungültig erklärt wird, so wie es mit allen Obligationen und Bekennungsbriefen gehalten wird, die in Israel gebräuchlich sind, und verfaßt werden nach Anordnung der Rabbiner, nicht als ein Scheinkontrakt, auch nicht als ein bloßer Aufsatz.

Wir haben in Besitz genommen. u. s. w.

Moſes Mendelsſohn's ſämmtliche Werke.

Achter Band

Enthält:

die

Pſalmen

Wörtlich nach der vierten Original-Auflage.

Ofen, u. Groß-Wardein 1819.
In der Paul Burian'ſchen Buchhandlung.

Die

Psalmen.

Uebersetzt

von

Moses Mendelssohn.

Wörtlich nach der Original-Auflage.

Ofen, u. Groß-Wardein 1819.
In der Paul Burian'schen Buchhandlung.

An

Herrn

Professor Ramler.

Ihrer kritischen Muse, mein verehrungswürdiger Freund, widme ich hiermit eine Arbeit, die, wenn sie von einigem Werth ist, ihr zum Theil diesen Werth zu verdanken hat. Ich bin gewohnt, bey jeder Ausarbeitung, die ich unter Händen habe, mir einen Freund zum Leser zu denken, dem ich vorzüglich zu gefallen strebe. In philosophischen Dingen war es unser Freund Lessing —, ist und bleibt es unser Freund Lessing, so lange noch Odem in mir ist, nach dessem Beyfall und Aufmunterung ich ringe. Denn ob ihn gleich der Eifer für die Freiheit der Untersuchung

nur allzufrüh aufgerieben hat; so wird er doch für mich nie todt seyn, meinem Geiste immer gegenwärtig bleiben, und ich werde bei jeder Zeile, die ich in philosophischen Sachen niederschreibe, mich immer noch fragen: Würde Lessing dieses billigen? — Und als ich es wagte, den lyrischen Dichter meiner Nation, der den Teutschen von so mancherley Seiten bekannt ist, auch von Seiten seiner poetischen Schönheit zu erkennen zu geben; wenn ich auch nicht das Glück hätte, einen Ramler zum Freunde zu haben, wen konnte ich glücklicher zu meinem Beurtheiler wählen, als den kritischen Dichter Teutschlands, ohne dessen Beyfall ich nie Poesien, am wenigsten lyrische Poesien, es möchten eigne Ausarbeitungen, oder Uebersetzungen seyn, herauszugeben rathen dürfte? — Hätte ich nur den Muth gehabt, Ihnen meine Uebersetzung der Psalmen in der Handschrift zu überreichen, ich weiß,

Sie würden für mich die Gefälligkeit gehabt haben, die Sie keinem Ihrer Freunde versagen; Sie würden meiner rauhen Arbeit den unnachahmlichen Schmelz, die meisterhafte Eleganz verliehen haben, die bis zu Ihrer Zeit der teutschen Sprache unerreichbar zu seyn schien, und itzt noch das untrügliche Kennzeichen alles dessen bleibt, so durch Ihre Hände gegangen ist. Allein ich wußte auch, wie viel kostbare Stunden diese milde Gefälligkeit Ihrer Muse raubet, und wie manche bessere Arbeit sie der Nachwelt entziehet, die von ihrem Lieblingsdichter, wie unser Lessing sich ausdrückt, nicht nur viel, sondern auch Vieles zu besitzen wünschen muß. Ohne mich dieser Sünde gegen eine Nachwelt theilhaft zu machen, die sicherlich durch meine Uebersetzung nicht entschädigt seyn würde, empfiehlt sich Ihnen diese, sammt allen ihren Fehlern und Unebenheiten. Misfällt sie Ihnen nicht ganz, so findet sich wohl

von selbst eine müssige Stunde, in welcher Sie zu nichts Besserm aufgelegt sind, und diese schenken Sie alsdann dem Lehrer und Gefährten Ihrer frühen Jugend, dem Psalmisten, der ihre vollendende Bearbeitung so sehr verdienet, und Ihrem gelehrigen Freunde,

Moses Mendelssohn.

An den Leser.

Ich übergebe hier meinem Leser die Frucht einer mehr als zehnjährigen Arbeit, die mir in dieser Zeit viele angenehme Stunden verursacht, so manches Leiden versüßt hat. Ich habe die Psalmen nicht in ihrer Ordnung, nach einander weg, übersetzt; sondern wählte mir einen Psalm, der mir gefiel, der zu der Zeit mit der Lage meines Gemüths übereinkam, der mich bald durch seine Schönheit, bald durch seine Schwierigkeit reitzte; diesen trug ich im Sinne, bey so mancherley ungleichartigen Beschäftigungen, mit mir herum, bis ich glaubte, mit dem Geiste meines Dichters so vertraut zu seyn, als ich es, meiner Fähigkeit nach, werden konnte, und dann war das Niederschreiben eine geringe Ar-

heit. Lies du eben so, mein Leser! wie ich geschrieben habe; wähle dir einen Psalm, wie er gerade um die Zeit mit deinem Gemüthszustande übereintrifft; vergiß auf eine kurze Zeit alles dessen, so du von diesem Psalm bei Uebersetzern, Auslegern und Paraphrasten gelesen hast; lies meine Uebersetzung, und urtheile! Bey nachmaliger Vergleichung wirst du finden, daß ich an vielen Stellen von allem meinen Vorgängern weit abgegangen bin. Sey aber versichert, daß es niemals ohne allem kritischen Grund geschehen sey. Ich muß wenigstens geglaubt haben, so den Geist meiner Urschrift besser zu erreichen, so dem wahren Sinne näher zu kommen, und ihn so in unserer Sprache besser auszudrücken. Ganz für die Langeweile habe ich mich von einem gebahnten Wege nie entfernt; vielmehr habe ich mir meine Vorgänger alle zu Nutze gemacht, so gut ich gekonnt. Auch die neuern Uebersetzungen des Herrn Ritter Michaelis und seines treuen Nachfolgers, des Hrn. Professors Knapp, haben mir Dienste geleistet, welche ich mit Dank erkenne. Ich bin so wenig in Neuerung verliebt gewesen, daß ich mich sogar, was die Sprache betrifft, genauer an Dr. Lu-

ther gehalten, als an spätere Uebersetzer. Wo dieser richtig übersetzt hat, scheinet er mir auch glücklich verteutscht zu haben: und ich habe selbst die hebräischen Redensarten nicht gescheut, die er einmal in die Sprache aufgenommen; ob sie gleich nicht ächtes Teutsch seyn mögen. Da sie der Gebrauch nun einmal der Sprache gleichsam einverleibt, und der Andacht geweihet hat; so verlieret der Uebersetzer viel, der sie durchaus vermeiden will. Ich glaube also von jeder meiner Abweichung Rechenschaft geben zu können, und wo ich dem Texte untreu geworden bin, da liegt der Fehler in meiner Einsicht, nicht in meinem Willen. Um aber keinem Urtheile vorzugreifen, liefere ich hier vorerst die Psalmen, so wie sie sind, ohne alle kritische Wehr und Waffen, ohne Streit mit anderen Uebersetzern, ohne Anmerkungen und Erläuterungen; denn ich wünsche einmal wenigstens, ohne alle kritische Rücksicht gelesen zu werden. Vielleicht hole ich meine ästhetische und kritische Gründe künftig in einem besonderen Bändchen nach, wenn ich die Urtheile der Liebhaber und Kunstrichter werde gesammelt, und mit einander verglichen

haben. Ich kann alsdann berichtigen, wo ich gefehlt zu haben, und vertheidigen wo ich vertheidigen zu müssen, überzeugt seyn werde. — Kurz! ich glaube ohne kritische Vorurtheile übersetzt zu haben; wünscht ohne kritische Vorurtheile gelesen und beurtheilt zu werden, und verspeche, ohne kritischem Eigensinn, Belehrung anzunehmen.

Daß der edle Mann dieses wirklich gethan, davon zeugt diese zweite veränderte Ausgabe, unter deren Verschiedenheiten einige sind, die der selige Mendelssohn auf die Belehrung eines seiner Freunde angenommen. Was die Abänderungen und Berichtigungen in dieser zweiten Ausgabe überhaupt betrifft: so sind sie dem Herausgeber derselben, der besonders Gelegenheit gehabt, mit Herrn Mendelssohn oft und viel über seine Psalmenübersetzung zu sprechen, von ihm selbst, theils schriftlich, theils mündlich mitgetheilt worden. Zu gleicher Zeit hatte er das Vergnügen, von demselben über die Gründe belehrt zu werden, die ihn bey seiner Arbeit zur Billigung oder Verwerfung voriger Uebersetzungen bestimmt haben; und auch diese sollen dem, darnach verlangendem Publicum nicht vorenthalten werden, sobald es nur erst gewiß ist, daß es ein solches Publicum giebt. Denn, wenn schon jenes Bändchen ästhetischer und kritischer Grün-

de, das der beliebte Verfasser nachzuliefern Willens war, sicher willkommen gewesen wäre: so wird doch der Nachhall nie auf den Beyfall rechnen können, den die liebliche Stimme selbst nicht gewann. Was aber den ruhmvollen Verfasser auf andere Gedanken und uns um den Besitz eines gewiß lehrreichen Buches gebracht hat, das ist schon anderweitig von seinem würdigen Freunde, Herrn David Friedländer, in dessen vortrefflichen Abhandlung über diesen Gegenstand *) gehörig erörtert worden, wo selbst auch der Gesichtspunkt aus welchem, und die Methode, nach welcher Herr Mendelssohn die Psalmen übersetzt hat, so fein als richtig angegeben sind; daher sie dann mit Recht als einstweilige Einleitung zu vorliegendem Buche zu empfehlen ist.

---

*) Berlinische Monathsschrift. Dezember 1786.

Erstes Buch.

I.

1. Heil dem Manne, der nicht kömmt
In den Rath der Frevler;
Der nie betrat den Weg der Sünder;
Nie saß, wo Spötter sitzen.
2. Dem nur Gottes Lehre frommt,
Der Tag und Nacht sie forschet.
3. Er grünet wie ein Baum am Bach,
Der Früchte trägt zur rechten Zeit,
Kein Blatt zu früh abwirft,
Und was er thut, gelinget.
4. So nicht die Frevler!
Die sind wie Spreu, den jeder Wind verweht.
5. Die Frevler bestehn nicht im Gerichte,
Sünder nicht vor der Gemeine der Frommen,
6. Denn gottgefällig ist der Frommen Weg:
Der Sünder Weg verliert sich.

II.

1. Was toben die Heiden?
Was wähnen die Völker für Tand?
2. Stehen auf, Könige der Erden,
Fürsten pflegen Rath,
Wider Gott und seinen Gesalbten:
3. „Laßt uns zerreissen ihre Bande
„Von uns werfen ihre Fessel!"
4. Der im Himmel thronet, lacht;
Gott sieht mit Spott auf sie herab.
5. Einst redet er im Zorn sie an;
Einst schreckt er sie mit seinem Grimme:
6. „Ich habe meinen König eingesetzt,
„Ich selbst, auf Zion, meinem heiligen Berge!"
7. Mein Mund verkündet, zum Gesetz,
Gott sprach zu mir: „du bist mein Sohn!
„Heut' hab' ich dich gezeugt!
8. „So heische nur, ich gebe Völker dir zum Erbe;
„Der Erden Grenzen dir zum Eigenthum.
9. „Zerschmettre sie mit ehrner Keule!
„Zerschmeisse sie gleich irdenem Geschirre!
10. Nun Könige, bedenkt es wohl!
Laßt euch belehren, Erdenrichter!

11. Den Ew'gen betet ſchauervoll an,
Und freuet euch, mit Ehrfurcht.
12. Dem Sohne huldiget, daß er nicht zürne!
Ihr kommet um auf irrem Wege,
Sobald ſein Zorn entflammt!
Heil denen, die er ſchützt!

III.

1. Pſalm Davids.

Auf der Flucht vor ſeinem Sohne Abſalom.

---

2. Ach Ewiger! wie ſind der Feinde ſo viele!
So viele, die ſich ſetzen wider mich!
3. So viele, die von mir frohlocken:
„Für ihn iſt keine Hülf bey Gott!“
4. Du aber Ewiger! biſt ein Schild für mich;
Setzeſt mich zu Ehren; hebſt mein Haupt empor!
5. Mit lauter Stimme ruf ich an den Ewigen:
Und von ſeinem heilgen Berg' erhört er mich.

6. Nun lieg' ich ruhig, schlafe,
Erwache, denn mich hält der Ewige.
7. Vor Myriaden Volks ist mir nicht bange,
Umhergelagert wider mich —
8. Auf, Ewiger! Du rettest mich, mein Gott!
Das Kinn zerschlägst du meinen Feinden;
Zerschmetterst der Verruchten Zähne!
9. Hülfe findet man
Bey dem Ewigen.
Deinen Segen über dein Volk!

IV.

1. Dem Sangmeister Davids, auf Neginoth vorzuspielen.

---

2. Erhöre, wenn ich flehe,
Gott meiner Unschuld!
Der du mich rettest in Angst,
Sey mir gnädig,
Erhöre mein Gebet!
3. Wie lange, lieben Herren!
Schändet ihr noch meine Würde?

Wie habt ihr das Eitel so lieb;
Treulosigkeit so gerne?
4. Bedenkt, daß seinen Heiligen,
Der Ewige sich erkoren;
Er hörts, wenn ich ihm flehe.
5. So bebt, und sündigt nicht:
Überlegts im Herzen,
Auf euren Lagerstätten,
Und laßt vom Aufruhr ab!
6. Bringet Opfer der Gerechtigkeit,
Und vertraut dem Ewigen!
7. Viele seufzen zwar:
„Wer gibt uns bessre Zeit!“
Laß deines Angesichts Stral,
O Herr! nur wehen über uns!
8. Mehr Freude legst du mir ins Herz,
Als wenn ihr Korn und Most sich häuft.
9. Friedselig leg' ich mich, entschlafe;
Denn du allein, o Ewiger!
Setzest mich in Sicherheit.

V.

1. Dem Sangmeister auf Nechiloth, ein Psalm Davids.

---

2. Höre meine Worte, Ewiger!
Merk auf mein inbrünstig Flehen.
3. Vernimm die Klagen meiner Wehmuth,
Mein König und mein Gott!
Wenn ich vor dir bete.
4. Herr! frühe wollest du mich hören;
Frühe schick' ich mich zu dir, und harre.
5. Denn du bist nicht ein Gott,
Dem Frevelmuth gefällt:
Bosheit findet keinen Schutz bey dir.
6. Übermüthige bestehen vor deinen Augen nicht:
Du hassest alle Übelthäter:
7. Du richtest die Verläumder hin!
Ein Greul hat der Ewige
An Blutbegierigen und Falschen.
8. Ich aber — auf deine große Güte,
Betret' in Zuversicht dein Haus.
Ich bete hingestreckt, in Gottesfurcht,
Vorm Tempel deiner Heiligkeit.

9. Leite mich in deiner Frömmigkeit,
O Ewiger! den Schadenfrohen Trotz!
Richte deine Wege vor mir her!
10. Denn in ihrem Munde iſt nichts Redliches.
Unheil brütet ihr Herz;
Ein offnes Grab ihr Rachen,
Die Sprache glatte Heucheley.
11. Beſtraf ſie, Gott! O daß ſie ſinken,
Von ihrem Vorſatz tief herab!
Verſtoß in ihrer Frevel Menge ſie,
Die ſich empören wider dich!
12. Laß alle ſich freun, die dir vertraun.
Unaufhörlich laß ſie jauchzen,
Daß du ein Schirm biſt über ſie,
Fröhlich laß ſie ſeyn in dir,
Die deinen Namen lieben.
13. Denn du ſegneſt den Gerechten,
Ewiger! dein Wohlgefallen
Umkränzt ihn, wie ein Schild.

VI.

1. Dem Sangmeister auf Neginoth mit acht Saiten, ein Psalm Davids.

2. Herr! straf mich nicht in deinem Zorne!
Züchtige mich in deinem Grimme nicht!
3. Sey mir gnädig, ich welke dahin;
Heil mich, denn mein Gebein ermattet;
4. Meine Seele ist sehr ermattet;
Und du, Herr! — Ah! wie lange noch!
5. Wende dich, Herr! rette meine Seele!
Hilf mir, um deiner Güte willen!
6. Denn im Tode denkt man deiner nicht:
In der Gruft — wer dankt dir da? —
7. Ermüdet von Seufzen,
Schwemm' ich jede Nacht mein Bette,
Netze meine Lagerstatt mit Thränen.
8. Meine Gestalt verfällt vor Harm,
Altert vor so vielem Drangsal. —
9. Weicht, Übelthäter alle! weicht!
Mein Weinen hört der Herr;

10. Der

10. Der Herr erhört mein Flehen;
Der Herr nimmt meine Bitte an.
11. Schmachvoll ſtürzen meine Feinde alle
Zurück! ein Wink! — ſie ſind zu Schanden!

VI.

1. Schigalon David's, das er dem Ewigen ſang, bey Gelegenheit des Kuſch eines Jeminiten

---

1. Jehova! mein Gott! auf dich vertrau' ich;
Hilf mir wider die Verfolger! rette mich!
3. Daß man mich nicht zerreiſſe, wie ein Löwe
Erdroſſelt, wo kein Retter iſt.
4. Jehova, mein Gott! hab ich dies gethan;
Hat ſolches Unrecht meine Hand befleckt;
5. Vergalt ich Böſes einem Gutgeſinnten;
Drückt' ich den, der mich umſonſt gehaßt:
6. So mag der Feind verfolgen meine Seele;
Mein Leben hin zu Boden treten;
Und meine Ehre legen in den Staub.
7. Jehova! auf! erhebe dich in deinem Zorne,
Hoch über meiner Feinden Wüten,

Und rüge nun für mich, das Recht, das du geboten.
8. Versammle Völker um den Richterthron,
Und wende dich gen Himmel über sie.
9. Der du den Völkern Recht sprichst, richte mich,
Mein Gott! nach meiner Redlichkeit und Unschuld!
10. Der Bösen Tücke laß verschwinden, den Gerechten feste stehn,
Gerechter Gott! der Herz und Nieren prüft!
11. Mein Schild ist bey dem Herrn,
Der frommen Herzen hilft.
12. Gott richtet den Gerechten,
Und den, der täglich frevelt.
13. Kehret er nicht um; so ist sein Schwert gewetzt;
So spannet er den Bogen, richtet ihn;
14. Legt an sein tödtliches Geschoß,
Und jählings treffen seine Pfeile.
15. Wer Bubenstück empfängt, wer Unglücksschwanger ist,
Bringt eine Fehlgeburt zur Welt.
16. Der eine Grube gräbt und aushölt,
Sinkt in die Gruft, die er gemacht.
17. Sein Unglück trift auf seinen Kopf:
Sein Unrecht stürzt auf seine Scheitel nieder.

* * *

18. Ich will den Herrn nach ſeiner Gerechtigkeit preiſen.
Des Höchſten Namen, Jehoven, lobſingen.

VIII.

1. Dem Sangmeiſter auf Gittith, ein Pſalm Davids.

---

2. Unendlicher! Gott, unſer Herr!
Wie mächtig iſt dein Nam' auf Erden;
Da deine Majeſtät am Himmel glänzt!
3. Der Säuglinge und Kinder Lallen
Befeſtiget dein Reich, beſchämt den Sünder,
Und ſtürzt den Feind, der Rache ſchnaubt.
4. Betracht' ich deiner Finger Werk, den Himmel,
Den Mond, die Sterne, die du eingeſetzt: —
5. Was iſt der Menſch, daß du noch ſein gedenkeſt;
Der Erdenſohn, daß du dich ſeiner annimmſt?
6. Haſt ihn den Engeln wenig nachgeſetzt;
Haſt ihn mit Ehr' und Schmuck gekrönt:
7. Ernennſt ihn zum Beherrſcher deiner Werke,
Und legſt zu ſeinen Füſſen Alles:

8. Das Lamm, den Stier, und auch Gewild;
9. Was in der Luft, was sich im Wasser regt. —
Er bahnt sich Wege durch die Meere!

Chor.

Unendlicher, Gott unser Herr!
Wie ruhmvoll ist dein Nam' auf Erden!

IX.

1. Dem Sangmeister auf Muthlaben, ein Psalm Davids.

1.

2. Von ganzem Herzen dank' ich dir,
O Herr! erzähle deine Wunder alle.
3. Dir frohlock' ich Jubelgesang;
Deinem Namen tönt mein Saitenspiel.

2.

4. Da hinter sich entweichen meine Feinde;
Dein Zornblick stürzt sie hin, sie sind nicht mehr.
5. Du führst mir Recht und Sache aus,
Gerechter Richter auf erhabnem Throne!

6. Strafst Barbarn, bringest Freyler um;
Rottest ihre Namen ewiglich aus.

3.

7. O Feind! die Trümmer sind hin!
Die Städte die du verheert —
Verschwunden, sie sammt ihren Spuren: —
8. Aber ewig herrscht der Herr;
Fest steht zum Gericht sein Thron!
9. Er richtet nach Gerechtigkeit den Erdkreis;
Spricht sein gerades Urtheil über Nationen.

4.

10. Der Herr wird Zuflucht dem Bedrängten seyn;
Zuflucht in des Trübsals Zeiten.
11. Dir vertrauet, wer deinen Namen kennet;
Denn du verlässest sie nicht, die nach dir fragen, Herr!

5.

12. Lobsinget dem Herrn!
Dem Throner zu Zion!
Verkündigt den Völkern
Seine Wunderthaten.
13. Der Blutschuldrächer
Hat ihrer gedacht;

Vergißt das Klaggeschrey
Der Unterdrückten nicht

6.

14. Sey mir gnädig Herr! sieh mein Leiden unter Feinden!
Der du aus des Todes Thoren mich erhebest!
15. Auf daß ich deinen Preis verkünde;
In Zions Mauern, ob deiner Hülfe, singe:

7.

16. „Gesunken sind die Barbarn
„In die Gruft, die sie gegraben:
„Gefangen ihre Füße
„Im Netze, das sie eingelegt.
17. „So wird der Engel erkannt;
„Das Recht, das er verschafft. —
„Verstricken muß der Frevler sich
„In eigner Hände Werk.
„O des großen Gedanken!

8.

18. Daß sie zur Unterwelt führen, die Frevler,
Die Barbaren alle, die Gottes vergessen!
19. Nicht auf ewig ist der Elende verlassen!
Auf immer nicht der Leidenden Hoffnung dahin!

9.

20. Auf Herr! Es trotze nicht auf Uebermacht der Menſch.
Laß ſie gerichtet werden, die Barbarn, vor deinem Angeſicht!
21. Setz' einen Meiſter über ſie! laß ſie fühlen, die Barbarn,
Daß ſie nur Menſchen ſind!

X.

1. Warum ſtehest du ſo fern, ach! Ewiger!
Erſcheineſt nicht, zur Zeit des Trübſals?
2. Da des Frevels Uebermuth die Armen jagt,
Und ſie verſtrickt in Ränke, die er ausgedacht.
3. Ha! der Verruchte rühmt ſich ſeines Muthwills;
Der Räuber ſegnet ſich, daß er der Gottheit ſpottet!
4. In ſeinem Trotze, fragt der Böſewicht, nach nichts:
„Es iſt kein Gott" ſind alle ſeine Tücke.
5. Er geht ſeine Wege unaufhaltſam fort —
Dein Strafgericht iſt fern von ihm — in jener Höhe —
Er haucht hinweg was widerſtrebt —

6. Und wähnt im Herzen: „ich wanke nie;
„Mich trifft kein Unfall für und für.“
7. Voll Meineid, Trug und Argliſt iſt ſein Mund;
Herzeleid und Unheil unter ſeiner Zunge.
8. Er liegt im Hinterhalt, der Räuber!
Die Unſchuld heimlich zu erwürgen:
Sein Auge lauert dem armen Wandrer auf.
9. Er lauſchet in Verborgenen,
So wie ein Löw im Dickigt.
Lauſcht, den Armen zu erhaſchen:
Zeucht ſein Netz, und haſcht den Armen;
10. Schmiegt und krümmt ſich, bis der Verlaſſene,
In ſeine Mordgebeine fällt.
11. Er ſpricht im Herzen: Gott vergißt es,
„Hat ſein Antlitz weggewendet,
„Sieht in Ewigkeit nicht drauf.“
12. Auf Herr! o Gott erhebe deinen Arm!
O du vergiſſeſt der Unterdrückten nicht!
13 Was höhnt der Frevler noch die Gottheit,
Und ſpricht im Herzen: „Du ahndeſt nicht?“
14. Fürwahr du ſieheſt (Gram und Leiden
Theilt deine Vorſicht aus)
Den einſamen Wandrer, der dir's überläßt:
Verwaiſeten biſt du ein Helfer.
15. Zerbrich des Frevels Gewalt,
Daß du die Bosheit ſucheſt;
Und nicht findeſt!

Chor.

16. Der Ewige iſt König,
Immer und Ewig:
Hinweg aus ſeinem Lande
Sind die Barbarn, hinweg!

17. O du erhörſt den Wunſch der Demuthsvollen,
Richteſt ihr Herz auf,
Neigeſt dein Ohr hin:

18. Recht zu ſchaffen Waiſen und Bedrängten,
Daß mehr nicht Frevelmuth verübe,
Der Menſch, der Erdenſohn.

6. Und wähnt im Herzen: „ich wanke nie;
„Mich trifft kein Unfall für und für."
7. Voll Meineid, Trug und Arglist ist sein Mund;
Herzeleid und Unheil unter seiner Zunge.
8. Er liegt im Hinterhalt, der Räuber!
Die Unschuld heimlich zu erwürgen:
Sein Auge lauert dem armen Wandrer auf.
9. Er lauschet in Verborgenen,
So wie ein Löw im Dickigt.
Lauscht, den Armen zu erhaschen:
Zeucht sein Netz, und hascht den Armen;
10. Schmiegt und krümmt sich, bis der Verlassene,
In seine Mordgebeine fällt.
11. Er spricht im Herzen: Gott vergißt es,
„Hat sein Antlitz weggewendet,
„Sieht in Ewigkeit nicht drauf."
12. Auf Herr! o Gott erhebe deinen Arm!
O du vergissest der Unterdrückten nicht!
13 Was höhnt der Frevler noch die Gottheit,
Und spricht im Herzen: „Du ahndest nicht?"
14. Fürwahr du siehest (Gram und Leiden
Theilt deine Vorsicht aus)
Den einsamen Wandrer, der dir's überläßt:
Verwaiseten bist du ein Helfer.
15. Zerbrich des Frevels Gewalt,
Daß du die Bosheit suchest;
Und nicht findest!

Chor

16. Der Ewige iſt König,
Immer und Ewig:
Hinweg aus ſeinem Lande
Sind die Barbarn, hinweg!

17. O du erhörſt den Wunſch der Demuthsvollen,
Richteſt ihr Herz auf,
Neigeſt dein Ohr hin:

18. Recht zu ſchaffen Waiſen und Bedrängten,
Daß mehr nicht Frevelmuth verübe,
Der Menſch, der Erdenſohn.

XI.

2. Dem Sangmeiſter, von David.

Der Herr iſt ja mein Schutz;
Was ſprecht ihr denn zu meiner Seele:
Flieh, einen Vöglein gleich, zu jenen Bergen hin?
2. Siehe! Frevler ſpannen ihren Bogen,
Richten auf der Sehne ihr Geſchoß,
Im Finſtern Redliche zu treffen.
3. Bräche nun die feſte Sutzwehr ein:
Was wäre des Gerechten Loos?
4. In ſeinem heiligen Pallaſt, der Ewige;
Er hat im Himmel ſeinen Thron;
Aber ſeine Augen ſchauen,
Sein Blick durchforſchet Menſchenkinder.
5. Den Gerechten prüft der Ewige;
Den Freund der Ungerechtigkeit,
Den Frevler haßt ſein göttliches Gemüth.
6. Des Blickes Stricke wirft er einſt,
Vom Himmel auf die Frevler nieder;

Flamme, Schwefeldunst und Glutwind
Wird ihres Bechers Antheil seyn.
7. Denn gerecht ist ja der Ewige! Er liebt Gerechtigkeit
Und blikt das Redlichr mit Wohlgefallen vor.

XII.

1. Dem Sangmeister auf Haschminith, ein Psalm Davids

2. Herr steh uns bey! die Frommen sind dahin;
Die Zahl der Redlichen nimmt ab.
3. Ein jeder redet falsch mit seinem Nächsten;
Mit glatten Lippen, Doppelsinn im Herzen.
4. Vertilge, Herr! die glatten Lippen alle!
Die Mäuler, die so stolze Worte führen;
5. Die, welche sprechen: unsre Zunge ist frei;
Der Mund ist unser; wer meistert uns?
6. „Da ihr die Armen drücket;
„Da die Geplagten seufzen;
„So will ich auf, spricht Gott,

„Will Heil versichern dem,
„Den sie wie Staub weghauchen!“
7. Jehovens Worte sind geläutert,
Wie Silber, in der Erde, seiner Werkstatt,
Von Schlacken siebenfach gereinigt.
8. Du wirst sie, Herr! erfüllen,
Wirst stets vor dieser Brut uns schützen!
9. Es wimmelt um und um von Frevelhaften
Die Schmach der Menschheit kreucht, wie Würmer, aus!

XIII.

1. Dem Sangmeister, ein Psalm Davids.

---

2. Ach, Herr! wie lange willst du mein so ganz vergessen?
Wie lange noch dein Antlitz mir verbergen?
3. Wie lange muß ich meinen Geist mit Sinnen,
Mein Herz mit Sorgen täglich quälen?
Wie lange noch mein Feind obsiegen?

* * *

4. Schau herab! erhöre mich! Ach Ewiger! mein Gott!
Erleuchte meine Augen wieder,
Daß ich des Todes nicht entschlafe.
5. Sonst spricht mein Feind: „den überwand ich!"
Frohlocken Widersacher meines Falles.

* * *

6. Doch ich vertraue deiner Güte,
Mein Herz frohlockt, ob deiner Hülfe,
Dem Ewigen singe; denn er that mir wohl.

XIV.

1. Dem Sangmeister, von Dawid.

1. Im Herzen spricht der Schalk: es ist kein Gott!
Verderbniß, Greul, sind ihre Werke,
Und Niemand will das Gute üben.
2. Vom Himmel schaut der Ewige
Auf die beglückten Menschensöhne:

XVI.

1. Ein Kleinod Davids.

Bewahre mich, Gott ich suche Schutz bey dir.
2. Sprech zum Ewigen: mein Herr! du!
Bist meine Seligkeit; nichts ist über dich,
3. Den Heiligen in diesem Lande.
Wie mächtig ist an ihnen meine Lust!
4. Die nach andern buhlen, häufen nur ihr Weh,
Ich mag nicht ihres blutigen Opferweins;
Mag ihre Namen nicht auf meinen Lippen tragen.
5. Du, Ewiger! mein Freudenmahl, mein Kelch!
Du hast für mich das Loos gewählt!
6. Mein Antheil fiel ins Liebliche;
Ach ist mein Eigenthum mir hold.
7. Nun preis' ich ihn, den Ewigen, der mir gerathen:
Und in den düstern Nächten, bey innerm Leiden,

8. Hab' ich immer den Ewigen vor Augen.
Er steht mir bey; ich kann nicht wanken.
9. Drum ist mein Herz vergnügt, meine Ehre freudenvoll:
Auch selbst mein Fleisch wird sicher ruhn.
10. Denn du gibst der Gruft nicht meine Seele preis;
Du lässest deinen Frommen nicht Verwesung schauen.
11. Du thust mir kund den Pfad des Lebens.
Vor deinem Antlitz ist der Freuden Fülle;
In deiner Rechten Seligkeit auf ewig!

XVII.

1. Gebeth Davids.

Erhöre Ewiger! die Gerechtigkeit!
Merk auf mein Schreien!
Vernimm mein Gebeth,
Aus Lippen ohne Falsch!
2. Sprich du mein Urtheil aus!
Untrüglich schauen deine Augen.

3. Mein Herz hast du geprüft,
Mit trüber Nacht es heimgesucht;
Hast mich geläutert, fandest nicht,
Daß wider deine Worte,
Ich freventlich auch nur gedacht:
(Und giengs auch über meinen Mund
4. Zur Menschenthat nicht über:)
Daß ich auf Abweg' ausgetreten sey.
5. Fest steht mein Fuß in deinen Steigen;
Meine Tritte wanken nicht.
6. Nun ruf ich, Gott! antworte mir!
Neige mir dein Ohr! vernimm mein Flehn!
7. Zeige deine Wundergüte,
Retter derer, die sich bergen
Vor Feinden, unter deiner Rechten!
8. Bewahre mich, wie Bild im Auge;
Birg mich unter deiner Flügel Schatten!
9. Vor Ruchlosen, die mich plagen,
Aus Uebermuth, mich hassen, mich verfolgen.
10. Ihre Fittigen schließen fest;
Drum spricht ihr Mund so stolz.
11. Wohin wir gehen, stellen sie uns nach,
Und lauern ab, dahin zu stürzen.
12. So wie ein Löw, des Raubs begierig,
Wie junger Leu in Höhlen lauscht.

13. Auf, Ewiger! eil ihm zuvor! Stürz' ihn!
Rette mich vom Bösewicht, deinem
Rachschwerdt;
14. Vom Pöbel, deiner Geißel, Ewiger!
Vom Pöbel dieser Niederwelt.
Ihr Antheil sey in diesem Leben;
Sie füllen ihren Bauch mit deinem Gute;
Kinder haben sie die Fülle,
Und hinterlassenen Ueberfluß den Jungen.
15. Ich werde mit Gerechtigkeit dein Antlitz schaun;
Erwachend mich ergötzen,
An deiner Gottesgestalt.

XVIII.

1. Dem Vorsinger, ein Psalm von David, dem Knechte des Ewigen, der dem Ewigen zu Ehren sang, als er ihn von allen seinen Feinden, und besonders von der Hand Sauls, rettete.

2.

2. Er sang: Herzlich lieb' ich dich, Herr meine Stärke,
3. Mein Schutzfels, meine Feste, mein Erretter,
Mein Gott, mein Hort, auf den ich traue;
Mein Schild und meines Heiles Horn!
4. Gelobet, rief ich, sey Gott, und war dem Feind entflohen:

3.

5. Schon umfingen mich des Todes Banden;
Die Ströme der Unterwelt schreckten mich schon;
6. Der Hölle Bande umstrickten mich;
Ich wurde von Schlingen des Todes ergriffen.

7. Aber in der Angst ruf' ich zum Herrn,
Schrei hinauf zu meinem Gotte.
Er hört mein Flehn aus seinem Tempel:
Mein Gebet dringt ihm zu Ohren.
8. Die Erde bebte, ward erschüttert;
Es regte sich der Berge Grund.
Sie erbebten, da er zornig ward.

3.

9. Dampf stieg auf, als er ergrimmte;
Aus seinem Munde zehrend Feuer,
Glutflamm lodert davon.
10. Er neigte den Himmel; fuhr hernieder;
Unter seinen Füßen, düsteres Gewölk.
11. Er fährt auf Cherubsrücken, fliegt daher;
Schwebend auf Flügeln des Windes.
Hüllet sich in Dunkel ein;
12. Macht Finsterniß sich zum Gezelte:
Mitternächtliche Fluten,
Wolk' auf Wolken!

4.

13. Aus Lichtglanz gegenüber
Durchschlängelt sein Gewölk
Hagel und glühender Blitz:
14. Der Ewige stürmt im Himmel;
Der Höchste donnert herab,

„Will Heil versichern dem,
„Den sie wie Staub weghauchen!“
7. Jehovens Worte sind geläutert,
Wie Silber, in der Erde, seiner Werkstatt,
Von Schlacken siebenfach gereinigt.
8. Du wirst sie, Herr! erfüllen,
Wirst stets vor dieser Brut uns schützen!
9. Es wimmelt um und um von Frevelhaften,
Die Schmach der Menschheit kreucht,
wie Würmer, aus!

XIII.

1. Dem Sangmeister, ein Psalm Davids.

---

2. Ach, Herr! wie lange willst du mein so ganz vergessen?
Wie lange noch dein Antlitz mir verbergen?
3. Wie lange muß ich meinen Geist mit Sinnen,
Mein Herz mit Sorgen täglich quälen?
Wie lange noch mein Feind obsiegen?

* * *

4. Schau herab! erhöre mich! Ach Ewiger! mein Gott!
Erleuchte meine Augen wieder,
Daß ich des Todes nicht entschlafe.
5. Sonst spricht mein Feind: „den überwand ich!"
Frohlocken Widersacher meines Falles.

* * *

6. Doch ich vertraue deiner Güte,
Mein Herz frohlockt, ob deiner Hülfe,
Dem Ewigen singe; denn er that mir wohl.

XIV.

1. Dem Sangmeister, von Dawid.

1. Im Herzen spricht der Schalk: es ist kein Gott!
Verderbniß, Greul, sind ihre Werke,
Und Niemand will das Gute üben.
2. Vom Himmel schaut der Ewige
Auf die beglückten Menschensöhne:

Ob einer der Vernunft gehorche;
Nur einer Gott im Herzen fühle.
3. Da weichet alles, einig zum Verderben;
Nicht einer will das Gute üben, nicht einer.
4. Sie werden inne werden, die Tyrannen?
Die itzt mein Volk, wie Brod, verzehren,
Den Ewigen, den sie nicht angerufen!
5. Da wird Entsetzen sie befallen!
Die Allmacht schützt die Wohnung des Gerechten.
6. Nun schmäht den Rath des Elenden:
Sein Schutz ist Gott!

Chor.

7. Gott, der von Zion aus
Den Israelen Hülfe sendet.
Wenn des verstoßnen Volks
Der Herr sich annimmt,
Ist Jacob froh, und Israel in Freuden

XV.

1. Ein Psalm Davids.

Wer darf, o Herr! in deinem Zelte wohnen?
Wer auf deinem heiligen Berge ruhn?
2. Der redlich wandelt, Recht ausübet;
Vom Herzen Wahrheit redet;
3. Mit seiner Zunge nie verleumdet;
Nie seinem Nächsten Böses thut;
Nie seine Nebenmenschen schmäht;
4. Verächtliche nicht achtet;
Die Gottesfürchtigen ehrt;
Zu seinem Schaden schwört und hält;
5. Wer ohne Wucher Geld verleiht;
Und Unschuld unbestechlich schützt.
Wer dieses thut, wird ewig bleiben.

XVI.

1. Ein Kleinod Davids.

Bewahre mich, Gott ich suche Schutz bey dir.
2. Sprech zum Ewigen: mein Herr! du!
Bist meine Seligkeit; nichts ist über dich,
3. Den Heiligen in diesem Lande.
Wie mächtig ist an ihnen meine Lust!
4. Die nach andern buhlen, häufen nur ihr Weh,
Ich mag nicht ihres blutigen Opferweins;
Mag ihre Namen nicht auf meinen Lippen tragen.
5. Du, Ewiger! mein Freudenmahl, mein Kelch!
Du hast für mich das Loos gewählt!
6. Mein Antheil fiel ins Liebliche;
Ach ist mein Eigenthum mir hold.
7. Nun preis' ich ihn, den Ewigen, der mir gerathen:
Und in den düstern Nächten, bey innerm Leiden,

8. Hab' ich immer den Ewigen vor Augen.
Er steht mir bey; ich kann nicht wanken.
9. Drum ist mein Herz vergnügt, meine Ehre freudenvoll:
Auch selbst mein Fleisch wird sicher ruhn.
10. Denn du gibst der Gruft nicht meine Seele preis;
Du lässest deinen Frommen nicht Verwesung schauen.
11. Du thust mir kund den Pfad des Lebens.
Vor deinem Antlitz ist der Freuden Fülle;
In deiner Rechten Seligkeit auf ewig!

XVII.

1. Gebeth Davids.

Erhöre Ewiger! die Gerechtigkeit!
Merk auf mein Schreien!
Vernimm mein Gebeth,
Aus Lippen ohne Falsch!
2. Sprich du mein Urtheil aus!
Untrüglich schauen deine Augen.

3. Mein Herz hast du geprüft,
Mit trüber Nacht es heimgesucht;
Hast mich geläutert, fandest nicht,
Daß wider deine Worte,
Ich freventlich auch nur gedacht:
(Und giengs auch über meinen Mund
4. Zur Menschenthat nicht über:)
Daß ich auf Abweg' ausgetreten sey.
5. Fest steht mein Fuß in deinen Steigen;
Meine Tritte wanken nicht.
6. Nun ruf ich, Gott! antworte mir!
Neige mir dein Ohr! vernimm mein Flehn!
7. Zeige deine Wundergüte,
Retter derer, die sich bergen
Vor Feinden, unter deiner Rechten!
8. Bewahre mich, wie Bild im Auge;
Birg mich unter deiner Flügel Schatten!
9. Vor Ruchlosen, die mich plagen,
Aus Uebermuth, mich hassen, mich verfolgen.
10. Ihre Fettigen schließen fest;
Drum spricht ihr Mund so stolz.
11. Wohin wir gehen, stellen sie uns nach,
Und lauern ab, dahin zu stürzen.
12. So wie ein Löw, des Raubs begierig,
Wie junger Leu in Höhlen lauscht.

13. Auf, Ewiger! eil ihm zuvor! Stürz' ihn!
Rette mich vom Bösewicht, deinem
Nachschwerdt;
14. Vom Pöbel, deiner Geißel, Ewiger!
Vom Pöbel dieser Niederwelt.
Ihr Antheil sey in diesem Leben;
Sie füllen ihren Bauch mit deinem Gute;
Kinder haben sie die Fülle,
Und hinterlassenen Ueberfluß den Jungen.
15. Ich werde mit Gerechtigkeit dein Antlitz schaun;
Erwachend mich ergötzen,
An deiner Gottesgestalt.

XVIII.

1. Dem Vorsänger, ein Pfalm von David, dem Knechte des Ewigen, der dem Ewigen zu Ehren sang, als er ihn von allen seinen Feinden, und besonders von der Hand Sauls, rettete.

1.

2. So sang er: Herzlich lieb' ich dich, Herr meine Stärke,
3. Mein Schutzfels, meine Veste, mein Erretter,
Mein Gott, mein Hort, auf den ich traue;
Mein Schild und meines Heiles Horn!
4. Gelobt, rief ich, sey Gott, und war vom Feind erlößt:

2.

5. Schon umfiengen mich des Todes Banden;
Die Ströme der Unterwelt schreckten mich schon;
6. Der Höllen Band' umstrickten mich;
Ich ward von Schlingen des Todes ergriffen.

7. Aber in der Angst ruf' ich zum Herrn,
Schrei hinauf zu meinem Gotte.
Er hört mein Flehn aus seinem Tempel:
Mein Gebet dringt ihm zu Ohren.
8. Die Erde bebte, ward erschüttert;
Es regte sich der Berge Grund.
Sie erbebten, da er zornig ward.

3.

9. Dampf stieg auf, als er ergrimmte;
Aus seinem Munde zehrend Feuer,
Glutflamm lodert davon.
10. Er neigte den Himmel; fuhr hernieder;
Unter seinen Füßen, düsteres Gewölk.
11. Er fährt auf Cherubsrücken, fliegt daher;
Schwebend auf Flügeln des Windes.
Hüllet sich in Dunkel ein;
12. Macht Finsterniß sich zum Gezelte:
Mitternächtliche Fluten,
Wolk' auf Wolken!

4.

13. Aus Lichtglanz gegenüber
Durchschlängelt sein Gewölk
Hagel und glühender Blitz:
14. Der Ewige stürmt im Himmel;
Der Höchste donnert herab,

Hagel und glühenden Blitz.
15. Wirft seine Pfeile, streut umher;
Schießet Blitz' ab, schleudert sie hin.
16. Sichtbar ward der Fluten Urquell:
Aufgedeckt der Erden Grund,
Von deinem Drohen, Ewiger!
Vom Odem deines Zornhauchs.

5.

17. Mir reicht er aus der Höhe seine Hand.
Ergreift und ziehet mich aus brausenden Fluten
18. Errettet mich von Feindes Gewalt,
Von Wiedersachern, mir zu mächtig.
19. Sie überfielen mich, in Unfallsschwangern Tagen:
Aber Gott ward meine Zuversicht.
20. Der führt mich aus, in weiten Raum;
Errettet mich, denn er hat Lust an mir.

6.

21. Gott thut mir wohl, nach meiner Frömmigkeit;
Belohnet meiner Hände Reinigkeit.
22. Denn ich halte die Wege des Herrn,
Bin nicht ruchlos, wider meinen Gott.
23. Seine Rechte hab' ich stets vor Augen,
Seine Lehren weichen nicht von mir.
24. Mein Herz ist ungetheilt mit ihm;

Ich hüte mich vor Uebertretung.
25. Darum vergilt der Herr nach meiner Unschuld mir,
Nach meiner Hände Reinigkeit vor seinen Augen.

7.

26. Du bist dem Gütigen allgütig;
Dem Treugesinnten, treuge sinnt;
27. Verfährst mit Reinen, rein,
Bist Tückevollen unversöhnlich.
28. Dem Unterdrückten stehst du bey,
Und senkst die stolzen Blicke nieder.
29. Du erleuchtest meine Leuchte,
Der Herr macht meine Finsterniß zu Lichte.
30. Mit dir durchbrech' ich Kriegesschaar;
Mit meinem Gott seig' ich über Mauer.

8.

31. Er — Gott — sein Weg ist wandellos;
Des Herrn Verheißung rein durchlautert,
Allen die ihm traun, ist er ein Schild.
32. Denn wer ist, außer diesem Herrn, ein Gott?
Wer, ohne unsern Gott, ein Hort?
33. Der Gott, der mich mit Kraft ausrüstet,
Der meine Wege ohne Wandel macht;

34. Bald meinen Fuß, dem Hirsche gleich, beflügelt;
Bald mich auf meinen Höhen sicher stellt.

9.

35. Er übt zum Kampfe meine Hand,
Lehret meinen Arm den ehrnen Bogen senken.
36. Zum Schilde gabst du mir dein Heil;
Zur Unterstützung deine Rechte;
Ließest dich herab, mich groß zu machen.
37. Weiterst meine Tritte unter mir,
Daß mein Gelenk nicht kraftlos wird.

10.

38. Nun setz ich meinen Feinden nach und hole sie ein,
Und laß nicht ab, bis ich sie aufgerieben.
39. Ich haue sie nieder — sie kommen nicht auf —
Sie stürzen hin, zu meinen Füßen.
40. So hast du mich zum Kampfe gerüstet;
So beugst du meine Wiedersacher unter mir;
41. So wendest du mir zu des Feindes Nacken,
Und meine Hasser, daß ich sie bändige.

11.

42. Sie flehen — niemand hilft —
Zu Gott empor — der hört sie nicht.

43. Wie Staub im Wind zermalm' ich sie,
Zertrete sie, wie Gassenkoth.
44. Du schützest mich vor Meuterey;
Machst mich zum Haupt entfernter Reiche;
Mir unbekannte Völker dienen mir,
45 Sind aufs Gericht mir unterthan.
Der Barbarn Söhne schmeicheln mir.
46. Die Söhne der Barbarey verschmachten,
Zittern aus ihren Vesten hervor.

12.

47. Ewig lebt der Herr! Preis meinem Horte!
Verherrlichung dem Gotte meines Heils!
48. Dem Gotte, der mir Rache gibt,
Und zwinget Völker unter mir:
49. Der mich vor Feinden schützt;
Mich vor Empörern sichert;
Von jenem ungerechten Manne rettet.
50. Darum dank ich dir, Ewiger! unter den Heiden,
Und rühre dir mein Saitenspiel;
51. Dir, der seinem Könige großes Heil beweist,
Der wohlthut seinem Gesalbten, David
Und seinem Saamen ewiglich.

XIX.

1. Dem Sangmeister, ein Psalm Davids.

---

2. Die Himmel erzählen die Ehre Gottes;
Seiner Hände Werk verkündet die Veste.
3. Ein Tag strömt es dem andern zu,
Und Nacht gibt diesen Unterricht der Nacht.
4. Keine Lehre, keine Worte,
Deren Stimme man nicht höre.
5. Über den ganzen Erdkreis tönet ihre Saite;
Ihr Vortrag dringt so weit, als die bewohnte Welt;
Dorthin, wo er dem Sonnenglanz ein Zelt aufschlug:
6. Er strahlt hervor, gleich einem Bräutigam aus seinem Zimmer,
Und freudig, wie ein Held, durchläuft er seine Bahn.
7. Von jener Himmelsgrenze geht er aus,
Den Kreislauf durch, bis wieder zu ihr hin,

Und nichts bleibt seinem Schein verborgen.
8. Die Lehre Gottes ist vollständig, labt die Seele;
Sein Zeugniß immer treu, macht albern weise.
9. Gerade sind des Herrn Befehle, erfreun das Herz;
Lauter sein Gebot, erleuchtet blöde Augen;
10. Rein ist die Furcht des Ewigen, besteht ewig;
Seine Rechte ewige Wahrheit, allesammt gerecht;
11. Erwünschter noch als Gold und köstlich Erzt;
Dem Munde lieblicher als süßer Honigseim.
12. Wohl ist dein Knecht gewarnt durch sie;
Großer Lohn erwartet den, der sie bewahrt.
13. Unwissentliche Fehler, wer bemerket die?
Bewahre mich vor unerkannten Sünden!
14. Entfern mich auch von übermüthigen Gedanken,
Daß sie nicht herrschen über mich!
So kann ich von Verbrechen frei, mich der Vollendung nahen.
15. Wohl mögen dir gefallen
Die Reden meines Mundes,
Gedanken meines Herzens,
Dir, Ewiger! mein Hort und mein Erlöser!

XX.

1. Dem Sangmeister, ein Psalm an David.

---

2. Der Herr erhöret dich zur Zeit der Noth;
Der Name des Gottes Jakob schützet dich.
3. Hülfe sendet er dir aus dem Heiligthum;
Unterstützt dich von Zion aus.

* * *

4. Deiner Speisegaben Duft,
Deiner ganzen Opfer Asche
Nimmt er an, mit Wohlgefallen.
5. Gewähret, was dein Herz begehrt;
Läßt jeden Anschlag dir gelingen.

* * *

6. Denn jauchzen wir, ob deinen Sieg:
Lassen wehen unser Siegspanier,
Im Namen unsres Gottes.
Der Herr erfüllet deine Wünsche alle.

* * *

7. Nun merk' ich,
Daß der Herr seinem Gesalbten hilft,
Und ihn erhört
Aus seinem heiligen Wohnsitz,
An der grossen Macht
Dieses Wundersieges.

* * *

8. Jene mit Wagen und reusigem Zeuge;
Wir in unsres Gottes Namen.
9. Jene stürzen hin, und fallen;
Wir stehen aufgericht und bleiben.

Chor.

10. Ewiger! verleih uns Sieg!
Der König erhöre, wenn wir flehen!

XXI.

1. Dem Sangmeister, ein Psalm an David.

1.

2. Ewiger! deiner Siegesmacht frohlockt der König,
Wie jauchzet er ob deines Triumphs!
3. Seines Herzens Wunsch verliehst du ihm;
Versagtest nicht, was seine Lippen regen:
4. Kamst ihm mit benedeitem Gut zuvor;
Setztest auf sein Haupt das güldne Diadem.
5. Um Leben bat er dich — das gabst du ihm,
Langes Leben Menschenalter durch.

2.

6. Sein Ruhm wird groß durch deine Hülfe;
Huld und Majestät legst du auf ihn;
7. Setzest ihn zum ewigen Seegen ein:
Ergötzest ihn mit Freuden deines Angesichts.
8. Denn auf den Ewigen vertraut der König;
Auf des Höchsten Güte; darum wankt er nie.

3.

9. Deine Hand erreichet alle deine Feinde;
Deine Rechte alle deine Haſſer;
10. Zu Feuereſſen macht dein Zornblick ſie.
Der Herr in ſeinem Grimme vertilgt,
Flamme verzehrt ſie.
11. Du rotteſt ihre Früchte von der Erde,
Ihren Saamen unter Menſchenkindern aus.

4.

12. Denn ſie haben Unheil dir bereitet:
Sannen Tücke, vermochten nichts.
13. Nun ſetzſt du ſie zu deinem Ziele,
Und richteſt auf ihr Antlitz deine Sehnen.
14. Erzeig dich, Ewiger! durch deine Macht erhaben!
Unſer Sang und Saitenſpiel ſind deine Wunderthaten.

XXII.

1. Dem Sangmeister auf der Morgenflöte, ein Psalm Davids.

---

2. Mein Gott! mein Gott! warum verlässest du mich?
Warum sind meine Klagen so fern von Hülfe?
3. Mein Gott! des Tages ruf ich, nichts erwiedert;
Des Nachts — nichts stillet meinen Jammer.
4. Aber du, Allerheiligster!
Thronest unter Lobgesängen Israels!
5. Dir vertrauten unsre Väter;
Vertrauten dir, und du halfest aus.
Zu dir schrien sie, und fanden Rettung;
6. Dir vertrauten sie, und wurden nicht zu Schanden.
7. Ich bin ein Wurm, kein Mann;
Der Leute Spott, des Volks Verachtung;
8. Die mich sehen, höhnen mich;
Verziehen Lippen, schütteln mit dem Haupte:
9. „Er klag's dem Herrn; der hilft ihm aus;
Der rettet ihn; er ist sein Liebling."

10. Denn du entzogst mich meiner Mutter Schoos;
An ihren Brüsten, warst du meine Zuversicht.
11. Ich fiel auf dich aus Mutterleibe;
Du warst mein Gott, so bald ich ihm entkam.
12. Sey jetzt nicht fern von mir;
Wenn nahe die Angst ist, und Niemand helfen mag!
13. Ich bin umringt von grossen Farren;
Von Baschans feisten Stieren umkränzt.
14. Sie reißen ihren Rachen auf,
Wie Löwen, erwürgend, brüllend. —
15. Ich bin wie Wasser ausgeschüttet,
Mein Gebein ist aufgelöset,
Mein Herz ist wie zerschmolzen Wachs,
Zergeht in meinem Leibe.
16. Meine Lebenskraft wie Scherben trocken;
Meine Zunge klebt am Gaumen. —
Dies legt mich in des Todes Staub! —
17. Denn Hunde haben mich umringet,
Der Frevler Rotte mich umgeben,
Einem Löwen gleich. Hände, Füße,
18. Alle meine Glieder zähl' ich:
Sie schießen grimm'ge Blick' auf mich.
19. Theilen meine Kleider unter sich;
Und werfen Loos um mein Gewand.
20. Aber du, Ewiger! sey nicht fern!
Eile, meine Stärke! mir zu Hülfe!

21. Errette meine Seele vom Schwerdte,
Von dem frechen Hunde meine Einsame!
22. Entreiße mich dem Rachen des Löwen,
Den Hörnern wilder Reemim.
23. Denn preis' ich meinen Brüdern deinen Namen,
Und rühme dich in großer Versammlung:
24. „Die ihr den Herrn fürchtet, lobsinget ihm!
„Ihn verehre aller Saamen Jacobs!
„Nachwelt Israels! scheue dich vor ihm!
25. „Er hat des Armen Elend
„Nicht verachtet, nicht verschmähet:
„Hat ihm sein Antlitz nicht verborgen,
„Und hörte, da er zu ihm schrie."
26. Dann rühm' ich laut von dir:
„In großer Gemeine
„Von seinen Verehrern
„Bezahl' ich mein Gelübde.
27. „Esset Bedrängten euch satt!
„Preiset den Herrn, ihr seine Verehrer!
„Auf ewig werd' euer Herz erquickt!"
28. So werde jeder Erdbewohner
Gottes eingedenk, bekehre sich zu ihm;
Geschlechter der Heiden beten dich an:
29. Denn des Ewigen ist jedes Reich;
Er herrschet unter den Heiden.
30. Die der Erde Mark verzehren,
Beten ihn an.

Die im Staube kriechen,
Dessen Herz der Kummer naget,
Beugen Knie vor ihm.
31. Die Enkel verehren ihn,
Die Nachwelt rühmt vom Herrn.
32. Ein kommendes Geschlecht erzählt
Der Jugend, wie gerecht er ist,
Was Großes er gethan.

XXIII.

1. Ein Psalm Davids

Gott ist mein Hirt, mir wird nichts mangeln.
2. Er lagert mich auf grüne Weide;
Er leitet mich auf stillen Bächen:
3. Er labt mein schmachtendes Gemüth,
Und führt mich auf gerechtem Steige,
Zu seines Namens Ruhm. —
4. Und wall' ich auch im Todesschattenthale;
So wall' ich ohne Furcht:
Denn du begleitest mich.

Dein Stab und deine Stütze
Sind immerdar mein Troſt.
5. Du richteſt mir ein Freudenmal
Im Angeſicht der Feinde zu:
Du ſalbſt mein Haupt mit Oele,
Und ſchenkſt mir volle Becher ein
6. Mir folget Heil und Seligkeit
In dieſem Leben nach,
Einſt ruh' ich ewige Zeit,
Dort in des Ew'gen Haus.

XXIV.

1. Pſalm Davids.

---

1. Des Ewigen iſt die Erde, und was ſie füllet;
Welt und Bewohner ſind ſein.
2. Er hat an Ufern ihren Grund gelegt,
An Strömen ſie erbaut;

* * *

3. Wer darf den Berg des Herrn beſteigen?
Wer ſeine heilige Stätte betreten?

* * *

4. Wer reiner Hände, lautres Herzens ist:
Wer Meineid nie betheuert,
Zum Truge nie geschworen,
5. Empfängt reichen Seegen vom Herrn,
Gerechten Lohn vom Gotte seines Heils.

* * *

6. So ist dieses Geschlecht, das Gott verehrt,
Dein Antlitz zu schauen sich sehnt;
So ist Jacobs Geschlecht!

* * *

7. Erhebt, ihr Thore! das Haupt!
Erweitert die ewigen Pforten;
Laßt ihn einziehn, den König des Ruhms!
8. Wer ist der König des Ruhms?
Der Herr ist mächtig und siegreich;
Der Herr ist siegreich im Streit.

* * *

9. Erhebt, ihr Thore! das Haupt!
Erweitert die ewigen Pforten;
Laßt ihn einziehn, den König des Ruhms!
10. Wer ist der König des Ruhms?
Gott, des Weltalls Herr,
Der ist der König des Ruhmes,
Selah!

XXV.

e. Vom David.

1.

Ewiger! zu dir erheb' ich meine Seele,
2. Mein Gott! ich hoff' auf dich;
Laß mich nicht zu Schanden werden!
Daß Feinde nicht frohlocken über mich.

2.

3. Auch werden, die dein harren, nie zu Schanden.
Treuloſe nur beſtehn mit Schande;
Denn ſie verfehlen ihres Zwecks.

3.

4. Herr! mach deine Wege mir bekannt!
Unterrichte mich in deiner Führung!
5. Leite mich in deiner Wahrheit, lehre mich!
Denn du biſt meines Heiles Gott:
Unaufhörlich harr' ich dein.

4.

6. Gedenk an deine Huld, o Herr!
An deine Güte, die von je gewesen!
7. Nicht meiner Jugendsünden, der Verbrechen!
Sey meiner eingedenk, nach deiner Gnade,
Um deiner Güte willen, Ewiger!

5.

8. Gütig ist der Ewige, und fromm;
Zeigt Irrenden die rechte Bahn:
9. Unterrichtet Demuthsvolle im Gesetz;
Lehrt Demuthsvolle seinen Weg.
10. Lauter Güte und Wahrheit ist des Ewigen Führung
Denen, die ihm Bund und Zeugniß halten.

6.

11. Ach Herr! verzeihe meine Missethat
Um deines Namens willen;
Er ist unendlich groß.

7.

12. Ist wo ein Mann, der Ehrfurcht hat vor Gott?
Ihm zeigt er selbst den Pfad, den er zu wählen.
13. Im höchsten Gute übernachtet seine Seele,
Sein Saame wird das Land besitzen.

8.

14. Des Ewigen Rathschluß ist für seine Verehrer;
Sein Bündniß thut er ihnen kund.

9.

15. Stets schauen meine Augen auf den Ewigen,
Er ziehet aus der Schlinge meinen Fuß.

10.

16. Wende dich zu mir! Sey mir gnädig!
Denn einsam bin ich, und bedrängt.
17. Groß ist meines Herzens Angst:
Führe mich aus meinen Nöthen!

11.

18. Sieh meine Leiden, meinen Kummer,
Und vergib mir alle Sünden.
19. Sieh meine Feinde, welche Menge!
Und sie hassen mich, aus Frevel nur.

12.

20. Bewahre meine Seele, rette mich!
Daß ich nicht zu Schanden werde,
Der ich auf dich vertraue.

13.

21. Aufrichtig seyn, und grades Wesen,
Das behütet mich wenn ich deiner harre.

Chor.

22. Gott! erlöſe Iſrael
Aus allen ſeinen Nöthen.

XXVI.

1. Vom David.

Richte mich, o Ewiger! ich wandl' in Unſchuld,
Und mein Vertraun iſt Gott: ich kann nicht wanken.
2. Prüfe mich, o Herr! verſuche mich!
Durchläutre meine Nieren und mein Herz!
3. Denn deine Güte iſt vor meinen Augen,
Und ich wandle in deiner Wahrheit;
4. Sitze nicht bey falſchen Leuten,
Mit Heuchlern hab' ich nichts zu ſchaffen.
5. Ich haſſe die Zuſammenkunft der Böſen;
Meide die Vertraulichkeit der Frevler.
6. Mit Unſchuld waſch' ich meine Hände,
Und umgehe deinen Altar, Herr!

7. Anzustimmen laute Dankgesänge;
Zu verkündigen deine Wunder alle.
8. Ewiger! ich liebe deiner Wohnung Stätte.
Den Ort, wo deine Ehre thronet.
9. Ah! raffe meine Seele nicht mit Sündern,
Mein Leben nicht mit Blutbegiergen hin;
10. Deren Linke böser Tücke,
Bestechungsvoll die Rechte.
11. Ich aber wandl' in meiner Unschuld.
Erlöse mich, sey mir gnädig!

* * *

12. Nun steht mein Fuß auf ebner Bahn;
Nun dank' ich in Chören dem Herrn!

XXVII.

1. Vom David.

Gott ist mein Licht, mein Heil:
Herr! wen sollt' ich fürchten?
Der ist meines Lebens Veste:
Wen könnt' ich scheuen?

2. Wenn Übelthäter an mich wollen,
Nach meinem Fleiſche gierig,
Die Widerſacher, die Verfolger — —
Sie laufen an, und ſtürzen.
3. Leget auch ein Heer ſich wider mich —
Mein Herz iſt ohne Furcht.
Erhebt ſich über mich ein Krieg;
Auch dann bleib' ich getroſt.

* * *

4. Eins bat ich ſtets vom Ewigen,
Dies wünſch' ich ſehnſuchtsvoll:
Im Hauſe Gottes zu verweilen,
Die Tage, die ich lebe;
Die Schöne Gottes da zu ſchauen,
Im Tempel aufzuwarten.
5. Er ſchützt mich unter ſeinem Obdach,
In unglücksvollen Tagen;
Birgt mich im innerſten Gemache,
Setzt mich auf hohen Fels —
6. Und hebt ſich einſt mein Haupt empor,
Hoch über Feinde umher;
So bring' ich Opfer dar in ſeinem Zelte
Bey lautem Jubelſchall,
Und weih' dem Herrn Geſang und Saitenſpiel.

* * *

7. Ach Ewiger! erhöre, wenn ich flehe!
Antworte Gnade mir!

8. Mein Herz spricht: es ist ja dein Wort:
„Ihr sollt mein Antlitz suchen!“
Nun such ich sehnsuchtsvoll dein Antlitz, Herr!
9. Verbirg dein Antlitz nicht vor mir!
Verstoß im Zorn nicht deinen Knecht!
Stets warst du Hülfe mir.
Zieh deine Hand nicht von mir ab!
Verlaß mich nicht, Gott meines Hells!
10. Wenn Vater auch und Mutter mich verlassen;
Der Herr nimmt mich doch auf.

* * *

11. Herr, unterweise mich in deinem Wege,
Und leite mich in rechter Bahn,
Mißgünstigen zum Trotz.
12. Gib mich der Feinde Übermuth nicht Preis!
Denn falsche Zeugen stehen wider mich.
Die Raubsucht spräche Hohn;
13. Glaubte ich nicht im Lande des Lebens,
Die Seligkeit vom Herrn zu schauen.

* * *

14. O! harre nur zum Herrn!
Sey muthig und getrost,
Und harre nur zum Herrn!

XXVIII.

1. Vom David.

Dir ruf ich, Ewiger! mein Hort!
Ach! ſchweig nicht; denn ſchweigeſt du mir:
So gleich' ich jenen, die zur Hölle fahren.
2. Vernimm mein Flehen, wenn ich zu dir ſchreie,
Zu deinem heiligen Chore meine Hand aufhebe.
3. Zeuch mich nicht, mit jenen Verruchten,
Mit jenen Übelthätern, hin!
Friedlich ſprechen ſie mit ihrem Nächſten,
Und führen Tück' im Herzen.

* * *

4. Gib ihnen wieder, nach ihrer That;
Nach ihrer böſen Weiſe!
Gib ihnen Lohn, nach ihren Werken;
Vergelte, wie ſie es verdienen!
5. Achten ſie nicht auf des Ewigen Thaten;
Nicht auf die Werke ſeiner Hände;

So reiss' er ihre Werke nieder,
Und richte nie sie wieder auf!

* * *

6. Dank sey dem Ewigen!
Er hat erhöhrt die Stimme meines Flehens!
7. Der Herr ist meine Kraft, mein Schild.
Ihm vertraut' ich; nun ist mir geholfen:
Darum frohlockt mein Herz,
Und mit meinem Liede dank ich ihm.

* * *

8. Der Herr ist seinem Volke Tapferkeit;
Seines Gesalbten Siegeshelm ist Er.

* * *

9. Hilf deinem Volke! Seegne dein Erbe!
Sey du ihr Hirte, und trage sie in deinem Schooße,
Zur Ewigkeit!

XXIX.

1. Pſalm Davids.

Bringt dem Herrn,
Söhne der Großen!
Bringet dem Herrn
Ruhm und Triumph!
2. Bringet dem Herrn
Ruhm ſeines Namens:
Heilig-geſchmückt
Betet ihn an!
3. Seimme des Herrn
Rollt über Fluthen
Gott der Ehre donnert
Über mächtige Fluthen.
4. Stimme des Herrn gewaltig!
Stimme des Herrn erhaben!
5. Stimme des Herrn zerſplittert Zedern;
Libanons Zedern zerſplittert der Herr.
6. Läßt hüpfen ſie, wie muthiges Kalb,
Libanon und Schirion, wie junges Reem.

7. Stimme des Herrn wirft flammenden Blitz;
8. Stimme des Herrn erschüttert die Wüste;
Die Wüste zu Kadesch erschüttert der Herr.
9. Stimme des Herrn regt auf das scheue Gewild;
Entblättert die Wälder:
Aber in seinem Pallaste
Spricht alles, Majestät!
10. Gott saß zur Sündfluth auf dem Throne;
Allein der Herr regieret ewig die Welt.

* * *

11. Der Herr gibt seinem Volke Sieg:
Der Herr beglückt sein Volk
Mit seeligem Frieden.

XXX.

2. Ein Psalm Davids, bey der Einweihung des Hauses abzusingen.

2. Ich will dich, Ewiger! erheben
Daß du mich aus der Tiefe hast gezogen,
Daß meine Feinde sich nicht freuen über mich:
3. Ich flehe zu dir, o Herr! mein Gott!
Du machtest mich wieder gesund:

4. Brachtest mei ne Seele aus der Unterwelt zurück;
Erhieltest mich, daß ich nicht in der Gruft
versank:
5. Die ihr ihn liebet, lobsinget dem Herrn!
Rühmet seinen heiligen Namen!
6. Denn sein Zorn währt einen Augenwink.
Sein Wohlwollen lebenslang:
Des Abends kehrt Betrübniß ein;
Des Morgens Freudenruf.
7. In meinem Glücksstand wähnt ich zwar:
Ich liege nimmermehr darnieder.
8. Allein dein Wohlgefallen, Herr!
Hat meinen Berg nur festgestellt;
Kaum hieltest du dein Angesicht verborgen;
So fuhr ich mit Schrecken dahin.
9. Ich schrie zu dir, o Herr! empor;
Ich flehete den Ew'gen an:
10. „Was nützt mein Blut, daß ich soll ins Ver-
derben sinken?
„Wird Staub dir danken? Verkünden deine
Wahrheit?
11. „Erhöre mich, o Herr! erbarm dich mein!
„Sey du mein Helfer, Ewiger!"
12. Und du verwandeltest in Reigen meine Klage.
Du zogst mir aus mein Trauerkleid,
Umgürtetest mit Freude mich:

13. Daß meine Ehre dir lobsinge,
Und niemals stille werde.
Auch will ich, Ewiger, mein Gott!
Ich will in Ewigkeit dir danken.

XXXI

1. Dem Sangmeister, ein Psalm Davids.

---

2. Dir vertrau' ich, Ewiger!
Laß mich nie zu Schanden werden!
Errette mich durch deine Gerechtigkeit!
3. Neige dein Ohr, und hilf mir eilend:
Sey Felsenburg und Veste mir zur Rettung.
4. Ja Fels und Veste bist mir du!
Du wirst mich leiten, wirst mich führen,
Um deines Namens willen.

5. Wirst mich aus diesem Netze ziehen,
Das sie mir heimlich eingelegt.
Denn du bist meine Zuversicht.

2.

6. In deine Hand befehl ich meinen Geist
Du rettest mich, Herr! Gott der Treue!
7. Ich hasse, die auf Aberglauben halten;
Aber mein Vertraun ist Gott!
8. Ich jauchze, freue deiner Güte mich,
Daß du meinen Kummer schaust,
Erkennest meiner Seele Noth:
9. Uebergibst mich nicht der Hand des Feindes,
Und setzest meinen Fuß in weiten Raum.

3.

10. Sey mir gnädig, Herr! denn mir ist angst,
Mir verfällt vor Harm Gestalt und Geist und Leib.
11. Unter Jammer geht mein Leben hin,
Unter Seufzen meine Jahr hin.
Meine Kräfte schwinden fort in Leiden,
Und meine Gebeine verfallen.
12. Vor vieler Drangsal bin ich Schmach,
Selbst meiner Nachbarn Schmach,
Meiner Verwandten Scheusal;
Wer mich draußen siehet, fliehet mich.

13. Mein ist vergessen,
Wie eines Todten vergessen;
Wie verdorbenen Geräthes.

4.

14. Vieler Schmachred muß ich hören;
Nachstellung um und um.
Man pfleget Rath um mich,
Beschließt das Leben mir zu rauben.
15. Ich aber, Herr! vertrau' auf dich,
Und spreche, du bist ja mein Gott!
16. Mein Schicksal ist in deinen Händen;
Rette mich von Feinden, von Verfolgern!
17. Laß über deinen Knecht dein Antlitz leuchten.
Hilf mir durch deine Güte;
18. Herr! laß mich nicht zu Schanden werden,
Wenn ich zu dir rufe.
Ruchlose werden nur zu Schanden;
Zur Rast in der Hölle verdammt.

5.

19. Daß sie verstummen, die Lügenmäuler.
Die wider Unschuld harte Reden,
Stolz und verächtlich, ausstoßen!
20. Wie groß ist jene Seeligkeit,
Die du verwahrst, für deine Verehrer!

Die du erzeigst vor Menschenaugen,
Allen, die auf dich vertrauen!
21. Du verbirgst sie heimlich bey dir,
Vor Jedermanns Trotz;
Schützest unter deinem Obdach,
Sie vor Zungen der Verläumdung.

6.

22. Dank sey dem Ewigen!
Wunderbar bewies er seine Güte mir,
In der belagerten Stadt.
23. Denn ich sprach in meinem Zagen:
Verworfen bin ich, weg von deinen Augen.
Allein du hörtest meines Flehens Stimme,
Als ich zu dir schrie.

* * *

24. Liebet den Ewigen,
Alle seine Freunde!
Die Redlichen schützt er
Und vergilt in reichem Maaße
Dem, der Hochmuth übt.
25. Seyd muthig und getrosten Sinnes
Alle, die ihr des Ewigen harret!

XXXII.

1. Vom David, eine Unterweisung.

Heil dem, dessen Missethat vergeben,
Dessen Sünde bedeckt ist.
2. Heil dem Manne, dem der Ewige
Kein Vergehn zurechnen darf;
Der sein Gewissen hat befreit.

2.

3. Als ichs verschwieg,
Verschmachteten meine Gebeine,
Vor Angstgeschrei, immerwährend.
4. Schwer lag deine Hand
Tag und Nacht auf mir.
Meine Lebenssäfte schwanden,
In schwülem Sonnenbrande.

3.

5. Darum bekenn' ich meine Sünde dir,
Will mein Vergehen nie verbergen.

Ich sprach: meine Missethat gesteh' ich dem Herrn;
Und du vergabst mir meiner Sünden Schuld.

4.

6. Hierum hat jeder Fromme dir,
Zur Gnadenzeit, zu flehen.
Dann mögen große Fluten überschwemmen;
An ihn gelangen sie nicht.
7. Du bist mein Schirm;
Bewahrest mich vor Angst;
Umgibst mich um und um,
Mit frohlockenden Gesängen.

5.

8. Wohlan! ich will dich unterweisen,
Den Weg dir zeigen, den du wandeln sollst;
Ich rathe dir, mein Auge schaut auf dich!
9. Sey nicht wie Maul und Roß,
Dem, ohne Vernunft,
Riem und Stachel zähmt das stolze Gebiß;
Sonst schadet es dir.
10. Viel Plagen warten des Verruchten;
Wer aber auf den Ew'gen hoffet,
Den umfahet Güte um und um,

Chor.

11. Freuet euch des Herrn!
Frohlocket ihr Gerechten!
Jauchzet, die ihr graden Herzens seyd!

XXXIII

1.

1. Frohlocket, Gerechte! Frohlockt im Ewigen!
Lobpreis geziemet nur Redlichgesinnten.
2. Dankt dem Herrn, mit Harfenklang!
Schlaget Zehnsaitenpsalter Ihm an!
3. Singet ihm ein nie gehörtes Lied!
Rührt beim Jubelgesang eu'r bestes
Saitenspiel!
4. Denn redlich ist des Ewigen Verheißung,
Und all' sein Thun treuerfüllt.
5. Er liebet Billigkeit und Recht:
Die Erde ist voll des Ew'gen Güte.

2.

6. Die Himmel entstanden durch des Ew'gen Wort,
Durch seines Mundes Hauch ihre Heere alle:
7. Er thürmet Meereswogen, wie Mauer;
Verwahrt in Tiefen den Abgrund:
8. Den Ew'gen fürchte alle Welt;
Vor ihm scheut sich jeder Erdbewohner.
9. Denn so er spricht, geschiehts;
Gebeut, stehts da!

3.

10. Der Herr zerstört der Heiden Rathschluß,
Vereitelt der Völker Entwürfe;
11. Aber ewig besteht des Ew'gen Rathschluß,
Entwürfe seines Herzens für und für.
12. Heil dem Staate, dessen Gott er ist, der Ewige!
Dem Volke, das er sich zum Eigenthum erkohren!

4.

13. Vom Himmel sieht der Ewige herab,
Blickt auf alle Menschenkinder;
14. Beschauet alle Erdbewohner,
Von seinem festen Thronsitz.

15. Er, der ihre Herzen ſammt gebildet,
Bemerkt auch all' ihr Thun.
16. Der König ſieget nicht durch Heeresmacht;
Helden rettet keine große Kraft.
17. Trüglich iſt das Roß zum Siege;
Alle Heereskraft zur Rettung.
18. Sieh! des Ew'gen Auge ſchaut auf ſeine Verehrer,
Die ſeiner Güte allein vertraun;
19. Daß er von Todesfährlichkeit ſie rette,
Sie erhalte in der Theurung Noth.

6.

Chor.

20. Unſere Seele harret auf den Herrn;
Unſre Hülfe, unſer Schild iſt er;
21. Sein erfreuet ſich unſer Herz;
Denn wir vertrauen ſeinem heil'gen Namen
22. Deine Güte, Ewiger!
Walte über uns,
Wie wir auf dich harren.

XXXIV.

1. Von David, als er seinen Verstand verleugnete vor Abimelech, daß er ihn von sich trieb, und er entkam.

1.

2. Lobpreisen werd' ich alle Zeit den Ewigen;
Sein Lob bleibt immerdar in meinem Munde:

2.

3. Meine Seele rühmet sich des Ewigen,
Daß die Bedrängten hören, und sich freun.

3.

4. Preiset mit mir des Ew'gen Größe!
Laßt uns zusammen seinen Namen ehren!

4.

5. Da ich den Herrn suchte, antwortete er mir,
Und rettete mich aus aller meiner Furcht.

5.

6. Die auf ihn hinschauen, glänzen freudenvoll,
Nie wird ihr Angesicht zu Schanden.

6.

7. Dieser Bedrängte rief, der Herr vernahm,
Und half aus allen Nöthen ihm.

7.

8. Des Ew'gen Engel lagern sich umher
Um seine Verehrer, und erretten sie.

8.

9. Versuchet, schaut, wie gut er ist, der Ewige!
Heil dem Manne, der auf ihn vertrauet!

9.

10. Verehret den Herrn, ihr seine Heiligen!
Keinen Mangel haben seine Verehrer.

10.

11. Junge Löwen darben, hungern;
Dem Gottesehrer fehlt kein Gut.

11.

12. Kommt Kinder! hört mir zu!
Ich lehr' euch Gottesfurcht.

12.

13. Wer ist der Mann, der Lust zum Leben hat?
Im Alter gerne glücklich ist?

13.

14. Bewahr vor Bösem deine Zunge,
Deine Lippen vor Betrüglichreden.

14.

15. Weich vom Bösen, thue Gutes!
Suche Frieden, lauf ihm nach!

15.

16. Auf Gerechte merken die Augen des Herrn;
Auf ihr Flehen seine Ohren.

16.

17. Sein Zornblick trifft die Uebelthäter;
Vertilgt ihr Angedenken von der Erde

17.

18. Wenn jene schreien, so hörts der Herr,
Und rettet sie aus aller Noth.

18.

19. Zerbrochenen Herzen ist der Ew'ge nahe,
Und hilft zerschlagenen Gemüthern.

19.

20. Viel Leiden hat oft der Gerechte;
Doch rettet ihn der Her aus allen;

20.

21. Bewahret alle seine Gebein;
Nicht eines wird versehrt davon.

21.

22. Das Laster bringt den Frevelhaften um;
Verdamniß trifft die Feinde des Gerechten.

22.

23. Der Herr erlöst die Seele seiner Knechte;
Die ihm vertrauen, werden nie verdammt.

XXXV.

1. Vom David.

1.

Hadre, Herr! mit meinen Hadrern;
Bekämpfe sie, die mich bekämpfen.
2. Ergreife Schild und Tartsche,
Und mach dich auf zur Hülfe mir,
3. Und zück' die Lanz' und schleudre sie
Gegen die Verfolger hin,
Und rufe meiner Seele zu:
„Ich bin deine Hülfe!"
4. Daß sich schämen und erröthen,
Die nach meinem Leben stehen;
Daß verhöhnt zurücke weichen,
Die auf mein Unheil sinnen.
5. Sie seyen, wie Spreu vor Wind,
Ein Engel des Herrn verweht es.
6. Ihr Weg sey düster und schlüpfrig,
Ein Engel des Herrn verfolg' sie.

2.

7. Denn unverschuldet stellen sie
Mir das Verderben ihrer Netze;
Unverschuldet graben sie mir Fallen.
8. So treff' ihn unvermerkt der Untergang!
Sein Netz, das er verbarg, bestrick' ihn selbst;
Daß er zum Untergange stürze!
9. Aber meine Seele freue sich des Herrn,
Frohlocke über seine Güte;
10. Es spreche jedes Glied an mir:
O, Ewiger! wer ist wie du?
Wer rettet so von Übermacht den Schwächern;
Den Hülfbedürftigen von seinem Räuber?

3.

11. Es treten frevle Zeugen auf,
Und zeihen mich, deß mir nicht kund;
12. Vergelten Arges mir um Gutes;
Thun meiner Seele Herzeleid. —
13. Denn ich — bey ihrem Leiden
War mein Gewand ein Trauersack;
Ich härmte mich mit Fasten ab,
Und senkte mein Gebeth in meinen Schooß;
14. Als wär' es Freund und Bruder mir, so gieng

ich hin,

Betrübt und eingebückt, wie bey der Mutter Tod.

15. Und nun frohlocken sie bey meinem Falle; rotten sich,
Und rotten Buben um mich her, die ich nicht kenne,
Und reißen ohne Unterlaß;

16. Knirschen Zähne über mich,
Mit heuchlerischem Lächeln
Des mundverzerrenden Gespöttes.

17. Ach, Herr! wie lange siehest du zu?
Beschütze meine Seele vor ihrem Übermuth;
Meine Einsame vor Löwengrimm!

18 So will ich dir danken in großer Gemeine;
In Volksversammlung dich rühmen.

4.

19. Laß sich nicht freuen über mich,
Die unverdient mir Feinde sind;
Noch Hohn mit Augen winken,
Die mich unverschuldet hassen.

20. Unfried ist, was sie beginnen,
Und suchen bösen Trug
Wider die Stillen im Lande.

21. Sperren ihren Mund auf gegen mich,
Rufen: da! da! so sehn wirs gerne!

22. Ewiger! du siehest es, schweige nicht!
Herr! sey nicht fern von mir!
23. Ermuntre dich, und wache für mein Recht,
Mein Gott und Herr! für meine Sache!

5.

24. Richte mich, o Herr, mein Gott! nach deiner Billigkeit,
Daß sie sich über mich nicht freun;
25. Damit sie nicht im Herzen sprechen:
Ha! so wars erwünscht!
Wir haben ihn verschlungen!
26. Sich schämen und erröthen müssen,
Die sich meines Unglücks freun;
In Schand und Schaam sich hüllen,
Die über mich stolziren.
27. Aber die mein Recht mir gönnen,
Müssen jauchzen und frohlocken;
Müssen immer singen: „Hochgelobt sey Gott,
„Der wohlwill seinem Knechte!"
28. Und meine Zunge preiset deine Großmuth,
Verkündet deinen Ruhm den ganzen Tag.

XXXVI.

1. Dem Sangmeister von David, dem Verehrer des Ewigen.

1.

2. Das Laster predigt selbst dem Frevler,
(So denk ich mir im Herzen:)
Furcht Gottes sey vor deinen Augen nie!
3. Doch heuchelt er mit falschen Blicken ihm,
Zur Frevelthat, zu Menschenhasse,
Sich Beistand zu erflehen.
4. Seine Rede ist Tück und Falschheit;
Vernunft und Tugend fern von ihm.
5. Auf seinem Lager heckt er Argliſt;
Wandelt stets den Weg der Bosheit;
Scheut keine böse That.

2.

6. Herr! deine Güte reicht bis in die Himmel!
Deine Treu, so hoch die Wolken gehn!

7. Dein Recht, wie Gottes Gebirge!
Dein Rathschluß — unabsehbare Tiefe!
Du hilfst dem Menschen, hilfst dem Viehe,
Herr!

3.

8. Wie köstlich, Gott! ist deine Güte!
Du schützest Menschenkinder im Schatten
deiner Flügel;
9. Labest sie vom Seegenmahle deines Hauses;
Tränkst vom Strome deiner Wollust sie.
10. Denn Lebensquell ist bey dir,
In deinem Lichte schau'n wir Licht.

4.

11. Laß deine Güte strömen
Über deine Verehrer;
Dein Wohlthun über die,
Die graden Herzens sind!
12. Laß mich des Hochmuth Fuß nicht untertreten;
Die Hand der Frevler mich nicht stürzen! —
13. Dort sinken sie hin, — die Übelthäter!
estürzt! nie kommen sie auf!

XXXVII.

1. Vom David.

1.

Bey auf der Bösen Glück nicht eiferſüchtig;
Beneide Unrechtthäter nicht.
2. Bald abgehauen werden ſie wie Gras;
Und welken hin, wie grünes Feldgewächs.

2.

3. Vertrau dem Herren; thue Gutes!
Bleib' im Lande; weide dich mit Redlichkeit!
4. So wirſt du Wolluſt an dem Ew'gen haben,
Und er beſcheidet, was dein Herz begehrt.

3.

5. Befiehl dem Ew'gen deine Wege;
Vertrau auf ihn, daß er's vollbringe.

6. Er führt dein Recht hinaus, wie Sonnenlicht,
Und deine Unschuld, wie den heitern Tag.

4.

7. Sey dem Herrn getrosten Muths!
Harre mit Geduld auf ihn!
Nicht eifersüchtig auf den Glücklichen,
Der Uebermuth vollbringet!

5.

8. Steh ab von Zorn, laß den Grimm!
Ereifre dich nicht über Glück zum Bösen!
9. Denn ausgerottet werden Uebelthäter,
Und die dem Herrn vertrauen, bleiben.

6.

10. Noch um ein Kleines — hin ist der Verruchte!
Du siehst nach seiner Stätte, — er ist
nicht mehr!
11. Aber Demuthsvolle erben Land und Gut;
Unendlich groß ist ihre Seeligkeit.

7.

12. Der Frevler drohet dem Gerechten,
Und knirschet Zähne über ihn;
13. Der Herr verspottet ihn;
Er siehet seinen Tag sich nahen.

8.

14. Gottlose zücken Schwerter, spannen Bogen,
Zu fällen Arme und Bedrängte;
Die Redlichwandelnden zu würgen.
15. Jedoch ihr Schwert dringt in ihr eignes Herz;
Zu Trümmern splittern ihre Bogen.

9.

16. Mehr frommt das Winzige, das ein Gerechter hat,
Denn mancher Frevler großes Gut.
17. Denn zerbrochen wird der Frevler Arm;
Aber die Gerechten unterstützt der Herr!

10.

18. Der Ewige seegnet der Frommen Tage;
Ihr Erbe bleibet ewiglich.
19. Die Hoffnung trügt sie nicht, zur bösen Zeit;
Sie haben satt in Hungersnoth.

11.

20. Umkommen müssen alle Uebelthäter.
Feinde Gottes, sind wie Fett der Widder;
Vergehn im Rauch — vergehn!

12.

12. Gottlose borgen, und bezahlen nicht;
Mildthätig ist der Fromme, theilet aus.
22. Die er seegnet, erben Land und Gut:
Die er verfluchet, werden ausgerottet.

13.

23. Solchen Mannes Gang wird vom Herrn gefördert:
Er hat an seinem Wege Wohlgefallen.
24. Und wankt er auch, so stürzt er nicht;
Der Herr erhält ihn bey der Hand.

14.

25. Ich war ein Jüngling, ward ein Greis,
Noch sah ich nie den Redlichen verlassen,
Und seinen Saamen gehn nach Brot.
26. Er ist immer milde, leihet gerne,
Und seine Kinder haben reichen Seegen.

15.

27. Dem Laster gram, der Tugend hold; so bleibst du immer.
28. Denn der Ewige liebt das Recht;
Verlässet seine Freunde nicht.
Sie werden ewiglich bewahrt;
Der Frevler Saame ausgerottet.

16.

16.

29. Die Gerechten erben Land und Gut,
Werden immer darinn wohnen.

17.

30. Weisheit spricht des Frommen Mund:
Seine Zunge lehrt Gerechtigkeit.
31. Seines Gottes Lehre wohnt in seinem Herzen;
Seine Tritte wanken nie.

18.

32. Zwar laurt der Frevler auf den Frommen,
Begierig ihn zu würgen.
33. Doch überläßt ihn Gott nicht seinen Händen,
Verurtheilt ihn nicht, wenn er richtet.

19.

34. Vertrau dem Herrn, halte sein Gesetz
Er hebet dich empor, daß du Land besitzest.
Und siehst Gottlose untergehen.

20.

35. Einst sah ich einen Böswicht — der war mächtig!
Wuchs empor, wie heimisch Laub.
36. Man gieng vorüber — er wor nicht mehr!
Ich fragte nach ihm, fand ihn nicht.

21.

37. Bemerk die Redlichkeit, gib auf die Unschuld acht;
Am Ende bringt sie Seeligkeit zum Lohne.
38. Die Uebertreter aber werden sammt vertilget,
Ausrottung ist der Frevler Lohn.

22.

39. Der Herr ist der Gerechten Hülfe,
Ihre Schutzwehr in der Noth.
40. Der Ewige steht ihnen bei,
Und rettet sie;
Errettet sie von Frevelhaften.
Hilft ihnen aus;
Denn sie vertrauen auf ihn!

XXXVIII.

Ein Psalm Davids, beim Opferdufte.

2. Herr! straf mich nicht in deinem Zorne;
Züchtige mich in deinem Grimme nicht!
3. Denn deine Pfeile dringen in mich ein;
Schwer ist deine Hand auf mich gesenkt.
4. Nichts Gesundes ist an meinem Leibe, vor deinem Dräun;
Unter meinen Gliedern keine Eintracht, vor meiner Sünde.
5. Es steigen mir die Missethaten über Haupt;
Sind mir zu schwer, wie ungeheure Last.
6. Gestank und Eiter fließt aus meinen Wunden,
Den Wunden meiner Unvernunft.
7. Ich bin gekrümmt und tief gebeugt,
Umhüllt mit düsterem Gewand.
8. Die Hüften sind mir voll Verwesung;
An meinem Leib' ist nichts Gesundes.

9. Ich schmachte kraftlos, ganz zermalmt;
Meines Herzens Unruhe bricht aus in Angstgeschrei:
10. (Ach Herr! meine Sehnsucht alle liegt vor dir;
Mein Seufzen ist dir nicht verborgen.)
11. Mir taumelt das Herz, die Kraft verläßt mich;
Und meiner Augen Licht — auch dieses ist gewichen.
12. Freund und Lieber steht meiner Plage gegen über;
Selbst meine Nächsten treten ferne.
13. Und die mir nach dem Leben stehn, legen Schlingen;
Die mein Unglück wollen, drohen Untergang;
Sinnen unaufhörlich Hinterlist.
14. Ich aber muß nicht hören, gleich einem Tauben,
Einem Stummen, der nicht aufthut seinen Mund;
15. Bin, wie ein Mensch, der nichts versteht,
Und keine Widerred' im Munde führt.
16. Denn ich flehe, Ewiger! zu dir.
Erwiedre du, mein Herr! mein Gott!
17. So ich rede: frohlocken sie nur über mich.
Sie überheben sich, wenn meine Füße wanken.

18. Denn ich bin gemacht zum Leiden;
Stets ist die Plage mir vor Augen.
19. Ich bekenne meine Missethat.
Meine Sünde macht mir Kummer.
20. Aber meine Feinde leben, und sind mächtig;
Die mich unbillig hassen, werden groß.
21. Die um Gutes Arges thun,
Mir Feinde sind, für mein Bestreben
wohl zu thun.
22. Verlaß mich nicht, o Ewiger!
Mein Gott entfern dich nicht von mir!
23. Eile mir zur Hülfe.
Herr, mein Retter!

XXIX.

1. Dem Sangmeister. Ein Psalm Idithum Davids.

---

2. Mein Vorsatz ist, ich will mich hüten,
Daß ich nicht sündige mit meiner Zunge.
Ich will bezähmen meinen Mund,
Da ich den Bösewicht so glücklich sehen
muß.

3. Kein Wort von Seelenruh!
Ich schweige von Glückseeligkeit. —
Allein der Gram tobt innerlich.

4. Ha! wie glüht das Herz mir in der Brust!
Die Flamme lodert auf in Worte,
Bricht über meine Zunge aus. —

5. Ach Herr! laß mich mein Ziel bemerken;
Meiner Tage Maas, wie gering es sey;
Daß ich erkenne, wie ich vergänglich bin!

6. Mit Spannen hast du mir die Tage zugemessen.
Mein höchstes Alter ist vor dir ein Nichts.
Ach! wie lauter Nichtigkeit sind alle Menschen!
Fest steht diese Wahrheit!

7. Ach! eiteln Schemen folgen wir;
Machen viel Geräusch um Tand;
Sammlen ein, wer weis wers haben soll?

8. Und nun, weß soll ich mich nun trösten, Herr!
Meine Hoffnung geht allein auf dich

9 Befrei' mich nur von meiner Missethat!
Und laß mich nicht ein Spott der Thoren seyn!

10. Gern verstumm' ich, öffne meinen Mund nicht;
Denn Du thust es ja —

11. Wende deine Geißel nur von mir!
Ich vergehe, durch die Strenge deiner Hand.
12. Wenn du, zur Buße für die Sünde,
Den Erdbewohner züchtigest;
So schwindet seine Schöne hin, der Motte gleich.
Ach wie gar nichts ist doch der Mensch!
13. Ewiger! höre mein Gebeth, vernimm mein Schrein!
Und schweige nicht zu meinen Thränen!
Ich bin ein Pilgram ja bey dir,
Ein aufgenommner Fremdling, wie mein' Väter alle.
14. Laß ab von mir, auf daß ich mich erquicke;
Bevor ich geh, und nicht mehr hier sey!

XL.

1. Dem Sangmeister ein Psalm von David.

1.

2. Gehofft hab' ich zum Ewigen;
Er neiget sich zu mir,
Erhört mein Schrein;
3. Zieht mich herauf aus Mördergrube,
Aus sumpfig-zähem Schlamme;
Setzt auf Felsen meine Füße,
Macht meine Tritte fest.
4. Und legt ein neues Lied mir in den Mund,
Ein Lob auf unsern Gott.
Viele sehens, verehren ihn;
Vertrauen auf den Ewigen.
5. Wohl dem, der auf den Ewigen
Sein Vertrauen setzt,
Und sich nicht kehrt an Hoffarts Pracht,
Nicht an verführerischen Trug.

2.

6. Groß sind, o du Ewiger! mein Gott!
Die Wunder, die Gedanken,
Die du an uns bewiesen hast.
(Nichts kommt in Vergleich mit dir!)
Sie verkünden, von ihnen singen will ich;
Zu zählen sind sie nicht.
7. Dir gefällt nicht Opfer, nicht Geschenk;
(Ohren hast du mir gebohrt.
Brand und Sündenopfer heischest du nicht.
8. Da beschloß ich, — komme itzt,
Die Bücherrolle in der Hand,
Beschrieben mit des Dankes Pflicht,
9. Gern thu' ich deinen Willen, Gott!
Habe dein Gesetz im Herzen.

3.

10. Wohlthätigkeit will ich verkünden,
In großer Volksversammlung.
Meinen Mund verschließ ich nicht;
(Dir, Ewiger! ist es bekannt)
11. Deine Huld verberg' ich nicht im Herzen;
Ich preise deine Treue, deine Hülfe;
Verhehle deine Lieb' und Wahrheit nicht,
Der großen Volksversammlung.

12. Du Herr! entziehe mir auch dein Erbarmen nicht!
Stets bewahre mich deine Liebe, deine Wahrheit!
13. Denn Leiden ohne Zahl umgeben mich;
Meine Sünden haben mich ergriffen,
Ich wage nicht sie anzublicken;
Mehr als Haare meines Haupts ist ihrer:
Mich verlassen die Gedanken.
14. Laß dirs gefallen, Herr! mich zu erretten!
Eile mir zu helfen, Ewiger!
15. Erröthen müssen sie, zu Schanden werden,
Die mir nach dem Leben stehn;
Zurückbeben und sich schämen,
Die sich meines Unglücks freun!
16. Erstarren müssen sie vor Schmach,
Die mir zuriefen, da! da!
17. Frohlocken über dich, und jauchzen,
Alle, die dich suchen;
Die deine Hülfe wünschen, immer rufen:
Groß ist der Ewige!

5.

18. Bedrängt und elend bin ich zwar:
Gott aber sorgt für mich.
Mein Helfer bist du, mein Erretter!
Mein Gott! verziehe nicht!

XLI.

1. Dem Sangmeister, ein Psalm Davids.

---

2. Wohl dem, der für den Armen sorgt!
Zur Unglückszeit errettet ihn der Herr.
3. Der Ewige schützt ihn, bewahrt sein Leben;
Glückseelig wird er seyn im Lande.
Du übergibst ihn nicht dem Uebermuth der Feinde! —
4. Der Ewige stützet ihn auf siecher Lagerstätte!
Er wendet ihm das Bett in seiner Krankheit um.

2.

5. Ich flehe, Ewiger! sey mir gnädig!
Heile meine Seele, denn dir hab' ich gesündiget.
6. Meine Feinde reden Arges über mich:
„Wenn stirbt er hin? Wenn geht sein Name unter?"
7. Wer kömmt, geht nur auf Kundschaft aus.
Verleumdung spricht sein Herz; Er sammlet Lügen;
Geht hinweg, breitet sie aus.

3.

8. Alle die mich hassen, raunen wider mich
Sich einander zu; hegen Arges wider mich:
9. „Abscheuliche Seuche über ihn!
„Da liegt er, nie komme er wieder auf!“
10. Selbst mein trauter Freund, auf den ich mich verließ,
Der sonst mein Brod aß,
Hebt gegen mich den Fuß empor.

4.

11. Du aber, Herr! sey mir gnädig!
Hilf mir auf, ich vergelte ihnen.
12. Daran merke ich, daß ich dir gefalle,
Wenn über mich der Feind nicht jauchzet.
13. Ich wandle fort in Unschuld, du erhältst
Und richtest ewiglich mich auf,
Vor deinem Angesichte.
14. Lob sey dem Ewigen,
Dem Gotte Israels,
Von Ewigkeit in Ewigkeit.
Amen, Amen!

Zweites Buch.

XLII.

1. Dem Sangmeister, eine Unterweisung von den Söhnen Korachs.

2. So wie der Hirsch nach frischen Quellen schmachtet:
So schmachtet meine Seele, Gott! nach dir,
3. Meine Seele lechzt nach Gott, des Lebens Quelle.
Wenn werd' ich wieder hingehn, wieder mich vor Gottes Antlitz zeigen?
4. Meine Thränen werden mir Tag und Nacht zur Speise,
Da mich Feinde täglich fragen: wo ist nun dein Gott?
5. Ueber mich ergeußt sich meine Seele, wenn ich denke,

Wie ich mit Gefolg hinauf in Gottes Tempel wallte;
Mit Dank und Freudensängen, unter der feiernden Menge.

6. Seele, was betrübst du dich?
Warum ist dir so bang in mir?
Harre nur zu Gott!
Ihm werd' ich einst noch danken
Für seines Angesichtes Heil.

7. Betrübt ist meine Seel' in mir, o Gott!
Wenn ich hier an dich gedenke, hier an Jordans Ufern,
Am Gebürge Hermon; winziges Gebürge!

8. Abgrund ruft dem Abgrund zu: deine Wasserfälle brausen;
Deine Wellen, deine Fluthen alle stürzen über mich.

9. Des Tages befiehlt der Herr seine Gnade über mich,
Und bleibt noch sein Lied bey mir,
Ein Gebet zum Gott meines Lebens.

10. Zu Gott ruf' ich: mein Schutz! warum vergissest du mein?
Warum muß ich betrübt, gedrängt vom Feinde wandern?

11. Ach! es zerschmettert mein Gebein, wenn die Widersacher höhnen.

Wenn ſie unaufhörlich fragen: wo iſt nun dein Gott?

12. Seele, was betrübſt du dich?
Warum iſt dir ſo bang in mir?
Harre nur zu Gott!
Ihm werd' ich einſt noch danken,
Ihm meinem Gotte,
Meines Angeſichtes Heil.

XLIII.

1. Gott, richte mich, und führe meine Sache wider das liebloſe Volk;
Rette mich von jenem falſchen, ungerechten Mann!
2. Denn du biſt meine Zuverſicht. Warum verläſſeſt du mich?
Warum muß ich betrübt, gedrängt von Feinden wandern?
3. Ach ſende mir dein Licht, deine Wahrheit!
Laß dieſe mich zu deinem heil'gen Berge,
Zu deiner Wohnung wieder führen;
4. Daß ich zum Altare Gottes walle,
Zu Gott der Freude meines Jauchzens;

Daß ich meinem Gotte wieder auf der Harfe danke!

Seele was betrübst du dich?
Warum ist dir so bang in mir?
Harre nur zu Gott!
Ihm werd ich einst noch danken,
Ihm, meinem Gotte,
Meines Angesichtes Heil.

XLIV.

1. Dem Sangmeister, von den Söhnen Korachs. Eine Unterweisung.

1.

2. Gott! mit unsern Ohren hören wir;
Uns erzählen unsre Väter,
Thaten, die du ausgeführt, in ihrer Zeit,
In Tagen jenes Alterthums.
3. Du selbst, mit deiner Hand, hast Völker verjagt, sie eingepflanzt;

Nationen verderbt, sie ausgebreitet.
4. Nicht mit ihrem Schwert' erwarben sie Land.
Ihr Arm gab ihnen nicht Sieg.
Deine Rechte, dein Arm, das Licht nur deines Angesichts;
Denn du hattest Wohlgefallen an ihnen.
5. Du bist derselbe noch, mein König! Gott!
Ach! verordne Hülfe für Jacob!
6. Daß wir niederstossen unsern Feind, durch dich;
Auf unsre Wiedersacher treten in deinem Namen.
7. Denn ich verlasse mich auf meinen Bogen nicht.
Mein Arm kann mir den Sieg nicht geben.
8. Nur du errettest uns von Feinden,
Machst zu Schanden, die uns hassene
9. Dann rühmen wir uns täglich unsers Gottes,
Und danken deinem Namen ewiglich.

2.

10. Zwar itzt verwirfst, beschämst du uns.
Und zeuchst nicht aus mit unserm Heere
11. Wendest uns vom Feind zurück,
Daß unsre Hasser Beute holen.
12. Gibst uns ihn, wie Speiselämmer,
Streuest uns unter Heiden aus.

13. Verkaufst dein Volk für geringen Preis,
Erwirbest nicht für ihren Werth.
14. Machst uns unsern Nachbarn zur Verachtung,
Angränzenden zu Schmach und Hohn.
15. Machst uns zum Spottlied unter Heiden.
Barbarn schütteln über uns das Haupt.
16. Da steht nun täglich meine Schmach vor Augen,
Und Schaam verhüllt mein Angesicht,
17. Vor Schänder und Lästrer lauter Stimme,
Vor Feind und Rachbegierigen.

3.

18. Dies Alles ist uns überkommen!
Doch haben wir nicht dein vergessen,
Sind deinem Bund nicht falsch geworden.
19. Noch ist unser Herz nicht abgefallen,
Daß unser Gang von deinem Pfad gewichen.
20. Da du uns hingestoßen in der Drachen Wohnung,
Und uns bedeckst mit Todesschatten.
21. Hätten wir unsers Gottes Namen vergessen,
Einem fremden Gotte Hände gefaltet:
22. Würde das nicht Gott erforschen?
Er kennet ja der Herzen Heimlichkeit
23. Aber täglich würgt man uns, nur deinetwegen,
Und achtet uns, wie Schaafe, zum
Schlachten bestimmt.

24. Ermuntre dich, was schläfst du, Herr!
Erwache! verstoß uns nicht so gar!
25. Warum verbirgst du dein Antlitz,
Vergissest unsres Elends, unsres Drucks?
26. Schon ist unsre Seele bis zum Staub gebeugt,
Unser Leib klebt an der Erde.
27. Auf, o du unsre Hülfe!
Rette uns, um deiner Güte wille

XLV.

1. Dem Sangmeister auf Schoschanim, von den Söhnen Korachs, eine Unterweisung und Liebesgesang.

---

2. Mein Geist beginnt erhabne Lieder!
Monarch! dir weih' ich mein Gedicht,
Dir meine Zunge, meinen Meistergriffel.

* * *

3. Du bist der Schönste unter Menschenkindern.
Um deine Lippen fleußt Holdseligkeit;
Dich hat auf ewig Gott gesegnet.
4. O Held! gürt' an das Schwert an deine Hüfte!
Dies ist dein Schmuck, die Majestät!

5. Die Majestät! — so zeuch dahin! es glückt!
Zum Schutz der Wahrheit, der geplagten Unschuld;
Sie wird dich Wunder lehren, deine Rechte.
6. Wie scharf ist dein Geschoß!
Hinstürzen Völker unter dir!
Es trifft ins Herz der Königsfeinde.
7. Dein Thron wird ewig stehn vor Gott.
Gerechtes Zepter ist das Zepter deines Reichs.
8. Du liebst Tugend, hassest Frevel;
Drum salbet Gott dich mehr als andre Fürsten,
Dein Gott mit Freudenöl.
9. Von Aloe und Myrrhen duftet dein Gewand,
Aus helfenbeinen Zimmern dir zur Wonne.
10. Des Festes Feier schmücken Fürstentöchter.
Zu deiner Rechten strahlt die Liebe
In Ophirs Goldgeschmeide.
11. Prinzessinn, höre, gönne mir dein Ohr!
Vergiß dein Volk und deines Vaters Haus;
12. So wird der Vater Lust an deiner Schöne haben.
Er ist dein Herr! Du, neige dich vor ihm!
13. Dir bringt die Tochter Zur Geschenke;
Des Volkes Reichen flehn um deine Gunst.

14. Im Frauenzimmer glänzt das Brautgeschmeid,
Die Feierkleidung, goldgestickt.
15. Sie wallt in künstlichem Gewebe,
Dem Fürsten zugeführt. Ihr treten nach
Jungfräulich die Gespielinnen, dir zugeführt *)
16. Sie wallen frohlockend und freudig,
Hinauf in des Königs Pallast.
17. O daß an deiner Ahnen Statt,
Einst deine Kinder werden
Des Reichs Beherrscher, eingesetzt von dir!

* * *

18. Ein Denkmahl will ich deinem Namen stiften;
Von Kind zu Kindeskind.
Dich soll die Nachwelt glücklich preisen.

*) Vollkommen ähnlich mit diesem Aufzuge ist die Beschreibung im Zendavest, Th. 24. S. 228.

XLVI.

1. Dem Sangmeister, von den Söhnen Korachs, ein Gesang auf Alamoth.

2. Gott ist unsre Zuversicht und Stärke;
In der Noth ein Helfer, leicht zu finden.
3. Darum fürchten wir uns nicht, wenn gleich der Erdball wanket,
Gebürg' ins Weltmeer stürzen.
4. Seine Fluthen brausen, stürmen,
Daß Berge vom Ungestüm erbeben;
5. Jenes Stromes Bächlein, sie erquicken dennoch
Gottes Stadt, des Höchsten heil'gen Wohnsitz.
6. Gott thront in ihr, sie kann nicht untergehn.
Gott steht ihr bey, wenn sich ihr Morgen wendet.
7. Heiden beben, Reiche fallen;
Es donnert, der Erdball vergeht.
8. Der Herr Zebaoth ist mit uns;
Jacobs Gott ist unsre Veste, Selah!

9. Ge-

9. Gehet, schauet die Werke des Herrn,
Der auf dem Erdkreis solch Umwälzung schafft!
10. Wie mächtig er dem Kriege steuert in aller Welt!
Bogen zertrümmert, Spieße zerschlägt, Wagen verbrennet!
11. „Laßt ab, erkennet daß ich Gott bin!
„Über Völker erhaben, über den Erdkreis erhaben!“

Chor.

12. Der Herr Zebaoth ist mit uns;
Jacobs Gott ist unsre Veste, Selah!

XLVII.

1. Dem Sangmeister. Ein Psalm von den Söhnen Korachs.

---

2. Alle Völker frohlocket mit Händen!
Jauchzet Gotte mit fröhlichem Schalle!
3. Denn der Herr, der Höchste, Ehrfurchtwürdigste,
Ist großer König auf dem ganzen Erdreich;

4. Zwinget Völker unter uns;
Nationen unter unſere Füße.
5. Wählt uns unſer Erbtheil!
Jacobs Herrlichkeit, von ihm geliebt.
6. Gott fährt empor unterm Jauchzen;
Der Ewige unter heller Poſaune.
7. Lobſinget Gotte, lobſinget!
Lobſinget unſerm Könige, lobſinget!
8. Denn Gott iſt auf dem ganzen Erdreich König;
Rührt das Saitenſpiel zum Unterweiſungs-
lied.
9. Gott iſt König über die Heiden;
Gott ſitzt auf ſeinem heil'gen Throne.
10. Verſammlet ſind die Fürſten der Völker,
Zu einem Volke des Gottes Abrahams.
Denn Gottes ſind des Erdreichs Schilde.
Hoch erhaben iſt er!

XLVIII.

1. Ein Singepsalm der Söhne Korachs.

---

2. Groß ist der Herr, und hochgerühmt
Sein heil'ger Berg in unsres Gottes Stadt.
3. Schöner Landzweig! des Erdballs Wonne;
Berg Zion! zur Mitternacht ihm
Eines großen Königs Residenz;
4. Gott in ihren Palästen erkannt als Schutz.
5. Seht, die Könige — hier kamen sie zusammen,
Und giengen allesammt vorüber.
6. Sie sahen, staunten, entsetzten sich, flohn.
7. Zittern kam sie an daselbst;
Angst, wie eine Gebärerinn.
8. Mit dem Hauch von Morgenseite
Zerbrachst du Schiffe von Tarschich.
9. Wie wir gehört; so sahen wir itzt,
An der Stadt des Herrn Zeba oth,
An der Stadt unsres Gottes,
Der sie auf ewig erhält.

10. Gleich ist deine Güte, Gott! mitten im Tempel,
11. Mit deinem Ruhme, deinem Lobe, am Ende der Welt;
Deine Rechte ist voller Gerechtigkeit.
12. Es freue sich Berg Zion!
Es jauchzen die Töchter Juda!
Über deine Richtersprüche.
13. Umringet die Tochter Zion!
Geht um sie herum!
Zählt ihre Thürme!
14. Bemerket ihre Zwinger!
Besteiget ihre Palläste!
Auf daß der Nachwelt ihr's verkündet;
15. Denn dieser Gott ist unser Gott, auf ewig:
Er führt uns über den Tod.

XLX.

1. Dem Sangmeister, von den Söhnen Korachs, ein Psalm.

---

2. Vernehmt mich, ihr Völker alle!
Erdbewohner merket auf,
3. Der Großen Söhne! Söhne der Gemeinen!
Ihr Reichen und ihr Dürftigen!

4. Mein Mund soll feine Sprüche lehren;
Mein Herz von Weisheit dichten.
5. Mein Ohr vernimmt ein hohes Lied,
Und auf der Harfe spiel' ich's nach.

* * *

6. Soll ich verzagen in der bösen Zeit?
Trifft mich die Strafe meiner Uebertreter?
7. Die sich auf ihre Macht verlassen,
Auf ihren großen Reichthum trotzen.
8. Den Bruder will der Bruder nicht befrein,
Versagt das Lösegeld dem Richter.
9. Sich selbst loskaufen, kostet es zu viel.
Sie werden's ewig unterlassen.
10. Und wenn der Thor noch ewig lebte,
Und niemals das Verderben sähe!
11. So merkt er nicht, daß Weise sterben,
Daß auch der Thoren Schwarm vergeht
Und andern ihre Kräfte lassen?
12. Sie wähnen zwar: Palläste dauern,
Ihr Wohnplatz bleibe für und für,
Ihr Name hochberühmt auf Erden.
13. Allein des Menschen ganze Herrlichkeit,
Sie daurt kaum eine Nacht,
Wenn er dahin fährt, wie das Vieh.
14. Dies ist ihr Thun: sich selber Thorheit;
Wenns nur die späten Enkel rühmen.

15. Gleich einer Heerde, fahren sie ins Grab;
Sie treibt der Tod. Die Seeligen beherrschen sie
An jenem Morgen. Nicht ewig faßt der Abgrund
Ein Wesen, das ihn überdauert!
16. Der Herr erlöse meine Seele,
Nimmt er sie mir, nur von der Hölle;
17. Sie siehet ohne Neid, wenn jener Schätze sammelt,
Und seines Hauses Herrlichkeit vermehrt.
18. Im Tode nimmt er keine Schätze mit;
Die Herrlichkeit fährt ihm nicht nach.
19. Ist seine Seele hier vergnügt:
Einst werden sie ihn preisen.
20 Er fährt doch seinen Vätern nach,
Erblicket ewig nicht das Licht.
21. Ein Mensch in höchsten Würden,
Wenn er kein Weiser ist,
Fährt hin, wie dummes Vieh.

L.

1. Ein Psalm Asaphs.

Der Götter Gott, der Ew'ge redet,
Ruft der Erde zu, vom Aufgang bis zum Niedergange
2. Von Zion — Krone der Schönheit —
Strahlt die Gottheit einher.
3. Er kömmt, unser Gott, und schweigt nicht —
(Blitzstrahl verzehret vor ihm;
Um ihn her gewaltiger Sturm.)
4. Ruft dem Himmel von oben,
Ruft der Erde, zu richten sein Volk
5. „Versammelt mir meine Verehrer,
„Die mein Bündniß beim Opfer errichten.
6. (Der Himmel ist seiner Gerechtigkeit Zeuge;
Denn er ist Richter, — Gott!)

7. „Höre mein Volk! ich rede;
„Israel! ich zeuge unter dir.
„Gott bin ich, dein Gott!
8. „Ich straf dich nicht, ob deiner Opfer;
„Dein Altar raucht ja stets vor mir.
9. „Ich mag kein Rind aus deinem Hause!
„Aus deinen Hürden keine Böcke.
10. „Denn mein sind alle Thiere des Waldes;
Mein auf Bergen das Vieh, bey Tausenden.
11. „Ich kenne jeden Vogel im Gebürge:
„Was sich im Felde regt, ist mir bekannt.
12. „Hungert' ich? dir sagt ich's nicht;
„Denn mein ist Erd' und was sie füllet.
13. „Eß' ich denn Fleisch der Stiere?
„Trink ich der Böcke Blut?
14. „Bring' ich nur Gotte Dank zum Opfer;
„Erfülle nur, was du dem Höchsten gelobst;
15. „Und ruf' mich an in deiner Noth,
„Ich rette dich: — so nur verehrst du mich."
16. Aber zum Verruchten sagt Gott:
„Was schwatzest du von meiner Lehre;
„Führst meinen Bund in deinem Munde?

17. „So du doch hassest alle Zucht;
„Wirfst meine Worte hinter dich.
18. „Ersiehst du einen Dieb, du bist sein Freund;
„Und Ehebrecher sind dein Umgang.
19. „Lässest deinen Mund zum Bösen aus;
„Deine Zunge schmiedet Arglist;
20. „Sitzest da, verleumdest deinen Bruder;
„Heftest deiner Mutter Sohne Schandfleck an.
21. „Dies thust du. — Schwieg ich nun,
„Du dächtest wohl, ich sey, wie du.
„Nein ich zeige dirs, ich lege dirs vor Augen.
22. „Merkt es wohl ihr Gottesvergessnen!
„Sonst raff ich hin, und Niemand rettet
23. „Wer Dank mir opfert, ehret mich:
„Wer Acht auf seinen Wandel hat,
„Dem zeig ich göttlich Heil.“

LI.

1. Dem Sangmeister, ein Psalm Davids.

2. Als der Prophet Nathan zu ihm kam, da er zu Bathseba eingegangen.

---

3. Erbarm dich meiner, Gott! nach deiner Gnade!
Nach deiner großen Güte tilge meine Schuld!
4. Wohl wasche mich von meinen Missethaten,
Und reinige von meinen Sünden mich.
5. Denn ich erkenne mein Verbrechen:
Und meine Sünde schwebet stets vor mir.
6. Daß ich dir, Einziger! gesündigt;
Was bös in deinen Augen ist, gethan.
Daß du gerecht seyst, wenn du sprichst;
Rein erscheinest, wenn du richtest.
7. In Sünden hat man mich gezeuget:
In Missethat empfieng mich meine Mutter.

8. Sieh! Du verlangst im Heimlichen die Wahrheit!
Du lehrst mich Weisheit im Verborgenen.
9. Entsünd'ge mich mit Hysop, daß ich rein sey;
Von dir gewaschen, glänz' ich, trotz dem Schnee.
10. O laß mich Wonn' und Freude hören!
Erquicke das Gebein, das du zerschlugst;
11. Verbirg dein Angesicht vor meinen Sünden,
Und lösche meine Missethaten aus!
12. Erschaffe, Gott! in mir ein reines Herz,
Und gib mir einen neuen Biedersinn!
13. Verwirf mich nicht vor deinem Angesichte;
Entziehe mir nicht deinen heiligen Geist!
14. Gieb mir die Wonne deines Heiles wieder,
Laß mich den Geist der Großmuth unterstützen!
15. Dann lehr' ich Uebertreter deine Wege:
Und Sünder, daß sie wieder zu dir kehren.
16. Errette mich von Blutschuld, Gott! mein Heil!
Daß meine Zunge deine Gnade preise!
17. Herr! öffne meine Lippen,
Daß deinen Ruhm mein Mund verkünde!
18. Denn Opfer willst du nicht, ich gäbe sie:
Brandstücken sind dir nicht gefällig.
19. Das Opfer, das dir wohl gefällt, ist ein gebrochner Sinn.

Ein gebrochnes, ein zerschlagnes Herz,
O Gott! verschmähst du nicht?

Chor.

20. Thue Zion wohl nach deiner Huld!
Erbaue die Mauern Jerusalems!
21. Dann werden Opfer ohne Schuld,
Geweihte Gaben dir gefallen,
Dann besteigen Stiere deinen Altar.

LII.

1. Dem Sangmeister, eine Unterweisung Davids.

2. Als der Edomer Doeg kam, und dem Saul hinterbrachte: David sey in Abimelechs Haus angekommen

---

3. Was rühmst du, Held! dich deines Frevels?
Sie währt doch immer, Gottes Güte.
4. Du sinnst auf Unfall: deine Zunge —
Sie gleichet scharfgewetzten Klingen;

Sie stiftet Trug und Meuterey.
5. Du lieb'st das Böse mehr als Gutes;
Die Lüge mehr als Wahrheitreden;
6. Bist aller unheilschwangern Worte
Betrügerischer Zungen Freund.
7. So wird auch Gott dich so zerstören;
Dich fassen, aus dem Zelte reißen,
Und deine Wurzel aus dem Lande
Des Lebens ziehn, auf ew'ge Zeit!
8. Dies werden die Gerechten schaun,
Und schaudernd spotten über ihn:
9. „Sehet da! den Mann! —
„Gott war nicht) seine Zuversicht;
„Er traute seinen großen Schätzen.
Die Zuversicht ward ihm zum Falle!"
10. Ich aber bin dem jungen Oelbaum,
Im Tempel Gottes grünend, gleich;
Vertraue stets auf Gottes Güte.
11. Dir dank' ich stets — denn du thust es —
Dein Nam' ist immer mein Vertraun,
Denn er thut deinen Freunden wohl!

LIII.

1. Dem Sangmeister auf Machlath, Eine Unterweisung Davids.

---

2. Im Herzen spricht der Schalk: es ist kein Gott,
Verderbniß liebt man, Greul und Unrecht:
Niemand will das Gute üben.
3. Vom Himmel schauet Gott
Auf die beglückten Menschensöhne;
Nur Einer Gott im Herzen forsche.
Ob Einer der Vernunft gehorche,
4. Alle stimmen sie zum Abfall ein:
Nicht Einer will das Gute üben, auch! nicht Einer.
5. Sie werden inne werden, die Tyrannen!
Die jetzt mein Volk, wie Brot verzehren,
Gott, den sie nicht angerufen!
6. Bald wird man fürchten, wo man nichts gefürchtet;

Wenn deiner Bekrieger Gebeine
Gott zerstreuet.
Beschäme sie! Sie sind von Gott verachtet!

Chor.

Gott! der von Zion aus,
Den Israelen Hülfe sendet!
Wenn des verstoßnen Volks
Der Herr sich annimmt;
Ist Jakob froh, ist Israel in Freuden

LV.

1. Dem Sangmeister auf Neginoth. Eine Unterweisung Davids.

2. Als die Siphäer zu Saul kamen, und sagten: David hält sich bey uns verborgen.

1.

3. Hilf mir Gott! durch deinen Namen!
Schaff' mir Recht durch deine Macht!
4. Gott! erhöre mein Gebet;
Merk auf meines Mundes Worte!
5. Barbarn, wider mich verschworen,
Grausam Volk begehrt mein Leben,
Denket nicht an Gott! —
6. Der Gott ist mir ein Helfer;
Ist Erhalter meines Lebens.

2.

7. Laß das Unheil sich zu meinen Feinden wenden!
Deine Wahrheit heischt es — laß sie schmachten!

3. Mit Frevelmuth bring ich dir dann Opfer dar;
Danke deinem Namen, der so wohlthut.
9 Er rettet mich aus aller Noth:
Er läßt mich Lust an meinen Feinden
schaun.

LV.

1. Dem Vorsänger auf Neginoth. Eine Unterweisung Davids.

---

2. Gott! höre mein Gebeth!
Entzieh dich meinem Flehen nicht!
3. Neige dich zu mir, erhöre mich!
Wie ich kläglich zage, heule,
4. Daß der Feind so tobt, der Frevler drängt:
Wollen Unheil mir zuwälzen,
Sind mir heftig gram.

5. Angstvoll schlägt das Herz in mir;
Mich überfallen Todesschrecken,
6. Wandeln Furcht und Zittern an.
Mich überdeckt ein kaltes Grauen.
7. Ich sprach: o hätt' ich Taubenschwingen,
Daß ich flöge Rast zu suchen,
8. Ferne weg, in weite Irre;
Uebernächte in der Wüste.
9. Wie würd' ich eilen zu entkommen,
Vor Sturm und Ungewitter!

* * *

10. Verderben bringe, Herr! und Zwiespalt unter sie.
(Schon seh' ich in der Stadt Gewalt und Hader
11. Tag und Nacht auf ihren Mauern wandeln,
Und Angst und Kummer figuren innerhalb.
12. Unfall drohet innerhalb;
Trug und Arglist weicht nicht von den Straßen.)
31. Denn schänd'te mich ein Feind;
Dies wollt' ich dulden.
Wenn mich mein Hasser pocht;
Vor ihm verberg' ich mich,
14. Aber du, ein Mann geschätzt, wie ich!
Mein Rath, mein Busenfreund!

15. Mit dem ich süßen Umgang pflegte;
Zu Gottes Haus in frohen Haufen wallte!

16. Ha! Tod und Untergang reitzt dieses über sie!
Lebendig sinken sie in Abgrund;
Unglück hegen sie in ihrer Wohnung,
Mitten unter sich.

* * *

17. Ich rufe nur zu Gott empor,
Und er erhöret mich.

18. Abends, Morgens, Mittags klag' ich, weine,
Und er erhöret meine Stimme;

19. Erlöst mein Leben, sichert es,
Daß Niemand an mich kann.
Denn so oft sie an mich wollen,

20. Vernichtets der Herr, und züchtigt sie:
Er, der von ewig her regiert,
Sie, die sich ohne Wandel dünken,
Und fürchten keinen Gott. —

21. Schon legt er seine Hand an Freunde,
Bricht seinen Bund.

22. Glatt wie Milchram ist sein Mund,
Tück und Krieg sein Herz.
Gelinder fließen seine Worte, als Oel,
Und sind gezückte Dolche.

23. O dem Ewigen befiehl nur dein Geschick,
Der wird dich schon versorgen,
Der läßt nicht immer den Gerechten wanken.
24. Ja, Gott! stürzen wirst du sie hinab in tiefe Gruft.
Blutgierige und Falsche
Erreichen nicht die Hälfte ihrer Tage.
Dies Vertrauen hab' ich stets zu dir.

LVI.

1. Dem Sangmeister auf Jonath Elem Rechokim. Ein Kleinod Davids, als ihn die Philister zu Gath griffen.

---

2. Sey mir gütig, Gott! der Mensch will mich verschlingen.
Täglich ängstiget mich ein Bestreiter;
3. Täglich schnaubt ein Feind nach mir:

Denn viel sind meiner Widerstreiter.
Gott!

* * *

4. So oft mir angst wird, hoff' ich nur auf dich.
5. Ich rühme mich der göttlichen Verheißung;
Vertraue Gott, und fürchte nichts.
Was kann der Mensch mir thun?

* * *

6. Täglich lauern sie mir auf,
Sinnen nur auf meinen Untergang.
7. Sammeln sich zu Haufen, lauschen,
Bemerken meine Tritte, stellen meinem
Leben nach.

* * *

8. Umsonst sey ihr Entrinnen!
Stoß sie im Zorn hinab, o Gott! die
Barbaren!
9. Und hast du Leiden über mich verhängt;
Ah! lege meine Thränen zu den Leiden!
Sind sie nicht auch von dir verhängt?
10. Schon weichen sie zurück, die Feinde, wenn
ich rufe;
Denn ich weis es, Gott ist mir zur
Seite.

11. Ich rühme mich der göttlichen Verheißung;
Ich rühme mich des Ewigen Verheißung;
Vertrau auf Gott und fürchte nichts.
12. Was kann der Mensch mir schaden?
13. Gott! zu Gelübden bin ich verpflichtet;
Dir will ich meinen Dank entrichten,
14. Denn du errettest mich vom Tode,
Auch meinen Fuß vom Gleiten!
Daß ich wandeln mag vor Gott;
Im Lichte der Lebendigen.

LVII.

1. Dem Sangmeister, Vertilge nicht; ein Kleinod Davids in der Höle, wohin er vor Saul geflohen war.

2. Erbarm dich, Gott! erbarm dich mein!
Bey dir sucht meine Seele, Schutz,
Schutz im Schatten deiner Flügel,
Bis die unglücksschwangre Zeit vorüber.

3. Zu Gott ruf' ich, dem Allerhöchsten;
Zu Gott, der über mich beschließt:
4. Er sendet Hülfe mir vom Himmel,
Beschämet meine Widersacher;
Sendet seine Güte, seine Treue.
5. Hier ist mein Leben — unter Löwen
Flammenschnaubend; unter Menschen,
Deren Zähne Lanz' und Pfeile,
Deren Zunge scharfe Dolche.

Chor.

6. Erhebe, Gott! dich über die Himmel;
Ueber alle Welt
Deine Majestät!
7. Netze legten sie meinen Tritten ein;
Krümmten meinen Geist zu Boden;
Gruben vor mir eine Grube,
Und fallen selbst hinein.
8. Unerschrocken bleibt mein Herz;
Unerschrocken, Gott!
Ich singe, schlage Saitenspiel.
9. Erwache, meine Ehre!
Erwache, Harf und Cither!
Die Morgenröthe weck' mich auf.
10. Dich, Herr! erheb' ich unter Nationen;
Dir tönt unter Völkern mein Spiel.

11. Denn bis am Himmel reichet deine Güte,
Deine Treu, so weit die Wolken gehn.

Chor

12. Erhebe, Gott! dich über die Himmel;
Ueber alle Welt
Deine Majestät!

LVIII.

1. Dem Sangmeister, Vertilge nicht; ein Kleinod Davids.

---

2. Ihr Richter! heißt ihr dieses Recht gesprochen?
Urtheilt ihr so nach Billigkeit, ihr Männer?
3. Im Herzen schmiedet ihr ja Bubenstücke,
Und wägt Gewaltthat zu, statt Recht, im Lande.
4. Gottlose sind verkehrt, von Mutterleibe an;
Betrüger bringen Irrsinn mit zur Welt.

5. Ihr

5. Ihr Wüten gleichet giftiger Schlangen Wüten;
Der tauben Otter, die ihr Ohr verſtopft,
6. Daß ſie nicht höre der Beſchwörer Stimme,
Des weiſen Meiſters Zauberſpruch nicht höre.
7. Zerſchmettre, Gott! die Zähn' in ihrem Munde!
Zermalme das Gebiß der jungen Löwen!
8. Laß ſie zergehn, wie Waſſer, das dahin fleußt.
(Der Pfeil zerſplittre, den ſie angelegt!)
9. Wie eine Schnecke, die im Gehn zerſchmilzt: —
Wie Frühgeburt, die keine Sonne ſchauet. —
10. Eh' eur Gefäß des Dornes Brand gerochen,
Noch roh, kaum angewärmt — weg führ's der Sturm!
11. Der Fromme ſchau Beſtrafung, freue ſich,
Und bade ſeine Tritt' in Frevler Blut.
12. So ſpricht ein Jeder: Unſchuld bringt doch Frucht;
Fürwahr, es iſt ein Gott auf Erden Richter!

LIX.

1. Dem Sangmeister, Vertilgenicht; ein Kleinod Davids, als Saul sein Haus besetzen ließ, ihn umzubringen.

---

2. Rette mich, mein Gott! von meinen Feinden!
Sichre mich vor meinen Widersachern!
3. Rette mich von Uebelthätigen,
Hilf mir wider Blutbegierige!
4. Denn siehe! auf mein Leben lauern sie,
Da ich nichts verbrochen, nichts begangen.
5. Laufen, ohne mein Verschulden, umher, und rüsten sich.
Ach, erwache auf mein Rufen, und sieh her
6. O Ewiger! des Weltalls Herr!
Gott Israels! auf!
Suche alle Erdbewohner heim;
Keinem der Verwegenen,
Keinem Ungetreuen gnädig.
7. Abends kommen sie herzu,

Lärmen, wie die Hunde,
Wandern in der Stadt umher.

8. Mit dem Munde sprudeln sie,
Mit den Lippen Dolche.
Denn wer hört es?

9. Du aber, Ewiger! verlachest sie,
Spottest aller Heiden.

10. O du Allmacht, deiner harr' ich!
Meine feste Burg ist Gott.

11. Seine Gnade ist mir nahe.
Gott läßt mich Lust an Feinden sehn.

12. Umkommen laß sie nicht!
Mein Volk vergäße sie gar bald.
Nein! in Elend treibe sie umher;
O du, unser Schild! laß sie gestürzt,

13. Kund thun ihres Mundes Sünden,
Ihrer Lippen schnöde Worte;
Wie, verstrickt in ihrem Hochmuth,
Sie Trug und Meineid büßen.

14. Vertilg' im Zorne, vertilge sie;
So sind sie nicht!
Nein, erfahren müssen sie,
Daß ein Gott in Jakob Herr sey;
Herr sey über alle Welt.

15. Abends müſſen ſie dann kommen,
Lärmen wie die Hunde,
Wandern in der Stadt umher:
16. Sie hin und her nach Speiſe irrend,
Zu ſtillen ihren Hunger,
Zu finden Lagerſtätte;
17. Indeß ich deine Macht beſinge
Bis am Morgen von deiner Güte jauchze.
18. Dir, o Allmacht, tönen meine Saiten.
Feſte Burg iſt Gott mir;
Gnädig iſt mir Gott.

LX.

1. Dem Sangmeister auf Schoschan Eduth, ein Kleinod Davids, zum Auswendiglernen.

2. Als er wider Mesopotamien und Resibit zu Felde lag, und Joab wieder hingieng und zwölf tausend Edomiter im Salzthale schlug.

---

3. Verstoßen, hingestreuet hast du uns, Gott!
Du zürnetest. — Ach nimm uns wieder auf!
4. Du hast die Erd' erschüttert, Risse aufgesprengt. —
Heil' ihre Brüche zu, die so zerschellet ist!
5. Du zeigtest deinem Volke hartes Schicksal;
Du gabst uns Taumelwein zu trinken.
6. Hoch weht nun wieder deiner Verehrer Panier
Um der Wahrheit willen, Selah!
7. Auf daß errettet werden deine Lieben,
Laß deine Rechte helfen, erhöre uns.
8. Gott sprachs, in seinem Heiligthume:
Nun sing' ich Siegeslied.

„Sichem, vertheile ich wieder;
„Und messe Succoth Thal mir aus.
„Mein ist Gilead, Menasse mein,
„Ephraim meines Hauptes Macht.
„Gesetze gibt nun Juda wieder.
„Mein Waschgefäß ist Moab;
10. „Auf Edom werf' ich meinen Schuh.
„Philister! triumphirst du noch?" —
11. Wer bringt mich in die feste Burg?
Wer führte mich nach Edom hin?
12. Bist du's nicht, Gott? Du hattest uns verlassen;
Zogst nicht mehr mit unserm Heere.
13. Ach! schaff' uns Rettung aus der Noth;
Denn Menschenhülfe ist doch kein nütz.
14. Mit Gott nur thun wir große Thaten;
Er tritt sie nieder, unsre Feinde.

LXI.

1. Dem Sangmeister auf Neginoth, von David.

2. Höre, Gott! mein Schreien;
Merk auf mein Gebeth;
3. Von des Landes Grenze ruf' ich dir,
Wenn mein Herz verzagen will.
Du führtest mich auf hocherhabenen Fels.
4. Denn meine Zuversicht bist du;
Ein fester Thurm vor Feinden.
5. In deinem Zelte wohn' ich ewiglich,
Geborgen unter deinen Fittigen.
6. Du hörtest, Gott! auf mein Gelübde;
Setzest wieder in ihr Eigenthum,
Die deinen Namen fürchten, ein.
7. Gib dem Könige ein langes Leben;
Jahre bis zum kommenden Geschlecht:
8. Daß er vor Gott auf seinem Throne bleibe.
Befiehl das Treu und Güte ihn bewache:

9. So tönt dir ewiglich mein Saitenspiel,
So zahl' ich die Gelübde, Tag für Tag!

LXII.

1. Dem Sangmeister auf Jeduthun. Ein Psalm Davids

2. Nur in Gott getröstet sich mein Geist;
Von ihm nur kömmt mein Heil.
3. Nur er ist Fels und Rettung mir,
Und hohe Burg. Sehr wanken kann ich nicht!
4. Wie lange stürmt ihr zu, auf einen Mann,
Und brechet sämmtlich ein, gleich wie
In morsche Wand, in sinkendes Gemäuer?
5. Nur ihn von seiner Höh' zu stürzen,
Beschließen sie im Rath; belieben Heucheley;

Gleißnen Seegen mit dem Munde;
Hegen Fluch im Herzen.
6. Sey nur in Gott getrost, mein Geist!
Denn meine Hoffnung kömmt von ihm.
7. Nur er ist Fels und Rettung mir;
Nein, stürzen werd' ich nicht.
8. Mein Heil und meine Würde ist bey Gott;
Mein Schutzfels, meine Zuversicht ist Gott.
9. Geliebtes Volk! vertraut ihm allezeit!
Schüttet aus euer Herz vor ihm!
Gott ist unsre Zuversicht.
10. Menschen sind nur Hauch, — die Großen Trug.
Auf der Waage hebt ein Hauch
Sie allesammt empor.
11. Verlaßt euch nicht auf Raub und Frevel!
Seyd nicht in Wahn so sehr bethört!
Fleußt Reichthum zu, so hängt eur Herz nicht dran.
12. Ein Wort hat Gott gesprochen;
Das ward ich oft gewahr;
Macht steht nur bei Gott.
13. Doch Gnade, Herr! steht auch bei dir!
Jedem lohnest du nach seinem Werke.

LXIII.

1. Psalm Davids, als er in der Wüste Juda war.

---

2. Gott! mein Gott bist du! dich such ich Morgens früh;
Nach dir dürstet meine Seele, sehnet sich mein Fleisch,
Hier in dürrem, schmachtendem, wasserlosem Lande;
3. Deine Herrlichkeit zu schauen, deine Pracht.
4. Dort im Heiligthum sah' ich sie dereinst. Meine Lippen priesen dich;
Deine Huld ist köstlicher, als Leben.
5. Gerne säng' ich deinen Ruhm also mein Lebenlang;
Hübe meine Hände empor, riefe deinen Namen an.
6. Wie von Mark und Fette satt, würd' ich laute Lieder singen;

Wenn ich dein gedächte, Nachts auf meinem Lager;
Bis zur frühen Wache, immer von die reden;
8. Unter deiner Flügel Schatten laut frohlocken,
Daß du meine Hülfe warst.
9. Meine Seele hängt dir an; deiner Rechten folg ich nach.
10. Die mir nach dem Leben stehn, finden ihren Untergang;
Fahren hin in tiefsten Abgrund;
11. Fallen fortgeschleppt vom Schwerte;
Werden wilder Füchse Theil.

Chor.

Der König freue sich in Gott!
Es rühme sich, wer Treu ihm schwört.
Der Lügner Mund verstumme!

LXIV.

1. Dem Vorsänger. Ein Psalm Davids.

1.

2. Erhöre, wenn ich klage, meine Stimme, Gott!
Behüte mich vor Feindes Angst!
3. Verbirg' mich vor der Bösen Rath,
Vorm Ungestüm der Uebelthäter.
4. Die, wie Dolche ihre Zungen schärfen;
Legen ihr Geschoß an — giftige Verleumdung —

2.

5. Zielen heimlich auf den Frommen;
Drücken's plötzlich ab, ohn' alle Scheu.
6. Sie schmieden bösen Anschlag feste;
Sinnen, wo sie Stricke legen;
Sprechen, wer bemerkt sie dort?

7. Vermummt ſind ihre Bubenſtücke;
Verſchlagen ihre Ränke;
Im Innerſten verborgen,
Im Herzen tief verſteckt.

3.

3. Allein auch da trift Gott;
Ihr ſchneller Pfeil verletzt ſie ſelbſt.
9. Sie fället ihre eigene Zunge,
Daß ihrer ſpottet, wer ſie ſchaut.
10. Und alle die es ſehen, ſagen:
O, Gott hat das gethan!
Erkennen, daß ſein Werk es ſey.

4.

11. Der Fromme freut ſich in Gott,
Und findet Schutz bey ihm.
Seiner rühmet ſich,
Wer grades Herzens iſt.

LXV.

1. Dem Sangmeister, ein Psalm Davids zum Singen.

---

2. Der Seelen Ruhe ist es, Gott,
Zu Zion dich zu loben,
Gelübde dort dir zu bezahlen.
3. Erhörer des Gebeths, zu dir kömmt alles Fleisch
4. Ist uns der Sünden Last zu schwer;
Die Missethaten; — Du verzeihest sie.
5. Wohl deinem Liebling, den du aufnimmst,
Daß er in deinem Vorhof wohne!
Da wird man satt von Gütern deines Hauses;
Satt von deines Tempels Heiligthum.
6. Dein Drohen selbst, o Gott des Heils!
Ist furchtbar, doch gerecht.
Du bleibst die Zuversicht der Erden Enden,
Die Zuversicht entfernter Küsten,
7. Der du mit deiner Macht
Der Berge Grund gelegt,
Mit Allgewalt umgürtetest

8. Du stillst der Meere Brausen.
Das Brausen ihrer Wogen:
So wie der Völker Ungestümm.
9. Ob deiner Wunderzeichen staunen
Die Einbewohner ferner Zonen.
Du machst frohlocken,
Des Morgens und des Abends Anbeginn.
10. Du suchest heim die Erde, wässerst sie,
Bereicherst sie gar sehr;
(Voll Wassers ist das Brünnlein Gottes!)
Wohl bekleibet ihre Frucht,
Wenn du so den Boden ebnest;
11. Tränkest ihre Furchen,
Senkest ein das Aufgepflügte;
Smelzest es mit Regenguß;
Seegnest ihr Gewächs;
12. Bekrönst das Jahr mit deinem Gute;
Vor deinen Spuren triefet Ueberfluß.
13. Es triefen Auen in der Wüste;
Die Hügel gürten sich mit Fröhlichkeit.
14. Die Triften kleiden sich mit Schaafen;
Kornfrucht hüllt die Thäler ein.
Alles jauchzet, alles singet.

LXVI.

1. Dem Sangmeister, ein Psalmlied.

Jauchzet Gotte, alle Lande!
2. Laßt zu Ehren seines Namens,
Hohes Lob im Wettgesang erschallen!
3. Sprecht zu Gott: „wie wunderbar sind deine
Werke!
„Unter deiner Allmacht
„Schmiegen sich die Feinde.
4. „Der ganze Erdkreis betet an, lobsinget dir,
„Lobsinget deinem Namen, Selah."
5. Gehet, schauet die Thaten Gottes!
Sein Walten über Menschenkinder,
wunderbar!
6. Er wandelte das Meer ins Trockne!
Daß man durch Strom zu Fuße kam:
Da freueten wir uns sein.
7. Der ewig herrscht mit Allgewalt,
Sein Auge schauet auch auf Heiden,
Die Empörer! nie werden sie erhöht!

8. Rühmet, Völker unſern Gott!
Laßt ſein Loblied laut erſchallen!
9. Der uns erhält zu beſſerm Leben;
Der unſern Fuß nicht gleiten läßt.
10. Denn, Gott! geprüfet haſt du uns;
Geläutert, wie man Silber läutert;
11. Haſt uns verſtrickt im Schlingen;
Unſern Lenden Laſten angehängt.
12. Ließeſt Menſchen fahren über uns;
Brachteſt uns in Feuersnoth, in Waſſersnoth;
Allein du führteſt uns heraus, zum Freudenmahl.
13. Deinem Tempel wall' ich mit Brandopfern zu.
Bezahle, was ich dir gelobt;
14. Wie ich meine Lippen aufgethan;
Wie ich verſprach in meiner Noth.
15. Feiſte Opfer bring ich dir:
Der Widderduft ſteigt dir empor;
Rinder führ' ich zu und Böcke.
16. Kommet, hört, ihr Gottesverehrer!
Ich erzähle, was er mir gethan.
17. Ich rief ihn an, mit meinem Munde;
Bald war auf meiner Zunge Lobgeſang.
18. Hätt' ich Unrecht vor in meinem Herzen;
Würde mich der Herr wolh hören?

19. Allein er hört mich, Gott,
Er merket auf mein Flehen wohl.
20. Gelobt sey Gott, der nicht verwirft mein Flehen,
Noch seine Güte von mir wendet!

LXVII.

1. Dem Sangmeister auf Neginoth, ein Psalm zum Saitenspiel.

---

2. Gott sey uns gnädig;
Geb' uns seinen Segen,
Und laß sein Antlitz uns erleuchten.
3. Daß man auf Erden deinen Weg erkenne;
Unter allen Völkern deine Hülfe.
4. Dir huldigen die Staaten, Gott!
Dir huldigen die Staaten alle.
5. Nationen freuen sich und jauchzen,
Daß du gerecht die Staaten richtest.

Regierſt auf Erden alle Reiche!
Dir huldigen die Staaten, Gott!
Dir huldigen die Staaten alle.
7. Das Land gibt ſein Gewächs;
Uns ſeegne unſer Gott.
8. Gott ſeegne uns,
Und ihn verehre alle Welt!

LXVIII.

1. Dem Sangmeiſter Davids. Ein Pſalm, zum Singen

Eingang.

2. Gott mache ſich auf,
Daß ſeine Feinde zerſtreut,
Flüchtig werden ſeine Haſſer.
3. Wie Rauch verjagt wird, jage ſie fort:
Wie Wachs am Feuer zerſchmilzt,
Vergehen Uebelthäter vor Gott.

4. Aber fröhlich ſeyen die Gerechten.
Sie frohlocken vor dem Herrn,
Und vollbringen wonnevolle Tage.

Chor.

7. Singet dem Namen Gottes!
Preiſet ihn mit Saitenſpiel!
Macht ihm Bahn, der durch die Aetherwüſte fährt.
Sein Nam' iſt Ewiger!
Frohlocket vor ihm!
6. Ein Vater der Waiſen:
Ein Richter der Wittween:
Gott in ſeiner heil'gen Wohnung;

Chor II.

7. Ein Gott, der Einſamen das Haus beſetzt;
Gefeſſelten die Freiheit gibt:
Doch Wiederſpänſtige bewohnen dürres Land.

1.

8. Gott, als du vor deinem Volke auszogſt.
Einhertratſt in der Wüſte, Selah;

9. Da bebte die Erde; die Himmel troffen vor Gott,
Dieser Sinai vor Israels Gott!
10. Einem milden Regen lässest du herab;
Erquickst dein Erbgut, lechzendes Land.
11. Die geweihte Thiere sollen es bewohnen;
Mit deiner Güte, Gott! ward es
Erquickt, für ein bedrängtes Volk.

2.

12. Frohe Nachricht sendet Gott!
Der Bothschaftbringerinnen großer Heer!
13. Die Könige mit ihrer Heeresmacht,
Bewegen sich hier, bewegen sich da
Und die Hausbewohnerinn vertheilet
Beute.
14. Auch wenn ihr bey den Trävken lauert,
Deckt Silber die Flügel der Taube
Flammend Gold der Fittige Spitzen.
15. Die Allmacht streckt dort Könige hin;
Dann leuchtet Schnee im Düstern.

3.

16. Berg Gottes ist der Berg zu Bassan.
Breiten Rücken streckt der Berg zu
Bassan.

17. Was eifert ihr, ihr Berge breiter Rücke?
Jenen Berg erkohr zu seinem Sitze
Gott.
Ewig thront der Heilige auf ihm.
18. Myriaden sind des göttlichen Gefolges;
Myriadrn himmlischer Mächte:
In ihrer Mitte der Herr: —
So Sinai im Heiligthum!

Chor.

19. Du stiegest hoch empor,
Trugst Beute davon:
Empfingest Menschen zum Geschenk;
Nahmst auch Widerspänstige an;
Wohnest unter ihnen, Ewiger! Gott.

20. Tag für Tag sey Gott gepriesen.
Er ladet uns auf, ist aber unser Helfer!
21. Uns ist unser Gott ein Gott der Hülfe:
Der Ewige, er weiß vom Tode Rettung.
22. Aber seiner Feinde Haupt zerschmettert Gott.
Die Scheitel des verstockten Böswichts.

23. „Von Basan, spricht der Herr, bring' ich zurück;
„Ich bring' aus Meeres Tiefen zurück!
24. „Daß du durch Blut mit deinem Fuße wateſt;
„Mit Feindes Blut die Hunde sättigeſt."

5.

25. Man schaut nun deinem Prachtzug, Gott!
Den Einzug meines Gottes,
Meines Königs in sein Heiligthum.
26. Die Sänger voran, Saitenspieler folgen,
Umgeben von Pauckenschlägerinnen.
27. In vollen Chören loben sie Gott;
Die vom Ursprung Israels, den Ewigen.
28. Hier Benjamin, der jüngste, führet sie an!
Die Fürsten Juda im Purpurgewand;
Die Fürsten Sebulun, Fürsten Naphtali.

6.

29. Dein Gott hat dir das Reich beschieden!
(O Gott! befestige das Reich, das du gestiftet.)
30. Beherrsche nur Jerusalem aus deiner Burg!
Die Könige bringen dir ihrem Tribut.

31. Ruhend auf silbernen Estrich,
Schrecke das Gezücht im Schilf!
Einer Heldenstiere Schaar
Besteht die Kälber der Völker;
Zerstreut die schlachtbegiergen Horden.
32. Die Fürsten kommen aus Aegypten herzu;
Cusch faltet Hände zu Gott!

Chor I.

33. Königreiche der Erde!
Singet Gotte!
Rührt dem Herrn euer Saitenspiel!
34. Ihm, der über der uralten Himmel
Höchsten Gipfel fährt.
Hört, wie seine Stimme donnert!
Donner der Allmacht!
35. Gebet Gotte das Reich!
Seine Majestät über Israel;
Seine Allmacht hoch am Firmament.

Chor II.

36. Furchtbare donnerts, Gottt!

Aus deinem Heiligthume
Israels Gott!
Er gibt dem Volke Reich und Macht.
Gelobet sey Gott!

Dem Vorsänger auf Schoschanim, von David.

---

2. Rette mich, o Gott! das Wasser dringt ans Leben!
Versenkt in Schlamm — Untiefe, nirgends Grund; —
3. Von Flut bedeckt, des Stromes Spiel,
Ermatte ich vom Schrein: meine Kehle röchelt. —
4. Mein Gesicht vergeht.
Vom Schauen nach meinem Gotte.
5. Mehr denn meines Hauptes Haare,
Sind derer, die umsonst mich hassen;
Fester als gewundne Locken,
Die mir grom sind unverdient.

Ich muß erstatten, was ich nicht geraubt.
6. Gott! dir ist meine Thorheit zu bekannt;
Meine Schulden sind dir unverborgen.
7. Laß nicht durch mich beschämt seyn,
Die dir vertraun, Gott! Herr der Welt!
Laß nicht an mir zu Schanden werden
Die nach dir fragen, Gott Israels!
8. Denn um deinetwegen trag' ich Schmach;
Deckt Schamroth mir das Angesicht:
9. Bin ich meinen Brüdern fremde,
Meiner Mutter Söhnen unbekannt.
10. Eifer für dein Haus hat mich verzehrt;
Deiner Lästrer Schmähen fiel auf mich.
11. Ich verwein', im Fasten, meine Seele;
Man höhnet mein dazu.
12. Ich kleide mich in Trauerkleidern;
Auch das wird ihnen Spottgedicht.
13. Wer am Thor sitzt, wascht von mir,
Die Trinker singen auf mich Lieder.
14. Ich aber bete Herr zu dir, zur Gnadenzeit;
Gott! nach deiner grenzenlosen Güte!
Erhöre mich mit deiner treuen Hülfe!
15. Reiß mich aus dem Kothe, daß ich nicht versinke;
Daß ich errettet werde von meinen Widersachern,
Und aus des Wassers Tiefen.

16. Daß mich die Flut nicht überschwemme;
Der Abgrund nicht verschlinge;
Die Gruft nicht über mich sich schließe.
17. Erhöre mich, Gott! denn deine Güte ist tröstlich;
Wende dich zu mir, nach deiner Allbarmherzigkeit;
18. Verbirg dein Antlitz nicht vor deinem Knechte!
Wie angst ist mir! Eile, erhöre mich!
19. Sey meiner Seele nah, erlöse sie!
Hilf mir, um meiner Feinde willen!
20. Meine Schande, Schaam und Schmach,
Die mich kränken alle, sind vor dir.
Ah! die Schmach bricht mir das Herz!
21. Ich taumele ohnmächtig hin. —
Wart auf Mitleid — doch umsonst!
Seh' aus nach Tröster; finde keinen.
22. Gift reicht man mir zur Labung;
Essig meinen Durst zu stillen.
23. Daß ihre Tafel ihnen eine Falle,
Eine Schlinge werde zur Vergeltung!
24. Daß ihre Augen finster werden,
Nichts mehr sehn!
Laß ihre Lenden immer wanken!
25. Geuß deine Ungnade über sie!
Deines Zornes Glut ergreife sie!

26. Oede sey ihr Schloß, ihre Hütten unbewohnt!
27 Denn, wen du schlägst, verfolgen sie;
Deine Verletzten zu quälen, sinnen sie nach.
28. O daß sie Sünde auf Sünde häufen;
Nie kommen zur Begnädigung vor dir!
29. Daß sie vertilgt im Lebensbuche,
Nie mit Begnadigten verzeichnet werden!
30. Mich, der ich elend und betrübt bin,
Mich setzet deine Hülfe hoch empor!
31. Drum lob' ich Gott in einem Liede,
Ehr' ihn hoch in Dankgesängen.
32. Dies gefällt dem Herrn weit besser,
Denn ein Farr mit Horn und Klauen.
33. Schaut ihr Leidenden! werdet froh,
Ihr Sucher Gottes! euer Herz leb' auf!
34. Denn der Herr erhöret die Armen;
Verschmäht nicht, wen er fesseln läßt.

Chor.

35. Es lob' ihn Erd' und Himmel,
Meer und was darinn sich regt!
36. Denn Gott wird Zions Helfer seyn!
Wird aufbaun Juda's Städte,
Zum bewohnen, zum besitzen!
37. Sie erbet seiner Knechte Saamen.
Die Freunde seines Namens wohnen drinnen.

LXX.

1. Dem Vorsänger; von David, beym Duftopfer.

---

2. Gott! mich zu erretten —
Eile, Herr, mir beizustehn!
3. Erröthen und verstummen müssen
Die mir nach dem Leben stehn!
Weichen und zu Schanden werden,
Die sich meines Unglücks freun!
4. Vor Scham zurücke beben,
Die mir zuriefen: da! da!
5. Vergnügt und glücklich seyn an dir,
Alle die dich suchen;
Immer sagen: groß ist Gott!
Die Freunde deines Heiles.
6. Ich bin arm und elend;
Eile, Gott, zu mir!
Hülfe bist du mir und Rettung!
Ach, Ewiger, verzeuch nicht!

LXXI.

1. Herr! ich trau' auf dich!
Laß mich nie zu Schanden werden.
2. Befreie, rette mich, durch deine Gerechtigkeit!
Neige mir dein Ohr und hilf mir!
3. Sey mir eine Felsenburg,
Wo ich immer Zuflucht finde,
Wo du befiehlst, mir beizustehn!
Nur du bist Fels und Veste mir!
4. Rette, Gott! mich aus der Hand des Frevlers,
Aus des Ungerechten Faust, des Räubers.
5. Denn du bist meine Zuversicht,
Meine Hoffnung, Herr! von Jugend auf.
6. Auf dich verließ ich mich von Mutterleibe.
Du halfst mir ihrem Schooß entkommen.
Auch ist mein Rühmen stets von dir.
7. Vielen dien' ich zur Belehrung —
Du aber bist mir festes Zuvertrauen!
8. Mein Mund wird deines Lobes voll,
Deines Preises immer voll seyn.
9. Verwirf mich nur im Alter nicht!
Verlaß mich nicht, da meine Kraft vergeht!

10. Feinde unterreden sich von mir;
Die auf mein Leben lauern, pflegen Rath;
11. Sprechen: „Gott verläßt ihn! Setzet nach!
„Ergreift ihn! Niemand rettet!“
12. Gott, sey du nicht fern von mir!
Eile, o mein Gott! mir beyzustehn.
13. Umkommen müssen und zu Schanden werden,
Die Widersacher meiner Seele;
Daß sie in Hohn und Schmach sich hüllen,
Die sich meines Unglücks freun!
14. Ich aber werde unaufhörlich harren;
Unaufhörlich deinen Ruhm vermehren;
15. Mein Mund rühmt deine Allgerechtigkeit,
Deine Hülfe Tag für Tag!
Zwar sie erzählen kann ich nicht.
16. Den Eingang nur zu deiner Allmacht
Darf ich wagen, Gott! mein Herr!
Der Allbarmherzigkeit nur blos erwähnen,
Einziger!
17. Dies lehrest du mich, Gott! von Jugend auf.
Auch jetzt noch rühm' ich deine Wunder.
18. Und auch im Alter, Gott! bey grauem Haupte,
Verlässest du mich nicht:
Daß ich der Nachwelt deinen Arm,
Der Zukunft deine Allmacht preise.
19. Und deine Allgerechtigkeit, Gott!
Bis zur Himmelshöhe;

Wunderthaten die du thust,
Wer gleicht dir, Gott?
20. Viel Angst und Leiden ließest du mich dulden;
Doch rufst du mich zurück ins Leben:
Zeuchst aus der Erden Tiefen mich herauf;
21. Verleihst mir wieder hohe Würden,
Und wendest dich, mir Trost zu geben.
22. Drum dank' ich deiner Treue
Mit Psalterspiel, mein Gott!
Schlagt meine Harfe dir,
Heilger in Israel!
23. Meine Lippen jauchzen dir!
Dir tönt mein Saitenklang!
Meine Seele, die du rettest!
24. Täglich dichtet meine Zunge
Von deiner Allgerechtigkeit.
Denn die mein Verderben suchen:
Sind beschämt — verstummen.

LXXII.

1. An Salomo.

---

1. Gott! verleihe dein Gericht dem Könige;
Dem Königssohne dein gerechtes Urthei l

2. Daß er dein Volk gebührlich richte,
Recht spreche deinen Unterdrückten.
3. Die Berge tragen Glück dem Volke;
Glück die Hügel, durch Gerechtigkeit.
4. Er schaffe Recht dem armen Volke.
Steh der Dürftigen Kindern bei,
Zermalme den Unterdrücker.
5. So verehrt man dich, so lange Sonne
Und Mond währet, für und für.
6. Er lasse sich herab,
Wie Regenguß auf abgemähtes Land;
Wie Tropfen die das Erdreich feuchten.
7. In seiden Tagen blühe der Gerechte,
Und großes Glück, bis nimmer sey der Mond.
8. Er herrsche von Meer bis Meer,
Vom Strom bis an des Landes Ende.
9. Vor ihm beugen sich Wüstenbewohner,
Und seine Feinde lecken Staub.
10. Die Reiche Tarschisch und der Küsten
Bringen ihm Geschenke;
Schebas und Sebas Könige
Führen Gaben zu.
11. Alle Fürsten fallen vor ihm nieder,
Alle Völker sind ihm unterthan.
12. Denn er errettet flehende Bedrängte,
Den Elenden, der keinen Helfer hat.

13. Schont der Armen, schont des Dürftigen,
Rettet der Verlaßnen Leben;
14. Befreiet sie von Trug und Frevel;
Denn theuer achtet er ihr Blut.
15. Wer wohl lebt, bringt ihm Gold aus Scheba,
Betet immerdar für ihn,
Und gibt ihm täglich seinen Seegen.
16. Dicht Getraide steht im Lande,
Auf hoher Berge Gipfel.
Wie Libanon rauscht seine Frucht:
Und in den Städten blühts,
Wie auf der Flur Gewächs.
Sein Nachruhm währe ewig!
Sein Name mit der Sonne gleich,
Man seegne sich mit ihm,
Alle Völker ihn.

* * *

18. Gelobt sey der Ewige, Gott, der Gott Israels, der allein Wunder thut. 19. Und gelobt sey der Name seiner Majestät; daß seine Majestät die ganze Erde erfülle. Amen, Amen.

20. (Ende der Gebete Davids, Sohns Jischai.)

Drittes Buch.

LXXIII.

Psalm Asaphs.

1. Dennoch hat Israel zum Troste Gott:
Dies fühlt, wer reines Herzens ist.
2. Zwar wären meine Füße fast gesunken;
Ein nichts, so glitten meine Tritte hin:
3. Schon fieng ich an Verruchte zu beneiden;
Wenn ich beglückte Frevler sah;
4. Kein Knoten hemmet ihrer Tage Lauf,
Ihre Kraft bleibt ungeschwächt:
5. Sie leiden nicht, was Erdebewohner leiden
Der Menschheit Plage trifft sie nicht:
6. Darum stolzirt der Trotz an ihrem Nacken.
Und Frevel ist ihr Lieblingsgeschmuck.

7. Aus feisten Kreisen dringt ihr Aug hervor;
Ihr lüstern Herz ist übersatt;
8. Sie höhnen, lästern, reden Bubenstücke,
Von ihrer stolzen Höh' herab!
9. Gebieten hoch, wie wenns vom Himmel käme,
Und auf der Erde gilt ihr Wort;
10. Bethört, folgt ihm das Volk, in ganzen Haufen,
Strömt ihm, wie Wasserfluten, nach;
11. Sie wähnen: „Kann Gott wissen, was geschieht?
„Wie kann der Höchste hierauf merken?
12. „Seht diese Frevler hier! sie blühen
In stetem Glück und Ueberfluß.
13. „Soll ich umsonst mein Herz dem Guten weihen,
„Und meine Händ' in Unschuld waschen?
14. Nur neue Plage bringt mir jeder Tag,
„Und jeder Morgen andre Noth. — "
15. Oft dacht' ich fast wie sie; — allein so wären,
Gott! deine Kinder ja verdammt.
16. Ich dacht' ihm nach, und suchte Wahrheit
Doch alles Forschen war nur Qual:
17. Bis ich ins Heiligthum des Herrn gekommen,
Ihr Ende abzusehn gelernt.
18. Erhaben sitzen sie auf glatten Höhen;
Ein Abgrund drohet rund umher.

19. Wie plötzlich stürzen sie von ihren Höhen,
Verschwinden wie ein Schreckgesicht!
20. Du machst ihr Schattenglück, o Gott! wie Träume
Dem Wachenden, zu Mähr und Spott.
21. Wenn itzt ihr der Bösen Glück mein Herz betrübet,
Und mir in meine Nieren sticht:
22. So bin ich gern ein Thor, und will nicht forschen;
Bin gern vor dir dem Viehe gleich.
23. Ich bleibe ja bey dir auf immer;
Du hältest an meiner Rechten mich:
24. Dein Rathschluß leitet mich auf dunklem Pfade;
Nimmt endlich mich zu Ehren auf.
25. Was könnt' ich neben dir im Himmel wünschen?
Was hier auf Erden neben dir?
26. Verschmachtet Leib und Seele, so ist Gott
Stets meines Herzens Trost, mein Theil:
27. Verloren sind, die sich von dir entfernen;
Verloren, wer um andre buhlt.
28. An Gott mich halten, ist mir höchstes Gut!
Ich suche meinen Schutz bei dir, Gott!
Mein Herr! verkünde deine Wunderthaten.

7. Aus feisten Kreisen dringt ihr Aug hervor;
Ihr lüstern Herz ist übersatt;
8. Sie höhnen, lästern, reden Bubenstücke,
Von ihrer stolzen Höh' herab!
9. Gebieten hoch, wie wenns vom Himmel käme,
Und auf der Erde gilt ihr Wort;
10. Bethört, folgt ihm das Volk, in ganzen Haufen,
Strömt ihm, wie Wasserfluten, nach;
11. Sie wähnen: „Kann Gott wissen, was geschieht?
„Wie kann der Höchste hierauf merken?
12. „Seht diese Frevler hier! sie blühen
In stetem Glück und Uebetfluß.
13. „Soll ich umsonst mein Herz dem Guten weihen,
„Und meine Händ' in Unschuld waschen?
14. Nur neue Plage bringt mir jeder Tag,
„Und jeder Morgen andre Noth. — "
15. Oft dacht' ich fast wie sie; — allein so wären,
Gott! deine Kinder ja verdammt.
16. Ich dacht' ihm nach, und suchte Wahrheit
Doch alles Forschen war nur Qual:
17. Bis ich ins Heiligthum des Herrn gekommen,
Ihr Ende abzusehn gelernt.
18. Erhaben sitzen sie auf glatten Höhen;
Ein Abgrund drohet rund umher.

19. Wie plötzlich stürzen sie von ihren Höhen,
Verschwinden wie ein Schreckgesicht!
20. Du machst ihr Schattenglück, o Gott! wie Träume
Dem Wachenden, zu Mähr und Spott.
21. Wenn itzt ihr der Bösen Glück mein Herz betrübet,
Und mir in meine Nieren sticht:
22. So bin ich gern ein Thor, und will nicht forschen;
Bin gern vor dir dem Viehe gleich.
23. Ich bleibe ja bey dir auf immer;
Du hältest an meiner Rechten mich:
24. Dein Rathschluß leitet mich auf dunklem Pfade;
Nimmt endlich mich zu Ehren auf.
25. Was könnt' ich neben dir im Himmel wünschen?
Was hier auf Erden neben dir?
26. Verschmachtet Leib und Seele, so ist Gott
Stets meines Herzens Trost, mein Theil:
27. Verloren sind, die sich von dir entfernen;
Verloren, wer um andre buhlt.
28. An Gott mich halten, ist mir höchstes Gut!
Ich suche meinen Schutz bei dir, Gott!
Mein Herr! verkünde deine Wunderthaten.

LXXIV.

Unterweisung Asaphs.

1. Warum verwirfst du, Gott! noch immer uns?
Raucht über deine Heerde ewiglich dein Zorn?
2. Ach, denke der Gemeine, vormals dir erworben!
Des Stammes, dir zum Eigenthum befreit!
Des Berges Zion, dir zum Thron erwählt!
3. Erhebe deine Tritte
Zu jenem unvergänglichen Trümmern,
Wo alles Heilige der Feind verheert.
4. Laut brüllten deine Widersacher,
Im Tempel deiner Stiftung:
„Ha! trift sie ein, die Vorbedeutung!
„Berühmt wird diese That,
„Gleich jener, da mit Aexten
„Man eindrang in den dichten Hain,

6. „Und nun das Schnitzwerk alle
„Mit Beil und Hammer niederſchlug.“
7. Legten Feuer an, in deinem Heiligthume;
Entweihten deine Reſidenz, der Erde
gleich.
8. Im Herzen wähnen ſie: wir unterdrücken Alles.
Alle Stiftungshäuſer Gottes
Sind nun verbrennt im Lande.
9. Vorbedeutungszeichen werden uns nicht mehr;
Hier iſt kein Prophet, Niemand weiß
wie lange?
10. Wie lange, Gott! der Feind ſoll ſchmähn?
Der Widerſacher deinen Namen läſtern?
11. Warum du deine Hand, die Rechte
Deinem eignen Schooße ganz entziehſt?
12. Dennoch iſt es Gott, mein König vormals,
Der alles Heil noch itzt auf Erden wirkt.
13. Durch deine Kraft zertrenneſt du das Meer;
Du zerſchlägeſt das Haupt der Meeres-
ungeheuer;
14. Du zerſchmetterſt die Köpfe der Krokodille,
Gibſt ſie zur Koſt dem Volke in der
Wüſte.
15. Du öffneſt Quellen, öffneſt Bäche;
Du läſſeſt ewige Ströme verſiegen.
16. Dein Werk iſt Tag, und Nacht dein Werk;
Du ſetzeſt Licht und Sonne ein!

8. Nein, Gott ist Richter! niedriegt diesen, hebt jenen.
9. Der Herr hat einen Becher in der Hand.
Roth ist der Wein, doch voller Mischung,
Der edle Saft fleußt über;
Doch Frevler trinken, bis zur Neige,
Die Hefen aus.

* * *

10. Unaufhörlich tönt mein Lied,
Mein Saitenspiel vom Gotte Jakobs.
11. Verkürzt das Horn des Frevlers,
Auf daß der Redliche sein Horn erhebe.

LXXVI.

Dem Sangmeister auf Reginoth. Eine Psalm Asaphs zum singen.

---

2. Gott ist durch Juda berühmt;
Sein Name groß durch Israel.
3. Zu Salem sein Gezelt,
In Zion seine Residenz,
4. Daselbst zerbrach er des Bogens Gefieder,
Schild, Schwert und Kriegesgerüst.
5. O du Mächtiger! verheerender bist du,
Denn reißender Thiere Gebürge!
6. Den Tapfersten weichet der Muth.
Sie sinken hin in Todesschlaf;
Kein Held weis seine Hand zu finden,
7. Von deinem Drohen, Jakobs Gott!
Eingeschläfert, Kriegsgespann und Roß.
8. O du, Furchtbarer du!
Zürnest du, wer kann vor dir bestehen?

9. Vom Himmel sprichst du Urtheil herab;
Der Erdball staunt — und schweigt;
10. Wenn Gott sich aufmacht, zum Gericht,
Die Unterdrückten im Lande zu retten:
11. Denn Menschenwuth vermehret deinen Ruhm;
Mag der Überrest sich rüsten mit Wuth!
12. Dem ewigen, euerm Gotte, gelobt ihr und bezahlt;
Alle, die ihr um ihn seyd!
Führt der Erfurcht Gaben zu!
13. Er mähet ab den Muth der Fürsten;
Den Erdenkönigen entsetzlich!

LXXVII.

1. Dem Sangmeiſter auf Reginoth. Ein Pſalm Aſaphs.

---

2. Meine Stimme zu Gott! ich ſchreie empor;
Meine Stimme zu Gott auf; ach höre mich!
3. Ich ſuche, Gott! in meiner Noth umher;
Meine Hand iſt ausgeſtreckt
Des Nachts, und läßt nicht ab;
Mein Gemüth verweigert Troſt.
4. Ich denk' an Gott, und bin betrübt;
Ich ſinne nach; verſchmachtet.
5. Meine Augen ſtarren offen:
Zerſchmettert, ſprachlos.
6. Ueberleg' ich alte Zeiten,
Der Vorwelt Jahre;
7. Erinnre Nachts mich meines Saitenſpiels;
Unterrede mich mit meinem Herzen;
Mein Geiſt forſcht hin und her:

8. „Wird ewiglich der Herr verstoßen,
„Und keine Gnade mehr erzeigen?
9. „Ists völlig aus mit seiner Güte?
„Hat die Verheißung ganz und gar ein Ende?
10. „Hat sein Erbarmen Gott vergessen?
„Oder hält der Zorn sein Mitleid auf?"
11. Dann denk' ich: Flehen steht bei mir;
Aendern in des Höchsten Macht.
12. An Gottes Thaten will ich denken;
An deine vorige Wunder denken.
13. Ueberleg' ich deine Werke,
Sinne deinen Thaten nach,
14. Deinem Wandel, Gott! im Heiligen:
Welche Macht ist groß, wie Gott!
15. Du bist der Gott, der Wunder thut;
Hast deine Allgewalt bewiesen.
16. Du hast dein Volk erlöst gewaltiglich;
Die Söhne Jakobs, Söhne Josephs.
17. Dich sahen die Wasser, Gott!
Die Wasser sahn dich — bebten;
Die Meerestiefen tobten.
18. Aus düstern Wolken strömten Güsse;
Die obern Lüfte donnerten,
Deine Pfeile fuhren umher.

19. Deine Donnerstimm' im Wirbel —
Blitz' erleuchteten das Land.
Das Erdreich regte sich, erbebte.
20. Dein Weg gieng durch das Weltmeer;
Dein Pfad durch großes Gewässer;
Unkenntlich deine Spur;
21. Wie eine Heerde leitest du
Durch Mose und Aron dein Volk.

LXXVIII.

Unterweisung Asaphs.

Gib acht auf meine Lehre, Volk!
Neigt euer Ohr zu meinen Worten!
2. Ich öffne meinen Mund in Gleichniß
Laß Denkspruch aus der Vorwelt hören.
3. Was wir vernommen, was wir wissen,
Was unsre Väter kund gethan,

4. Verhalten wir nicht ihren Enkeln,
Dem kommenden Geschlechte nicht;
Verkündigen des Ewigen Lob,
Die Macht, die Wunder, die er that.
5. Er setzte Zeugniß ein in Jacob,
Er gab Gesetz in Israel,
Und unsern Eltern den Befehl,
Den Kindern es bekannt zu machen:
6. Damit das künftige Geschlecht,
Die Enkel, die sie zeugen werden,
Was sie vernommen, weiter lehren,
7. Und setzen ihr Vertraun in Gott;
Vergessen nicht der Allmacht Thaten,
Und halten fest an ihr Gebot;
8. Nicht werden ihren Vätern gleich;
Abtrünnig, widerspännstig Volk;
Ein Volk von wankendem Gemüthe,
Untreuen Sinnes gegen Gott.
9. Die Bogenschützen Ephraims,
Sie kehrten um von Schlachtgefilde.
10. Sie hielten Gottes Bündniß nicht,
Und lebten nicht nach seiner Lehre.
11. Vergaßen seine große Thaten,
Die Wunder, die er ihnen zeigte.
12. Vor ihren Vätern that er Wunder
Im Land Aegypten, Zoans Fluren.
13. Zertrennt das Meer, und führt sie durch;

Stellt Wasser hin, wie Mauer.
14. Läßt eine Wolke sie des Tages,
Des Nachts sie lichte Flammen leiten.
15. Zerspalter Felsen in der Wüste,
Und tränkt sie, wie aus Meerestiefen.
16. Aus harten Steinen läßt er rieseln;
Wie Ströme, Wasser fließen.
17. Sie sünd'gen noch, und sind dem Höchsten
In dürrem Lande widerspännstig.
18. Verachten Gott in ihren Herzen;
Verlangen Kost zur Wollust.
19. Sie meistern Gott und sprechen:
„Kann seine Macht auch reiche Tafel
„In dieser Wüstenei bereiten?
20. „Ja, Felsen schlug er, Wasser floß,
„Und Ström' ergossen sich davon.
„Sollt' er auch Speise geben können,
„Und Fleisch verschaffen seinem Volke?"
21. Der Ewige vernams, ergrimmte.
Sein Feuer loderte in Jacob,
22. Dieweil sie seiner Macht nicht trauten;
Nicht harreten auf seine Hülfe.
23. Dem Firmament gebot er zwar,
Und that des Himmels Thore auf;
24. Ließ Manna regnen zur Speise.
Gab ihnen himmlisches Getreide,
25. Daß Engelkost der Mensch genoß;

Reicht ihnen Unterhalt im Ueberfluß.
26. Läßt Morgenwind am Himmel wehen;
Erregt durch ſeine Macht den Südwind.
27. Nun regnet ihnen Fleiſch, wie Staub;
Wie Sand am Meere, Flügelwerk.
28. Es fällt in ihrem Lager nieder;
Da, wo ſie wohnen, allenthalben.
29. Sie aßen, wurden überſatt;
Er ließ ſie ihre Wolluſt büßen.
30. Kaum war die Luſt geſtillt,
Noch hatten ſie die Koſt im Munde;
31. Kam Gottes Zorn ſchon über ſie,
Erwürgt die Edelſten von ihnen,
Und legt die junge Mannſchaft nieder;
32. Sie ſündigten noch immer mehr,
Und glaubten nicht an ſeine Wunder.
33. In Eitel ſchwand ihr Leben hin,
In Unbeſonnenheit die Zeit.
34. Sie ſuchten ihn, wenn er ſie ſchlug,
Bekehrten ſich, und riefen an.
35. Wohl eingedenk, daß Gott ihr Fels,
Der Höchſte ihr Erlöſer ſey.
36. Doch heuchelten ſie mit dem Munde,
Und logen ihm mit falſcher Zunge!
37. Ihr Herz war doch nicht feſt an ihm;
Sie ſeinem Bunde noch nicht treu.
38. Allein der Allbarmherzige

Vergab die Missethat,
Vertilgte nicht;
Nahm oft den Zorn zurück,
Ließ seinen Grimm nicht ganz erwachen;
39. Bedachte, daß sie Fleisch nur sind;
Hauch, der vergeht, nicht wiederkehrt.
40. Wie ofte waren sie
Ihm widerspännstig in der Wüste,
In der Einöde ungehorsam?
41. Und setzten Gott auf neue Proben,
Und meisterten den Heiligsten.
42. Sie dachten nicht mehr seiner Macht;
Den Tag nicht, da er sie erlöste;
43. Nicht daß er Zeichen in Aegypten,
Und Wunder that in Zoans Fluren.
44. Verwandelt ihre Ströme in Blut,
Untrinkbar ward ihr Flüssiges.
45. Ließ allerlei Gewild sie fressen;
Und Krokodille sie verzehren.
46. Er gab dem Erdkrebs ihr Gewächs,
Dem Heuschreck ihre Arbeit hin;
47. Ließ Hagel ihren Weinstock tödten,
Und ihre Feigenbäume Frost.
48. Ihr Vieh gab er dem Halgelschlag;
Raubvögeln ihre Heerden Preis.
49. Ließ seinen Grimm los über sie;
Wuth, Zorn und Angst;

Schaaren böser Engel.
50. Macht seinem Zorngerichte Bahn,
Verfagt ihr Daseyn nicht dem Tode,
Uebergibt der Pest ihr Leben.
51. Schlägt alle Erstgeburt Aegyptens;
Die Jugendkraft in Hütten Chams.
52. Sein Volk ließ er, wie Schafe, ziehn;
Führt' es, wie Heerden, in der Wüsten.
53. Er leitet sicher, nichts erschreckt sie;
Das Meer bedecket ihren Feind.
54. Bringt sie in seine heil'ge Grenze,
Zum Berg, von seiner Hand erworben.
55. Vertreibt vor ihnen her die Völker.
Theilt Erbe nach der Meßschnur zu,
Und räumet ihre Hütten ein
Den Stämmen Israels, zum Wohnsitz.
56. Allein auch sie versuchten Gott,
Erzürneten den Höchsten,
Und hielten nicht sein Zeugniß.
57. Sie fielen ab, gleich ihren Vätern,
Sie wandelten, wie loser Bogen.
58. Erzürnten ihn mit ihren Höhen,
Und reizten ihn mit ihren Götzen.
59. Gott hörte dies; entbrannte,
Verabscheut Israel gar sehr.
60. Verläßt die Residenz zu Schilo;
Das Zelt, da er bei Menschen wohnte.

61. Gibt ins Gefängniß seine Kraft,
In Feindes Hand die Herrlichkeit.
62. Und übergibt sein Volk ins Schwert,
Entrüstet auf sein Eigenthum.
63. Die junge Mannschaft fraß das Feuer;
Kein Lied erhebt die junge Braut.
64. Ins Schlachtschwert fallen ihre Priester,
Und keine Wittwe weint um sie.
65. Doch, wie vom Schlaf, erwacht der Herr;
So wie ein Held von Weine jauchzend;
66. Schlägt seine Widersacher rücklings,
Theilt ihnen ew'ge Schande zu;
67. Verwirft dennoch die Hütte Josephs,
Erwählet nicht den Stamm Ephraims.
68. Erwählet Juda's Stamm dafür;
Den Berg zu Zion, den er liebet.
69. Baut himmelan sein Heiligthum,
Und gründets gleich dem Erdball, ewig.
70. Erkieset David seinen Knecht;
Entreißt ihn seiner Schaafe Hürden;
71. Entführet ihn dem zarten Milchvieh;
Sein Volk zu weiden, Jakobs Stämme,
Und Israel sein Eigenthum.
72. Er weidet sie mit Herzens-Treue;
Regieret sie mit weisen Händen.

LXXIX.

Psalm Asaphs.

1. Gott! Heiden dringen in dein Eigenthum;
Entweihen deinen heil'gen Tempel.
Steinhaufen machen sie aus Salem.
2. Geben deiner Diener Leichnam
Dem Vogel in der Luft zur Speise;
Wilden Thieren deiner Frommen Gebein.
3. Vergießen wie Wasser, ihr Blut,
Um Jerusalem her, und Niemand begräbt.
4. Wir sind unsrer Nachbarn Spott,
Angrenzender Völker Hohn und Verachtung.
5. Wie lange noch, o Herr!
Wird dein Unwille ewig dauern?
Ewiglich dein Grimm, wie Feuer lodern?
6. Geuß deinen Zorn auf jene Barbarn,
Die dich nicht kennen wollen;
Auf Reiche, die dich nicht angerufen;

7. Daß sie Jakob so verschlingen,
Und seine Wohnungen verheeren.
8. Gedenk uns nicht vergangene Sünden,
Komm uns mit Erbarmen bald zuvor;
Denn wir sind fast dünne worden.
9. Hilf uns Gott! unser Helfer!
Um deines Namen Ehre willen.
Rett' uns, verzeihe unsre Sünden,
Um deines Namens willen!
10. Was sollten die Barbarn sprechen:
Wo ist nun ihr Gott?
O mach' an diesen Barbarn
Vor unsern Augen kund:
Du rächest deiner Diener Blut.
11. Laß zu dir dringen
Das Seufzen des Gefesselten;
Erhalt durch deinen starken Arm,
Die zum Tode geführten!
12. Gib umsren Nachbarn siebenfach zurück
Die Schmach, womit sie dich verschmähen!
13. Wir, dein Volk, deiner Weide Schaafe,
Danken unaufhörlich dir;
Verkünden für und für dein Lob.

LXXX.

1. Ein Psalm Asaphs.

---

2. Vernimm, o Hirte Israels!
Der du, wie Schaafe, Joseph leitest,
Und thronst auf Cherubim, erscheine,
3. Vor Ephraim her, vor Benjamin und Menasse,
Erwecke deine Gewalt,
Und komm uns beizustehen!

* * *

4. Gott! führ' uns zurück!
Laß dein Antlitz leuchten,
So genesen wir.
5. Ewiger! des Weltalls Herr! wie lange
Dampft dein Zorn
Ueber deines Volks' Gebet?
6. Gibst du Zähren ihm zur Speise,
Zum Getränke Zähren, volles Maaßes;

7. Wirfst du unsern Nachbarn
Uns zum Zanke hin;
Deß unsre Feinde in sich lachen?
8. Gott des Weltalls!
Führe uns zurück!
Laß dein Antlitz leuchten:
So genesen wir!

* * *

9. Aus Aegypten nahmst du einen Weinstock;
Triebst Völker aus, pflanztest ihn ein.
10 Machtest Raum vor ihm,
Daß er feste Wurzel schlug.
Und füllete das Land.
11. Sein Schatten deckte Berge;
Seine Reben, Zedern Gottes!
12. Er treibet Sprößlinge ans Meer;
Senkreben hin bis an den Strom.
13. Warum brichst du seine Mauer nieder,
Daß alles abpflückt, was vorüber gehe?
14. Ihn durchwühlt der Eber aus dem Walde,
Und was sich regt im Felde weidet daran.
15. Gott des Weltalls! wende dich!
Schau vom Himmel! siehe!
Nimm dich dieses Weinstocks an!

16. Erhalte, was deine Rechte eingepflanzt,
Und bring den Zweig empor, den du
dir selbst erzogen!
17. Ausgesengt vom Feuer, eingeknickt
Dein drohend Angesicht,
Vertilgt ihn völlig!

* * *

14. Laß deine Hand den Mann bedecken,
Deiner Rechten Mann.
Bring den Menschenzweig empor,
Den du dir selbst erzogen hast!
19 Wir weichen nie zurück von dir.
Beleb' uns wieder,
Wir rufen deinen Namen an.
Ewiger! der Welten Gott!
Führe uns zurück!
Laß dein Antlitz leuchten:
So genesen wir.

LXXXI.

1. Dem Sangmeister auf der Githith, vom Asaph.

---

2. Jauchzet Gotte, unsrer Stärke;
Frohlocket dem Gotte Jakobs!
3. Ergreift das Saitenspiel!
Gebt Paucken her,
Liebliche Harfen mit Psaltern!
4. Blaset am Neumond die Posaune;
Am Feyertage unsres Festes
5. Es ist Gesetz in Israel;
Verordnung Jakobs Gottes;
6. Zum Zeugniß eingesetzt in Joseph.
Als er über Aegypten auszog,
Hörte ich dessen Sprache,
Den ich nicht gekannt:
9. „Ich nahm die Bürde seiner Schulter ab.
„Seine Hände sind des Lastgeschirres los.

8. „In der Noth riefst du mich an;
„Ich half dir aus, erhörte dich,
„In Donnerwolken eingehüllt;
„Versuchte dich am Wasser Meriba.
9. „So höre denn mein Volk! ich zeuge;
O, daß du mir folgtest, Israel!
10. „Du sollst nicht haben andre Gottheit,
„Keinen andern Gott anbeten.
11. „Ich bin der Ewige, dein Gott,
„Der aus Aegypten dich geführt.
„Thu deinen Mund weit auf, ich füll' ihn.
12. „Aber mein Volk gehorchte nicht;
„Israel wollte mir nicht folgen.
13. „Da ließ ich sie in ihres Herzens Dünkel,
„Ließ sie nach ihrem Rathe wandeln.
14. „Wollte mir mein Volk gehorsam seyn;
Israel auf meinen Wegen gehn!
„Bald würd' dämpfen seine Feinde.
15. „Und meine Hand auf seine Widersacher wenden.
16. „Die Hasser Gottes müßten bald sich schmiegen;
„Sein Wohlstand aber ewig seyn;
17. „Der Waitzen Mark sie speisen;
„Sie sättigen aus Felsen Honig!

LXXXII.

2. Psalm Asaphs.

Gott stehet da in göttlicher Gemeine.
Er richtet mitten unter Erdengöttern.
2. Wie lange wollt ihr unrecht richten;
„Der Schuldigen Person ansehn?
3. „Schafft Armen Recht und Waisen!
„Erkennt des Elenden, des Dürftigen
Unschuld!
4. „Errettet Arme und Bedrängte!
„Befreit sie aus Ruchloser Hand!
5. Nein, sie achtens nicht, wollens nicht erkennen:
Wandeln immerhin im Finstern.
So muß des Landes Grundvest wanken
6. Zwar sprach ich: Götter seyd ihr!
Des Höchsten Söhne allzumal!
7. Allein ihr sterbt, wie Menschen;
Ihr fallet hin, Tyrannen alle!

* * *

7. Auf! Gott! richte du den Erdball;
Denn du biſt Erbherr aller Welt!

LXXXIII.

1. Geſang Aſaphs, zum Saitenſpiel.

---

2. Gott! ſchweige nicht!
Sey nicht ſo ruhig,
Nicht ſo ſtille, Gott!
3. Sieh wie deine Feinde toben,
Das Haupt erheben deine Haſſer;
4. Schmieden heimlich Ränke,
Wider deine Nation;
Rathſchlagen wider deine Geſchützten:
5. Sprechen: wohlan! wir rotten ſie aus;
Kein Volk mehr!
Der Name Iſrael werde nimmer gedacht!

6. So haben sie im Rath beschlossen,
In ihrem Bunde wider dich;
7. Edoms und Ismaels Hütten,
Moab und die Hagariter:
8. Gebol, Ammon und Amalek;
Philister sammt den Bürgern Tyrus.
9. Ihnen trat auch Assur bey,
Ward den Söhnen Lots zum Arme.
10. Thu ihnen, wie den Midianiten,
Wie Sissera, wie Jabin, am Bache Kischon.
11. Geschlagen wurden sie bey Endor,
Und düngeten das Erdreich.
12. Die da sprachen: „Gottes Wohnung
„Erobern wir für uns;“
13. Laß ihre Fürsten seyn wie Oreb und Seeb'
Wie Sebach und Zalmuna ihre Großen:
14. Gott! wie Wirbel mache sie;
Wie Stoppeln vor dem Winde.
15. Wie Blitz den Wald entzündet;
Wie Flamme auf Gebürgen lodert;
16. Also verfolge sie mit deinem Wetter,
Und ängstige mit deinem Sturme sie!
17. Laß ihr Gesicht voll Schande seyn,
Daß sie dich suchen lernen, Ewiger!
18. Laß sie sich schämen, auf immer bestürzt,
Zu Schanden werden, zu Grunde gehn;

19. Und erkennen, daß du Ewiger! Einziger!
Der Höchste seyst in aller Welt!

LXXXIV.

1. Dem Vorsänger, auf der Githith; von den Nachkommen Korachs, ein Psalm.

2. Wie lieblich sind deine Wohnungen,
Ewiger! des Weltalls Herr!
3. Mein Herz verlanget, schmachtet,
Nach des Ewigen Vorhof,
Wo Geist und Fleisch dem Gott des Lebens jauchzen.
4. Der Vogel fand sein Haus; ein Nest sich die Schwalbe,
Ihre Jungen da zu hegen;
Ich deine Altäre, Herr des Weltalls!
Mein König und mein Gott!

Chor.

5. „Heil den Bewohnern deines Tempels,
„Sie preisen dich ohn' Unterlaß."
6. Heil dem, der standhaft ist, durch dich!
Dies macht in ihrem Sinn gebahnte Steige,
7. Sie wallen durchs dürre Bacathal,
Und machen es zur Quelle;
Regenguß im Herbst ist ihnen seegenreich
8. So wallen sie von Kraft zu Kraft;
Erscheinen zu Zion vor Gott.

Eine Stimme.

9. Ewiger, Herr der Welt!
Höre mein Gebet!
Vernimm es, Jakobs Gott!
10. Schau auf unser Schild, Gott!
Sieh' auf deinen Gesalbten!
11. In deinem Vorhof ist ein Tag mir
Werther, denn sonst tausende.
Lieber auf der Schwelle stehn,
In meines Gottes Haus,
Als wohnen im ruchlosen Hütten.

12. Denn Sonn' und Schild ist Gott, der Ewige;
Holdseligkeit und Ehr' gibt Gott;
Versagt kein Glück dem Redlichwandelnden.

Chor.

13. Ewiger! des Weltalls Herr!
Heil dem, der dir vertraut!

LXXV.

1. Dem Sangmeister von den Söhnen Korachs, ein Psalm.

---

2. Vormals liebtest du, Ewiger! dein Land;
Brachtest oft zurück die Gefangenen Jakobs.
3. Deines Volkes Missethat hast du oft vergeben;
Alle seine Sünden oft bedeckt.
4. Vormals zogst du deinen Grimm zurück,
Ließest deines Zornes Glut erlöschen;
5. Ach! tröst' auch uns! Gott! unser Heil!
Laß ab von deiner Ungnade über uns.
6. Willst du ewig mit uns zürnen?
Soll dein Grimm so fortgehen für und für?
7. Wirst du uns nie erquicken wieder;
Daß über dich dein Volk sich freue?
8. Ach Herr! Erzeig uns deine Gnade!
Schenk' uns deine Hülfe wieder!

* * *

9. Ich horche — was wird er sprechen? Gott der Ewige?
Seligkeit verheißt er seinem Volke, seinen Frommen
Nur daß auf Thorheit nie sie wieder gerathen!
10. Ja denen, die ihn fürchten, ist seine Hülfe nahe,
Herrlichkeit soll wieder in unserm Lande wohnen.

* * *

11. Lieb' und Treue werden sich begegnen;
Gerechtigkeit und Heil sich küssen;
12. Aus der Erde Treu aufblühn;
Gerechtigkeit vom Himmel schaun.
13. Auch gibt der Ewige das Gute,
Und unser Erdreich bringet ihr Gewächs.
14. Gerechtigkeit geht vor sich hin
Auf ihrem Pfade, sichren Schrittes.

LXXXVI.

Gebet Davids.

1.

Neige, Ewiger! dein Ohr, erhöre mich!
Denn ich bin geplagt und elend.
2. Bewahre meine Seele: denn ich wandle, fromm.
Hilf deinem Knechte, o du, mein Gott!
Denn ich vertraue dir.
3. Erbaem dich meiner, Herr!
Denn stets ruf' ich zu dir.
4. Erfreue deines Knechtes Seele;
Denn sie erheb' ich, Ewiger! zu dir:
5. Der du allgütig bist, allvergebend;
Von großer Gnade allen, die dich rufen.

2.

6. Vernimm, o Ew'ger! mein Gebet!
Merk auf meines Flehens Stimme!

7. Wenn Noth mich dränget, ruf' ich dich.
Ach! daß du mich erhörtest.
8. Unter Götterwesen ist dir Niemand,
Nichts, Herr! deinen Thaten gleich.
9. Alle Völker, die du schufst,
Sie kommen einst, und beten an,
Und ehren deinen Namen, Herr!
10. Denn du bist groß, thuest Wunder;
Allmächtiger! Einziger!

3.

11. Lehre, Ewiger, mich deine Wege!
Laß mich in deiner Wahrheit wandeln,
Und deines Namens Ehrfurcht
Mein Herz sich einzig weihn.
12. Daß, Gott! mein Herr! mein ganzes Herz
dir danke;
Ewig deinen Namen ehre.
13. Denn deine große Güte waltet über mich.
Du rettest meine Seele
Aus des Abgrundes Tiefe.

4.

14. Gott! es setzen sich die Stolzen wider mich;
Der

Der Tyrannen Haufe steht nach meiner Seele;
Dich haben sie vor Augen nie.
15. Du aber, Herr! Gott! allbarmherzig, allgnädig,
Langmüthig und von großer Huld und Treue!
16. Wende dich zu mir! Sey mir gnädig!
Stärke deinen Knecht durch deine Allgewalt;
Und hilf dem Sohne deiner Magd.
17. Thue mir zum Heil ein Wunderzeichen:
Daß meine Hasser sehen und sich schämen,
Wie du mir beistehst, Herr! wie du mich tröstest.

LXXXVII.

1. Den Söhnen Korachs, ein Psalm zum Singen.

Seine Veste auf heil'gen Bergen,
2. Zions Thore liebt der Herr,
Ueber Jakobs Wohnungen alle.
3. Große Dinge rühmet man
Von dir, Stadt Gottes! Sela.
4. Von Rahab, Babel, meld ich meinen Freunden;
Bezeichne Palästina, Zorr und Mohrenland:
„Jener Mann ward da geboren!"
5. Von Zion aber spricht der Ruhm:
„Wie mancher Mann ward da geboren!"
Er selbst hat den Grnnd gelegt, der Höchste!
6. Als die Völker Gott verzeichnete,
Schrieb er: Dieser werde hier geboren! —
7. Wie Flötenspiel ertönen
Meine Gedanken alle von dir!

LXXXVIII.

1. Gesang zum Saitenspiel, für die Söhne Korachs. Den Sangmeister auf Machlath, zum Wettsingen, eine Unterweisung von Hemann dem Esracher.

---

2. Ewiger! Gott meine Rettung!
Ich schreie des Tages,
Schreie Nachts zu dir.
3. Ach! laß vor dich kommen mein Gebeth!
Neige zu meinem Wehklagen dein Ohr!
4. Denn meine Seele ist satt von Jammer;
Mein Leben nahet sich der Unterwelt.
5. Ich bin in Gruft gesunkenen gleich;
Wie eines Mannes Gestalt, die ohne Kraft,
6. Verlassen, unter Todten wandelt.
Wie Leichen, die im Grabe liegen,
Deren du nimmer gedenkst,
Deiner Hand entrissen.

* * *

7. In tiefe Gruft hast du mich eingesenkt,
In öde Finsterniß, in Abgrund.
8. Mit deinem Zorne drückest du mich nieder,
Und stürzest deine Wogen herab.

9. Meine Lieben scheuchst du weg von mir;
Machst ihnen mich zum Greuel.
Eingekerkert lieg' ich, komm nicht aus;
10. Meine Gestalt verschmachtet von Kummer.
Täglich ruf' ich, o Ewiger!
Mit emporgehobenen Händen dir zu:
11. „Willst du an Todten Wunder thun?
„Werden Abgeschiedene aufstehen — dir danken?
12. „Wird man im Grabe deine Güte rühmen?
„Im Verderben deine Treue?
13. „In Finsterniß erkennen deine Wunder,
„Deine Gerechtigkeit
„Im Reiche der Vergessenheit?"
14. So schrei ich, Herr! zu dir empor;
Früh dringet mein Gebet vor dich.
15. Warum verwirfst du meine Seele, Herr!
Verbirgst dein Angesicht vor mir?
16. Elend bin ich, schmachte hin von Jugend auf.
Leide deine Schrecken, verzweifle schier.
17. Dein Zorngericht ergehet über mich.
Mich raffen deine Strafen hin.
18. Umgeben mich, wie Fluten immerwährend;
Umringen mich von allen Seiten.
13. Ah! Freund und Nächsten hast du weggescheucht,
19. Meine Lieben mir entzogen!

LXXXIX.

1. Unterweisung, von Ethan dem Esracher.

2. Immer besing' ich des Ewigen Huld;
Verkünde seine Treue unaufhörlich.
3. Du sprachst (ewig fest steht deine Güte;
Deine Treu unwandelbar im Himmel.)
4. „Mit meinem Auserwählten
„Hab' ich einen Bund gemacht;
„Meinem Knechte David schwur ich:
5. „Dir will ich ewig Samen erhalten;
„Deinen Thron erbauen für und für."
6. Nun preisen deine Wunder die Himmel;
Deine Treu in heiliger Versammlung.
7. Wer in den Wolken gleicht dem Ewigen?
Ist unter himmlischen Mächten, wie er?

Chor I.

8. Gott ist hoch erhaben
Im Rath der Heiligen
Allen ehrfurchtbar,
Die um ihn sind.

9. Meine Lieben scheuchst du weg von mir;
Machst ihnen mich zum Greuel.
Eingekerkert lieg' ich, komm nicht aus;
10. Meine Gestalt verschmachtet von Kummer.
Täglich ruf' ich, o Ewiger!
Mit emporgehobenen Händen dir zu:
11. „Willst du an Todten Wunder thun?
„Werden Abgeschiedene aufstehen — dir danken?
12. „Wird man im Grabe deine Güte rühmen?
„Im Verderben deine Treue?
13. „In Finsterniß erkennen deine Wunder,
„Deine Gerechtigkeit
„Im Reiche der Vergessenheit?"
14. So schrei ich, Herr! zu dir empor;
Früh dringet mein Gebet vor dich.
15. Warum verwirfst du meine Seele, Herr!
Verbirgst dein Angesicht vor mir?
16. Elend bin ich, schmachte hin von Jugend auf.
Leide deine Schrecken, verzweifle schier.
17. Dein Zorngericht ergehet über mich.
Mich raffen deine Strafen hin.
18. Umgeben mich, wie Fluten immerwährend;
Umringen mich von allen Seiten.
13. Ah! Freund und Nächsten hast du weggescheucht,
19. Meine Lieben mir entzogen!

LXXXIX.

1. Unterweisung, von Ethan dem Esracher.

---

2. Immer besing' ich des Ewigen Huld;
Verkünde seine Treue unaufhörlich.
3. Du sprachst (ewig fest steht deine Güte;
Deine Treu unwandelbar im Himmel.)
4. „Mit meinem Auserwählten
„Hab' ich einen Bund gemacht;
„Meinem Knechte David schwur ich:
5. „Dir will ich ewig Samen erhalten;
„Deinen Thron erbauen für und für."
6. Nun preisen deine Wunder die Himmel;
Deine Treu in heiliger Versammlung.
7. Wer in den Wolken gleicht dem Ewigen?
Ist unter himmlischen Mächten, wie er?

Chor I.

8. Gott ist hoch erhaben
Im Rath der Heiligen
Allen ehrfurchtbar,
Die um ihn sind.

Chor II.

9 Ewiger! der Welten Gott!
Wer ist wie du, mächtig, Gotteskraft!
Deine Wahrheit um dich her.

1.

10. Du herrschest über das stolze Meer;
Steigen seine Wogen, du dämpfest sie.

2.

11. Du schlägst den Uebermuth zu Boden;
Zerstreuest deinen Feind mit starkem Arme.

1.

12. Dein ist der Himmel, dein die Erde!
Du gründest die Welt, und was sie füllet.

2.

13. Du schufest Mitternacht und Mittag;
Tabor und Hermon jauchzen deinen Namen.

1.

14. Dein ist Arm und Tapferkeit!
Siegreich deine Hand!
Erhaben deine Rechte!

2.

15. Deines Thrones Veste, Recht und Billigkeit,
Güte und Wahrheit stehn vor deinem
Antlitz.

1.

16. Heil dem Volke, das Posaunenklang versteht;
Es wallt im Lichte deines Angesichts.

2.

17. Freut täglich sich mit deinem Namen;
Ist stolz auf deine Gerechtigkeit.

1.

18. Denn du bist seines Sieges Ruhm.
Deine Huld hebt unser Glück.

2.

19. Denn unser Schild ist sein, des Ewigen;
Unser König, des Heiligen in Israel.
20. Einst redetest du im Gesicht mit deinen Frommen,
Sprachst: „Einem Helden geb' ich Macht zu helfen,
„Erhebe aus dem Volke einen Auserwählten,
21. „Erkiese David meinen Knecht;
„Salb' ihn mit meinem heilgen Oele;
22. „Meine Hand soll ihn erhalten;
„Mein Arm ihn stärken;
23. „Kein Feind ihn unterdrücken;
„Kein Ungerechter überwältigen.
24. „Zermalmen will ich seine Widersacher;
„Seine Hasser schlagen vor ihm her.

25. „Meine Liebe, meine Wahrheit sey ihm mit.
„Sein Horn erhebe sich in meinem Namen.
26. „Ich stelle seine Hand ans Meer;
„An Ströme seine Rechte.
27. „Er nenne mich: du mein Vater!
„Mein Gott, und meiner Hülfe Hort!
28. „Ich setz ihn ein zum Erstgebornen;
„Zum Höchsten unter Weltregenten.
29. „Bewahr' ihm ewig meine Liebe;
„Unverbrüchlich meinen Bund.
30. „Erhalt ihm Samen immerwährend;
„Den Thron, so lang' die Himmel da sind.
31. „Verlassen seine Kinder meine Lehre,
„Und wandeln nicht in meinen Rechten;
32. „Entheiligen sie mein Gesetz,
„Und übertreten mein Gebot:
33. „Ich züchtige mit dem Stabe ihren Abfall,
„Mit Geißelschlägen ihre Sünden.
34. „Doch ihm entzieh ich meine Liebe nicht
„Ihm laß ich meine Treu' nicht fehlen.
35. „Ich entweih' nie meinen Bund;
„Aendre nicht, was aus meinem Lippen gieng.
36. „Nun ich's bei meiner Heiligkeit beschwur,
„Sollt' ich wohl David täuschen? Nein!
37. „Ewig wird sein Samen seyn,

„Sein Thron, der Sonne gleich vor mir,
38. „Ewig fest stehen, wie der Mond;
„Wie jener Zeuge am Firmament, gewiß."

* * *

39. Doch nun verstößest du, verwirfst,
Zürnest du mit deinem Gesalbten.
40. Brichst den Bund mit deinem Knechte,
Trittst seine Krone hin zur Erde,
41. Reißest deine Mauren alle ein,
Lässest niederschleifen seine Vesten.
42. Daß ihn beraubt, wer vorüber geht.
Spott ist er seinen Nachbarn worden.
43. Denn du erhebst seiner Feinde Rechte,
Erfreuest seine Widerwärt'gen alle.
44. Auch bogst du ein die Schärfe seines Schwerts,
Ließest ihn nicht aufrecht stehn im Streit.
45. Hast seinen reinen Glanz verfinstert,
Und seinen Thron gestürzt zur Erde.
46. Seine Jugendzeit verkürzt,
In Schmach ihn eingehüllt.
47. Wie lange Herr! verbirgst du dich auf ewig?
Soll dein Grimm, wie Feuer ewig brennen?
48. Bedenke! was bin ich?
Was meine höchste Lebenszeit?
Auf welch ein Nichts
Du alle Menschenkinder schufst?
49. Welcher Mann lebt ewig,

Sieht den Tod nicht,
Entkommt der Unterwelt?
50. Wo ist sie hin, die vorige Huld, o Herr!
Die du bey deiner Treue David schwurst?
51. Denke, Herr! an deiner Knechte Schmach;
Die ich in meinem Busen trage,
Von so vielen Völkern allen!
52. Mit der dich deine Feinde höhnen;
Mit der sie höhnen,
Die Fußstapfen deines Gesalbten.
(Chor. Die Himmel preisen deine Wunder, u.s.w.)
53. (Gelobt sey der Herr auf ewig, Amen!)

Viertes Buch.

XC.

Gebeth Moſches, des göttlichen Mannes.

1. Herr, unſer Zufluchtsort warſt du,
Von Menſchenalter zu Menſchenalter.
2. Ehe denn die Berge gezeugt:
Geſchaffen wurden Welt und Erde;
Und von Ewigkeit in Ewigkeit,
Biſt du allmächtig!
3. Du führſt das Menſchengeſchlecht bis zur Zerknirſchung:
Dann ſprichſt du: Söhne Adams! kehret wieder!
4. (Denn tauſend Jahre ſind vor dir
Einem Tage, der geſtern vergieng:
Einer Nachtwache gleich.)
5. Du ſtrömeſt ſie hin: in Schlummer entſtehn ſie.
Des Morgens, wie wandelndes Gras,
6. Früh blüht es und wandelt;
Am Abend abgehauen und verdorret.

7. So vergehen wir in deinem Zorne;
So schleudert uns dein Grimm dahin.
8. Du stellest unsre Missethat vor dich,
Unsre Heimlichkeit vor deines Angesichtes Licht.
9. Nun schwinden unsre Tage alle, durch deinen Zorn;
Wir bringen unsre Jahre zu, wie ein Geschwätz.
10. Unsre Lebenszeit währt siebenzig Jahr;
Achtzig ist ihr fernstes Ziel,
Und ihr Stolz ist Müh und Kummer:
Schnell abgeschnitten; so fliegen wir hin!
11. Doch wer erkennet deines Grimmes Allgewalt,
Daß er ihn fürchte, so furchtbar du bist?
12. Ach, lehr' uns unsre Tage zählen,
Damit wir weises Herzens seyn!
13. Wende dich, Ewiger! ach wie lange!
Sey deinen Knechten wieder gnädig!
14. Erfüll uns früh mit deiner Huld!
So rühmen wir frohlockend unser Lebenlang.
15. Erfreu' uns nun so lange Zeit, als du uns plagtest;
So viele Jahre wir nur Unglück sahen!

16. Zeige dein erhabnes Werk an deinen Knechten;
An ihren Kindern deine Majestät.

Chor

17. Unsres Gottes Freundlichkeit
Werde uns beschieden;
So gelinget unsrer Hände Werk.
All unser Thun
Gelinget nur durch ihn.

XCI.

1. Der du im Schirm des Höchsten sitzest,
Und ruhest in der Allmacht Schatten!
2. Gott meine Burg, und meine Zuversicht;
Der Herr, auf den ich stets vertraue,
3. Er, sag ich, wird dein Retter seyn,
Wenn Netze drohn, wenn Seuchen tödten.
4. Mit seinem Fittig deckt er dich;
Dein Schirm ist unter seinen Flügeln;
Seine Treu' ist Schild und Harnisch.
5. Erzittre nicht bey nächtlicher Gefahr;
Für Pfeile, die des Tages schwärmen:
6. Nicht wenn die Pest im Finstern schleicht:
Nicht wenn am Mittag Seuche wüthet.
7. Ob tausend dir zur Seite fallen,
Und Myriaden dir zur Rechten:
Dir naht kein Unfall sich.
8. Du schaust sie nur mit deinen Augen,
Die Strafe, die den Frevler trifft.
9. Denn du hast dein Vertrauen auf Gott,
Den Höchsten, meine Zuversicht.

10. Dir kann kein Unglück widerfahren,
Und keine Noth sich deiner Hütte nahen;
11. Denn er befiehlt den Himmlischen,
Auf allen Wegen dich zu schützen.
12. Sie müssen dich auf Händen tragen,
Daß deinen Fuß kein Stein verletze.
13. Du wirst auf Leopard und Otter treten;
Zerdrücken Löwenbrut und Drachen.
14. „Denn er begehret mein, drum rett' ich ihn:
„Ich heb' ihn hoch empor; denn er erkennet mich.
15. „Er ruft mich an, ich höre, bin in der Noth bei ihm;
„Entreiß ihn der Gefahr, und setz ihn hoch in Ehren.
16. „Des langen Lebens satt,
„Soll er mein Heil erblicken."

XCII.

1. Psalmlied für den Sabbath.

---

2. Lieblich ists, dem Ew'gen danken;
Höchster! deinem Namen singen
3. Des Morgens deine Güte rühmen,
Des Abends deine Vatertreue;
4. Unser Saitenspiel und Psalter.
Zum Denken von der Harf' erweckt.
5. Herr! deine Werk' ergötzen mich!
Fröhlich sing' ich deine Thaten.
6. Wie groß sind deine Thaten, Herr!
Wie tief die göttlichen Gedanken!
7. Die Unvernunft sieht das nicht ein;
Undenkende begreifen nicht;
8. Wenn Frevler grünen gleich dem Grase;
Wenn alle Uebelthäter blühn:
Damit sie ewig untergehen
9. Denn du bist ewiglich erhaben, Gott!

10. Sieh' deine Feinde, Herr!
Deine Feinde ommen um;
Uebelthäter fahren hin;
11. Aber wie des Waldstiers Krone,
Steigt mein Horn empor:
Mein Alter glänzt vom frischem Oele.
12. Ich sehe Lust an stolzen Neidern;
Ich höre Lust an Ubelthätern,
Die wider mich sich setzen.
13. Der Fromme grünt, wie Palmenwipfel.
So schießt die Zeder Libanons empor!
14. Was im Hause Gottes steht;
Was in seinem Vorhof, grünet,
15. Muß noch im höchsten Alter blühn,
Immer frisch und saftvoll bleiben;
16. Muß lehren, daß der Herr gerecht,
Mein Hort ohn' allem Tadel sey.

XCII.

4. Psalmlied für den Sabbath.

---

2. Lieblich ists, dem Ew'gen danken;
Höchster! deinem Namen singen
3. Des Morgens deine Güte rühmen,
Des Abends deine Vatertreue;
4. Unser Saitenspiel und Psalter.
Zum Denken von der Harf' erweckt.
5. Herr! deine Werk' ergötzen mich!
Fröhlich sing' ich deine Thaten.
6. Wie groß sind deine Thaten, Herr!
Wie tief die göttlichen Gedanken!
7. Die Unvernunft sieht das nicht ein;
Undenkende begreifen nicht;
8. Wenn Frevler grünen gleich dem Grase;
Wenn alle Uebelthäter blühn:
Damit sie ewig untergehen
9. Denn du bist ewiglich erhaben, Gott!

10. Sieh' deine Feinde, Herr!
Deine Feinde ommen um;
Uebelthäter fahren hin;
11. Aber wie des Waldstiers Krone,
Steigt mein Horn empor:
Mein Alter glänzt vom frischem Oele.
12. Ich sehe Lust an stolzen Neidern;
Ich höre Lust an Uebelthätern,
Die wider mich sich setzen.
13. Der Fromme grünt, wie Palmenwipfel.
So schießt die Zeder Libanons empor!
14. Was im Hause Gottes steht;
Was in seinem Vorhof, grünet,
15. Muß noch im höchsten Alter blühn,
Immer frisch und saftvoll bleiben;
16. Muß lehren, daß der Herr gerecht,
Mein Hort ohn' allem Tadel sey.

XCIII.

1. Der Herr ist König, herrlich geschmückt;
Der Herr hat sein Gewand, die Majestät,
Angelegt und fest-umgürtet:
So steht sie da, die Welt, und wankt nie!

2. Unerschüttert steht dein Thron seitdem:
Du selbst von Ewigkeit her!

3. Wasserströme, Herr! erheben;
Wasserström' erheben ihr Ungestüm,
Die Ströme heben die Wellen empor.

4. Erhabner als der Fluten Getöse,
Brausen die Wogen des Weltmeers:
Erhabner noch ist Gott in jener Höhe.

5. Dein Zeugniß bleibet immer treu;
Deinen Tempel zieret Heiligkeit;
O Herr! auf ewige Zeit!

XCIV.

1.

1. Gott der Rache, Jehovah!
Der Rache Gott! erscheine!
2. Erhebe dich, Richter der Erde!
Vergilt den Stolzen nach Verdienst.
3. Wie lange sollen Frevler, Herr!
Sollen Frevler triumphiren?
4. Frechheit sprudeln, trotzen,
Sich rühmen alle Uebelthäter?

2.

5. Sie zerschlagen, Herr! dein Volk;
Sie unterdrücken dein Eigenthum;
6. Erwürgen Wittwe und Fremdling,
Ermorden die Verwaisten;
7. Und sprechen: der siehts nicht.
Gott Jakobs merkt nicht drauf.
8. O denkt ihm nach, ihr Albernen im Volke!
Ihr Thoren, wann werdet ihr's begreifen?

3.

9. Soll der nicht hören, der das Ohr eingesetzt?
Nicht sehen, der das Auge bildet?
10. Nicht strafen der die Heiden züchtiget? —
Der dem Menschen Einsicht gibt,
12. Der Ewige weis der Menschen Dichten;
Wiewohl es eitel ist.

4.

12. Heil! dem Manne, den du züchtigest,
Und lehrst durch dein Gesetz,
13. Gelassen seyn in böser Zeit,
Bis dem Bösewicht die Gruft bereitet sey.
14. Denn Gott verstößt sein Volk nicht,
Verlässet nicht sein Eigenthum.
15. Das Recht kehrt zur Gerechtigkeit zurück,
Und redliche Herzen ihm nach.

5.

16. Wer tritt für mich auf wider Frevler?
Wer steht mir wider Uebelthäter bey?
17. O! wäre nicht der Herr mein Helfer,
Ich wohnte schier im Reich der Stille.

18. Denk ich schon, itzt wankt mein Fuß;
So hält mich deine Gnade, Herr!
19. Häuft sich Bekümmerniß in mir;
Dein Trost ergötzet meine Seele.

6.

20. „Ist ungerechter Stuhl mit dir vereint,
„Der Unheil schmiedet auf Gesetz?
21. „Laß sie sich rotten wider Gerechten;
„Laßt sie verdammen schuldlos Blut:
22. Mir ist hohe Burg der Ewige;
„Mein Gott mir Schutzfels.
23. „Der kehrt ihr Unrecht auf ihr Haupt,
„Vertilgt in ihrer Bosheit sie."

* * *

Sie vertilgt der Ewige, unser Gott!

XCV.

1. Auf! laßt uns dem Ew'gen jauchzen,
Frohlocken unserm Hort und Retter!
2. Mit Dankgesang vor ihm erscheinen!
Beym Saitenspiel ihn laut frohlocken
3. Der Ewige ist ein großer Gott;
Ein großer König über alle Götterwesen.
4. Der Erden Schätze sind in seiner Hand,
Der Berge Gipfel sind sein.
5. Sein ist das Meer — er schuf es.
Das Trockne seiner Hände Werk.
6. Anbeten laßt uns, niederfallen,
Hinknien vor dem Ew'gen, unsern Schöpfer.
7. Er ist unser Gott, wir seiner Weide Volk,
Heerde seiner Hand;
Noch heute so ihr ihm gehorcht.

(Gott.)

8. Verstockt nicht euern Sinn, wie zu Meriba,
Am Tage der Versuchung in der Wüste.

9. Da

9. Da euere Väter mich versuchten,
Mich prüften, schon sie meine Thaten
sahen.
10. Vierzig Jahr verwarf ich dies Geschlecht;
Und sprach: es ist irrsinnig Volk;
Will meine Wege nicht erkennen.
11. In meinem Zorne schwur ich da:
Nie gehen sie in meine Ruhe ein.

XCVI.

2. Singet neues Lied dem Herrn!
Singt dem Herrn alle Welt!
2. Singt dem Herrn! loht seinen Namen!
Verkündet Tag für Tag sein Heil!
3. Erzählet unter Heiden seinen Ruhm;
Unter allen Völkern seine Wunder.
4. Denn groß ist Gott, und hoch gepriesen
Und ehrfurchtswerth ist er;
Hoch über alle Götterwesen!
5. Götzen sind der Heiden Götter alle:
Der Ew'ge hat die Himmel geschaffen.

6. Vor ihm ist Majestät und Pracht,
In seinem Heiligthum Triumph und Schöne.
7. Bringt dem Herrn, ihr Heidengeschlechter!
Bringt dem Herrn Ruhm und Triumph!
8. Bringt dem Herrn seines Namens Ruhm!
Betretet seinem Vorhof mit Geschenken!
9. Betet ihn an, in festlichem Schmuck!
Bebet, alle Welt! vor ihm.
10. Singet unter Heiden:
Der Herr ist König!
Fest steht die Welt,
Und wanket nie.
Er richtet Völker gerecht!
11. Himmel freue dich!
Erde sey fröhlich!
Es braust das Meer,
Und was es enthält!
12. Wonnevoll sey Flur,
Mit allem, was drauf ist;
Es jauchzen alle Bäume des Waldes,
13. Vor dem Herrn! — Er kommt!
Er kommt und richtet den Erdball,
Richret den Weltkreis gerecht,
Nach seiner Treue, die Völker!

XCVII.

1. Der Herr regiert; froh ist das Erdreich,
Frölich die großen Eilande.
2. Um ihn her ist Wolken und Dunkel,
Seines Thrones Veste, Recht und Gerechtigkeit.
3. Feuer wallet vor ihm her,
Entzündet um und um die Feinde.

2.

4. Seine Blitze erleuchten die Welt.
Der Erdball siehts, und zittert.
5. Berge zergehen, wie Wachs, vorm Herrn;
Vor des ganzen Erdreichs Herrscher.
6. Die Himmel verkünden seine Gerichte,
Alle Völker schauen seine Herrlichkeit

3.

7. Beschämt sind alle Bilderdiener,
Die sich ihrer Götzen rühmten:

Alle Götter beugen sich vor ihm.

8. Zion hört's und freuet sich;
Frölich sind die Töchter Juda,
Ob deiner Richtersprüche, Herr!
9. Denn, Herr! du bist in aller Welt der Höchste;
Ueber alle Götter hoch erhaben.

4.

10. Freunde Gottes! hasst das Arge;
Er schützet seiner Frommen Leben:
Rettet sie aus Frevler Hand.
11. Licht geht den Frommen auf,
Freude treugesinnten Herzen.
12. Freuet euch, Redliche! des Herrn;
Danket seinem heil'gen Namen!

XCVIII.

1. Psalm.

Singet ein neues Lied dem Herrn,
Denn er hat Wunder gethan,
Sieg errang ihm seine Rechte,
Sein heil'ger Arm.
2. Der Herr hat seine Hülfe kund gethan,
Gerechtigkeit vor Heiden offenbart.
3. War eingedenk der Lieb' und Treue,
Dem Hause Israels.
Da sahn unsres Gottes Hülfe
Die Enden aller Welt!
4. Jauchzt dem Herrn, alle Welt!
Frohlocket, singet, spielet!
5. Schlagt an das Harfenspiel, dem Herrn!
Laßt Harfenklang und Psalter,
6. Trompeten und Posaunenschall,
Vorm Herrn, dem Könige, ertönen!

7. Es stürme das Meer, und was es enthält,
Der Erdkreis, und die ihn bewohnen!
8. Ströme rauschen Händeklopfen!
Berge jauchzen Wettgesang:
9. Vorm Herrn! Er kommt den Erdball zu richten:
Richtet den Weltkreis nach Recht.
Nach Billigkeit die Völker.

XCIX.

1. Der Herr regiert — Heiden zittern!
Thront auf Cherubim — Die Erde schwanket!
2. Groß ist der Ewige zu Zion!
Erhaben über alle Völker.
3. Sie huld'gen deinem Namen,
(Großer, Ehrfurchtbarer!
Heilig ist er!)
4. Dem Reich' des Königs, der Gerechtigkeit liebt.
Du hast Gerechtigkeit auf festen Fuß gesetzt;
In Jakob Billigkeit und Recht verordnet.

Chor.

5. Erhebt den Ew'gen, unsern Gott!
Betet an vor seiner Füße Schemel!
Heilig ist er!
6. Mosche und Aaron unter seinen Dienern;
Schmuel unter seinen Namenslehrern,
(Die er erhört, wenn sie ihn rufen.)
7. Aus der Wolkensäule red'te er mit ihnen:
Sein Zeugniß nahmen sie in Acht,
Und das Gesetz, das ihnen er gegeben.
8. Herr! unser Gott! du erhörtest sie,
Warst ihnen, Gott! Vergeber,
Und Bestrafer ihrer Uebertretung.

Chor.

9. Erhebt den Herrn, unsern Gott!
Fallt hin, zu seinem heilgen Berge.
Denn unser Gott, der Herr ist heilig

C.

1. Pfalm, beim Dankopfer.

1. Jauchzt dem Herrn, alle Welt!
2. Dient dem Herrn mit Freuden!
   Kommet mit Frohlocken vor ihn!
3. Erkennet, daß der Ew'ge Gott ist!
   Er schuf uns, wir sind sein;
   Sein Volk, die Heerde seiner Weide.
4. Geht zu seinen Thoren ein, mit Dank;
   Mit Lobgesang zu seinem Vorhof.
   Dankt ihm, lobet seinen Namen!
5. Denn gütig ist der Herr,
   Ewig seine Gnade,
   Seine Treue für und für.

CI.

2. Psalm Davids.

Von Güte sing' ich, von gerechtem Wandel,
Dir weih' ich, Ewiger, mein Saitenspiel!
2. Ich denk' ihm nach, dem Wege der Vollendung;
Wie leb' ich, daß du zu mir kommest?
Ich will in Herzens-Unschuld wandeln,
Im Innern meines Hauses;
3. Vor meinen Augen dulden nichts,
Das niederträchtig ist.
(Verwildert Leben haßt ich stets,
Dem hang ich so nicht nach.)
4. Arglistige will ich entfernen;
Kein Böser sey mein Günstling.
5. Wer heimlich seinen Freund verleumdet,
Verwirket meine Gunst.
Wer trotzig schaut, wen Hochmuth bläht,
Ist unerträglich mir.
6. Mein Auge sieht auf Redliche,

Die setz' ich neben mir.
Wer auf vollend'tem Wege wandelt,
Der soll mein Diener seyn.

7. Den heg' ich nicht in meinem Hause,
Der Trug und Falschheit übt.
Nie soll geh eihn vor meinen Augen
Ein Mann, der gerne lügt.

8. Mit jedem Morgen treib ich aus,
Des Landes Böswichter;
Verbanne aus der Stadt des Herrn,
Die Uebelthäter alle

CII.

1. Gebeth eines Leidenden, der in sich gehüllt, vor dem Herrn seine Klage ausschüttet.

1.

2. Ewiger! erhöre mein Gebeth!
Laß zu dir kommen meine Klage.
3. Verbirg dein Antlitz nicht vor mir!
Neige mir dein Ohr, wenn angst mir ist.
Wann ich flehe, erhör mich bald!

2.

4. Denn in Hauch verschwinden meine Tage;
Wie Feuerbrand verglimmet mein Gebein.
5. Mein Herz verwelkt, wie abgemähtes Gras.
Ich denke kaum der Speise mehr.
6. Vor lautem Wehklagen,
Klebt die Haut mir am Gebein.

3.

7. Dem Pelikane gleich' ich in der Wüste,
Dem Uhu in verödetem Gemäuer.
8. Wache wie der Nachtvogel,
Einsam auf dem Dache.
9. Die Feinde höhnen schadenfroh,
Und schwören sich bey meinem Falle zu.

4.

10. Asche esse ich, wie Brod;
Mische meinen Trank mit Thränen;
11. Vor deinem Zorn, vor deinem Fluche:
Denn hoch hubst du mich auf, und warfst
mich hin.

5.

12. Wie Schatten schwanden meine Tage;
Ich welke hin, wie Gras.
13. Du aber, Herr! du thronest ewig!
Dein Ruhm bleibt für und für.
14. Du machst dich auf, erbarmst dich Zions,
Wenn Zeit und Stunde da ist,
Daß du ihr gnädig seyest.
15. (Deine Diener lieben ihre Steine;
Denken ihres Staubes wehmuthsvoll.)

6.

16. Dann ehren Heiden deinen Namen, Herr!
Und alle Könige der Erde deine Majestät.
17. „Der Herr hat Zion aufgebaut;
„Zeigt sich in seiner Herrlichkeit.
18. „Er wandte sich zum Flehen der Verlassenen.
„Verwarf nicht ihr Geberh.
19. „Man schreib' es für die Nachwelt auf;
„Daß künftig Volk dem Herrn lobpreise.
20. „Er schaut von seiner heil'gen Höhe;
„Vom Himmel blickt der Herr auf Erden.
21. „Erhört das Aechzen der Gefesselten;
„Macht los zum Tod verdammt."

7.

22. So wird des Ew'gen Ruhm in Zion,
Sein Lob besungen in Jerusalem;
23. Wenn Völker einst sich sammeln,
Und Reiche einig sind, dem Herrn zu dienen.
24. Erlieget auf dem Wege meine Kraft:
Sind meine Tage abgekürzt;

25. So fleh' ich: Gott! ach nimm mich nicht
In meiner Tage Hälfte weg! —
Ewigkeiten währen deine Jahre!

8.

26. Der Erdball, den du ehedem gegründet;
Die Himmel, deiner Hände Werk;
27. Sie vergehn — du bleibst.
Veralten, wie Gewand;
Du wechselst sie, sie wechseln.
28. Du aber bleibst derselbe,
Unvergänglich deine Jahre.
29. Kinder deiner Diener
Werden noch das Land bewohnen;
Ihr Saamen noch vor dir gedeih'n.

CIII.

1. Vom David.

Meine Seele benedeie den Herrn;
All mein Innigs seinen heiligen Namen!
2. Meine Seele benedeie den Herrn!
Vergiß nicht aller seiner Wohlthat.
3. Er Vergibt dir alle deine Sünden,
Und heilt deine Krankheiten alle.
4. Erlöst vom Untergang dein Leben;
Krönt dich mit Liebe, mit Barmherzigkeit.
5. Er sättigt deinen Schmuck mit Seligkeit;
Macht daß du dich, dem Adler gleich, verjüngst.
6. Er schafft Gerechtigkeit, der Ewige!
Gericht den Unrechtleidenden.
7. Mosen zeigt' er seine Wege;
Den Söhnen Israels sein Thun.

8. Allbarmherzig ist der Herr, allgnädig;
Langmüthig und von großer Güte.
9. Er wird nicht unaufhörlich hadern;
Nicht ewiglich nachtragen seinen Groll.
10. Er handelt nicht mit uns nach unsern Sünden;
Vergilt uns nicht nach unsrer Missethat.
11. So hoch der Himmel ist über der Erde,
Waltet seine Liebe über seine Verehrer.
12. So fern der Morgen ist vom Abend;
Entfernt er unsre Schuld von uns.
13. Wie Väter ihrer Kinder sich erbarmen,
Erbarmt der Herr sich seiner Verehrer.
14. Denn er kennet unsre Bildung;
Ist eingedenk, daß wir nur Staub sind.
15. Des Menschen Leben ist, wie Gras;
Er blüht, des Feldes Blume gleich.
16. Haucht sie ein Lüftchen an, so ist sie hin,
Und ihre Stätte kennet sie nicht mehr.
17. Aber Ewigkeit hindurch bleibt Gottes Güte,
Denen, die ihn fürchten; Sein Wohlthun Kindeskindern,
18. Wenn sie halten seinen Bund,
Gedenken sein Gebot, darnach zu thun.
19. Der Herr hat seinen Thron im Himmel festgestellt,
Und seine Herrschaft waltet über Alles.
20. Benedeit den Herrn! ihr seine Engel!

Heldenkräfte! die ihr ihm gehorchet;
Vollstrecket, was sein Wort gebietet!
21. Benedeit den Herrn! ihr seine Heere!
Seine Diener, die ihr seinen Willen thut,
22. Benedeit den Herrn! ihr seine Werke alle!
An allen Orten seiner Herrschaft.
Benedeit meine Seele den Herrn!

CIV.

1. Meine Seele benedei den Herrn!
Herr, mein Gott! du bist sehr herrlich;
Majestät und Schöne dein Gewand.
2. Der Licht umhüllt, wie einen Mantel;
Die Himmel spannst, wie einen Teppich.
3. Der seine Söller wölbt mit Wasser;
Der Wolken macht zu seinem Wagen,
Und fährt auf Fittigen des Windes.
4. Der Winde nimmt zu seinen Boten;
Zu seinen Dienern Feuerflammen.
5. Er hat den Erdball auf sich selbst gegründet,
Daß er in Ewigkeit nicht wanke.

6. Die Tiefen deckteſt du, wie mit Gewand,
Und auf den Bergen ſteht Gewäſſer.
7. Dann flohs vor deinem Drohen,
Bebte hin, vor deiner Donnerſtimme.
8. Hub ſich in Berge, ſank in Thäler,
Dem Orte zu, den du beſchiedeſt.
9. Nie überſchreitet es von dir geſetzte Grenzen,
Nie kehrts zurück das Erdreich zu bedecken.
10. Du ließeſt Quellen ſich in Bäch' ergießen;
Sie fließen zwiſchen Bergen fort,
11. Tränken alles Wild des Feldes;
Waldeſel löſchen ihren Durſt.
12. Der Lüfte Vögel über ihnen
Singen unterm Laub hervor.
13. Die Berge wäſſerſt du aus deinen Söllern,
Frucht, die du ſchaffeſt, ſättiget das Land.
14. Du läſſeſt Gras dem Viehe wachſen,
Und Saat durch Menſchenarbeit;
Aus dem Erdreich Speiſe zu erziehn;
15. Auch Wein, der frölich macht des Menſchen Herz,
Und Oel, das ſein Geſicht erheitert:
Da Brot des Herzens Kräfte nähret.
16. Saftvoll ſtehn des Ewigen Bäume;

Libanons Zedern, die er selbst gepflanzt.
17. Daß sich das Federwild dort nifte;
Auf Tannen sein Gehäus der Habicht baue.
18. Hohe Berge sind für Gemsen,
Steinklüfte Zuflucht für Kaninchen.
19. Er schuf den Mond, die Zeiten einzutheilen,
Die Sonne, die das Ziel kennt ihrer Bahn.
20. Bringet Finsterniß! es wird Nacht.
Da schwärmt Gewild umher.
21. Nach Raube brüllen junge Löwen,
Verlangen Speise von der Gottheit.
22. Die Sonne erscheint — sie heben sich davon,
Und lagern sich in ihre Höhlen.
23. Dann geht der Mensch zu seiner Arbeit;
Zu seinem Tagewerk, bis Abend.
24. Wie groß, wie viel sind deine Werke, Herr!
Alle hast du sie mit Weisheit angeordnet;
Die Erd' ist voll von deinen Gütern.
25. Jenes Weltmeer — groß und weit umfassend —
Da wimmelt's ohne Zahl von Leben,
Von Thieren, groß und klein.

26. Da wandeln Schiffe, webt das Ungeheuer,
Das du ſchufſt darin zu ſcherzen.
27. Alles hofft auf dich, erwartet
Daß du ihm Speiſe gebeſt, in der Zeit.
28. Du gibſt, ſie ſammeln; öffneſt deine Hand,
So werden ſie mit Gut geſättiget.
29. Du wendeſt weg dein Angeſicht — ſie ſchwinden:
Nimmſt ihren Odem hin, und ſie verge-
ben
In ihren vor'gen Staub zurück.
30. Du ſendeſt deinen Odem aus, ſie entſtehn.
So verjüngſt du wieder die Geſtalt der Erde.

* * *

31. Ewig währt des Ew'gen Ruhm!
An ſeinen Werken hat er Wohlgefallen.
32. Er ſchauet die Erde an — ſie bebet;
Berührt Gebirge — ſie verrauchen!

* * *

33. Mein Lebenlang will ich dem Herrn ſingen,
Meinem Gotte, weil ich da bin, tönen.
34. (O möcht' ihm mein Gedicht gefallen!)
Ich freue mich nur meines Herrn.
35. Daß ſie vergiengen, von der Erd', die Sünder!
Daß Gotteslängner nicht mehr ſeyen!
Meine Seele benedei' den Herrn!
Hallelujah!

CV.

1. Dankt dem Herrn, verkündet seinen Namen!
Macht den Völkern seine Thaten kund!
2. Singet, rührt ihm Saitenspiel!
Unterhaltet euch von seinen Wundern!
3. Rühmt euch seines heilgen Namens!
Daß sich das Herz der Gottesverehrer freue!
4. Sucht den Herrn, sucht seinen Schutz!
Fleht vor seinem Angesicht unaufhörlich!
5. Denkt der Wunderwerke die er thut,
Bestrafungszeichen, Sprüche seines Mundes.
6. Nachkommen seines Knechtes Abrahams!
Kinder Jacobs, seine Auserwählten!
7. Er, der Ewige, ist unser Gott!
In aller Welt geht sein Gericht.
8. Ewig denkt er sein Verheißen;
Seinen Bund dem tausendsten Geschlecht.
9. Bund, mit Abraham gestiftet,
Eid, dem Isaak zugeschworen,
10. Setzte er Jacob ein zum Rechte;
Israel zum ewiglichen Bunde.
11. „Dir, sprach er, geb' ich Canaan,

„Das Land zu eurem Erbgut ein.“

12. Noch waren sie von geringer Anzahl,
Winzig noch, und fremd im Lande.

13. Zogen aus von Volk zu Volk,
Von diesem Reich', zu jener Nation.

14. Keinen ließ er sie bedrücken;
Züchtigt ihrentwegen Könige.

15. „Tastet meine Gesalbten nicht an!
„Thut meinen Propheten kein Leid!“

16. Rief der Hungersnoth ins Land;
Brach des Brotes Stab und Stütze.

17. Sandte einen Mann vor ihnen her;
Joseph ward zum Knecht verkauft.

18. Da zwangen seine Füße sie in Stock;
Seinen Leib in Eisen eingeschmiedet.

19. Bis zur Zeit da die Verheißung eintraf:
Wort des Herrn, das ihn prüfte.

20. Ließ einen König ihn entfesseln;
Der Völker Oberherrn ihn befrein.

21. Der setzt ihn ein, zum Herrn des Hofes;
Zum Verweser aller seiner Güter.

22. Fürsten Zucht durch ihn zu lehren,
Seinen Räthen Klugheit mitzutheilen.

23. Dann zog Israel hin nach Aegypten;
Jacob lebte im Lande Cham als Fremdling.

24. Er aber ließ sein Volk sehr wachsen,
Und seinen Feinden viel zu mächtig seyn.

25. Und wandte jener Herz, sein Volk zu hassen,
Mit Hinterlist zu dämpfen seine Treuen.
26. Dann sandt' er Moscheh, seinen Knecht,
Und Aaron, den er auserkohren.
27. Die thaten unter ihnen seine Zeichen,
In Chams Gefilden Wunderstrafen.
28. Er rief der Finsterniß, sie kam; —
Nichts war seinem Worte ungehorsam.
29. Ihr Wasser wandelt' er in Blut,
Daß ihre Fische alle starben.
30. Frösche wimmelte ihr Land heraus,
Bis in ihrer Könige Paläste.
31. Er sprach — und Schwärme von Gewild,
Und Ungeziefer füllten ihre Grenzen.
32. Zum Regen gab er ihnen Hagel.
Und Feuerstrahl in ihrem Lande.
33. Schlug ihren Weinstock, ihren Feigenbaum;
Zerbrach das Baumgewächs in ihren Grenzen.
34. Er sprach — Heuschrecken kamen,
Und Käfer ohne Zahl,
35. Und fraßen alles Kraut im Lande,
Und fraßen alle Frucht der Felder.
36. Schlug alle Erstgeburt des Reichs,
Ihrer Kräfte Erstlingsfrucht.
37. Führt seine Stämme aus, mit Gold und Silber.

Da blieb kein Schwächlicher zurück.
38. Ihres Abzugs war Aegypten froh;
Denn ihre Furcht war über sie gefallen.
39. Er breitete zur Decke eine Wolke, —
Des Nachts ein Feuer aus, zu leuchten.
40. Sie flehten, er lies Wachteln kommen,
Und sättigt sie mit Himmelskost.
41. Oeffnete den Fels, daß Wasser floß;
In dürrer Wüste lief ein Bach.
42. Denn er dachte an sein heilig Wort,
Zu seinem Diener Abraham geredet.
43. So führt er aus sein Volk mit Wonne;
Mit Frohlocken seine Auserwählten.
44. Gab ihnen ein der Heiden Länder,
Ließ sie den Fleiß der Nationen erben.
45. Auf daß sie halten seine Rechte,
Bewahren seine Lehren. Hallelujah!

CVI.

1. Hallelujah!

Dankt dem Herrn, denn er ist freundlich;
Ewig währet seine Güte.
2. Wer spricht des Ew'gen Allmacht aus?
Verkündet all sein Lob?

3. Wohl

3. Wohl dem, der die Gebote hält,
Und thut, was recht ist, immerdar!
4. Ach, Herr! gedenk auch meiner,
Wenn deinem Volke Gnade wiederfährt;
5. Erfreu' auch mich, mit deinem Heile!
Daß ich die Wohlfahrt deiner auserwählten sehe;
Theil nehme an der Freude deines Volks;
Und deines Eigenthums mich rühme!
6. Ach! wir sündigten sammt unsern Vätern;
Mißhandelten und frevelten!
7. Schon in Aegypten achteten
Wir die Wunder unsrer Väter nicht.
Sie dachten nicht an deine große Güte,
Empörten sich am rothen Meer.
8. Um seines Namens willen half er ihnen,
Um seine Allmacht kund zu thun.
9. Er schalt dem Schilfmeer — es versiegte.
Durch Tiefen führt er sie, wie in der Wüste;
10. Befreit sie von des Hassers Hand,
Errettet sie von Feindes Macht.
11. Fluten deckten ihre Widersacher,
Nicht einer, der entkam —
12. Da glaubten sie an seine Worte,
Und sangen Lobgesang.

13. Doch sie vergaßen seine Wunder bald,
Und trauten seinem Rathschluß nicht.
14. Wurden lüstern in der Wüste;
Versuchten in Einöden Gott.
15. Da gab er, was sie forderten,
Die Fülle, bis zur Eckelsucht.
16. Da sie im Lager Mosen kränkten,
Und Aaron, den Geheiligten des Herrn;
17. That sich die Erde auf, verschlang Dathan,
Und deckte zu Abirams Rotte.
18. Blitzstrahl fuhr in ihre Rotte;
Glut verzehrte Missethäter. —
19. Auf Horeb machten sie ein Kalb,
Gegoßnes Erzbild anzubethen;
20. Und wandelten Verehrung Gottes
In Bildniß eines Stiers, der Gras verzehrt.
21. Vergaßen ihren Helfer, Gott,
Der in Aegypten große Dinge that;
22. Wunderwerk im Lande Cham;
Am Schilfmeer schreckenvolle Thaten.
23. Und er beschloß sie zu vertilgen:
Wo nicht Moses, sein Geliebter,
Sich in den Riß gestellt vor ihm,
Seinen Grimm zu wenden.
24. Sie verachteten das liebe Land,
Und glaubten seinem Worte nicht.

25. Empörten sich in ihren Zelten,
Und hörten nicht des Ew'gen Stimme.
26. Da hub er seine Hand auf, wider sie;
Daß er sie schlüge in der Wüste,
27. Unter Heiden ihren Samen würfe,
In fremde Länder sie zerstreue. —
28. Sie hingen sich an Baal Pegor,
Aßen Opfer todter Götzen;
29. Und ärgerten mit ihren Werken —
Da riß auch Pest ein unter sie.
30. Doch Pinehas trat zu, und schlichtete;
Da ward die Pest gehemmt.
31. Ihm ward es zum Verdienst gerechnet,
Für seine Nachkunft, ewiglich.
32. Sie regten Zorn am Haderwasser;
Daß Mose ihrentwegen litt:
33. Denn sie erbitterten sein Herz,
Und ihm entfuhren Worte.
34. Auch vertilgten sie die Völker nicht,
Wie doch der Ewige geheißen.
35. Vermischten unter Heiden sich,
Und lernten ihre Sitten.
36. Verehrten ihre Trauergötzen,
Anstoß, der zum Abfall ward.
37. Waldgöttern brachten sie zum Opfer
Ihre Söhne, ihre Töchter.

38. Unschuldig Blut vergossen sie;
Ihrer Söhne, und Töchter Blut,
Die sie Kanaans Götzen opferten.
Mit Blutschuld ward das Land befleckt.
39. Sie selbst verunreint durch ihr Thun,
Durch Unzucht schändliches Verhaltens.
40. Zorn Gottes brennte über seine Nation,
Er hatte Greul an seinem Eingenthum.
41. Er gab sie in die Hand der Heiden;
Ließ ihre Hasser sie beherrschen.
42. Ihre Feinde drückten sie,
Und beugten unter ihrer Hand sie nieder.
43. So oft er sie befreite,
War ihr Beginnen Aufruhr;
Bis ihre Missethat sie tief gebeugt.
44. Dann sieht er ihre große Noth,
Und hört ihr Klaggeschrey,
45. Gedenkt an seinen Bund mit ihnen,
Und ändert seinen Rathschluß,
Nach seiner großen Güte.
46. Erweckt Barmherzigkeit bey allen,
Die sie ins Elend hingeführt.

* * *

47. Hilf uns Herr! unser Gott!
Bring uns zusammen aus den Heiden:

So danken wir den Namen deiner Heiligkeit;
Und rühmen deines Lobes uns.

* * *

48. Gelobt sey der Herr, der Gott Israels;
Von Ewigkeit zu Ewigkeit: und alles
Volk spreche, Amen, Hallelujah!

Fünftes Buch.

CVII.

1. Dankt dem Herrn, denn er ist freundlich,
Ewig währet seine Güte!
2. Singen die der Herr erlöset,
Die er aus der Noth errettet;
3. Und von ferne her zusammen bringt,
Von Morgen, Abend, Mitternacht und
Weltmeer.

* * *

4. Die in Wüsteneien irre gehn,
Keine Bahn zur Wohnstadt finden,
5. (Geplagt von Durst und Hunger
Schmachtet ihre Seele),
6. Schrei'n in ihrer Noth dem Herrn,
Und er ebereit sie aus der Angst.
7. Führt sie einen ebnen Pfad,
Zu bewohnten Städten hin.
8. Dann preisen sie des Ew'gen Güte,
Den Menschenkindern seine Wunder;
9. Daß er Durstige gesättiget,
Mit Gutem Hungrige gefüllt.

* * *

10. Die in düstern Todesschatten sitzen,
Eingesperrt von Zwang und Eisen.
11. (Gottes Worten widerspenstig,
Schänd'ten sie des Höchsten Rath;
12. Drum unterwies er sie durch Leiden;
Sie liegen da und Niemand hilft.)
13. Schrein in ihrer Noth zum Herrn,
Der aus ihrer Angst sie rettet.
14. Führt sie aus von düstern Todesschatten;
Zerreißet Band und Fessel.
15. Dann preisen sie des Ew'gen Güte,
Den Menschenkindern seine Wunder;
16. Daß er eh'rne Pforten zerbrach,
Eiserne Riegel zerschlug.

* * *

17. Wenn um Uebertretung willen,
Für ihre Sünden, Thoren leiden;
18. Jede Speise ihnen eckelt;
Und sie an Todespforten steh'n;
19. Schrei'n sie in der Noth zum Herrn,
Der rettet sie aus ihrer Angst.
20. Schickt sein Wort, das heilet sie,
Befreiet sie vom Untergang.
21. Dann preisen sie des Ew'gen Güte,
Den Menschenkindern seine Wunder.

22. Bringen Opfer ihm des Dankes,
Verkünden seine Thaten, unter Lobgesang.
* * *
23. Die in Schiffen gehn aufs Meer,
Im Gewässer treiben ihr Geschäft;
24. Diese sehn des Ew'gen Thaten,
Seine Wunder in den Tiefen.
25. Spricht er, so erregt er Sturmwind;
Meereswogen thürmen sich.
26. (Sie fahren gen Himmel;
Sie sinken in Tiefen;
Die Seele zagt in Angst.
27. Sie taumeln im Schwindel, wie trunken;
Alle ihre Kunst versagt.
28. Sie schreien in ihrer Noth zum Herrn,
Der rettet sie aus ihrer Angst.
29. Verwandelt Sturm in Stille;
Heißt des Meeres Wogen schweigen;
30. Leitet sie auf sanften Wellen.
Froh zu ihres Wunsches Ziel.
31. Dann preisen sie des Ew'gen Güte,
Den Menschenkindern seine Wunder.
32. Rühmen ihn in Volksversammlung,
Preisen ihn im Sitz der Alten.
* * *
33. Ströme wandelt er in Wüsten,
Wasserquell' in durstig Land.

34. Fruchtfeld schafft er um in Salzgrund;
Ob der Bewohner Bösheit.
35. Wüsten Grund macht er zum See,
Dürres Land zu Wasserquellen.
36. Läßt Dürftige sich da besetzen;
Städte bauen zur Bewohnung.
37. Feld besäen, Weinberg pflanzen,
Jährlich Früchte sammeln.
38. Seegnet sie, sie mehren sich,
Und ihre Heerden nehmen zu.

* * *

39. Will Herrschaftsjoch und Plagen,
Sie mindern, sie bedrücken;
40. Er schüttet Schmach auf Fürsten aus,
Führt sie in Irre ohne Bahn.
41. Rettet Dürftige aus Zwang,
Mehrt, gleich Heerden, die Geschlechter.
42. Fromme sehn's und freuen sich,
Ungerechtigkeit verstummet.

* * *

43. Wer weise ist, merkt hierauf;
Erkennt des Ew'gen Wohlthaten.

CVIII.

1. Psalmlied Davids.

2. Unerschüttert bleibt mein Herz, o Gott!
Ich singe, schlage Saitenspiel;
Dies ist mein Ruhm!
3. Erwache Harf' und Cither!
Die Morgenröthe weck' ich auf.
4. Dich, Herr! erheb' ich unter Nationen;
Dir tönet unter Völkern mein Spiel.
5. Denn über alle Himmel reichet deine Güte;
Deine Treu', so hoch die Wolken gehn.

Chor.

6. Erhebe, Gott, dich über die Himmel!
Ueber alle Welt,
Deine Majestät!
7. Auf daß gerettet werden deine Lieben,
Laß deine Rechte helfen, antworte uns!
8 Gott sprach's in seinem Heiligthume.
Nun sing' ich Siegeslied:
„Sichem vertheil' ich wieder;
„Messe Succoths Thal mir aus.

9. „Mein ist Gilead, Menasseh mein;
„Ephraim meines Hauptes Macht;
„Gesetze gibt nun Juda wieder.
10. „Moab ist mein Waschgefäß;
„Auf Edom werf' ich meinen Schuh,
„Triumphire über Philister."
11. Wer bringt mich in die feste Burg?
Wer führet mich nach Edom hin?
12. Bist du's nicht, Gott? du hattest uns verstossen;
Zogst nicht mehr mit unserm Heere.
13. Ach! schaff' uns Rettung aus der Noth!
Menschenhülf' ist doch kein nütze.
14. Mit Gott nur thun wir große Thaten.
Er tritt sie nieder, unsre Feinde.

CIX.

1. Dem Sangmeister, ein Psalm Davids.

Schweige nicht, o Gott, mein Ruhm!
2. Sie öffnen Trug und Frevelmund,
Sprechen über mich Verleumdungszunge.
3. Umgeben mich mit gift'gen Reden;
Streiten ohne Ursach wider mich.

4. Verfolgen mich, dafür daß ich sie liebe,
(Ich aber bethe);
5. Erwiedern Böses mir um Gutes;
Um Liebe Feindeshaß.
6. „Laß einen Wüterich ihn richten.
„Den Kläger ihm zur Rechten steh'n.
7. „Verdammniß sey sein Urtheilsspruch;
„Selbst sein Gebeth Verschuldung.
8. „Seiner Tage müssen wenig seyn;
„Ein Fremder seinen Nachlaß nehmen;
9. „Und die Waisen, seine Kinder,
„Und sein Ebgenoß, die Wittwe,
10. „Hervor aus ihren Trümmern schleichen,
„Wandern hin und her und betteln.
11. „Was sein ist, mögen Wucherer erpressen,
„Und Feinde seinen Fleiß genießen.
12. „Niemand neig' ihm Liebe zu;
„Erbarm' sich seiner Waisen, Niemand!
13. „Seine Nachkunft sey zum Untergang!
„Im nächsten Glied' erlösch' ihr Name.
14. „Der Herr gedenk' ihm seiner Väter Schuld;
„Seiner Mutter Sünde werde nie getilgt.
15. „Stets müssen vor dem Ewigen sie bleiben;
„Wenn auf der Erd' er ihre Spur vernichtet.
16. „Denn er dachte nicht an Liebespflicht;
„Verfolgte Arme und Bedrängte.

„Betrübte Herzen, in den Tod.
17. „Hat er gerne Fluch, so treff' er ihn!
„Will er des Seegens nicht, so sey er fern von ihm
18. „So zieh' er Fluch an, wie sein Hemd.
„Er dringe in sein Innerstes, wie Wasser;
„Wie Salbe in seine Glieder.
19. „Und sey ihm, wie Gewand, das er umhüllt;
„Wie sein Gürtel, mit dem er stets sich gürtet.
20. Dies würkten gern vom Herrn mir meine Feinde aus,
Die meiner Seele Untergang geschworen.
21. Aber du Herr! Ewiger!
Thu' mir um deines Namens Willen!
Denn deine Lieb' ist tröstlich; rette mich!
22. Bedrängt bin ich und elend;
Erschlagen ist mein Herz in mir.
23. Wie Schatten weicht, so schwank ich hin;
Wie Heuschreckbrut herabgeschüttelt.
24. Kraftlos sind vom Fasten meine Knie';
Von Säften ausgezehrt mein Fleisch.
25. So bin ich Jenen denn zum Spotte worden!
Sie sehens, schütteln über mich das Haupt.
26. Steh mir bey, o Ewiger! Mein Gott,
Hilf mir, nach deiner Gnade!

27. Laß sie erkennen, daß es deine Hand,
Daß du, Herr, solches thuest!
28. Sie mögen fluchen — seegne du!
So stehen sie beschämt,
Und dein Verehrer freue sich.
29. Schande kleide meine Widersacher,
Schmach umhülle, wie ein Mantel, sie!
30. So dankt mein Mund dem Ew'gen sehr;
So rühm' ich ihn vor vielem Volke.
31. Daß er dem Dürftigen zur Rechten steht
Und rettet ihn von Richtern seines Lebens.

CX.

An David; ein Psalm.

---

1. Der Ew'ge spricht zu meinen Herrn:
Verweile hier zu meiner Rechten!
Ich werde deine Feinde dir,
Zum Schemel deiner Füße legen.
2. Der Ew'ge streckt von Zion aus
Das Zepter deiner Majestät:

Regieret mitten unter Feinden!

3. Dein jugendliches Volk ergeußt
Freywillig sich, in heil'gem Schmucke,
Am Tage deiner Heldenschlacht,
Wie Thau vom Schoß' der Morgenröthe.

4. Der Ew'ge schwur, ihn reuet nichts:
Du bist der Gottheit Diener ewig!
Der Sänger täuscht nicht, König Zedekk!

5. Zu deiner Rechten hat der Herr
Im Zorn schon Könige zerschlagen.

6. Er wird Nationen richten
Auf hochgethürmten Leichen,
Der itzt das Haupt von Rabba schlug.

7. Schon trinkt es aus dem Bach am Wege;
Weil es zu stolz sein Haupt erhob.

CXI.

(Alphabetisch.)

1. Hallelujah.

Von ganzem Herzen dank' ich dem Herrn;
Im Rath der Frommen, in der Gemeinde.

* * *

2. Erhaben sind des Ew'gen Thaten;
Allen ihren Zwecken angemessen.

* * *

3. Majestät und Schöne seine Werke;
Ewiglich bestehend seine Güte.

* * *

4. Gedächtniß stiftet seiner Wunder,
Der Gnädige, Barmherzige, der Herr!

* * *

5. Giebt seinen Dienern Unterhalt;
Denkt ewiglich an seinen Bund.

* * *

6. Zeigt seinem Volke seiner Thaten Kraft;
Gibt ihnen ein der Heiden Eigenthum.

* * *

7. Seiner Hände Werk, sind Recht und Weisheit;
Ohne Wandel alle sein Gebot.

* * *

8. Immer unterstützet, und ewig;
Nach Recht und Wahrheit eingerichtet.

* * *

9. Rettung sandte er seinem Volke;
Stiftet seinen Bund auf ewig;
Er, dessen Name heilig ist.

* * *

10. Der Weisheit Ziel ist Gottesfurcht,
Darnach zu wandeln, seine Klugheit;
Bringt unvergänglich Lob.

CXII.

(Alphabetisch.)

1. Halleluja.

Wohl dem Manne, der den Ewigen fürchtet,
Und große Lust hat an des Herrn Gebote!

* * *

2. Sein Same wird gewaltig seyn, auf Erden;
Gesegnet ist des Redlichen Geschlecht!

* * *

3. In seinem Hause ist Ueberfluß und Reichthum;
Wohlthätigkeit bleibt unaufhörlich.

* * *

4. Den Frommen strahlet Licht in Finsterniß,
Der Gnädige, Barmherzige, Gerechte!

* * *

5. Wohl dem, der sich erbarmt, und theilet mit;
Und richtet ein sein Thun nach Billigkeit.

* * *

6. Denn ewiglich wird er nicht wanken;
Der Nachruhm des Gerechten bleibt ewig.

* * *

7. Er höret fruchtlos schreckliche Gerüchte;
Sein Herz hofft auf den Ew'gen unverzagt.

* * *

8. Getrost und unerschüttert bleibt sein Muth,
Bis er an Feinden seine Lust ersieht.

* * *

9. Er streuet aus, er gibt den Armen;
Wohlthätigkeit bleibt unaufhörlich.
Mit Ehren wird sein Horn erhöht.

* * *

10. Der Frevler sieht's, mit kränkendem Verdrusse,
Und härmt sich ab, und knirschet mit den Zähnen.
Vereitelt ist der Frevler Wunsch!

CXIII.

1. Halleluja.

Lobet, Diener des Herrn,
Lob den Namen des Herrn!

2. Gepriesen sey der Name des Herrn,
Von nun an und in Ewigkeit.

3. Vom Aufgang bis zum Niedergang,
Gelobt der Name des Herrn!

4. Der Herr ist über alle Völker erhaben;
Ueber die Himmel sein Ruhm erhaben.
5. Wer ist, wie unser Gott, der Herr?
Thront so hoch?
6. Schaut so tief —
Im Himmel — auf Erden?
7. Richtet den Geringen auf vom Staube;
Erhöht den Armen vom Koth;
8. Neben Fürsten ihn zu setzen,
Neben Fürsten seines Volks.
9. Belebt das Haus der Kinderlosen;
Läßt sie frohe Mutter werden.
Halleluja!

CXIV.

1. Als Israel auszog aus Aegypten;
Jacobs Haus vom Barbarnvolke;
2. Da ward sein Heiligthum die Tochter Juda;
Die Tochter Israel sein Reich.
3. Das Weltmeer sah und floh;
Der Jordan wich zurück.
4. Berge hüpften, wie Widder,
Hügel, wie Lämmer.

5. Was iſt dir, Weltmeer! daß du flieheſt?
Dir, Jordan! daß du weichſt?
6. Berge, daß ihr hüpft wie Widder?
Hügel, wie Lämmer?
7. Vor dem Herrn erbebe, Erde!
Vor dem Gotte Jacobs!
8. Der Fels in Waſſer wandelt,
Kieſelſtein in Quellen.

CXV.

1. Nicht uns, Herr! nicht uns;
Deinem Namen ſelbſt gib Ehre,
Um deiner Güte und Wahrheit.
2. Was ſollen Heiden ſprechen:
„Wo iſt denn nun ihr Gott?“
3. Iſt doch unſer Gott im Himmel,
Und ſchaffet was er will.
4. Jene Götzen, golden, ſilbern,
Sind der Menſchenhände Arbeit;
5. Haben Mäuler, reden nicht;
Haben Augen, ſehen nicht;
6. Haben Ohren, hören nicht;
Riechen nichts mit ihrer Naſe;

7. Ihre Hände greifen nicht;
Ihre Füße gehen nicht;
Sie reden nicht durch ihre Kehle.
8. Die solche machen, sind wie sie,
Die auf sie hoffen, alle so.
9. Vertrau' dem Ew'gen, Israel,
Er ist ihr Helfer und Schild!
10. Vertrau' dem Ew'gen, Aarons Haus!
Er ist ihr Helfer und Schild!
11. Vertrau't dem Ew'gen, Gottverehrer!
Er ist ihr Helfer und Schild!
12. Der Ew'ge denket unser;
Seegnet Israels Haus;
Seegnet Aarons Haus;
13. Seegnet Gottesverehrer,
Beides Klein und Groß.
14. Der Ew'ge mehre euch,
Euch und eure Kinder.
15. Ihr seyd des Herrn Gesegnete,
Der Himmel schuf und Erde,
16. Der Himmel ist des Ew'gen Himmel,
Die Erde gab er Menschenkindern.
17. Todte preisen nicht den Herrn,
Noch die hinab zur Hölle fahren;
18. Wir aber preisen ihn, den Herrn,
Von nun an und in Ewigkeit.
Hallelujah.

CXVI.

1.

1. Lieb ist's mir, daß der Ewige
Mein Schrei'n erhört, mein Fleh'n.
2. Er hat sein Ohr mir zugeneigt;
Nun ruf' ich an, so lang' ich lebe.
3. Umfangen mich des Todes Stricke;
Ergreifet mich die Angst der Hölle;
Drückt mich Jammer und Noth:
4. So ruf' ich an des Ew'gen Namen:
Ach! Herr errette meine Seele!
5. Barmherzig ist der Herr und allgerecht;
Mitleidsvoll ist unser Gott.
6. Einfaltseelige beschützt der Herr.
Elend war ich, doch er half mir aus.

2.

7. Seele! kehre nun in deine Ruhe ein:
Der Ewige will wohl dir thu'n.
8. Du befreist vom Tode meine Seele,
Mein Auge von Thränen, meinen Fuß
vom Gleiten.
9. So wandl' ich vor dem Ew'gen noch,
Im Lande der Lebendigen,
10. Ich glaube, darum rede ich;
Lauft ruft mein Mund es aus.

11. Ach! ich ſprach in meinem Zagen:
Vergänglich Weſen iſt der Menſch!
12. Wie ſoll ich nun dem Herrn erwiedern,
Alle Wohlthat, die er mir erzeigt?

3.

13. Den Kelch des Heils will ich ergreifen,
Verkünden laut im Namen des Herrn.
14. Meine Gelübde bezahl' ich dem Herrn;
Wie gern, vor alle ſeinem Volke!
15. Vor dem Ew'gen werthgehalten
Iſt ſeiner Frommen Tod!
16. Ach Ew'ger! ich dein Knecht,
Sohn deiner Magd, dem du die Feſſel
lößteſt,
17. Dankopfer bring' ich dir,
Verkünde laut im Namen des Herrn.
18. Meine Gelübde bezahl' ich dem Herrn;
Wie gern, vor alle ſeinem Volke!
19. In den Höfen, am Tempel des Herrn
In deiner Mitte mein Jeruſalem!
Halleluja.

CXVII.

1 Lobt den Herrn, ihr Völker alle!
Rühmt ihn, alle Nationen!
2. Seine Güte waltet über uns,
Seine Treu' in Ewigkeit.
Halleluja.

CXVIII.

Chor.

1. Dankt dem Herrn! denn er ist freundlich,
Ewig währet seine Güte.
2, So singe Israel:
Ewig währet seine Güte.
3. So singe Aarons Haus.
Ewig währet seine Güte.
4. So singen, die den Herrn verehren:
Ewig währet seine Güte.

1.

5. In Angst rief ich die Gottheit an:
Der Gottheit Antwort schuf mir Raum.
6. Der Herr ist mein; ich fürchte nichts.
Was kann der Mensch mir thun?

7. Der Herr ist mein und steht mir bey:
Ich werde Lust an Feinden schaun.
8. Besser ists dem Herrn vertraun,
Als auf Menschen sich verlassen.
9. Besser ists dem Herrn vertraun,
Als auf Fürsten sich verlassen.

2.

10. Laßt alle Heiden mich umgeben:
Beym Ew'gen, ich zerhaue sie!
11. Hier umgeben, dort umgeben;
Beym Ew'gen ich zerhaue sie!
12. Wie Bienen umschwärmen, wie Dornen Flamm umlodern:
Beym Ew'gen, ich zerhaue sie!
13. Wenn alles zustürmt, mich zu stürzen;
Der Ew'ge steht mir bey.
14. Er ist mein Sieg mein Saitenspiel;
Er ward mir zum Triumph!

3.

15. Freudenausruf, Siegeslied
Schallt in Hütten der Tugendverehrer:
„Die Rechte des Herrn erkämpft den Sieg!“
16. „Die Rechte des Herrn erhaben:
„Die Rechte des Herrn erkämpft den Sieg?“
17. Nein! noch sterb' ich nicht; ich lebe,

Erzähle die Thaten der Gottheit.

18. Züchtigen will mich nur die Gottheit;
Ueberläßt mich nicht dem Tode.

19. Thut mir auf die Pforten der Tugend!
Ich gehe hinein, und danke dem Herrn.

4.

20. „Hier ist zum Ewigen die Pforte!
„Rechtschaffne gehen da hinein."

21. Ich danke, daß du mich gezüchtiget,
Und wieder Hülfe mir erzeigst.

22. „Der Stein, den Bauende verwarfen,
„Er ist zum Eckstein worden!"

23. Das ist vom Herrn geschehen,
Wunderbar in unsern Augen!

24. „Diesen Tag gab uns der Herr.
„Laßt uns ihn feyern mit Wonnegesang!"

25 Ah! Ewiger! o steh' uns bey!
Ah! Ewiger! laß wohlgelingen!

26. „Willkommen im Namen des Ewigen;
„Wir aus des Ewgen Tempel grüßen,
willkommen!

27. „Gott der Ewge läßt uns sein Antlitz leuchten.
„Führt her das Opfer mit Myrthen
gebunden;
„Hieher, bis an die Hörner des Altars!"

28. Mein Gott bist du! dir will ich danken;
Mein Gott! dich will ich erheben.

Chor.

29. Dankt dem Herrn, denn er ist freundlich:
Ewig währet seine Güte!

CXIX. *)

(Alphabetisch.)

Aleph.

1. Heil den Männern, die rechtschaffen leben:
Die nach Gottes Lehre wandeln.

* * *

2. Heil denen, die sein Zeugniß hüten,
Die ihn von ganzem Herzen suchen.

---

*) Dieser Psalm unterscheidet sich, sowohl durch seinen Inhalt, als durch seine äußerliche Einrichtung, von allen übrigen Psalmen. Er enthält 176 Verse, oder 22 Abtheilungen, deren jede aus acht Versen bestehet. Jede Abtheilung fängt sich mit einem und eben demselben Buchstaben des Alphabets an, und so fort, nach alphabetischer Ordnung; so, daß die Verse der ersten Abtheilung das Aleph, der zweiten Abtheilung das Beth u. s. w. zum Anfangsbuchstaben führen. Ihre innere Einrichtung ist nichts weniger

3. Die in seinen Wegen wandeln,
Ueben keine Bosheit aus.

* * *

4. Verordnungen hast du ertheilt.
Daß man mit Eifer auf sie halte.

* * *

5. Ach! gelänze mein Bestreben,
Daß ich hielte dein Gesetz!

---

als lyrisch. Man findet nicht den mindesten Zusammenhang zwischen den Abtheilungen; ja auch selten zwischen einzelnen Versen. Vielmehr sind alle Verse ähnlichen Inhalts: Empfehlung und Anpreissung des Gesetzes, Gebet um Unterricht in dem Gesetze Gottes; fester Vorsatz ihm treu zu bleiben, und sich weder durch Trübsal, noch durch Lockungen davon abführen zu lassen: diese Gedanken werden unter mancherley Wendungen wiederholt, und kommen in jedem Verse wieder vor: daher man auch in jedem Verse das Wort, Gesetz, Befehl, Verheißung, Wort, Rechte u. dgl. wenigstens einmal findet. Wer diese unaufhörliche Tautologie in 176 Versen nach einander weg ließt, kann unmöglich Geschmack daran finden. Auch sind diese Verse nicht gemacht, so nacheinander hin abgelesen zu werden. Es sind gleichsam 176 Sinnschriften, gleiches Inhalts, davon man, nach der Lage des Gemüths, und der Verfassung, in welcher man sich befindet, bald dieses, bald jenes, mit mehrerm Interesse ließt und seinem Gedächtniß einprägt. Meine besondern Gedanken über den Gebrauch und die Bestimmung dieses Psalms behalte ich mir bis zu einer andern Gelegenheit vor.

6. Schau ich auf deine Gebote;
So werd' ich nie zu Schanden werden.

* * *

7. Ich lerne deine Urtheilssprüche
Und danke dir mit grabem Herzen.

* * *

8. Halten will ich dein Gesetz
Verlaß mich nimmermehr!

B e t h.

9. Wie kann ein Jüngling glücklich seyn?
Wenn er sich hält nach deinem Worte.

* * *

10. Von ganzem Herzen such' ich dich.
Last mich nicht fehlen von deinem Gebot.

* * *

11. Deine Rede präg' ich meinen Herzen ein,
Auf das ich wider dich nie sündige.

* * *

12. Gelobt seyst du, o Ewiger!
Lehre mir dein Gesetz!

* * *

13. Mit meinen Lippen rühme ich,
Die Richtersprüche deines Mundes.

14. Ich freue mich deiner Zeugnisse;
Wie über Schätze allerley.

* * *

15. Dein Gebot ist mein Gespräch;
Nach deinen Wege schau ich stets.

* * *

16. Dein Gesetz ist mein Ergötzen;
Dein Wort vergeß ich nie.

Gimel.

17. Thue deinem Diener wohl!
Daß ich lebe, und halte deine Worte.

* * *

18. Eröffne meine Augen mir,
Daß ich die Wunder deiner Lehre schaue.

* * *

19. Ich bin ein Pilgrim hier auf Erden.
Verbirg mir deine Gebote nicht!

* * *

20. Mein Gemüth strebt, sehnsuchtsvoll,
Nach deiner Rechten allezeit.

* * *

21. Du schiltst! dein Fluch trifft Stolze,
Die von deinen Geboten weichen.

22. Wende von mir Schmach und Hohn;
Denn dein Zeugniß hüte ich.

* * *

23. Laß auch Fürsten sich besprechen wider mich;
Dein Verehrer denkt nur dein Gesetz.

* * *

24. Deine Zeugnisse sind mein ergötzen;
Mit ihnen pflege ich Rath.

Daleth.

25. Am Staube klebet meine Seele.
Belebe mich nach deiner Verheißung!

* * *

26. Ich erzähle meine Wege; du erhöreſt mich;
Unterweise mich in deinen Gesetzen.

* * *

27. Laß mich einsehen deiner Verordnung Weise;
Nachdenken über deine Wunderwerke.

* * *

28. Mein Gemüth verschmachtet vor Betrübniß;
Erquicke mich nach deiner Verheißung.

* * *

29. Führ mich ab von falschem Wege!
Begnadige mit deiner Lehre mich!

30. Ich wähle mir den Weg der Treue;
Vergleiche deine Richtersprüche.

* * *

31. Ich hange deinen Zeugnissen an;
Herr laß mich nie zu Schanden werden.

* * *

32. Ich laufe deiner Vorschrift Bahn;
Denn du erweiterst mir die Brust.

He.

33. Zeige mir, o ewiger! die Laufbahn deiner Rechte;
So weichet nie mein Fuß von ihr.

* * *

34. Unterrichte mich, daß ich befolge deine Lehre,
Und halte sie von ganzem Herzen.

* * *

35. Leite mich in deiner Vorschrift Steige;
Denn mein Verlangen ist nach ihr.

* * *

36. Lenke mein Gemüth zu deinem Zeugnissen,
Von aller Habsucht fern.

* * *

37. Ziehe meine Blicke ab von eitelm Wahn!
Laß mich Erquickung nur in deinen Lehren finden.

38. Erfülle deinem Diener die Verheißung,
Die denen werden soll, die dich fürchten.

* * *

39. Wende von mir ab die Schmach die ich besorge;
Wohlthätig sind ja deine Rechte.

* * *

40. Ich sehne mich nach deiner Vorschrift;
Erquicke mich nach deiner Gerechtigkeit!

Vav.

41. Deine Gnade, Ewiger! laß mir widerfahren;
Deine Hülfe nach deiner Verheißung:

* * *

42. Daß ich erwiedre meinem Lästrer;
Denn ich verlaß mich auf dein Wort.

* * *

43. Nimm ja der Wahrheit Wort aus meinem Munde nicht;
Denn ich vertraue deinen Rechten,

* * *

44. Und ich will halten deine Lehren,
Ewig und immer.

* * *

45. Ich wandle in weitem Raume:
Denn ich strebe nur nach deiner Vorschrift.

* * *

46. Von deinen Zeugnissen, schäm' ich mich nicht
Vor Königen zu sprechen.

* * *

47. Mein Ergötzen ist in deinen Geboten,
Die ich innigst liebe.

* * *

48. Meine Hände streck' ich aus
Nach deinen so geliebten Lehren;
Und denke nach über dein Gesetz.

Sain.

49. Denke deinem Knechte jenes Wort,
Auf welches du mich lässest hoffen.

* * *

50. Dieß ist mein Trost im Leiden;
Neues Leben gieb mir dein Verheißen.

* * *

51. So sehr die Stolzen meiner spotten;
Ich weiche nicht von deiner Lehre.

* * *

52. Ich denk an dein Gericht von Anbeginn,
Ewiger! und finde Trost.

* * *

53. Bange wird mir bei Verruchten,
Die dein Gesetz verlassen.

* * *

54. Mein Gesang sind deine Rechte,
Im Hause meiner Wallfahrt.

* * *

55. Auch Nachts denk ich an deinen Namen,
Ewiger! und halte deine Lehre.

* * *

56. Dies ward mir zu Theile,
Daß ich halte dein Gebot.

Chet.

57. Ich spreche, Gott! mein Erbgut ists,
Daß ich halte deine Worte.

* * *

58. Ich flehe dir von ganzem Herzen,
Sey mir gnädig nach deiner Verheißung!

* * *

59. Ich denke meinem Wandel nach,
Und kehre um zu deinem Zeugniß.

* * *

60. Ich eile und säume nicht,
Zu halten dein Gebot.

* * *

61. Mich umgeben den Verruchten Stricke;
Allein deine Lehre vergeß ich nie.

* * *

62. Ich stehe auf zur Mitternacht, um dir zu danken
Für deine allgerechten Sprüche.

* * *

63. Ich halte mich zu allen, die dich ehren;
Die deine Befehle hüten.

* * *

64. Der Erdkreis ist voll deiner Güte;
Gott lehre mich dein Gesetz!

* * *

65. Du hast deinem Knechte wohlgethan,
Gott! nach deiner Verheißung.

* * *

66. Lehre mich Verstand und Einsicht;
Denn ich glaube deinen Geboten.

* * *

67. Eh' ich leiden mußte, hab' ich oft ige irrt
Nun aber halte ich dein Gebot.

* * *

68. Huldreich bist du, und wohlthätig;
Unterweise mich in deinen Gesetzen.

* * *

69. Die Stolzen dichten Lügen wider mich;
Ich aber halte dein Gebot von ganzem Herzen.

* * *

70. Gefühllos ist ihr Herz, wie Unschlitt;
Ich aber finde Lust an deiner Lehre.

* * *

71. Wohl mir, daß ich leiden mußte,
Auf daß ich lerne dein Gesetz.

* * *

72. Werther ist mir deines Mundes Lehre,
Als Tausende von Gold und Silber.

* * *

73. Deine Hand hat mich geschaffen, mich gebildet.
Unterweise mich, daß ich lerne dein Gebot.

* * *

74. Die dich verehren, sehen mich, und freuen sich;
Denn ich vertraue deinen Worten.

* * *

75. Ich weis es, Gott! gerecht sind deine Gerichte!
Treue ist es, wenn du mich leiden läßt.

* * *

76. Ach! laß deine Gnade mir zum Troste seyn;
Wie deinem Knechte du verheißen hast.

* * *

77. Laß deine Vaterliebe mich erquicken;
Denn deine Lehr' ist mein Ergötzen.

* * *

78. Laß sie zu Schanden werden, die Stolzen,
Denn sie tränken unverschuldet mich;
Ich aber durchdenke deine Gebote.

* * *

79. Laß die sich zu mir halten, die dich verehren,
Die Kenner deiner Zeugnisse.

* * *

80. Rechtschaffen sey mein Herz in deinen Rechten,
Auf daß ich nie zu Schanden werde.

Caph.

81. Nach deinem Heil verlangt mein Herz.
Ich hoffe auf dein Wort.

* * *

82. Meine Augen sehnen sich nach deinem Worte,
Und sagen! Ach wenn tröstest du mich?

* * *

83. Bin ich auch wie eine Haut im Rauche;
Dein Gesetz vergeß ich dennoch nicht.

* * *

84. Wie wenig sind die Tage deines Knechtes?
Wenn hältest du Gericht über Verfolger?

* * *

85. Frevler sind es, die mir Gruben graben,
Die nach deiner Lehre nicht leben.

* * *

86. Dein Gebot ist lauter Redlichkeit!
Sie verfolgen mich mit Lügen: Hilf mir!

* * *

87. Sie haben mich schier umgebracht auf Erden,
Dennoch verließ ich deine Befehle nicht,

* * *

88. Erquicke mich, nach deiner Gnade,
Daß ich deines Mundes Zeugniß halte.

Lamed.

89. Herr! ewig ist dein Wort
Im Himmel fest gestellt!

* * *

90. Deine Treue währet für und für.
Du hast den Erdball gegründet;
Er stehet fest.

* * *

91. So steht noch alles nach deinem Spruche;
Denn alles muß dir dienen.

* * *

92. Wäre nicht dein Gesetz mein Trost,
Ich wär' in meinem Elend längst vergangen.

* * *

93. Deine Befehle vergeß ich nimmermehr:
Denn du erquickst mich damit.

* * *

94. Ich bin dein, errette mich!
Denn ich suche deine Befehle.

* * *

95. Mir lauren Frevler auf, mich umzubringen;
Ich aber merke auf deine Zeugnisse.

* * *

96. Jede Begier hat ihren Ueberdruß;
Unendlich weit erstreckt sich dein Gebot.

Mem.

97. Wie hab' ich dein Gesetz so lieb!
Ihm denk ich nach, den ganzen Tag.

* * *

98. Weiser als die Feinde, macht mich dein Gebot:
Denn es bleibt mir ewiglich;

* * *

99. Verständiger denn alle meine Lehrer:
Denn ich denke deinem Zeugniß nach;

* * *

100. Einsichtsvoller als die Greise:
Denn ich halte deine Befehle.

* * *

101. Alle böse Wege wehre ich meinem Fuße;
Auf daß ich halte deine Worte.

* * *

102. Ich weiche nicht von deinen Rechten;
Denn du hast mich unterwiesen.

* * *

103. Wie köstlich ist meinem Geschmacke dein Wort!
Süßer meinem Munde, denn Honigseim.

* * *

104. Deine Befehle machen mich vernünftig;
Darum hass' ich alle falsche Wege.

Nun.

105. Dein Wort ist meines Fußes Leuchte;
Ein Licht auf meinem Steige

* * *

106. Ich schwöre — und will's erfüllen —
Zu halten deine gerechten Urtheile.

* * *

107. Ich bin tief gebeugt,
Ach Herr! erquicke mich, nach deinem Worte!

* * *

108. Laß dir wohlgefallen, Herr!
Meines Mundes willige Opfer;
Und unterweise mich in deinen Rechten.

* * *

109. Mein Leben trag' ich stets auf meinen Händen;
Und vergesse deine Lehre nicht.

* * *

110. Ruchlose legen mir Schlingen;
Ich aber irre nicht von deinem Befehl.

* * *

111. Deine Zeugnisse sind mein ewiges Erbgut;
Denn sie sind meines Herzens Wonne.

* * *

112. Ich neige mein Herz, zu halten dein Gesetz.
Ewig ist der Lohn!

Samech.

113. Ausschweifungen sind mir verhaßt.
Ich liebe deine Lehre.

* * *

114. Du bist mein Schirm und Schild.
Ich hoffe auf dein Wort.

* * *

115. Weichet von mir, Uebelthäter!
Ich halte die Gebote meines Gottes.

* * *

116. Erhalte mich nach deinem Worte, so leb' ich;
Beschäme mich in meiner Hoffnung nicht.

* * *

117. Stärke mich, daß ich genese,
Und dein Gesetz stets mein Ergötzen sey.

* * *

118. Du zertrittst sie, die deiner Rechte fehlen;
Denn ihre Trügerey ist eitel.

* * *

119. Des Landes Missethäter räumst du, wie Schlacken, aus.
Darum lieb' ich deine Zeugnisse.

* * *

120. Aus Furcht vor dir, schaudert mir die Haut;
So fürcht ich deine Richtersprüche.

Ain.

121. Ich halt auf Recht und auf Gerechtigkeit:
Uebergieb mich nicht meinen Unterdrückern.

* * *

122. Vertritt du deinen Knecht, zu seinem Besten!
Laß die Stolzen mich nicht unterdrücken.

* * *

123. Meine Augen sehnen sich nach deinem Heile
Nach der Verheißung deiner Huld.

* * *

124. Handle mit deinem Knecht nach deiner Gnade,
Und lehre mich dein Gesetz.

* * *

125. Ich bin dein Knecht, unterweise mich;
Daß ich dein Zeugniß wohl begreife.

* * *

126. Beym Herrn stehts, dazu zu thun.
Sie wollen dein Gesetz aufheben.

* * *

127. Darum lieb' ich dein Gebot noch immer,
Mehr als feines Gold und Kleinod.

* * *

128. Darum halt ich deine Befehle für allgerecht,
Und bin dem falschen Wege gram.

Pe.

129. Deine Zeugnisse sind wunderbar;
Darum hält sie meine Seele.

* * *

130. Die Eröffnung deines Worts verbreitet Licht,
Gibt Einfältigen Vernunft.

* * *

131. Gierig öffne ich meinen Mund;
Denn mich verlangt nach deinen Geboten.

* * *

132. Wende dich zu mir! sey mir gnädig;
Wie du denen thust, die dich lieben.

* * *

133. Befestige meinen Tritt, durch, deine Worte;
Und laß kein Unrecht herrschen über mich.

* * *

134. Rette mich von Menschendruck;
So will ich halten deine Befehle.

* * *

135. Laß dein Antlitz leuchten über deinen Knecht;
Und lehre deine Rechte mich.

* * *

136. Von meinen Augen rieseln Thränenbäche;
Ueber die, so deine Lehr' nicht halten.

Pe.

129. Deine Zeugnisse sind wunderbar;
Darum hält sie meine Seele.

* * *

130. Die Eröffnung deines Worts verbreitet Licht,
Giebt Einfältigen Vernunft.

* * *

131. Gierig öffne ich meinen Mund;
Denn mich verlangt nach deinen Geboten.

* * *

132. Wende dich zu mir! sey mir gnädig;
Wie du denen thust, die dich lieben.

* * *

133. Befestige meinen Tritt, durch deine Worte;
Und laß kein Unrecht herrschen über mich.

* * *

134. Rette mich von Menschendruck;
So will ich halten deine Befehle.

* * *

135. Laß dein Antlitz leuchten über deinen Knecht;
Und lehre deine Rechte mich.

* * *

136. Von meinen Augen rieseln Thränenbäche;
Ueber die, so deine Lehr' nicht halten.

Zade.

137. Gerecht bist du, o Ewiger!
Billig sind deine Richtersprüche.

* * *

138. Sehr hast du dein gerechtes Zeugniß,
Sehr die Treu anbefohlen.

* * *

139. Mein Eifer hat mich fast verzehrt,
Daß meine Feinde deiner Worte vergessen.

* * *

140. Dein Wort ist wohlgeläutert;
Drum liebt es dein Verehrer.

* * *

141. Geringe bin ich und verachtet;
Doch vergeß' ich nicht deines Befehls.

* * *

142. Unwandelbar ist deine Gerechtigkeit;
Deine Lehre ewige Wahrheit.

* * *

143. Noth und Drangsal treffen mich;
Doch dein Geboth ist mein ergötzen.

* * *

144. Unveränderlich ist dein gerechtes Zeugniß;
Laß mich vernünftig seyn, so leb ich glücklich.

Kupf.

145. Von ganzem Herzen ruf' ich,
Erhöre es, Gott! daß ich deine Rechte halte.

* * *

146. Ich rufe zu dir, hülf mir!
Daß ich dein Zeugniß halte.

* * *

147. In früher Dämmerung bethe ich!
Ich harre deiner Verheißung.

* * *

148. Meine Augen wachen von der Morgenstunde,
Zu betrachten deine Gesetze.

* * *

149. Höre meine Stimme, nach deiner Gnade!
Herr! erquicke mich nach deiner Weise!

* * *

150. Nahe sind die schändlichen Verfolger;
Entfernen sich von deiner Lehre.

* * *

151. Herr! du bist wahrhaftig nahe;
Dein Befehl ist eitel Wahrheit.

* * *

152. Längst weiß ich schon aus deinen Zeugnissen,
Daß du auf ewig sie gegründet hast.

Reſch.

153. Sieh mein Elend und errette mich;
Denn ich vergeſſe deiner Lehre nicht.

* * *

154. Führe meine Sache und erlöſe mich;
Erquicke mich, nach deiner Verheißung.

* * *

155. Das Heil iſt fern von Frevelhaften;
Denn ſie achten deine Geſetze nicht.

* * *

156. Herr! deine Barmherzigkeit iſt groß!
Erquicke mich nach deinen Rechten.

* * *

157. Viel ſind unſer Widerſacher und Verfolger!
Ich aber weiche nicht von deinen Zeugniſſen.

* * *

148. Ich ſehe Treuloſe, verabſcheue ſie;
Daß ſie nicht halten deine Worte.

* * *

159. Siehe ich liebe deine Befehle,
Herr, erquicke mich nach deiner Gnade!

* * *

160. Deines Wortes Grundgeſetz iſt Wahrheit
Unveränderlich dein gerechter Spruch.

Schin.

161. Fürſten verfolgen mich, ohne Urſach;
Doch nur vor deinen Worten fürchtet ſich mein Herz.

* * *

162. Ich freue mich deiner Verheißung,
Wie ein Finder großer Beute.

* * *

163. Lügen bin ich gram, und habe Greul daran;
Aber deine Lehre hab' ich lieb.

* * *

164. Ich lobe dich des Tages ſiebenmal,
Um deiner gerechten Sprüche willen.

* * *

165. Viel Seeligkeit genießen Freunde deiner Lehre;
Kein Unfall drohet ihnen.

* * *

166. Ich harre auf deine Hülfe, Gott!
Und lebe nach deinen Geboten.

* * *

167. Meine Seele hält deine Zeugniſſe,
Und liebt ſie ohne Maas.

* * *

168. Ich halte deine Befehle und Zeugniſſe;
Denn meine Wege alle ſind vor dir.

Chan.

169 Herr laß vor dich kommen mein Gebeth!
Unterweise mich nach deinem Worte.

* * *

170. Laß mein Flehen vor dich kommen;
Errette mich nach deiner Verheißung.

* * *

171. Von meinen Lippen fließet Lob,
Wenn du mich deine Rechte lehrest.

* * *

172. Meine Zunge rühmt im Wettgesang dein Wort;
Denn recht sind alle deine Gebote.

* * *

173. Laß deine Hand mir beistehen;
Denn ich erwähle deine Befehle.

* * *

174. Herr! mich verlangt nach deiner Hülfe!
Deine Lehr' ist mein Ergötzen.

* * *

175. Laß meine Seele leben, daß sie dich lobe,
Laß deinen Richterspruch mir helfen!

* * *

176. Ich irre umher, wie ein verlornes Schaaf.
Suche deinen Knecht!
Denn ich vergesse nie deine Gebote.

CXX.

1. Stufengesang.

Zum Herrn ruf' ich in meiner Noth,
Und er erhöret mich!
2. Herr rette mich von Lügenmäulern,
Von heuchlerischen Zungen.
3. Was nützet sie, was fromm't sie dir,
Die heuchlerische Zunge?
4. Wie Heldenpfeile wohlgeschärft,
Mit Priemholzkohlen-Glut? —
5. Weh mir! ich muß in Meschech leben;
In Hütten Kedars wohnen!
6. Zu lange gebt schon meine Seele
Mit Friedenshassern um.
7. Ich denke Friede, rede Friede:
Sie denken, reden Krieg.

CXXI.

1. Stufengesang.

1.

Ich schau' empor nach jenen Bergen;
Wo kommt mir Hülfe her?

2. Vom Ewigen kommt meine Hülfe,
Der Himmel schuf und Erde.

2.

3. Er lasse nicht gleiten deinen Fuß:
Dein Hüter schlummert nicht,
4. O nein! er schläft, er schlummert nicht,
Der Hüter Israels.

3.

5. Er sey dein Hüter, er beschatte dich,
Zu deiner rechten Hand!
6. Dir schadet nicht des Tags die Sonne:
Der Mond dir nicht des Nachts.

4.

7. Der Herr behüte dich vor Uebel;
Behüte deine Seele;
8. Behüte dich; du gehst, du kommst;
Wie jetzt, so alle Zeit.

CXXII.

1. Stufengesang Davids.

Ich freue mich, wenn man zu mir spricht:
„Laß in des Ewigen Haus uns gehen!“
2. O! unsre Füße standen einst,
Jerusalem, in deinen Thoren!

3. Jerusalem du wohlgebaute!
Hauptstadt! wo alles sich gesellet!
4. Wohin die Stämme Gottes wallen,
Dem Herrn zu danken nach Gesetz;
5. Wo Stühle sitzen zum Gericht,
Des Hauses David hohe Stühle.
6. O, wünschet Glück Jerusalem!
Wohl geh' es deinen Freunden!
7. In deinen Mauren wohne Friede!
In deinen Schlössern Sicherheit;
8. Um meiner Freund' und Brüder willen,
Wünsch ich dir Heil und Glück:
9. Um unsres Gottes Tempel willen,
Such' ich dein Wohlergehn.

CXXIII.

2. Stufengesang.

Zu dir erheb' ich meine Augen,
Der du im Himmel thronest!
2. Wie Knechte schauen auf ihres Herrn Hand;
Wie eine Magd auf ihrer Frauen Hand:

So ſchauen unſ're Augen hin auf unſern Gott,
Bis er ſich unſrer Noth erbarme.
3. Erbarm' dich Ewiger! erbam' dich unſer!
Wir ſind des Schmaches viel zu ſatt.
4. Ja, viel zu ſatt iſt unſre Seele.
Des Spotts der Uebermüthigen,
Der Trotzigen Verachtung.

CXXIV.

1. Stufengeſang Davids.

1.

Wo der Herr nicht bey uns wäre —
Singe Iſrael!
2. Wo der Herr nicht bey uns wäre,
Da der Menſch ſich aufmacht wider uns;
3. Sie verſchlängen uns lebendig,
Wenn ihr Zorn entflammet über uns.

2.

4. Längſt hätten Waſſer uns erſäuft,
Wären Ströme über uns gefallen.

5. Längst gefahren über uns
Wären wilde Fluten.

3.

6. Dank dem Ewigen, der uns ihren Zähnen
Nicht zum Raube gab dahin!
7. Unser Leben ist entkommen,
Wie ein Vögelein des Voglers Schlingen.

4.

Schlingen rissen, wir entkamen.
8. Unsre Hülfe steht beim Herrn,
Der Himmel schuf und Erde.

CXXV.

1. Stufengesang.

Die dem Herrn vertrau'n,
Bleiben wie Berg Zion,
Unerschüttert ewig.
2. Jerusalem umgeben Berge;
Sein Volk umgibt der Herr,
Von nun an, bis in Ewigkeit.

3. Nein! Tyrannen-Zepter herrschet nicht
Im Erbtheil der Gerechten.
Daß sie nicht auch nach unrecht Gut
Ausstrecken ihre Hände!
4. Ah Herr! den Guten thue wohl,
Die gerechtes Herzens sind;
5. Die auf krummen Weg abweichen
Treibe weg, die Uebelthäter.
Glück über Israel!

CXXVI.

1. Stufengesang.

Wann aus dem Elend Gott nach Zion führet
So sind wir wie vom Traum erwacht:
2. Voll Lachens ist dann unser Mund,
Frohlockenvoll die Zunge.
Und alle Heiden sprechen:
Für sie hat Wunder Gott gethan!
3. Ja, Wunder thut der Herr für uns,
Deß sind wir Herzensfroh.
4. Ach, führ' uns aus dem Elend', Herr!
Wie Wasserström' in dürres Land.
5. Die mit Thränen säen,
Sammeln ein mit Freuden.

6. Er gehet hin und weint,
Der Säemann mit seiner Last;
Jauchzend kömmt er zurück,
Trägt seine Garben ein.

CXXVII.

1. Stufengesang von Salome.

Vergeblich ist der Künstler Arbeit;
Will Gott nicht selbst den Tempel bann,
Vergeblich aller Wächter Fleiß;
Wenn Gott nicht selbst die Stadt bewacht.

2. Vergeblich wacht ihr früh und sitzet spät,
Und esset Brod mit Sorgen:
Seinen Freunden gibt er es im Schlaf.

3. Siehe! Kinder sind Geschenk des Herrn;
Leibesfrucht der Tugend Lohn.

4. Jugendsöhne sind Geschosse,
In der tapfern Streiter Hand.

5. Wohl dem, der seinen Köcher
Voll von diesen Pfeilen hat!
Sie lassen nicht zu Schanden werden,
Und trotzen vor Gericht dem Feind.

CXXVIII.

1. Stufengesang.

Wohl dem, der den Ew'gen fürchtet,
Der in seinen Weegen wandelt.

* * *

2. Nähre dich von deiner Arbeit;
Wohl dir! du hast es gut!
3. Dein Weib ein traubenreicher Stock,
An deines Hauses Seite;
Wie Oelbaumssprossen deine Kinder,
Um deinen Tisch herum.
4. Seht! so wird der Mann gesegnet,
Der den Ewigen verehrt!

* * *

5. Der Ew'ge segne dich von Zion aus,
Das du Jerusalem im Glückstand sehest,
All dein Lebenlang;
6. Und sehest Kinder deiner Kinder;
Glück über Israel.

CXXIX.

1. Stufengesang.

Oft hat man mich gedrängt,
Von meiner Jugend auf,
So singe Israel!

2. Oft hat man mich gedrängt,
Von meiner Jugend auf,
Jedoch nicht übermocht.
3. Auf meinem Rücken haben sie gepflügt,
Gezogen ihre lange Furchen.
4. Gerecht ist er, der Ewige!
Zerhieb der Frevler Seile.
5. Zu Schanden werden, weichen
Müssen alle Feinde Zions,
6. Und seyn, wie Gras auf Dächern,
Das, eh' mans ausrauft, welkt.
7. Kein Schnitter füllet seine Hand;
Kein Garbenbinder seinen Arm.
8. Vorübergeher grüßen nicht:
„Der Seegen Gottes über euch!
„Wir grüßen euch im Namen Gottes!"

CXXX.

1. Stufengesang.

Aus der Tiefen ruf ich, Gott! zu dir
2. Ach Herr erhöre meine Stimme!
Laß deine Ohren merken,
Auf mein innbrünstig Fleh'n.
3. So du Sünden willst zurechnen,
Herr! wer kann bestehn?

4. Allein Vergebung steht bey dir,
Auf daß man dich ehrfürchte.
* * *
5. So hoff' ich denn zum Herrn;
Es hoffet meine Seele,
Getrost auf seine Verheißung.
6. Erwartet sehnlicher den Herrn,
Als Wachende den Morgen,
Den Morgen Wachende erwarten.
7. Ah, Israel! vertrau' dem Herrn!
Denn bei dem Herrn ist Güte,
Und der Erlösung viel bei ihm.
8. Er wird erlösen Israel
Von seiner Sünden Schuld.

CXXXI.

1. Stufengesang.

Herr! mein Sinn verstieg sich nie;
Nie fuhr mein Blick zu hoch;
In großen, mir verhohlnen Dingen,
Verlor sich nie mein Tritt.
2. An Stille ließ ich wahrlich meine Seele
Dem Säugling gleichen, an der Mutter Brust.
Voll Kindereinfalt war stets mein Gemüth.

* * *

8. O Israel vertrau' dem Herrn!
Vertrau' ihn itzt und immer!

CXXXII.

1. Stufengesang.

Gedenke Herr! an David,
Sein eifervolles Streben;
2. Wie er dem Ew'gen schwur,
Gelobte Jacobs Mächtigem:
3. „Ich gehe nicht in meine Hütte,
„Besteige nicht mein Ruhebett,
4. „Versage Schlaf dem Auge,
Den Augenliedern Schlummer,
5. „Bis ich dem Ew'gen einen Sitz gefunden,
Der Allmacht Jacobs eine Residenz!"
6. Nun hörten wir davon zu Ephrat;
Und fanden sie im Felde Jaar.
7. So laßt uns gehn in seine Wohnung;
Anbeten dort zu seiner Füße Schemel!
8. Zeuch ein, o Herr! in deine Ruhesitz!
Du und die Lade deiner Herrlichkeit.
9. Laß Tugend deine Priester kleiden;
Laß deine Heiligen frohlocken!

10. Um deines Knechtes Davids willen,
Verweigre nicht, was dein Gesalbter fleht!
11. Der Herr schwur David Warheit zu,
(Er wendet sich von Wahrheit nie):
„Ich setz' auf deinen Thron dir Leibesfrucht.
12. „Wenn deine Söhne halten meinen Bund
„Das Zeugniß meines Unterrichts:
„So laß ich ihre Enkel noch,
„Auf deinem Throne sitzen ewig."
13. Ja Zion hat der Ew'ge sich erkohren,
Beliebt zu seiner Residenz.
14. „Dies ist mein Ruhesitz auf ewig!
„Hier thron' ich; hier gefällt mir's wohl!
15. „Ich seegne dieser Gegend Nahrung;
„Den Armen geb ich Brot's die Fülle;
16. „Mit Heil bekleid' ich ihre Priester,
„Daß ihre Heiligen frohlocken!
17. „Hier laß ich Davids Glückshorn wachsen;
„Hell leuchten des Gesalbten Lampe.
18. „Mit Schmach bekleid' ich seine Feinde,
„Auf seinem Haupte blüh' sein Diadem

CXXXIII.

1. Stufengesang Davids.

Sieh! wie fein, wie lieblich ist es,
Wenn in Eintracht Brüder leben!
2. Wie vom Haupte köstlich Salböl
Fleußet in den Bart herab!
Aarons ehrenhaften Bart,
Wallend auf des Kleides Borte;
3. Wie auf Hermon Morgenthau,
Thau auf Zions Berge träufelt.
Dort befiehlt der Ew'ge Seegen,
Lebensfreude hin, auf ewig.

CXXXIV.

1. Stufengesang.

Benedeiet dem Herrn,
Alle Knechte des Herrn!

Die ihr des Nachts in seinem Hause dient!
2. Erhebt gen Heiligthum die Hände,
Und benedeiet dem Herrn.
3. Dich seegne von Zion aus der Herr,
Der Himmel schuf und Erde.

CXXXV.

1. Hallelujah.

Lobt den Namen des Herrn!
Lobt, ihr Knechte des Herrn!
2. Die ihr dient im Hause des Herrn,
Im Vorhof unsers Gottes Tempels.
3. Lobet Gott, denn er ist freundlich;
Laßt ihm ertönen, er ist lieblich,
4. Er hat Jacob sich erkohren,
Zu seinem Eigenthume, Israel.
5. Dies weis ich: größer ist der Ew'ge,
Unser Gott, denn alle Götterwesen;
6. Er schaffet, was ihm wohlgefällt,
Im Himmel und auf Erden,
Im Meer und allen Tiefen;
7. Führt Wolken herauf vom Ende der Erde;
Schafft zum Regen Blitze;
Entläßt aus seiner Verwahrung den Wind.

8. Er schlug Aegyptens Erstgeburt,
Von Menschen und vom Viehe;
9. Ließ über dich, Aegyptenland!
Zeichen aus und Wunder,
An Pharao und seinen Dienern.
10. Er, der große Völker schlug;
Erlegte mächt'ge Könige;
11. Der Amoriter König, Sichon,
Og, den König Baschans,
Und alle Reiche Canaans;
12. Und gab ihr Land ein zum Besitz,
Seinem Volke Israel.
13. Herr! dein Name währet ewig,
Für und für dein Ruhm!
14. Der Herr schafft seinem Volke Recht;
Nimmt sich wieder seiner Diener an.
15. Der Heiden Götzen, golden, silbern,
Sind der Menschenhände Arbeit;
16. Haben Mäuler, reden nicht;
Haben Augen, sehen nicht;
17. Haben Ohren, hören nicht;
Auch webt kein Hauch in ihrem Munde.
18. Die solche machen, sind wie sie,
Die auf sie hoffen, alle so
19. Ihr vom Hause Israels!
Benedeiet dem Herrn!

Ihr vom Hause Aarons!
Benedeiet dem Herrn!
20. Ihr, vom Hause Levi!
Benedeiet dem Herrn!
Die ihr den Herrn ehrfürchtet!
Benedeiet dem Herrn!

* * *

21. Der Ew'ge sey von Zion aus gelobt,
Er, der Thoner zu Jerusalem!
Hallelujah!

CXXXVI.

1. Dankt dem Herrn, denn er ist freundlich;
Ewig währe seine Güte.
2. Dankt dem Gotte aller Götterwesen!
Ewig ꝛc.
3. Dankt dem Herrn aller Herren!
Ewig ꝛc.
4. Der große Wunder thut allein;
Ewig ꝛc.
5. Der mit Vernunft die Himmel geschaffen;
Ewig ꝛc.

. Die Erd aufs Wasser ausgebreitet;
Ewig ꝛc.
. Der große Lichter hat gemacht;
Ewig ꝛc.
. Die Sonne, vorzusteh'n dem Tage;
Ewig ꝛc.
. Mond und Stern', vorzusteh'n der Nacht;
Ewig ꝛc.
0. Aegypten schlug in ihrer Erstgeburt;
Ewig ꝛc.
1. Und führte Israel heraus;
Ewig ꝛc.
12. Mit starker Hand und ausgerecktem Arme;
Ewig ꝛc.
13. Der das Schilfmeer abgetheilt;
Ewig ꝛc.
14. Und Israel hindurch geführt;
Ewig ꝛc.
15. Und stürzte Pharao mit seinem Heer hinein!
Ewig ꝛc.
16. Der sein Volk führt durch die Wüste;
Ewig ꝛc.
17. Erlegte große Könige;
Ewig ꝛc.
18. Erwürgte mächt'ge Beherrscher,
Ewig ꝛc.
19. Der Amoriter König, Sichon;
Ewig ꝛc.

20. Og, zu Baschan König;
Ewig ꝛc.
21. Und gab ihr Land ein zum Besitz;
Ewig ꝛc.
22. Besitz für Israel sein Volk;
Ewig ꝛc.
23. Der in unserm Drucke an uns dachte;
Ewig ꝛc.
24. Und uns vom Feind erlöste;
Ewig ꝛc.
25. Der allem Fleische Speise gibt;
Ewig ꝛc.
26. Dankt dem Gotte des Himmels;
Ewig währet seine Güte!

CXXXVII.

1. An den Flüssen Babels
Saßen wir und weinten,
Ueberdachten Zions Fall.
2. Unsre Harfen hiengen wir
Dort an Weidensträuchen.
Ach! die uns in's Elend trieben,
Forderten Gesang von uns;

Unglücksſpötter heiſchten Freude!
„Singet uns Geſänge Zions!"
4. Können wir Geſang des Herrn
Singen auf entweihtem Erdreich?
5. Jeruſalem! vergeſſ' ich dein;
So vergeſſe meine Rechte —!
6. Meine Zunge kleb' am Gaumen,
Wenn ich deiner nicht gedenke;
Wenn bei jeder Fröhlichkeit
Dir nicht eine Zähre fleußt. —
7. Gedenke, Herr! den Söhnen Edoms
Den Tag Jeruſalems!
Verheere! riefen ſie, verheere!
Bis auf den tiefſten Grund!
8. O, du Zerſtörerinn! Tochter Babels!
Heil dem, der dir vergelten wird,
Was du an uns verübſt.
9. Heil dem, der deine Bruſt ergreift,
Und an den Fels zerſchlägt.

CXXXVIII.

1. Vom David.

Von ganzen Herzen dank ich dir,
Ertönet, Gott! mein Harfenspiel vor dir.
2. Hingestreckt zum Tempel deines Heiligthums,
Dank' ich deiner Güte, deiner Treue.
Denn du hast deinen Ruhm, dein Wort,
Ueber alles herrlich groß gemacht.

* * *

3. Ruf' ich dir, und du erhöreſt mich;
O ſo weckſt du kühnes Selbſtgefühl in mir.
4. Ja, Herr! dich preiſen alle Erdenkönige,
Vernehmend deines Mundes Worte;
5. Und ſingen von den Weegen Gottes,
Wie groß ſie ſey, des Ew'gen Majeſtät.
6. Denn erhaben iſt der Ew'ge,
Und ſchaut das Niedrige
Von ferne her, ſo wie das Hohe.

* * *

7. Mitten in der Angſt erquickſt du mich,
Streckſt über meiner Feinde Zorn,
Die Hand aus, hilfſt mit deiner Rechten mir.

8. Der

8. Der Herr führt's wahrlich aus für mich!
Ah! Herr! ewig währet deine Güte;
Laß nicht unvollendet
Deiner Hände Werk!

CXXXIX.

1. Dem Vorsänger Davids, ein Psalm.

Herr! du erforschest mich, und weißest;
2. Ich sitz', ich stehe auf: dir ist's bekannt;
Du prüf'st von ferne, was ich denke;
3. Du hast mir Gang und Lager vorgemessen,
Und meine Wege alle angeführt.
4. Bevor ein Wort auf meiner Zunge schwebt,
Hast du es, Herr! schon lang gewußt.
5. Du hast mich um und um gebildet;
Hast deine Meisterhand an mich gelegt:
6. Solch Wissen ist mir zu verborgen,
Zu hoch, das ich's erreiche.
7. Wo soll ich hin vor deinem Geiste?
Wohin vor deinem Angesichte fliehn?
8. Stieg' ich die Himmel hinauf: so bist du da;

Und beträte ich die Unterwelt: ſo fänd' ich dich.

9. Schwüng' ich der Morgenröthe Flügel,
Am Aeußerſten des Meers zu ruhn:
10. Sie würd' auch dort mich leiten, deine Hand:
Auch dort ergriff' mich deine Rechte.
11. Und ſpräch' ich: Finſterniß bedecke mich!
So würde ſelbſt die Nacht um mich zu Lichte.
12. Finſterniß verdunkelt nichts vor dir,
Nacht leuchtet gleich dem Tage,
Und Hell und Dunkel iſt dir gleich.
13. Denn du haſt meine Nieren innerlich gebaut;
Haſt mich bedeckt in meiner Mutter Schooß.
14. (Ich danke dir, daß ich ſo wunderbar geſchaffen!
Unbegreiflich wunderbar ſind deine Werke:
Das erkennet meine Seele wohl.)
15. Dir iſt unverhohlen mein innerſtes Gebein;
Da im Verborgnen ich bereitet ward,
Gewebt im tiefſten Schooß der Erde:
16. Im Keime ſahn mich deine Augen ſchon.
Aufgezeichnet ſind in deinem Buche,
Die Tage, die mir werden ſollten,
Als keiner noch derſelben war.
17. Begriffe, Gott! von dir umfaßt, wie ſchätzbar ſind ſie mir!

Ihre Anzahl, wie unendlich groß!
18. Zähl' ich? Ihrer sind mehr' als des Sandes.
Ich endige, und bleibe noch bei dir. —
19. Wenn ich dem Frevler fluche: tödt' ihn Gott!
Wenn ich die Blutbegierigen verstoße;
20. (Die dich zu Bubenstücken nennen,
Bei deinem Namen Meineid schwören:)
21. So haß' ich Herr! ja deine Hasser;
Verabscheue die, so wider dich sich setzen.
22. Ich hasse sie mit unbegrenztem Hasse;
Als meine Feinde sind sie mir.
23. Erforsch' mich, Gott! erfahre mein Gemüth;
Prüfe meines Herzens Regung!
24. Erfahr' ob an mir sey, ein Weg des Jammers,
Und leite mich den Weg zur Ewigkeit.

CXL.

1. Dem Sangmeister. Ein Psalm Davids.

1. Herr! rette mich von bösen Menschen!
Bewahre mich vor freveln Leuten;

3. Die im Herzen Tücke sinnen,
Täglich Streit erregen.
4. Die Zunge schärfen sie, der Schlange gleich,
Und Otterngift brennt unter ihren Lippen.
5. Bewahr' mich vor der Hand des Bösewichts!
Behüte mich, o Herr! vor freveln Leuten,
Die meinen Gang zu fällen drohen.
6. Die Stolzen legen Strick und Schlingen ein;
Breiten aus ihr Netz am Wege;
Und stellen heimlich Fallen mir.
7. Ich rufe; Herr! du bist mein Gott!
Erhöre meines Flehens Stimme!
8. Herr! Ewiger! mein Sieg! mein Heil!
Du deckst mein Haupt zur Rüstungszeit!
9. Erfüll' des Frevlers Wünsche nicht!
Laß seine Tücke nicht gelingen!
Sie möchten des sich sonst erheben. — —
10. O daß meiner Widersacher Haupt
Das Unheil ihrer eignen Lippen decke!
11. Blitzstrahl fähret über sie —
Er stürzt sie hin, in Glut,
In tiefe Gruft, wo kein Aufkommen ist.
12. Verläumder bleiben nicht im Lande.
Das Laster selbst bestrickt und stürzt den Frevler.
13. Ich weis, der Herrschafft Unterdrückten Recht;

Und führt des Hülfbedürft'gen Sache.
14. Auch werden dir Gerechte danken;
Die Redlichen vor deinem Antlitz bleiben.

CXLI.

Psalm Davids.

1.

1. Herr! ich rufe dir, eile mir zu helfen!
Höre meine Stimme, wenn ich zu dir rufe.
2. Laß mein Gebeth, wie Weihrauch, vor dir rügen;
Mein Händefalten, wie ein Abendopfer.
3. Ewiger! bewahre meinen Mund;
Bewahre meiner Lippen Thüre!

2.

4. Laß nicht mein Herz, dem Frevel hold,
Mit ungerechten Landesfürsten
Gottlose Tirannei verüben.
Mich ecketn ihre Lußgerichte;

5. Wohlthätig, wie die Liebe, sind
Des Tugendhaften Schläge.
Er züchtige und überführe mich!
Des Salböls Duft umnebelt meine Sinne nicht.
Ich bethe noch, da jene Schandthat üben.
6. Auch werden die in Felsenkluft entschlüpfen,
Einst ihrer Thaten Richter seyn.
Meinen Worten folgen sie.
Denn sie gebieten sanft.
7 Des Landmanns, der im harten Boden wühlet,
Und unser königlich Gebein,
Zerfällt ja beides an der Gruft.

3.

8. Auf dich, Herr! Ewiger! schaun meine Augen!
Auf dich vertrau ich!
Verstoße meine Seele nicht!
9. Bewahre mich vor Schlingen!
Die sie mir eingelegt;
Vor der Uebelthäter Falle!
10. O daß in ihre eigne Netze
Frevler sich verstrickten,
Allesammt, bis ich vorüber bin!

CXLII.

1. Unterweisung vom David. Gebeth, da er in der Höhle war.

2. Mit lauter Stimme schrei' ich zum Herrn;
Mit lauter Stimme ruf' ich an;
3. Schütte meine Klage vor ihm aus;
Bringe meine Noth vor ihn;
4. Wenn mein Geist in mir verzagt.
Dir! dir ist mein Pfad bekannt!
Wohin ich trete,
Sind Schlingen mir gelegt.
5. Schaue hier, blicke dort!
Niemand will mich kennen.
Alle Zuflucht ist dahin;
Meiner nimmt sich Niemand an.
6. Ich schreie, Herr! zu dir!
Du bist noch meine Zuversicht,
Mein Erbtheil in dem Lebenslande!
7. Vernimm mein Angstgeschrei;
Ich werde hart geplagt.
Rette von Verfolgern mich;

Denn mir sind sie zu mächtig.
8. Befrei' mich aus dem Kerker,
Daß ich deinem Namen danke.
Gerechte krönen sich durch mich,
Wenn du Wohlthat mir erzeige.

CXLII.

1. Dem Sangmeister, ein Psalm Da.

Vernimm mein Flehen, Herr!
Und merk' auf mein Gebeth.
Erhöre mich nach deiner Wahrheit,
Nach deiner Allgerechtigkeit!
2. (Und geh' nicht ins Gericht mit deinen Knechte.
Was lebt, besteht nicht ohne Schuld vor dir.)
3. Der Feind verfolget meine Seele;
Drückt meinen Lebensgeist zu Boden;
Und legt mich ein, wie ewig hingeschieden,
In öde Finsterniß.

4. So äußert sich mein Geist in mir;
Das Herz erstarrt im meinem Busen;
5. Ich denk' an vor'ge Zeit zurück,
Erwäge deine Thaten alle,
Sinne deinen Werken nach;
6. Und breite meine Hände aus zu dir;
Wie dürres Land, lechzt mein Gemüth
nach dir.
7. Eile, Herr, erhöre mich!
Mein Geist vergeht vor Sehnsucht!
Verbirg dein Antlitz nicht vor mir!
Sonst gleich ich eingesenkten Leichen.
8. Laß mich früh von deiner Gnade hören,
Denn ich vertrau' auf dich.
Zeig' mir den Weg, auf den ich gehen soll;
Denn zu dir erheb' ich meine Seele.
9. Errette mich von Feinden, Herr!
Bei dir bin ich geborgen.
10. Lehre mich nach deinem Wohlgefallen wandeln;
Denn du bist ja mein Gott!
Dein Geist, das höchste Gut,
Leite mich auf ebner Bahn.
11. Um deines Namens willen, Herr!
Erquicke mich!
Deine Allgerechtigkeit
Befrei' mich aus der Noth!

12. Um deiner Güte willen
Zerstöre meine Feinde;
Verbanne alle, die mich ängst'gen,
Denn ich bin ja dein Knecht.

CXLIV.

1. Vom David.

Dank sey dem Herrn, meinem Horte,
Der meine Hände lehret streiten,
Meine Fäuste Kriege führen.
2. Mein Freund! Mein Schutz!
Errettung mir und Burg!
Schild, auf den ich traue,
Der Völker zwinget unter mich;
3. Herr! was ist der Mensch,
Daß du dich sein so annimmst?
Der Erdensohn, daß du ihn achtest?
4. Der Mensch ist einem Hauche gleich,
Und seine Tage
Dem Schatten, der vorüberwallt. —

2.

5. „Herr! neige die Himmel; fahre herab!
„Betaste die Berge, sie rauchen."
6. „Wirf Blitze, streu' sie hin!
„Schieß' Pfeile ab, schleuder' umher!
7. „Strecke deine Hand mir aus der Höhe!
„Befreie, rette mich von großen Fluten,
„Von fremder Völker Macht!
8. „Trug und Falschheit lehrt ihr Mund,
„Meineid ihre Rechte."

3.

9. Gott! nun sing ich dir ein neues Lied,
Und spiel es auf Zehnsaitenpsalter:
10. „Der du den Königen den Sieg gegeben,
„Gerettet David deinen Knecht,
„Vom mörderischen Schwert'!
11. „Befreie, rette mich von fremder Völker Macht!
„Trug und Falschheit lehrt ihr Mund,
„Meineid ihre Rechte."

4.

12. Jetzt wachsen auf, wie Schößlinge,
In ihrer Jugend unsre Söhne!
Unsre Töchter, Säulen gleich,
Bildhauerwerk, des Tempels Zier.

13. Voll sind unsre Kammern;
Reichen über Vorrath Vorrath.
Die Schaafe tragen tausende,
Zehntausende auf unsern Triften.
14. Unsre Rinder wohlbeleibt. —
Kein Schaden, kein Verlust,
Noch Klaggeschrei auf unsern Straßen,
15. Wohl dem Volke, dem es so ergehet!
Wohl dem Volke, dessen Gott der Ew'ge!

CXLV.

(Alphabetisch.)

Loblied Davids.

1. Mein Gott! o König! dich will ich erheben;
Deinem Nahmen ewig benedeien.

*

2. Täglich benedei ich dir;
Lobe deinen Namen ewig.

* * *

3. Groß ist Gott und hochgepriesen:
Doch unerforschlich seine Größe.

* * *

4. Ein Geschlecht dem andern rühmet deine Werke;
Machen deine Allmacht kund.

* * *

5. Pracht und Schöne deiner Majestät,
Deine Wunderthaten, will ich singen.

* * *

6. Alles spricht von Ehrfurcht deiner Allmacht.
Auch ich will deine Herrlichkeit verkünden.

* * *

7. Alles singt ein Denkmal deiner großen Güte,
Und rühmt deine Allgerechtigkeit.

* * *

8. Allgnädig, allbarmherzig ist der Herr!
Langmüthig und von großer Güte.

* * *

9. Allen ist der Herr wohlthätig,
Erbarmt sich seiner Werke aller.

* * *

10. Herr! dir danken deine Werke alle,
Dir benedeien deine Heiligen.

* * *

11. Besingen deines Reiches Majestät,
Unterhalten sich von deiner Allmacht.

13. Voll sind unsre Kammern;
Reichen über Vorrath Vorrath.
Die Schaafe tragen tausende,
Zehntausende auf unsern Triften.
14. Unsre Rinder wohlbeleibt. —
Kein Schaden, kein Verlust,
Noch Klaggeschrei auf unsern Straßen,
15. Wohl dem Volke, dem es so ergehet!
Wohl dem Volke, dessen Gott der Ew'ge!

CXLV.

(Alphabetisch.)

Loblied Davids.

1. Mein Gott! o König! dich will ich erheben;
Deinem Nahmen ewig benedeien.

*

2. Täglich benedei ich dir;
Lobe deinen Namen ewig.

* * *

3. Groß ist Gott und hochgepriesen:
Doch unerforschlich seine Größe.

* * *

4. Ein Geschlecht dem andern rühmet deine Werke;
Machen deine Allmacht kund.

* * *

5. Pracht und Schöne deiner Majestät,
Deine Wunderthaten, will ich singen.

* * *

6. Alles spricht von Ehrfurcht deiner Allmacht.
Auch ich will deine Herrlichkeit verkünden.

* * *

7. Alles singt ein Denkmal deiner großen Güte,
Und rühmt deine Allgerechtigkeit.

* * *

8. Allgnädig, allbarmherzig ist der Herr!
Langmüthig und von großer Güte.

* * *

9. Allen ist der Herr wohlthätig,
Erbarmt sich seiner Werke aller.

* * *

10. Herr! dir danken deine Werke alle,
Dir benedeien deine Heiligen.

* * *

11. Besingen deines Reiches Majestät,
Unterhalten sich von deiner Allmacht.

* * *

12. Den Menschen deine Allmacht zu verkünden;
Die Majestät und Schöne deines Reichs.

* * *

13. Dein Reich ist aller Ewigkeiten Reich.
Deine Herrschaft währet für und für.

* * *

14. Alle Fallende erhält der Herr;
Richtet die Gebeugten auf.

* * *

15. Aller Augen schauen nach dir hin,
Un du gibst ihnen Speise in der Zeit.

* * *

16. Allmilde öffnest du die Hand,
Und sättigst, was da lebt, mit Wohlthun.

* * *

17. Auf allen seinen Weegen ist der Herr gerecht,
In allen seinen Thaten gütig.

* * *

18. Der Herr ist nahe, allen die ihn rufen;
Allen, die aufrichtig ihn anrufen.

* * *

19. Er thut, was Gottesfürchtigen behagt;
Erhört ihr Schreien, hülft ihnen aus.

* * *

20. Er schützet alle, die ihn lieben,
Er rottet alle Frevler aus.

* * *

21. Mein Mund soll Lob des Ewigen singen;
Alles Fleisch lobsinge seiner Heiligkeit,
Ewiglich und immer!

CXLVI.

1. Hallelujah.

Den Ew'gen lobe meine Seele!
2. Ich lobe meinen Gott, so lang' ich lebe;
Mein Saitenspiel ertönt dem Ew'gen,
So lange ich da bin.
3. Vertrauet nicht auf Fürsten,
Auf Menschenkind, das wenig helfen kan.
4. Der Geist verläßt ihn;
Dann kehrt er wieder hin zu seiner Erde,
Aus ist's mit seinen weisesten Entwürfen.
5. Wohl dem, der Jacobs Gott zur Hülfe hat;
Der auf den Herrn vertraut, auf Gott,

6. Der Himmel, Erde, Meer und Alles,
Was in ihnen ist, geschaffen;
Der Treu' und Wahrheit ewig hält;
7. Der Unterdrückten Recht verschafft;
Der Speise gibt den Hungrigen.
Der Ewige löset Gebundene.
8. Der Ewige macht Blinde sehend.
Der Ewige richtet die Gebeugten auf.
Der Ewige liebt gerechte Männer.
9. Der Ewige schützt die Fremdlinge.
Er richtet Wittwen auf und Waisen,
Und führt auf krummen Pfad die Frevler.
10. Der Herr regieret ewiglich;
Dein Gott, durch alle Zeiten, Zion!
Hallelujah.

CXLVII.

1. Hallelujah.

Denn köstlich ist es,
Unserm Gott Lob anstimmen!
Solch Lobgesang ist schön und lieblich.

2. Der Herr erbaut ſich Jeruſalem,
Verſammlet wieder Iſraels Verjagte.
3. Zerbroch'ne Herzen heilet er!
Verbindet ihre Smerzen.
4. Der Sternen Zahl hat er beſtimmt.
Und nennet alle ſie mit Namen.
5. Groß iſt unſer Herr, und allgewaltig;
Unausſprechlich ſein Verſtand.
6. Der Ew'ge richtet auf die Unterdrückten,
Und ſtößt die Frevler hin zur Erde.
7. Seimm't dem Ew'gen Wettgeſänge an!
Rührt unſerm Gotte Harfenſpiel!
8. Ihm, der den Himmel deckt mit Wolken,
Der Erde Regen zubereitet,
Und Gras auf Bergen wachſen macht.
9. Ihm, der dem Vieh ſein Futter gibt:
Den jungen Raben gibt, wonach ſie ſchreien.
10. Er hat nicht Luſt an Roſſes Stärke,
An Manneskraft nicht Wohlgefallen.
11. Dem Herrn gefällt, wer ihn ehrfürchtet;
Wer nur auf ſeine Güte hoffet.
12. Jeruſalem! o preiſe deinen Herrn!
Lobe, Zion! deinen Gott!

13. Er macht die Riegel deiner Thore fest,
Und segnet deine Kinder innerhalb.
14. Er schaffet deinen Grenzen Sicherheit;
Und sättigt dich mit besten Waitzen.
15. Sendet er sein Wort auf Erden:
Wie schnell läuft sein Befehl.
16. Er bringet Schnee, wie Wollenflocken,
Streuet Reif, wie Asche hin.
17. Wirft Schollen Eis in Stücken;
Wer kann vor seinem Frost bestehen?
18. Denn sendet er sein Wort, es schmilzt —
Läßt seine Winde weh'n, es thauet auf.
19. Seinen Willen macht er Jacob kund,
Gab Israel Gesetz und Recht.
20. So that er keinem Heidenvolke;
Noch offenbart ihn seine Rechte.
Hallelujah!

CXLVIII.

1. Hallelujah.

Lobt den Herrn, vom Himmel her!
Lobt ihn dort, in jener Höhe!
2. Lobt ihn, alle seine Engel!
Lobt ihn, alle seine Heere!
3. Lobt ihn, Sonn und Mond!
Lobt ihn, alle Lichtgestirne!
4. Lobt ihn, aller Himmel Himmel!
Gewässer in der Himmelsluft.
5. Alles lobe seinen Namen;
Denn er gebot — sie wurden,
6. Und er erhält sie ewiglich.
Er gab Gesetz, unübertrethar:
7. Lobt den Herrn, ihr von der Erde!
Seewunder! Meerestiefen alle!
8. Blitz, Hagel, Schnee und Nebel!
Sturmwind, den sein Geheiß vollstreckt
9. Gebirg' und alle Hügel!
Fruchtbäum' und Cedern alle!

10. Gewild und zahmes Thier!
Gewürm und lustiges Gefieder!
11. Der Erden Könige und Staaten,
Ihr Fürsten und Beherrscher!
12. Jünglinge und Jungfrauen,
Im Alter, in der Jugend:
13. Des Ew'gen Namen lobe Alles!
Denn er allein ist hoch erhaben.
Sein Ruhm geht über Erd und Himmel.
14. Er hebet seines Volkes Horn:
Ein Lobgesang für seine Freunde!
Für Jerusalem, ihm verwandtes Volk.
Hallelujah!

CXLIX.

1. Hallelujah.

Singt ein neues Lied dem Herrn!
Sein Lob im Chore seiner Frommen,
2. Es freut sich seines Stifters, Israel!
Zions Kinder frohlocken ihres Königs;
3. Und loben ihn im Reihentanz;
Rühren Pauken ihm und Harfen!
4. Denn er ist seinem Volke gnädig,
Und krönt mit Sieg die Unterdrückten.
5. Nun freu'n sich seines Ruhmes die Frommen,
Frohlocken laut auf ihrem Lager.
6. Lob Gottes führen sie im Munde,
Zweischneidig Schwert in ihrer Hand;
7. Und üben Rache an Barbarn,
Züchtigung an Staaten aus;
8. Und binden ihre Könige mit Ketten,
Mit eisern Fesseln ihre Edlen;
9. Das Urtheil, das geschrieben steht,
An ihnen zu vollziehen.
Ehrenvoll für seine Frommen!
Hallelujah.

CL.

1. Hallelujah.

Lobt Gott in seinem Heiligthum'!
Lobt ihn in seiner Allmacht Veste!
2. Lobt ihn in seinen Wunderthaten!
Nach seiner großen Herrlichkeit!
3. Lobt ihn mit Klange der Posaunen!
Lobt ihn mit Harf' und Psalter!
4. Lobt ihn mit Pauk' und Reigen!
Mit Saitenspiel und Flöten!
5. Lobt ihn mit hellen Cymbelklang!
Mit schmetterndem Getös der Cymbeln!
6. Lobt den Ew'gen, was nur Odem hat!
Hallelujah.

1 2 3 4 5 6 7 8 9

MENDELSSOHN, Moses

AUTHOR

Saemmtliche Werke

TITLE

Call Number

206

M538.1